



T A G E S O R D N U N G
44. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 23.02.2021, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.02.2021	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Aktuelle Lage Coronavirus (Bgm)	
3.2.	Anfrage AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Lübeck Gutschein	VO/2020/09081
	<i>Zurückgestellt am 11.08.20</i>	
3.2.1.	Antwort auf Anfrage AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Lübeck Gutschein	VO/2020/09081-01
3.3.	Antwort auf die Anfrage von AM Stolzenberg (Die Unabhängigen): Klimaschutzmaßnahmen in Lübeck für die Jahre 2020/2021	VO/2021/09709
3.4.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Unterstützung politischer Jugendarbeit	VO/2021/09743
3.5.	Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Wohnungsbau in Lübeck	VO/2021/09768
4.	Berichte	
4.1.	Bericht "Sanierung Bodelschwingh-Haus"	VO/2019/07609-04

4.2.	Bildungsbericht hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2020/21	VO/2020/09450
4.3.	Verkehrsversuch Beckergrube - Zwischenbericht <i>Zurückgestellt am 09.02.21</i>	VO/2020/09577
4.4.	Planung eines Fahrradparkdecks am Hauptbahnhof Lübeck (Sachstand) <i>Zurückgestellt am 09.02.21</i>	VO/2020/09543
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck	VO/2021/09714
5.2.	Beitritt der Stadtwerke Lübeck GmbH zum Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V.	VO/2020/09610
5.3.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Schleswig- Holstein über die Durchführung der bodengebundenen Intensivtransporte	VO/2020/09603
5.4.	Gestellung nicht-ärztlichen Personals zur Durchführung von Intensivtransporten im Rettungsdienst	VO/2020/09605
5.5.	Annahme eines Vermächtnisses für die Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck <i>Zurückgestellt am 09.02.21</i>	VO/2020/09560
5.6.	Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2020	VO/2020/09588
5.7.	Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 200.000 Euro für die Ausstellung »Lukas Cranach und Hans Kemmer - Meistermaler der Reformation« im St. Annen-Museum	VO/2020/09619
5.8.	Vertretungskonzept für die Lübecker Kindertagespflege	VO/2021/09635
5.9.	Projektfreigabe Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2021 - investiv	VO/2021/09674
5.10.	Instandsetzung von Straßen durch das DSK-Verfahren (Dünne Schichten im Kalteinbau) in der Hansestadt	VO/2021/09685

	Lübeck 2021	
5.11.	Rahmenvertrag Baumpflegearbeiten 2021-2023	VO/2020/09618
	<i>Zurückgestellt am 09.02.21</i>	
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Dringlichkeitsantrag des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Hauptausschuss tagt im Wege der Videokonferenz	VO/2021/09763
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.02.2021	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Verkauf des Doppelhausgrundstücks im Neubaugebiet B-Plan - 07.44.00 - Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier	VO/2019/07713-01
14.2.	Verkauf der Reihenhausgrundstücke Los 4 bis 6 im Teilbereich I im Neubaugebiet B-Plan - 07.44.00 - Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier	VO/2019/07713-02
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

44. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 23.02.2021, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.6.	Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zum Feuerschiff Fehmarnbelt	VO/2021/09799

► **Nr. VO/2020/09081**
öffentlich

Lübeck, 14.07.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Lübeck Gutschein

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.08.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Am 13. Juli 2020 wurde auf HL-live folgendes vermeldet:

"Ein Gutschein für ganz Lübeck, unterstützt von vielen Akteuren aus der Stadt – vom Bürgermeister über die Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsverbänden, dem Lübeck-Travemünde Marketing, dem Lübeck-Management, Medien und Einzelhändlern der ersten Stunde – geht an den Start."

Die von der lubeca media GmbH betriebene Seite www.luebeck-gutschein.de gibt als Unterstützer des Gutscheinmodells u. a. an: Die Hansestadt Lübeck, die Wirtschaftsförderung Lübeck, das Lübeck und Travemünde Marketing.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

- 1) Auf welchem Beschluss der Bürgerschaft und oder eines Verwaltungsgremiums der Stadt basiert die Beteiligung der Stadt an dem Gutscheinmodell?
- 2) Auf welchem Beschluss der Bürgerschaft oder eines Aufsichtsrats basiert die Teilnahme der beiden städtischen Gesellschaften am Gutscheinmodell?
- 3) Auf welchen vertraglichen Grundlagen basiert jeweils die Beteiligung der Stadt bzw. ihrer Gesellschaften am Gutscheinmodell?
- 4) Welche (einmaligen oder laufenden) Kosten ergeben sich ggf. für die Stadt bzw. die städtischen Gesellschaften?
- 5) Wie gewährleistet die Stadt, dass der Zugang zum Gutscheinmodell allen interessierten Unternehmen der Stadt tatsächlich zur Verfügung steht?
- 6) Würden Stadt und ihre Gesellschaften auch alternativen Gutscheinanbietern als Partnerinnen zur Verfügung stehen?
- 7) Laut der Seite www.luebeck-gutschein.de fällt für die Einlösung des Gutscheins für die Akzeptanzstelle eine Gebühr an. An wen fließt diese Gebühr? Wenn Empfänger der Gebühr nicht die Stadt ist: Wie wird der etwaige Gewinn aus dem Betrieb des Systems unter den beteiligten Organisationen verteilt.

Begründung:

Anlagen:



► Nr. VO/2020/09081-01
öffentlich

Lübeck, 21.01.2021

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Lübeck Gutscheine

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Hauptausschuss am 11.08.2020, VO/2020/09081

Am 13. Juli 2020 wurde auf HL-live folgendes vermeldet:

„Ein Gutscheine für ganz Lübeck, unterstützt von vielen Akteuren aus der Stadt – vom Bürgermeister über die Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsverbänden, dem Lübeck-Travemünde Marketing, dem Lübeck-Management, Medien und Einzelhändlern der ersten Stunde – geht an den Start.“

Die von der lubeca media GmbH betriebene Seite www.luebeck-gutschein.de gibt als Unterstützer des Gutscheine Modells u. a. an: Die Hansestadt Lübeck, die Wirtschaftsförderung Lübeck, das Lübeck und Travemünde Marketing.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

Antwort:

1. Auf welchem Beschluss der Bürgerschaft und oder eines Verwaltungsgremiums der Stadt basiert die Beteiligung der Stadt an dem Gutscheine Modell?

Es gibt keinen Beschluss.

2. Auf welchem Beschluss der Bürgerschaft oder eines Aufsichtsrats basiert die Teilnahme der beiden städtischen Gesellschaften am Gutscheine Modell?

Der Aufsichtsrat der Wifö wurde damit nicht befasst.
Lt. der LTM liegt kein Beschluss vor. Es ist Teil der operativen Tätigkeit (siehe Antwort zu Frage 3)

3. Auf welchen vertraglichen Grundlagen basiert jeweils die Beteiligung der Stadt bzw. ihrer Gesellschaften am Gutscheinmodell?

Die Hansestadt Lübeck ist nicht an dem Gutschein-Modell beteiligt. Sie unterstützt lediglich ideell.

Die Wirtschaftsförderung Lübeck ist keinen Vertrag eingegangen und bietet aktiv keine Gutscheine an.

Die LTM tritt im Rahmen ihrer Tätigkeit Tourist-Information mit Shop und Cafebar als Akzeptanz- und Verkaufsstelle der Gutscheine auf und übernimmt den Artikel in das Warenangebot (analog Stadtführungen, Souvenirartikeln, Rabattkarten z.B. LN Card und dem Gutscheinheft 2 für 1)

4. Welche (einmaligen oder laufenden) Kosten ergeben sich ggf. für die Stadt bzw. die städtischen Gesellschaften?

Der Hansestadt Lübeck und der Wirtschaftsförderung Lübeck entstehen daraus keine Kosten.

Der LTM fallen keine Einrichtungskosten oder laufende Fixkosten an. Bei Einlösen des Gutscheines wird eine Provision in Höhe von 4,9% in Höhe des Umsatzes an die lubeca media GmbH abgeführt.

5. Wie gewährleistet die Stadt, dass der Zugang zum Gutscheinmodell allen interessierten Unternehmen der Stadt tatsächlich zur Verfügung steht?

Siehe Antwort zu Frage 3. Die Hansestadt Lübeck ist nicht direkt beteiligt. Sie unterstützt lediglich ideell.

6. Würden Stadt und ihre Gesellschaften auch alternativen Gutscheinanbietern als Partnerinnen zur Verfügung stehen?

Die Wirtschaftsförderung Lübeck unterstützt grundsätzlich alle Aktivitäten, die einen Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Lübeck erzeugen und von privater Hand finanziert werden, sofern die Eigenwerbung des Unternehmens nicht im Vordergrund steht. Das bedeutet aber nicht, dass automatisch eine finanzielle Unterstützung erfolgt. Insofern also beschränkt sich eine Partnerschaft grundsätzlich erst einmal auf eine informelle Unterstützung.

Die LTM unterstützt z. B. die LN-Card, www.das-luebeck-buch.de oder Groupon. In jedem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung.

7. Laut der Seite www.luebeck-gutschein.de fällt für die Einlösung des Gutscheins für die Akzeptanzstelle eine Gebühr an. An wen fließt diese Gebühr? Wenn Empfänger der Gebühr nicht die Stadt ist: Wie wird der etwaige Gewinn aus dem Betrieb des Systems unter den beteiligten Organisationen verteilt?

Die Gebühr in Höhe von 4,9% des Umsatzes wird an die lubeca media GmbH abgeführt.

Die Frage zur Verteilung eines etwaigen Gewinns kann nicht beantwortet werden, da die Hansestadt Lübeck nicht an dem Modell beteiligt ist. Aus Sicht der LTM handelt es sich um ein übliches Abrechnungsverfahren. Der Anbieter erbringt für die abgeführte Gebühr eine Werbeleistung, die erst beim Kauf eines Produktes abgerechnet wird.

Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2021/09709**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2021

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Andreas Krause (E-Mail: andreas.krause@luebeck.de Telefon: 122-6613)

Antwort auf die Anfrage von AM Stolzenberg (Die Unabhängigen): Klimaschutzmaßnahmen in Lübeck für die Jahre 2020/2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.02.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Hauptausschusssitzung am 22.09.2020 stellte AM Stolzenberg im Verlauf der Diskussion zu der Synopse Klimaschutzmaßnahmen in Lübeck 2020/2021 (VO/2020/09223) folgende Anfrage:

AM Stolzenberg äußert Bedauern darüber, dass eine Realisierung des Umbau des Bahnhofes zu einem neuen Mobilitätsknotenpunkt aus Kapazitätsgründen des Bereiches Stadtplanung im Jahr 2021 nicht möglich ist und bittet um Mitteilung, in welcher Form der Bereich Stadtplanung unterstützt werden könne, damit bei dieser Maßnahme Arbeitsergebnisse erzielt werden können.

Antwort:

Die Hauptbestandteile eines Mobilitätsknotenpunktes

- Fernverkehr Bus und Bahn (DB und Flixbus) beim Retteich
- ÖPNV (Stadtverkehr, Autokraft) ZOB
- Fahrradverleihstation (DB) am Steinrader Weg
- Car-Sharing Flinkster (DB) am Steinrader Weg
- Fahrradabstellanlagen (Bahnhofsvorplatz und Steinrader Weg)
- E-Scooter (VOI und Lime)
- Taxen

sind im Bereich des Hauptbahnhofes bereits vorhanden. Die Bereiche Stadtplanung und Bauordnung sowie Stadtgrün und Verkehr sind bestrebt, die Attraktivität der unterschiedlichen Angebote weiter im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verbessern.

Eine Belegung bzw. Ausweitung und Bündelung dieser Angebote ist durchaus wünschenswert.

Als nächster Schritt wird die Planung eines Fahrradparkhauses zur Verbesserung des Angebotes zum Abstellen von Fahrrädern konkreter sondiert.

Der entsprechende Bericht des Bereiches Stadtgrün und Verkehr, der den Gremien vorliegt (VO/2020/09543), zeigt die unterschiedlichen Varianten auf und gibt Empfehlungen zur Umsetzung.

Darüber hinaus bestehen zusammen mit dem Stadtverkehr Lübeck Bestrebungen, ein weiteres Fahrradverleihsystem in Lübeck zu etablieren, bei dem sicherlich auch der Hauptbahnhof eine Berücksichtigung finden wird. Konkrete Aussagen hierzu sind noch im laufenden Jahr zu erwarten.

Insofern kann festgestellt werden, dass die für einen Mobilitätsknotenpunkt erforderlichen Angebote vorhanden sind, und bestehende Optimierungsnotwendigkeiten angegangen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus den Klimaschutzmaßnahmen

Senatorin Joanna Hagen

Legende zu Kategorie
 1: höchste Priorität
 2: hohe Priorität
 3: in Umsetzung

zur Farbegebung
 weiß: unverändert aus Sofortmaßnahmen
 rosa: verändert durch Bürgerschaft am 25.06.2020
 orange: neu durch eea-Prozess aufgenommen
 (hellorange: bereits begonnene Maßnahme der HL - neu: Fokus Klimaschutz)

lfd. Nr.	Titel	Beschreibung	Kategorie	Budgetbedarf "Klima"	Erklärung für das Budget	Änderungen durch Bürgerschaft 06/2020	Bemerkungen UNV	im Klimaanpassungs-konzept auch enthalten
52	eea Ausbau Bahnhof zu einer Mobilstation	zukunftsweisende Mobilstation mit entsprechenden Angeboten und Services (Fahrradparken, -verleih, -service, Car-Sharing, E-Laden; Abholstation für Lieferdienstprodukte (Pakete, sonst. Bestellungen, ...))	1	schon geordnet: FB 5	Stadtplanung und Bauordnung: Aufgrund von begrenztem Personal kann die Maßnahme 2021 nicht begonnen werden.		Dringende Empfehlung von eea und Klimaleitstelle, ohne Personalaufstockung - laut FB 5 - nicht umsetzbar. 1. Schritt: Konzept / Budget: 50.000 € Finanzierung: ggfs. über Förderprogramme. 2. Schritt: Umsetzung / Budget: abhängig vom Umfang / Förderung: BMU mit 40% bis 60% Förderquote möglich	
Zwischensumme 8				0,00 €				
9 Interne Organisation								
53	Ü 01 Teilnahme am European Energy Award	Die Teilnahme am Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren ist bereits in Umsetzung. Im eea-Prozess werden zukünftig die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft.	3	schon geordnet: FB 3	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz: Budget eingeworben			X
54	K-E 04 Berücksichtigung von öko-fairen Kriterien bei Ausschreibungen und Beschaffung	In 2020: Erarbeitung einer neuen Vergabeordnung mit Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien in der Beschaffung. 2021 sind Beratungs- und Fortbildungsangebote vorgesehen	3	5.000,00 €	Logistik: Viele Beratungsleistungen werden durch Dritte gefördert, weshalb ein kleines Budget ausreicht.			
55	M 17 Bedarfsfrage „Mobilität der Beschäftigten in der Kernverwaltung“	Auswertung der Bedarfsfrage mit dem Ziel der Stärkung der klimafreundlichen Mobilität und zur Steigerung der Attraktivität der Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin.	3	schon geordnet: FB 1	P&O: Budget vorhanden		Nach Projektabschluss muss die Umsetzung von zielführenden Maßnahmen folgen - evtl. mit Nachtragsbudget.	
56	eea Personalstelle "Beauftragter für die Verkehrswende"		3	schon geordnet: FB 5	Stadtplanung und Bauordnung: Budget vorhanden			X
Zwischensumme 9				5.000,00 €				
10 Öffentlichkeitsarbeit								
57	HL Beratungs- und Informationskampagne: "Gemeinsam auf Klimakurs in Lübeck"	In den Sektoren Wohnen und Gewerbe ist das Einsparpotential für CO ₂ riesig. Hauptaufgabenfelder sind: - Steigerung der Sanierung im Altbau, - PV-Ausbauoffensive im Stadtgebiet, - Wärmewende, - Mobilitätswende. Beratungsinstrumente: - Fördermitteleberation, - Vorträge, Workshops, - Beteiligungsformate, - Info-Materialien (digital und print).	1	50.000,00 €	UNV: Umsetzung in Eigenregie der Stadt / Förderung: keine	Auf die Mobilitätsberatung in Neubaugebieten (vormals M10) soll verzichtet werden.	Hier fließen die folgenden Sofortmaßnahmen aus 2020 mit ein: M 06, M-Hq, U 05, U 04 sowie EE 01, EE 04, EE 05 und EE 06.	X
Zwischensumme 10				50.000,00 €				
11 Kooperation								
58	K-E 03 Weiterführung des Runden Tisches „Wir für Mehrwert“	Einführung weiterer Mehrwegbehältnisse für Lebensmittel und zubereitete Speisen	3	4.350,00 €	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz: Geplant sind 4 Aktionstage mit Info-Stand und Coffee-Bike			

► **Nr. VO/2021/09743**
öffentlich

Lübeck, 05.02.2021

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Unterstützung politischer Jugendarbeit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Hansestadt Lübeck unterstützt über Zuwendungen an den Verband politischer Jugend (VPJ) Lübeck die politische Jugendarbeit.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1. Welche Rechtsnatur hat der Verband politischer Jugend (VPJ) Lübeck?
2. Wie haben sich die Zuwendungen an den Verband von 2015 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Welche Jugendorganisationen haben in welcher Höhe von den Mitteln profitiert (bitte nach Jahren und Jugendorganisation aufschlüsseln)?
4. Welche Kriterien gelten für die Verteilung unter den Jugendorganisationen?
5. In welchem Verfahren können geänderte Umstände (etwa Mitgliederentwicklung, Bedeutung der Parteien bei Wahlen) in die Verteilungsentscheidungen einfließen?
6. Wenn eine Verständigung unter den Organisationen Grundlage der Verteilung ist: Wann hat eine solche Verständigung zuletzt stattgefunden? Bis wann sollen die dort getroffenen Entscheidungen fortwirken?
7. Ist sichergestellt, dass auch andere politische Jugendorganisationen die Mittel in Anspruch nehmen können, etwa durch einen Beitritt zum Verband?
8. Ist sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht für Wahlkampzzwecke eingesetzt werden? Wenn ja: Wie?

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/09768**
öffentlich

Lübeck, 15.02.2021

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Wohnungsbau in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Am 30.04.2018, einem Tag vor seinem Amtsantritt, erklärte der neugewählte Bürgermeister Jan Lindenau in der Zeitung "taz": „5.000 Wohnungen müssen wir bis 2025 bauen, ein Drittel davon öffentlich gefördert.“

1. Wie viele Wohnungen wurden seit dem 1.5.2018 in Lübeck gebaut?
2. Wie viele Wohnungen davon wurden öffentlich gefördert?
3. Hält der Bürgermeister an seinem Versprechen vom 30.04.2018 fest?
4. Ist das Ziel zu schaffen?
5. Welche Pläne kann und muss die Bürgerschaft beschließen - damit das Ziel erreicht wird?

Begründung:

Nach unserer Forderung reichen 5000 Wohnungen, und davon 1/3 öffentlich gefördert lange nicht aus - wir wollen den Bürgermeister aber an seinen Worten messen. Insbesondere ist uns die Antwort auf Frage 5 wichtig.

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/09799**
öffentlich

Lübeck, 22.02.2021

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zum Feuerschiff Fehmarnbelt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Mit welchen immateriellen (Dienst-)Leistungen könnte die Hansestadt Lübeck das Feuerschiff Fehmarnbelt unterstützen?

Begründung:

Das im Museumshafen liegende Feuerschiff Fehmarnbelt prägt das Bild des Hafens und der Stadt und benötigt dringend Unterstützung.

Anlagen:



► Nr. VO/2019/07609-04
öffentlich

Lübeck, 07.01.2021

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Siglinde Justin (E-Mail: siglinde.justin@luebeck.de Telefon: 122-4670)

Bericht "Sanierung Bodelschwingh-Haus"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.02.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.02.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgendes beschlossen (VO 2019/7609-03 und VO 2019/7609-01):

„Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und bis August 2020 zu berichten, wie hoch der bauliche Sanierungsbedarf am und im Bodelschwingheim ist.

Es möge ein Konzept erstellt werden, indem die Wohnbereiche entzerrt werden, so dass mehr qm als bisher den einzelnen Personen zur Verfügung stehen.

Ebenso möge in den Bericht benannt werden, wie die bestehenden Flächen im Meesenring 8 für die Unterbringung von Obdachlosen genutzt werden können.“

Angenommener Ergänzungsantrag :

„Hierbei soll insbesondere geprüft und berichtet werden, inwiefern am Meesenring 8 Wohnraum für Obdachlose geschaffen werden kann, die weitgehend eigenständig dort leben können, bis sie in reguläre Wohnungen ziehen.“

Bericht:

Das Bodelschwingh-Haus (früher: Bodelschwinghheim) im Gebäude Meesenring 8 ist eine Notunterkunft für obdachlose alleinstehende Männer.

Die Vermietung des Erdgeschosses an die Vorwerker Diakonie begründet sich damit, dass die Hansestadt Lübeck gemäß Landesverwaltungsgesetz verpflichtet ist Personen, die unfreiwillig obdachlos sind, im Rahmen der Gefahrenabwehr mit einem Notunterkunftplatz zu versorgen. Bei alleinstehenden, obdachlosen Personen übernimmt u.a. die Vorwerker Diakonie diese Aufgabe für die Hansestadt Lübeck und betreut diesen Personenkreis nach § 67 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Hierzu wurde mit der Vorwerker Diakonie eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75ff SGB XII vereinbart.

In den Räumlichkeiten des Bodelschwingh-Hauses im Erdgeschoss des Gebäudes besteht eine vereinbarte Platzkapazität von 49 Plätzen in 2-3 Bett-Zimmern zzgl. 12 Notbetten.

Der Bedarf an Notunterkunftsplätzen ist in den letzten Jahren ständig gestiegen, sodass die vorhandenen Plätze und Notbetten seit Jahren dauerhaft ausgelastet waren und Menschen häufig zusätzlich auf Matratzen auf dem Flur schlafen mussten. Des Weiteren waren zeitgleich zusätzlich durchschnittlich ca. 30 alleinstehende Männer in Hotels und Pensionen untergebracht. Auf Grund persönlicher Einschränkungen der Betroffenen wird es auch weiter notwendig bleiben, einen Teil der alleinstehenden Männer in gewerblichen Unterkünften unterzubringen.

Darüber hinaus ist auch die Zahl der notunterzubringenden Personen mit multiplen Problemlagen und deutlichen psychischen Auffälligkeiten gestiegen, die eine andere Unterbringungsform (z.B. Einzelzimmer) erforderlich macht. Es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzt. Unsere Planungen gehen von einer notwendigen Kapazität von regulär 60 Plätzen im Bodelschwingh-Haus aus, mit der Schaffung von Einzelunterbringung. Dieser deutlich gestiegene Platzbedarf ist in den jetzigen Räumlichkeiten im Erdgeschoss Meesenring 8 nicht umsetzbar.

Aufgrund der coronabedingten notwendigen Entzerrung (sowie Schaffung von Quarantäneveranstaltungen für diesen Personenkreis) wurde die Nutzung der Containeranlage in der Schlutuper Str. 35 als Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete vorzeitig beendet und im Juni 2020 als Notunterkunft für obdachlose Männer genutzt. Hier stehen z.Zt. 27 Einzelzimmer, 4 Plätze für Quarantäne sowie ausreichend Küchen sowie Sanitärebereiche zur Verfügung.

Die Nutzung der Containeranlage ist bis April 2021 begrenzt. Hier planen die Vorwerker Diakonie und das Palliativnetz Travebogen den Bau eines Palliativzentrums.

Der Zustand des Gebäudes Meesenring 8 ist stark sanierungsbedürftig, u.a. muss eine Brandschutzertüchtigung erfolgen und die größten Sanierungsstaus im Bereich der Sanitäreinrichtungen, Küchen, Fußböden, Fenster, Elektroinstallation etc. beseitigt werden. Eine Begehung zum Brandschutz und zur Statik hat zudem ergeben, dass Sofortmaßnahmen umzusetzen sind. Das GMHL hat die KWL umgehend mit der Projektsteuerung zur Umsetzung beauftragt.

Somit sind in den vergangenen Monaten stadtinterne Überlegungen erfolgt, die zum einen dem gestiegenen Platz- und Raumbedarf als auch der notwendigen Sanierung, die eine vorübergehende Verlagerung der Notunterkunft voraussetzt, Rechnung trägt.

Die Suche nach einem Ersatzstandort bezog neben den baulichen Voraussetzungen auch die infrastrukturelle Lage für die dort untergebrachten Personen ein. Zusammen mit dem Bereich Liegenschaften wurden sowohl alternative Containerstandorte wie z.B. der Meesenplatz als auch die Nutzung leerstehender Gebäude wie ein Hotel oder das ehemalige Pflegeheim in der Schönböckener Str. geprüft. Daneben wurde auch die Nutzung der derzeit leerstehenden Jugendherbergen in Erwägung gezogen. Die Gespräche ergaben aber, dass eine mehrjährige Vermietung für das Deutsche Jugendherbergswerk nicht in Frage kommt.

Letztlich wurde der Volksfestplatz unter Abwägung aller Kriterien (Einkaufsmöglichkeiten, Wohnumgebung, innere Struktur wie Kochmöglichkeiten) als bestmöglicher und alternativloser Standort gewählt. Der Platz wurde bereits 2015 für die Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete genutzt.

Das Projekt hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Wohnbau-Entwicklung auf dem Volksfestplatz, weil es rechtzeitig abgeschlossen sein wird.

Die KWL wurde beauftragt, den temporären Ersatzstandort zu entwickeln. Aufgrund des bevorstehenden Nutzungsendes der Containeranlage in der Schlutuper Str. ist hier Eile geboten. Ein Umlauf-Beschluss des Aufsichtsrates der KWL und des Gesellschafters zur Errichtung einer Containeranlage als Ersatzstandort für die Containeranlage in der Schlutuper Straße und für das Bodelschwingh-Haus (während der Sanierung) wurde bereits eingeholt.

Im weiteren Verlauf soll die KWL dann mit der Sanierung des Bodelschwingh-Hauses beauftragt werden. Hierfür wird ein weiterer Beschluss des Aufsichtsrates der KWL und des Gesellschafters zur Sanierung des Bodelschwingh-Hauses einzuholen sein.

Die Umsetzung dieser Planungen erfolgt in 3 Schritten:

1. Aufstellung einer Containeranlage auf dem Volksfestplatz mit 31 Plätzen als Ersatz für den Containerstandort in der Schlutuper Str. ab April 2021. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern. Es sind ausreichend Küchen sowie Sanitärbereiche vorhanden.
2. Die Sanierung sollte aufgrund des o.g. Sanierungsbedarfes so schnell wie möglich erfolgen. Hierzu ist der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch das GMHL mit der KWL geplant, um noch in 2021 mit der Sanierung zu beginnen. In den städtischen Haushalt 2021 wurden nur Planungskosten eingestellt, so dass eine Beauftragung der KWL eine enorme Zeitersparnis mit sich bringen würde. Im Haushalt 2022 erfolgt dann die Ordnung der Mittel bei der Stadt. Die KWL erfasst zurzeit den baulichen Sanierungsbedarf im Detail.
Für den Sanierungszeitraum wird die Containeranlage auf dem Volksfestplatz entsprechend erweitert, so dass dort letztlich 67 Plätze inkl. Quarantänemöglichkeiten zur Verfügung stehen.
3. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten des Gebäudes Meesenring 8 erfolgt ein Umzug aller Bewohner der Containeranlage auf dem VFP zurück in das sanierte Bodelschwingh-Haus. Hier soll dann auch der 1. Stock mitgenutzt werden können. Auf die entsprechende Vorlage des Gebäudemanagements (VO/2021/09637) wird verwiesen. Es ist geplant, dann dort 60 Plätze in 1-2-Bett-Zimmern entstehen zu lassen. Die genaue Konzeption zur Nutzung der oberen Etage ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Wie bisher auch, wird an allen Standorten zu den Dienstzeiten über Tage Betreuungspersonal anwesend sein, als auch Nachtwachen als Ansprechpartner:innen zu den Nachtzeiten. Somit ist die Anwesenheit von Personal vor Ort an 7 Tagen 24 Stunden gewährleistet.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig zu allen Punkten berichtet werden kann, ist dies als Zwischenbericht zu verstehen. Es ist beabsichtigt, hierzu auch laufend im Ausschuss für Soziales vorzutragen.

Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2020/09450**
öffentlich

Lübeck, 22.10.2020

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christiane Alvarez Fischer (E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de Telefon: 122-4284)

Bildungsbericht **hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2020/21**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.01.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen Schüler:innenzahlen an den allgemeinbildenden Schulen

Bericht:

Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen:

Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen Schuljahr 2020/21

Senator Ludger Hinsen



Bildungsbericht:

Schulstatistik

Schulstatistik

der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

Schuljahr 2020/21

Verantwortlich:
Hansestadt Lübeck – Fachbereich Kultur und Bildung
4.401 Schule und Sport
(0451) 115 | www.luebeck.de

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
4.401 Bereich Schule und Sport
23539 Lübeck

Ansprechpartnerin: Dr. Christiane Alvarez Fischer, Tel. (0451) 122-4284,
E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de

Internet: <http://www.luebeck.de/bildungsmonitoring>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck.....	6
1. Übergreifende Daten.....	7
1.1 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein	7
1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl in Lübeck.....	7
1.3 Verteilung der Schüler:innen auf die Stadtteile.....	8
1.4 Anzahl der Schüler:innen und Klassen in den Schulformen auf einen Blick.....	8
1.5 Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick.....	9
1.6 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht.....	11
1.7 Ausländische Schüler:innen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	11
1.7.1 Ausländische Schüler:innen	11
1.7.2 DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe.....	12
2. Schulverzeichnisse	13
2.1 Schulverzeichnis aller Schulen in Trägerschaft der Hansestadt.....	13
2.2 Schulverzeichnis nach Schularten	15
2.2 Schulverzeichnis nach Stadtteilen	17
3. Daten nach Schularten.....	18
3.1 Grundschulen.....	18
3.1.1 Standortkarte der Grundschulen.....	18
3.1.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Grundschulen.....	19
3.1.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen .	20
3.2 Förderzentren	22
3.2.1 Standortkarte der Förderzentren	22
3.2.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Förderzentren.....	23
3.2.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren.....	25
3.2.4 Schulabgänger:innen der Förderzentren.....	26
3.3 Gemeinschaftsschulen	27
3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen.....	27
3.3.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen.....	28
3.3.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen	29
3.3.4 Schulabgänger:innen an Gemeinschaftsschulen	30
3.4 Gymnasien.....	32
3.4.1 Standortkarte der Gymnasien	32
3.4.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gymnasien.....	33

3.4.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien.....	34
3.4.4 Schulabgänger:innen der Gymnasien.....	35
4. Offene Ganztagschulen und Schulkindbetreuung / Ganzttag an Schule	35
4.1 Grundlagen und Teilnehmezahlen.....	35
4.1.1 Grundschule	35
4.1.2 Weiterführende Schule.....	36
4.1.3 Förderzentrum	37
4.2 Integration im Ganzttag: Förderbedarf und Deutsch als Zweitsprache	37
4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote.....	37
5. Integration	45
5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung.....	46
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule	47
6. Schulabschlüsse	49
7. Schulsozialarbeit	51
7.1 Schulsozialarbeit im Sozialraum.....	52
7.2 Kooperative Erziehungshilfe (KEH)	54
7.3 Projektmittel Schulsozialarbeit.....	56
8. Entwicklung und Prognose der Schüler:innen- und Klassenzahlen.....	57
8.1 Entwicklung Grundschulen.....	58
8.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der Grundschüler:innen.....	58
8.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen bzw. Erstklässler:innen.	59
8.2 Entwicklung Förderzentren.....	61
8.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren	61
8.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Schüler:innen nach Schwerpunkt der Förderzentren	62
8.3 Entwicklung Gymnasien	63
8.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen	64
8.5 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen	64
9. Schulentwicklung	65
10. Schullastenausgleich.....	69
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	70

Abkürzungsverzeichnis

.	Zahl geheim zu halten (Zahl < 3 oder Berechnung einer Zahl < 3 möglich)
AG	Arbeitsgemeinschaft
allg. HR	allgemeine Hochschulreife
dar. weibl. / dar. w.	darunter weiblich
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
E	Einführungsphase
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
FHR	Fachhochschulreife
FSA	Förderschulabschluss
FZ oder FöZ	Förderzentrum
gE	Geistige Entwicklung
GS	Grundschule
Gym.	Gymnasium
GemS	Gemeinschaftsschule
GGemS	Grund- und Gemeinschaftsschule
HL	Hansestadt Lübeck
I-SuS	Integrationschüler:innen
k. A.	Keine Angabe
Kl.	Klasse/n
L	Lernen
LEH	Lerngruppe Erziehungshilfe
MSA	Mittlerer Schulabschluss
Q	Qualifikationsphase
RegS	Regionalschule
S	Schule
SuS	Schülerinnen und Schüler
Sek I	Sekundarstufe I
weiterf.	weiterführende

Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck

Die Erhebung für die Schulstatistik der Hansestadt Lübeck erfolgte am Stichtag des Statistischen Landesamtes, dem 11.09.2020. Weitere Schuldaten finden Sie in der Berufsschulstatistik, die aufgrund des späteren Erhebungsstichtages getrennt veröffentlicht wird.

Im ersten Teil werden grundlegende Daten und Übersichten (Kapitel 1 und 2) aufgezeigt, gefolgt von den Daten der einzelnen Schulen im Detail - geordnet nach Schularten (Kapitel 3). Im Anschluss werden spezifische Themen wie Ganzttag, Integration und Schulsozialarbeit dargestellt (Kapitel 4 bis 7). Im hinteren Teil des Berichtes folgen Übersichten zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen und das Thema Schulentwicklung (Kapitel 8 und 9). Hier finden Sie Informationen zu den im letzten Jahr getätigten Investitionen, Sanierungen und Baumaßnahmen sowie Neuerungen an den Standorten. Wie immer stellen wir zum Schluss die Angaben zum Schullastenausgleich dar (Kapitel 10).

Aus Datenschutzgründen werden Zahlen < 3 , die sich auf Personen beziehen, und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, geheim gehalten und durch einen Punkt in der Tabelle gekennzeichnet. Auf diese Weise können keine Rückschlüsse auf einzelne Personen erfolgen.

Das Foto auf dem Deckblatt zeigt die Umsetzung des Doppelraumnutzungskonzepts an den Grundschulen Dom-Schule, Grundschule am Koggenweg, Kahlhorst-Schule, Schule Falkenfeld und Paul-Klee-Schule. Die dargestellten Räume können sowohl für den Schulunterricht, als auch am Nachmittag im Ganzttag genutzt werden (s. Kap. 4).

Für eine umfassende Darstellung der Lübecker Bildungszahlen sei auf die jährlich aktualisierten **Kerndaten zu Bildung in Lübeck** verwiesen, die im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck unter www.luebeck.de/bildungsmonitoring abgerufen werden können.

Im Sommer 2020 konnte das Bildungsmonitoring den **3. Bildungsbericht** vorlegen. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf den kommunalen Leistungen für die verschiedenen Lebensphasen. Der 3. Bildungsbericht nimmt, wie der Vorgängerbericht, die gesamte Lebensspanne von Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter in den Blick. Erweitert um die Bereiche „außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche“, „Lübecker Familien- und Bildungsportal“ sowie „Ergänzende Bildungsangebote“ stellt der 3. Bildungsbericht der Hansestadt Lübeck das weite Feld der Bildung umfassend dar. Der aktuelle Bildungsbericht legt ein dabei besonderes Augenmerk auf die vielfältigen und zahlreichen Unterstützungsangebote in Lübeck. Er beleuchtet die Fülle der unterschiedlichen kommunalen Bildungsangebote und -aktivitäten und zeigt die Vielfalt des Bildungswesens in den einzelnen Lebensphasen der Lübecker Bürger:innen. Exemplare des 3. Bildungsberichts können unter der Email bildungsbericht@luebeck.de angefordert werden. Im Familien- und Bildungsportal ist das PDF unter www.luebeck.de/bildungsbericht zu finden.

1. Übergreifende Daten

1.1 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein

Die Schüler:innenzahl in den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Insgesamt besuchen 19.698 Schüler:innen (2019/20 = 19.586; + 0,6 %) die Lübecker Schulen. Landesweit¹ ist laut Prognose ein leichter Anstieg zu verzeichnen (rund 275.200 Schüler:innen, Vorjahr rund 274.400, + 0,3 %).

In den Grundschulen werden kaum mehr Schüler:innen als im Vorjahr beschult (+ 0,1 %). Landesweit gab es eine Erhöhung der Zahlen (rund 100.900 Grundschüler:innen, Vorjahr 99.900, + 1,1 %). In Lübeck wurden etwas mehr Kinder eingeschult als im Vorjahr. Die Zahl der Erstklässler:innen ist um 82, dies sind 0,5 %, höher. Landesweit wurden 23.000 Kinder, und damit 400 mehr als im Vorjahr, eingeschult.

Die Zahl der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen in Lübeck sank nur um 0,2 %. Landesweit besuchen 95.100 Kinder und Jugendliche eine Gemeinschaftsschule, dies sind 500 Schüler:innen und nur 0,5% weniger als im Vorjahr.

In den Lübecker Gymnasien (ohne Abendgymnasium) stieg die Gesamtschüler:innenzahl um 1,9 %. Landesweit stieg die Zahl mit rund 73.800 Schülerinnen und Schülern um 300 Schüler:innen.

Die Förderzentren verzeichnen in Lübeck erneut wachsende Schüler:innenzahlen, in diesem Jahr um 7 %. Der Anteil der an Förderzentren beschulten Kinder ist erneut gestiegen und liegt nun bei 2,5 %. Der Anteil der integrativ beschulten Kinder ist leicht gesunken auf 5,4 % (- 0,1 %). Bei den Kindern und Jugendlichen an Förderzentren steigt der Anteil der in Förderzentren für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung sowie den Förderzentren Geistige Entwicklung beschulten Schüler:innen, während weniger Kinder und Jugendliche am Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung unterrichtet werden (s. Ausführungen unter 5.1 und 7.2).

Landesweit dagegen sinken die Zahlen an den Förderzentren. Es werden rund 5.100 Schüler:innen in Förderzentren beschult (Vorjahr 5.200).

Auf die Gesamtzahlen wirkt sich auch weiterhin die Zahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) aus (s. 1.7.2). In diesem Jahr sind die Zahlen im Vergleich zum vergangenen Schuljahr erneut gesunken. Wie im Vorjahr werden an allen Schulformen DaZ-Kinder und -Jugendliche unterrichtet.

1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl in Lübeck

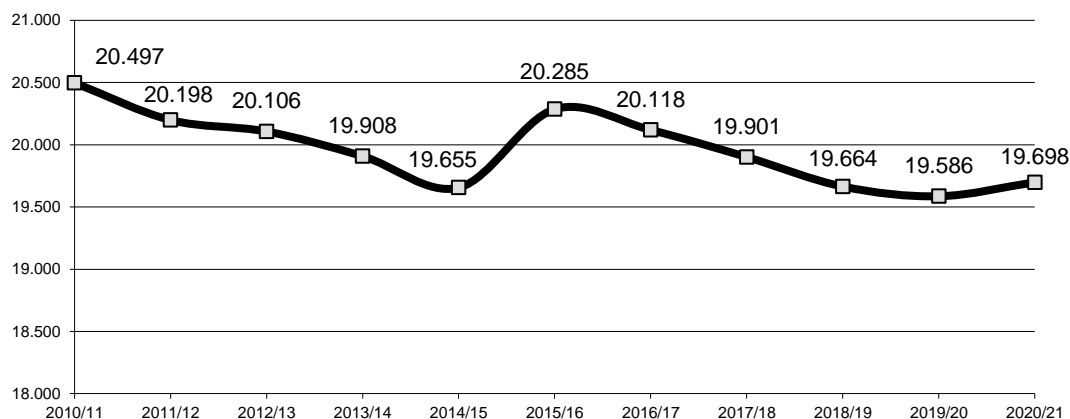


Abbildung 1.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

¹ Die Zahlen für das Land Schleswig-Holstein wurden der Schüler:innenzahlprognose in der Augustausgabe von *Schule Aktuell* entnommen.

Die Schüler:innenzahlen an den *Schulen in kommunaler Trägerschaft* sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+ 0,6 %). 19.698 Schüler:innen besuchen aktuell eine Schule der Hansestadt Lübeck. In diesen Schüler:innenzahlen sind auch außerhalb Lübecks wohnende Kinder und Jugendliche enthalten, die nach Lübeck pendeln. Gleichzeitig pendeln Kinder zu Schulen außerhalb Lübecks.

Über 800 Lübecker Schüler:innen gehen auf eine Schule in Lübeck, die in *privater Trägerschaft* liegt (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule), oder die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse).

Weitere Informationen zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen finden Sie in Kapitel 7.

1.3 Verteilung der Schüler:innen auf die Stadtteile

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schüler:innen aller Schulformen auf die Stadtteile (einschließlich Förderzentren, ohne Abendgymnasium; inkl. DaZ-Basisstufe). Hier sind nur die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt dargestellt.

Neben den Innenstadtsschulen besuchen die Schüler:innen vor allem Schulen in St. Gertrud und St. Lorenz Nord (jeweils rund 20 %). Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

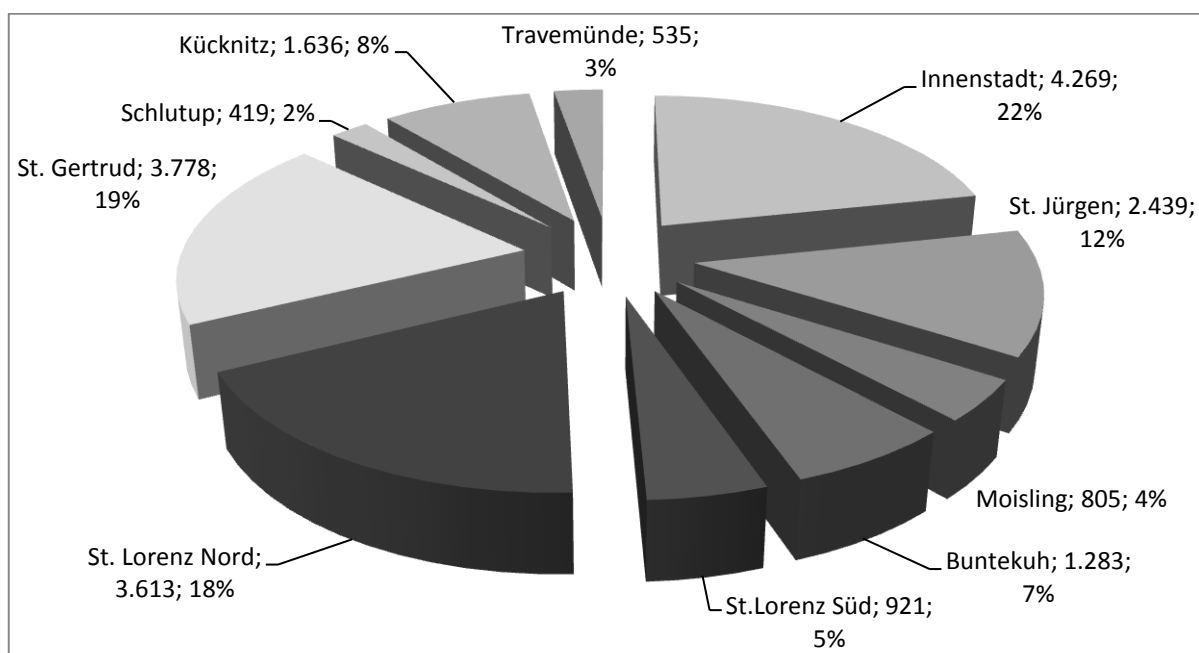


Abbildung 1.2: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Stadtteile

1.4 Anzahl der Schüler:innen und Klassen in den Schulformen auf einen Blick

Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Gesamtschüler:innenzahl ist in den Schulen der Hansestadt Lübeck in diesem Jahr ähnlich hoch wie im Vorjahr (s. Tabelle 1.1). In den Grundschulen ist ein minimaler Anstieg der Schüler:innenzahlen festzustellen. Die Zahl der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen sank nur unwesentlich. In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) stieg die

Gesamtschüler:innenzahl um 100 Schüler:innen. Die Förderzentren verzeichnen wie im Vorjahr steigende Schüler:innenzahlen (+ 7 %). Die Zahl der Schüler:innen in der DaZ-Basisstufe sinkt weiterhin, wenn auch langsam.

Tabelle 1.1: Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Schularten	Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19			Schuljahr 2019/20			Schuljahr 2020/21		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt
Grundschulen	6.810	334	20,4	7.059	359	19,7	7.278	363	20,0	7.214	354	20,4	7.154	350	20,4	7.135	354	20,2	7.142	360	19,8
Regionalschulen/schulklassen	608	26	23,4	413	32	12,9	266	12	22,2	89	4	22,3									
GemeinschaftsS*	6.245	264	23,7	6.488	282	23,0	6.696	301	22,2	6.727	298	22,6	6.731	300	22,4	6.624	302	21,9	6.613	301	22,0
Gymnasien	5.720	230	24,9	5.800	234	24,8	5.350	218	24,5	5.281	217	24,3	5.254	217	24,2	5.277	217	24,3	5.377	219	24,6
Abendgymnasium	103	6	17,2	103	6	17,2	110	6	18,3	86	6	14,3	88	6	14,7	88	6	14,7	69	6	11,5
Förderzentren	412	42	9,8	422	44	9,6	418	43	9,7	415	43	9,7	437	46	9,5	462	54	8,6	497	55	9,0
DAZ-Basisstufen-SchülerInnen (Vollzeit)	199	15	13,3	in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 323			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 553			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 462			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 324			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 319			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 305		
Insgesamt	20.097			20.285			20.118			19.812			19.664			19.586			19.698		

* ohne Regionalschulklassen

Die Entwicklung der Schüler:innen und Klassenzahlen an den einzelnen Schulformen über die letzten Jahre ist in Kapitel 7 dargestellt.

Schulen in freier Trägerschaft

Über 800 Kinder und Jugendliche *aus Lübeck oder dem Umland* besuchen aktuell Lübecker Schulen in freier Trägerschaft (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule; s. Tab. 1.2). Von diesen Schüler:innen wohnen 637 in Lübeck. Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse) besuchen 99 Kinder und Jugendliche aus Lübeck.

Tabelle 1.2: Schulen in freier Trägerschaft

Schule	Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19			Schuljahr 2019/20			Schuljahr 2020/21		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt
Freie Waldorfschule																					
Kl. 1-10	408	13	31,4	454	22	20,6	497	22	22,6	484	31	15,6	502	12	4,9	542	13	41,7	545	24	22,7
Oberstufe	124	4	31,0	133	5	26,6	122	5	24,4	108	6	18,0	106	3	35,3	94	3	31,3	72	3	24,0
Paul-Burwick-Schule	82	11	7,5	84	11	7,6	82	11	7,5	77	11	7,0	74	11	6,7	70	10	7,0	75	10	7,5
Johannes-Prassek-Schule	104	7	14,9	114	8	14,3	105	8	13,1	98	8	12,3	115	8	14,4	117	8	14,6	94	7	13,4
Freie Dorfschule				15	1	15,0	16	1	16,0	23	1	23,0	22	1	22,0	k.A.	k.A.	k.A.	22	1	22,0
Insgesamt	718	35		800	47		822	47		790	57		819	35		823	34		808	45	

Die entsprechenden Zahlen im Detail sind den Kapiteln der einzelnen Schulformen zu entnehmen.

1.5 Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick

In der nachfolgenden Tabelle sind die Schüler:innenzahlen für die einzelnen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck getrennt nach Grund- und weiterführender Schule aufgelistet. Die Kinder und Jugendlichen der DaZ-Basisklassen werden in Extraspalten aufgeführt. Die DaZ-Basis-Schüler:innen an Förderzentren werden als reguläre Schüler:innen geführt und sind daher in den Gesamtzahlen des jeweiligen Förderzentrums enthalten.

Tabelle 1.3: Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick

Schulen	Grundschule	Förderzentrum	GemS	Gymnasium	Gesamt	DaZ Basisstufe Grundschule	DaZ Basisstufe weiterf. Sch.	Gesamt mit DaZ
Abendgymnasium				69	69	0	0	69
Albert-Schweitzer-Schule	144		371		515	0	0	515
Astrid-Lindgren-Schule		68			68	0	0	68
Baltic-Schule	216		819		1.035	0	0	1.035
Berend-Schröder-Schule		68			68	0	0	68
Bughagen-Schule	170				170	0	0	170
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium				796	796	0	7	803
Dom-Schule	207				207	0	0	207
Emanuel-Geibel-Schule			438		438	0	5	443
Ernestinenschule				672	672	0	0	672
Geschwister-Prenski-Schule			763		763	0	0	763
Gotthard-Kühl-Schule	220		370		590	22	26	638
Grundschule am Koggenweg	230				230	18	0	248
Grundschule Eichholz	154				154	0	0	154
Grundschule Groß Steinrade	89				89	0	0	89
Grundschule Schönböcken	114				114	0	0	114
Grundschule Utkiek	127				127	0	0	127
Heinrich-Mann-Schule	157		302		459	10	7	476
Holstentor-Gemeinschaftsschule			535		535	0	6	541
Johanneum zu Lübeck				923	923	0	0	923
Julius-Leber-Schule	126		367		493	12	9	514
Kahlhorst-Schule	427				427	26	0	453
Kaland-Schule	333				333	0	0	333
Katharineum zu Lübeck				842	842	0	0	842
Luther-Schule	202				202	8	0	210
Maria-Montessori-Schule		97			97	0	0	97
Marien-Schule	219				219	14	0	233
Matthias-Leithoff-Schule		149			149	0	0	149
Mühlenweg-Schule	192				192	0	0	192
Oberschule zum Dom				812	812	0	0	812
Paul-Gerhardt-Schule	240				240	0	0	240
Paul-Klee-Schule	338				338	0	0	338
Pestalozzi-Schule	289				289	10	0	299
Rangerberg-Schule	115				115	0	0	115
Schule am Meer	99		227		326	4	11	341
Schule am Stadtpark	237				237	0	0	237
Schule an der Wakenitz	173		394		567	11	9	587
Schule Falkenfeld	129				129	6	0	135
Schule Grönauer Baum	204				204	14	0	218
Schule Lauerholz	334				334	0	0	334
Schule Marli	180				180	0	0	180
Schule Niendorf	69				69	0	0	69
Schule Roter Hahn	231				231	17	0	248
Schule Tremser Teich	260		406		666	0	0	666
Schule Wilhelmshöhe		115			115	0	0	115
St. Jürgen GGemS	204		884		1.088	0	9	1.097
Stadtschule Travemünde	182				182	12	0	194
Thomas-Mann-Schule				911	911	0	0	911
Trave-Grund- und Gemeinschaftssch.	164		405		569	0	14	583
Trave-Gymnasium				414	414	0	0	414
Willy-Brandt-Schule	172		229		401	11	7	419
Gesamt ohne DaZ-Basisstufe	6.947	497	6.510	5.439	19.393	195	110	
Gesamt mit DaZ-Basisstufe	7.142	497	6.613	5.446		305		19.698
						<i>Gesamt DaZ in allgemeinbildenden Schulen</i>		

1.6 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anteile der weiblichen Schülerinnen je Schulform.

Tabelle 1.4: Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht

Schulart	weibl. Schülerinnen	Schüler:innen insgesamt	Anteil weibl. Schülerinnen
Grundschule	3.497	7.142	49,0%
Förderzentrum	148	497	29,8%
Gemeinschaftsschule	3.183	6.613	48,1%
Gymnasium	2.879	5.377	53,5%
Abendgymnasium	35	69	50,7%
Insgesamt	9.742	19.698	49,5%

Die Grundschule besuchen Mädchen und Jungen - wie zu erwarten - zu ungefähr gleichen Teilen. Auf die weiterführenden Schulen verteilen sich weibliche und männliche Schüler:innen jedoch ungleichmäßig. An den Gymnasien ist die Zahl der Schülerinnen wie in den Vorjahren größer (54 %) als die der Schüler, während es an den Gemeinschaftsschulen (48 %) umgekehrt ist. An den Förderzentren finden sich deutlich mehr männliche Schüler. Nur weniger als ein Drittel sind weiblich (30 %; Vorjahr 27 %). Im Gegensatz zu den Vorjahren sind in diesem Jahr die Geschlechteranteile am Abendgymnasium ausgeglichen.

In der Statistikabfrage wird neben männlich und weiblich auch die Kategorie divers angeboten. Aufgrund der geringen Anzahl (0,0001 %) und aus Datenschutzgründen wird sie nicht extra ausgewiesen, sondern nur die Zahl der weiblichen Schüler:innen.

1.7 Ausländische Schüler:innen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

1.7.1 Ausländische Schüler:innen

In der nachfolgenden Tabelle sind Schüler:innen aufgeführt, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (inkl. DaZ-Basisstufen-Schüler:innen).

Tabelle 1.5: Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Schulart	Ausländische Schüler:innen	Schüler:innen insgesamt	Anteil ausländische Schüler:innen
Grundschule	961	7.142	13,5%
Förderzentrum	44	497	8,9%
Gemeinschaftsschule	823	6.613	12,4%
Gymnasium	226	5.377	4,2%
Abendgymnasium	2	69	2,9%
Insgesamt	2.056	19.698	10,4%

Der Anteil nicht-deutscher Schüler:innen liegt mit 10,4% ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres (10,6 %).

In den Grundschulen haben 13,5 % der Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Dies sind nur etwas mehr als im Vorjahr (13,0 %). In den Gemeinschaftsschulen haben 12,4 % der Kinder keine deutsche Staatsangehörigkeit, der Anteil ist minimal gesunken (Vorjahr 12,9%). Der Anteil an den Gymnasien (ohne das Abendgymnasium) liegt bei 4,2 % (Vorjahr 4,1 %) und damit deutlich am niedrigsten von allen Schulformen. Am Abendgymnasium liegt der Anteil in diesem Jahr deutlich niedriger als im Vorjahr (2,9 % vs. 6,8 %). Am Förderzentrum werden 8,9 % Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit beschult. Dies ist ein deutlich niedrigerer Anteil als im Vorjahr (14,1 %).

1.7.2 DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe

Schüler:innen, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Vollzeit unterrichtet werden (Basisstufe), sind sowohl in einer eigenen Tabelle aufgeführt, als auch bei den jeweiligen Schulen dargestellt und in die Schüler:innenzahlen mit eingerechnet. DaZ-Kinder, die die Basisstufe absolviert haben und zusätzliche Stunden in Deutsch erhalten (Aufbaustufe), werden bei ihrer regulären Klasse geführt und nicht separat erfasst.

Tabelle 1.6: Deutsch als Zweitsprache-Schüler:innen (DaZ) in Basisstufen-Klassen

Schulart	DAZ-Schüler:innen	darunter weiblich	Klassen
Grundschule	195	88	18
Gemeinschaftsschule	103	45	11
Gymnasium	7	4	1
Insgesamt	305	137	30

An allen Schulformen werden Kinder und Jugendliche in der Basisstufe unterrichtet. In den weiterführenden Schulen werden DaZ-Klassen an mehreren Gemeinschaftsschulen und an einem Gymnasium angeboten. Die DaZ-Zahlen der einzelnen Schulen können den Tabellen der jeweiligen Schulformen entnommen werden. Schüler:innen mit DaZ-Förderbedarf werden an den Förderzentren nicht separat geführt. Die DaZ-Basisstufenschüler:innen der vergangenen Schuljahre befinden sich nach dem Ausscheiden aus der DaZ-Klasse in der Aufbaustufe und erhalten weiterhin Unterstützung.

Bis zum Schuljahr 2016/17 stiegen die DaZ-Zahlen (Basisstufen-Klassen) deutlich, dann sanken sie und blieben zuletzt auf ähnlichem Niveau (s. Abbildung). In diesem Jahr werden an den allgemeinbildenden Schulen etwas weniger DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe unterrichtet als im Vorjahr. Die Zahl der Klassen ist allerdings nahezu identisch geblieben. Die Klassen verteilen sich auf mehrere Schulen im ganzen Stadtgebiet.

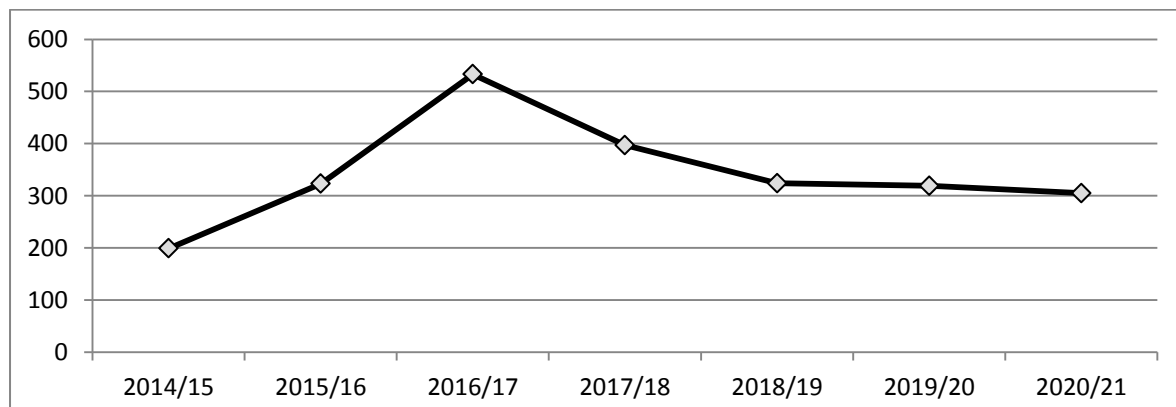


Abbildung 1.3: Schüler:innen in DaZ-Basisstufen-Klassen

2. Schulverzeichnisse

2.1 Schulverzeichnis aller Schulen in Trägerschaft der Hansestadt

Nachfolgend sind alle Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sortiert nach den Schulnamen aufgeführt (Tab. 2.1).

Tabelle 2.1: Schulverzeichnis nach Schularten

Dienststellen-Nr.	Schule	Schulart
0707110	Albert-Schweitzer-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0703103	Astrid-Lindgren-Schule	Förderzentrum
0707112	Baltic-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
0703101	Berend-Schröder-Schule	Förderzentrum
0702092	Bugenhagen-Schule	Grundschule
0705100	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Gymnasium
0702094	Dom-Schule	Grundschule
0706254	Dorothea-Schlözer-Schule	Berufsbildende Schule
0707106	Emanuel-Geibel-Schule	Gemeinschaftsschule
0706198	Emil-Possehl-Schule	Berufsbildende Schule
0705101	Ernestinenschule	Gymnasium
0706240	Friedrich-List-Schule	Berufsbildende Schule
0707113	Geschwister-Prenski-Schule	Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
0706197	Gewerbeschule	Berufsbildende Schule
0707115	Gotthard-Kühl-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702134	Grundschule am Koggenweg	Grundschule
0702112	Grundschule Eichholz	Grundschule
0702096	Grundschule Groß Steinrade	Grundschule
0702103	Grundschule Schönböcken	Grundschule
0702105	Grundschule Utkiek	Grundschule
0706226	Hanse-Schule	Berufsbildende Schule
0707103	Heinrich-Mann-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0707109	Holstentor-Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule
0705102	Johanneum zu Lübeck	Gymnasium
0707105	Julius-Leber-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702116	Kahlhorst-Schule	Grundschule
0702116	<i>Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau</i>	Grundschule
0702097	Kaland-Schule	Grundschule
0705103	Katharineum zu Lübeck	Gymnasium
0702120	Luther-Schule	Grundschule
0703110	Maria-Montessori-Schule	Förderzentrum
0702099	Marien-Schule	Grundschule
0703108	Matthias-Leithoff-Schule	Förderzentrum
0702100	Mühlenweg-Schule	Grundschule
0705104	Oberschule zum Dom	Gymnasium
0702132	Paul-Gerhardt-Schule	Grundschule

Dienststellen-Nr.	Schule	Schulart
0702135	Paul-Klee-Schule	Grundschule
0702135	<i>Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf</i>	Grundschule
0702125	Pestalozzi-Schule	Grundschule (mit Sprachheilklasse)
0702125	<i>Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite</i>	Grundschule
0702126	Rangenberg-Schule	Grundschule
0707116	Schule am Meer	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702090	Schule am Stadtpark	Grundschule
0707114	Schule an der Wakenitz	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702095	Schule Falkenfeld	Grundschule
0702115	Schule Grönauer Baum	Grundschule
0702119	Schule Lauerholz	Grundschule (mit Sprachheilklasse)
0702119	<i>Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf</i>	Grundschule
0702121	Schule Marli	Grundschule
0702102	Schule Niendorf	Grundschule
0702127	Schule Roter Hahn	Grundschule
0707107	Schule Tremser Teich	Grund- und Gemeinschaftsschule
0703107	Schule Wilhelmshöhe	Förderzentrum
0707104	St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftsschule	Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
0702129	Stadtschule Travemünde	Grundschule
0705105	Thomas-Mann-Schule	Gymnasium
0707108	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0705107	Trave-Gymnasium	Gymnasium
0707111	Willy-Brandt-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule

Die Hansestadt bietet 50 Schulen plus Zweigstellen an. Sie ist Träger von 39 Grundschulstandorten, die sich auf 24 reine Grundschulen, 11 Grundschulteile an Grund- und Gemeinschaftsschulen und 4 Zweigstellen von Grundschulen verteilen. Außerdem betreut sie 14 Gemeinschaftsschulen, 9 davon sind Grund- und Gemeinschaftsschulen, eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, zwei reine Gemeinschaftsschulen und zwei Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe. In Lübeck befinden sich 7 Gymnasien und 5 Förderzentren der Hansestadt Lübeck. 2 Sprachheilklassen sind an Grundschulen angesiedelt. 5 Berufsbildende Schulen bietet die Hansestadt an, deren Daten in einer separaten Statistik vorgestellt werden.

2.2 Schulverzeichnis nach Schularten

Tabelle 2.2 zeigt die allgemeinbildenden Schulen, sortiert nach Schularten.

Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Schularten

	Grundschulstandorte	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
	Hauptstellen			
1.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grundschule	Bugenhagen-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
4.	Grundschule	Dom-Schule	Innenstadt	Innenstadt
5.	Grundschule	Grundschule am Koggenweg	Buntekuh	Buntekuh
6.	Grundschule	Grundschule Eichholz	St. Gertrud	Eichholz
7.	Grundschule	Grundschule Groß Steinrade	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade
8.	Grundschule	Grundschule Utkiek	Kücknitz	Herrenwyk
9.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
10.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
11.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
12.	Grundschule	Kahlhorst-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
13.	Grundschule	Kaland-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
14.	Grundschule	Luther-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
15.	Grundschule	Marien-Schule	Innenstadt	Innenstadt
16.	Grundschule	Mühlenweg-Schule	Moisling	Alt Moisling
17.	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
18.	Grundschule	Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	Strecknitz
19.	Grundschule	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
20.	Grundschule	Rangenberg-Schule	Kücknitz	Dänischburg
21.	Grund- und Gemeinschaftsschule	St. Jürgen GGemS	St. Jürgen	Hüxtertor
22.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
23.	Grundschule	Schule am Stadtpark	St. Gertrud	Burgtor
24.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
25.	Grundschule	Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
26.	Grundschule	Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	Strecknitz
27.	Grundschule	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
28.	Grundschule	Schule Marli	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
29.	Grundschule	Schule Niendorf	Moisling	Niendorf
30.	Grundschule	Schule Roter Hahn	Kücknitz	Alt-Kücknitz
31.	Grundschule	Schule Schönböcken	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade
32.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
33.	Grundschule	Stadtschule Travemünde	Travemünde	Alt-Travemünde
34.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
35.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
	Außenstellen			
36.	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau	St. Jürgen	Niederbüssau
37.	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf	St. Jürgen	Wulfsdorf
38.	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
39.	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf	St. Gertrud	Karlshof

	Förderzentren und -klassen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
6.	Sprachheilklasse	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
7.	Sprachheilklasse	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord

	Gymnasien	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
2.	Gymnasium	Ernestinenschule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
4.	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
5.	Gymnasium	Oberschule zum Dom	Innenstadt	Innenstadt
6.	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
7.	Gymnasium	Trave-Gymnasium	Kücknitz	Alt-Kücknitz

	Gemeinschaftsschulen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
Grund- und Gemeinschaftsschulen				
1.	Grund- und Gemeinschaftss.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftss. m. Oberst.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grund- und Gemeinschaftss.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
4.	Grund- und Gemeinschaftss.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
5.	Grund- und Gemeinschaftss.	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
6.	Grund- und Gemeinschaftss. m. Oberst.	St. Jürgen GGemS	St. Jürgen	Hüxtertor
7.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
8.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
9.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
10.	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS	Kücknitz	Alt-Kücknitz
11.	Grund- und Gemeinschaftss.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
Gemeinschaftsschulen				
12.	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Schule	Innenstadt	Innenstadt
13.	Gemeinschaftsschule mit Oberstufe	Geschwister-Prenski-Schule	St. Gertrud	Burgtor
14.	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd

Eine Darstellung der Schulen der Hansestadt Lübeck finden Sie auch in der Schuldatenbank im Familien- und Bildungsportal unter www.luebeck.de/schule.

Neben den Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befinden sich in Lübeck noch die katholische Johannes-Prassek-Grundschule, die Freie Dorfschule, die Freie Waldorfschule und das Förderzentrum Paul-Burwick-Schule in freier Trägerschaft. Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse) nimmt auch Lübecker Kinder auf.

2.2 Schulverzeichnis nach Stadtteilen

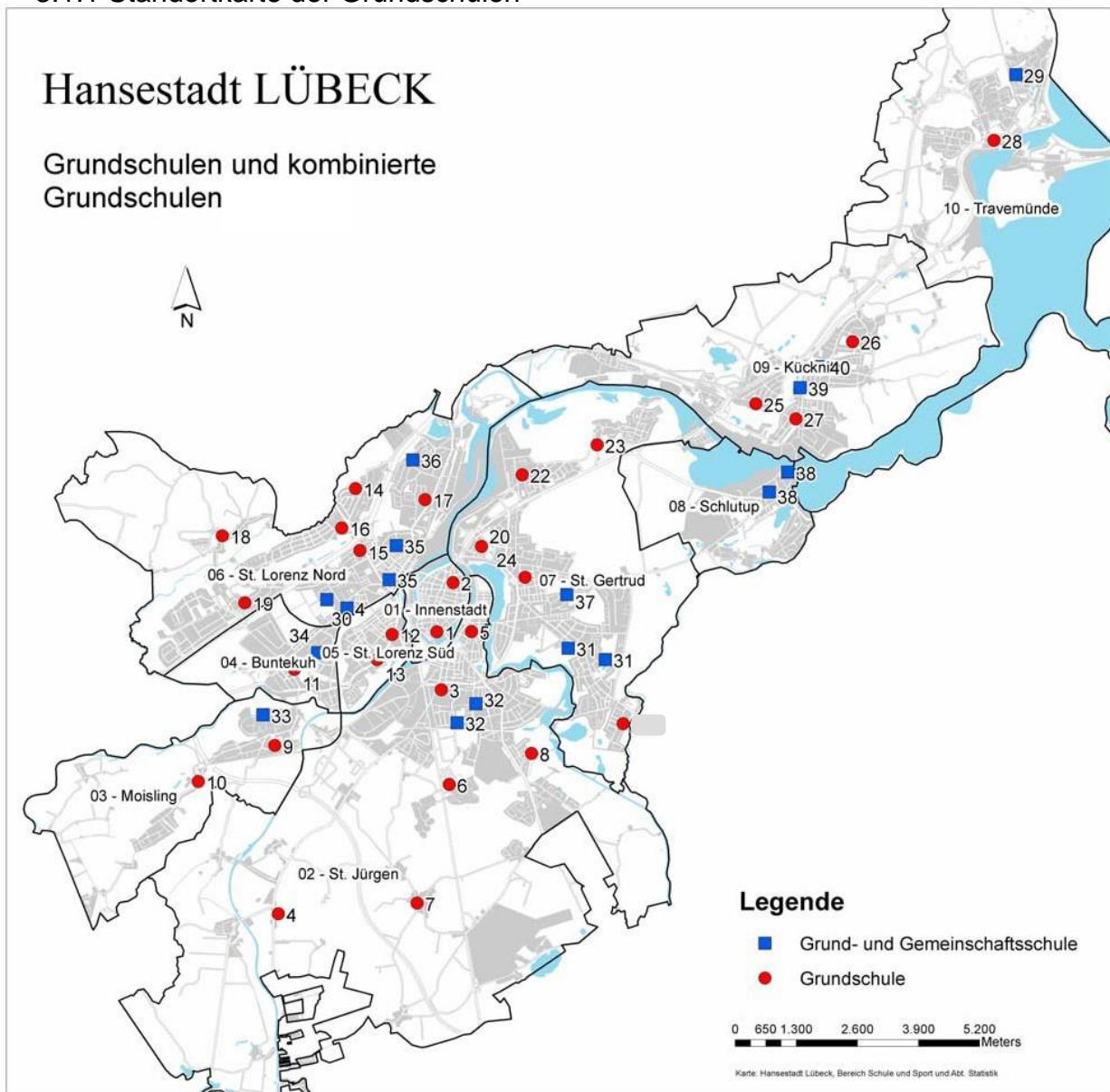
Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Stadtteilen

	Stadtteil	Stadtbezirk	Schulart	Schule
1.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Abendgymnasium (OzD)
2.	Innenstadt	Innenstadt	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule
3.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Dom-Schule
4.	Innenstadt	Innenstadt	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Schule
5.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Ernestinenschule
6.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck
7.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck
8.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Marien-Schule
9.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Oberschule zum Dom
1.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kahlhorst-Schule
2.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kaland-Schule
3.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grund- und Gemeinschaftssch.	St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftssch.
4.	St. Jürgen	Strecknitz	Grundschule	Paul-Klee-Schule
5.	St. Jürgen	Strecknitz	Grundschule	Schule Grönauer Baum
6.	St. Jürgen	Wulfsdorf	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf
7.	St. Jürgen	Niederbüssau	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau
1.	Moisling	Alt Moisling	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule
2.	Moisling	Alt Moisling	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule
3.	Moisling	Alt Moisling	Grundschule	Mühlenweg-Schule
4.	Moisling	Niendorf	Grundschule	Schule Niendorf
1.	Buntekuh	Buntekuh	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule
2.	Buntekuh	Buntekuh	Grundschule	Grundschule am Koggenweg
1.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Bughagen-Schule
2.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule
3.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Luther-Schule
1.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
2.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule
3.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius-Leber-Schule
4.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule
5.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grundschule	Pestalozzi-Schule
6.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Förderklasse	Sprachheilklassse an der Pestalozzi-Schule
7.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite
8.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Grundschule	Schule Falkenfeld
9.	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade	Grundschule	Grundschule Groß Steinrade
10.	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade	Grundschule	Grundschule Schönböcken
11.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich
12.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe
1.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule
2.	St. Gertrud	Burgtor	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule
3.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule
4.	St. Gertrud	Burgtor	Grundschule	Schule am Stadtpark
5.	St. Gertrud	Eichholz	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz
6.	St. Gertrud	Eichholz	Grundschule	Grundschule Eichholz
7.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz
8.	St. Gertrud	Karlshof	Förderklasse	Sprachheilklassse an der Schule Lauerholz
9.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf
10.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grundschule	Schule Marli
11.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule
1.	Schlutup	Schlutup	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule
1.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule
2.	Kücknitz	Dänischburg	Grundschule	Rangenberg-Schule
3.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grundschule	Schule Roter Hahn
4.	Kücknitz	Herrenwyk	Grundschule	Grundschule Utkiek
5.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS
6.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Gymnasium	Trave-Gymnasium
1.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer
2.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grundschule	Stadtschule Travemünde

3. Daten nach Schularten

3.1 Grundschulen

3.1.1 Standortkarte der Grundschulen



Grundschulen

- 1 Dom-Schule
- 2 Marien-Schule
- 3 Kahlhorst-Schule
- 4 Kahlhorst-Schule, Außenstelle Niederbüssau
- 5 Kaland-Schule
- 6 Paul-Klee-Schule
- 7 Paul-Klee-Schule, Außenstelle Wulfsdorf
- 8 Schule Grönauer Baum
- 9 Mühlenweg-Schule
- 10 Schule Niendorf
- 11 Grundschule am Koggenweg
- 12 Bugenhagen-Schule
- 13 Luther-Schule
- 14 Paul-Gerhardt-Schule

- 15 Pestalozzi-Schule
- 16 Pestalozzi-Schule Außenstelle Dornbreite
- 17 Schule Falkenfeld
- 18 Grundschule Groß Steinrade
- 19 Grundschule Schönböcken
- 20 Schule am Stadtpark
- 21 Grundschule Eichholz
- 22 Schule Lauerholz
- 23 Schule Lauerholz, Außenstelle Israelsdorf
- 24 Schule Marli
- 25 Rangenberg-Schule
- 26 Schule Roter Hahn
- 27 Grundschule Utkiek
- 28 Stadtschule Travemünde

Grund- und Gemeinschaftsschulen

- 29 GGemS Schule am Meer
- 30 GGemS Gotthard-Kühl-Schule, 2 Standorte
- 31 GGemS Schule an der Wakenitz
- 32 St. Jürgen GGemS, 2 Standorte
- 33 GGemS Heinrich-Mann-Schule
- 34 GGemS Baltic-Schule
- 35 GGemS Julius-Leber-Schule, 2 Standorte
- 36 GGemS Schule Tremser Teich
- 37 GGemS Albert-Schweitzer-Schule
- 38 GGemS Willy-Brandt-Schule, 2 Standorte
- 39/ Trave-Grund- und
- 40 Gemeinschaftsschule, 2 Standorte

3.1.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Grundschulen

Tabelle 3.1: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Grundschulen

Schule	Klassenstufe												Gesamt			DaZ			Gesamt mit DaZ		
	1			2			3			4											
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
Albert-Schweitzer-Schule	42	19	2	37	23	2	34	18	2	31	12	2	144	72	8	0	0	0	144	72	8
Baltic-Schule	57	30	3	56	25	3	45	21	2	58	27	3	216	103	11	0	0	0	216	103	11
Bughagen-Schule	46	21	2	43	24	2	41	11	2	40	17	2	170	73	8	0	0	0	170	73	8
Dom-Schule	52	26	3	57	30	3	40	22	2	58	31	3	207	109	11	0	0	0	207	109	11
Gotthard-Kühl-Schule	58	24	3	51	21	3	50	21	3	61	29	3	220	95	12	22	10	2	242	105	14
Grundschule am Koggenweg	74	41	4	51	23	3	58	28	3	47	23	2	230	115	12	18	10	1	248	125	13
Grundschule Eichholz	35	17	2	47	23	3	46	20	2	26	13	1	154	73	8	0	0	0	154	73	8
Grundschule Groß Steinrade	24	12	1	27	13	1	19	9	1	19	8	1	89	42	4	0	0	0	89	42	4
Grundschule Schönböcken	37	22	2	28	10	1	27	15	1	22	15	1	114	62	5	0	0	0	114	62	5
Grundschule Utkiek	41	17	2	38	20	2	25	16	1	23	11	1	127	64	6	0	0	0	127	64	6
Heinrich-Mann-Schule	45	15	2	31	17	2	40	24	2	41	13	2	157	69	8	10	5	1	167	74	9
Julius Leber Schule	25	14	1	38	21	2	34	8	3	29	12	2	126	55	8	12	4	2	138	59	10
Kahlhorst-Schule	95	39	5	77	43	4	81	43	4	88	54	4	341	179	17	26	12	2	367	191	19
+ Außenstelle Niederbüssau	25	12	1	22	14	1	21	11	1	18	9	1	86	46	4	0	0	0	86	46	4
Kaland-Schule	88	41	4	79	44	4	87	49	4	79	44	3	333	178	15	0	0	0	333	178	15
Luther-Schule	51	25	2	46	21	2	59	31	3	46	28	2	202	105	9	8	5	1	210	110	10
Marien-Schule	49	20	2	61	34	3	57	20	3	52	33	3	219	107	11	14	·	1	233	·	12
Mühlenweg-Schule	59	31	3	43	23	2	46	25	2	44	21	2	192	100	9	0	0	0	192	100	9
Paul-Gerhardt-Schule	72	38	3	62	32	3	68	33	3	38	17	2	240	120	11	0	0	0	240	120	11
Paul-Klee-Schule	72	36	4	79	39	4	73	42	3	81	44	4	305	161	15	0	0	0	305	161	15
+ Zweigst. Wulfsdorf	7	4	0	10	4	1	9	4	0	7	2	1	33	14	2	0	0	0	33	14	2
Pestalozzi-Schule	43	17	2	60	31	3	43	20	2	44	23	2	190	91	9	10	·	1	200	·	10
+ Zweigst. Dornbreite	21	9	1	21	11	1	25	13	1	19	10	1	86	43	4	0	0	0	86	43	4
+ Sprachheilintensivklasse	10	5	·	3	0	1	·	·	·	·	·	·	13	5	1	·	·	·	13	5	1
Rangenberg-Schule*	29	12	1	39	16	2	29	14	1	18	11	1	115	53	5	0	0	0	115	53	5
Schule am Meer	36	11	2	19	7	1	21	11	1	23	11	1	99	40	5	4	·	1	103	·	6
Schule am Stadtpark	46	25	2	59	24	3	62	33	3	70	42	3	237	124	11	0	0	0	237	124	11
Schule an der Wakenitz	49	24	2	44	24	2	35	15	2	45	22	2	173	85	8	11	5	1	184	90	9
Schule Falkenfeld	39	20	2	40	21	2	34	20	2	16	11	1	129	72	7	6	·	1	135	·	8
Schule Grönauer Baum	55	27	3	50	27	3	57	22	3	42	17	2	204	93	11	14	6	1	218	99	12
Schule Lauerholz	56	24	3	57	22	3	64	22	3	51	22	3	228	90	12	0	0	0	228	90	12
+ Zweigst. Israelsdorf	24	13	1	23	12	1	23	10	1	26	16	1	96	51	4	0	0	0	96	51	4
+Sprachheilintensivklasse	10	4	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	10	4	1	0	0	0	10	4	1
Schule Marli	46	21	2	59	36	3	40	21	2	35	20	2	180	98	9	0	0	0	180	98	9
Schule Niendorf*	21	7	1	22	9	1	15	5	0	11	3	1	69	24	3	0	0	0	69	24	3
Schule Roter Hahn	49	22	3	58	30	3	60	30	3	64	32	3	231	114	12	17	11	1	248	125	13
Schule Tremser Teich	66	32	3	70	37	3	62	31	3	62	33	3	260	133	12	0	0	0	260	133	12
St. Jürgen GGemS	55	22	3	47	26	2	43	20	2	59	34	3	204	102	10	0	0	0	204	102	10
Stadtschule Travemünde*	44	14	2	55	25	2	34	16	2	49	23	2	182	78	8	12	8	1	194	86	9
Trave-GGemS	42	20	2	39	16	2	39	18	2	44	23	2	164	77	8	0	0	0	164	77	8
Willy-Brandt-Schule	45	26	2	39	19	2	50	23	2	38	22	2	172	90	8	11	4	1	183	94	9
Gesamt	1.840	859	89	1.787	897	91	1.696	815	82	1.624	838	80	6.947	3.409	342	195	88	18	7.142	3.497	360
nachrichtlich																					
Grund- u. GemS Stecknitz*	81	36	3	88	41	4	87	36	4	66	36	3	322	149	14	4	·	1	326	·	15
davon aus Lübeck	6	4	·	4	·	·	9	5	·	4	3	·	23	12	·	0	0	0	23	12	·
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	33	21	1	54	30	2	37	19	1	40	19	1	164	89	5	0	0	0	164	89	5
davon aus Lübeck	25	16	·	41	23	·	33	17	·	25	16	·	124	72	·	·	·	·	124	72	·
Johannes-Prassek-Schule	17	6	1	25	11	2	21	6	2	31	17	2	94	40	7	0	0	0	94	40	7
davon aus Lübeck	15	5	·	23	11	·	17	3	·	26	13	·	81	32	·	·	·	·	81	32	·
Freie Dorfschule*	3	0	·	·	0	·	·	0	·	·	0	·	6	0	·	·	·	·	6	0	·
davon aus Lübeck	·	0	·	0	0	·	·	0	·	·	0	·	4	0	·	·	·	·	4	0	·
Gesamt in Schulen der HL und aus Lübeck in privaten Schulen	1.888	884	·	1.855	931	·	1.756	840	·	1.680	870	·	7.179	3.525	·	195	88	·	7.374	3.613	·
aus Lübeck in priv. Sch.	48	25	·	68	34	·	60	25	·	56	32	·	232	116	·	·	·	·	232	116	·

„·“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, aber in der Gesamtsumme enthalten sind.

* Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz unterrichtet am Standort Berkenthin sowohl in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen als auch in Regelklassen, am Standort Krummesse nur in Regelklassen. Die Rangenberg-Schule, die Schule Niendorf sowie die Freie

Dorfschule unterrichten klassenübergreifend. In der Stadtschule Travemünde werden die Klassenstufen 1 und 2 klassenübergreifend unterrichtet.

Die Freie Waldorfschule unterrichtet neben Regelschüler:innen auch Schüler:innen in einem Förderschulzweig und einem Heilpädagogischen Zweig. An dieser Stelle werden nur die Regelschüler:innen dargestellt. Die Zahlen der Förderschüler:innen sind im Abschnitt „Förderzentren“ (Kapitel 3.2) zu finden.

In den Schüler:innenzahlen der Grundschule Eichholz, der Schule Grönauer Baum, der Schule Roter Hahn, der Heinrich-Mann-Schule und der Julius-Leber-Schule sind die Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe enthalten. Sie werden nicht als separate Klasse geführt.

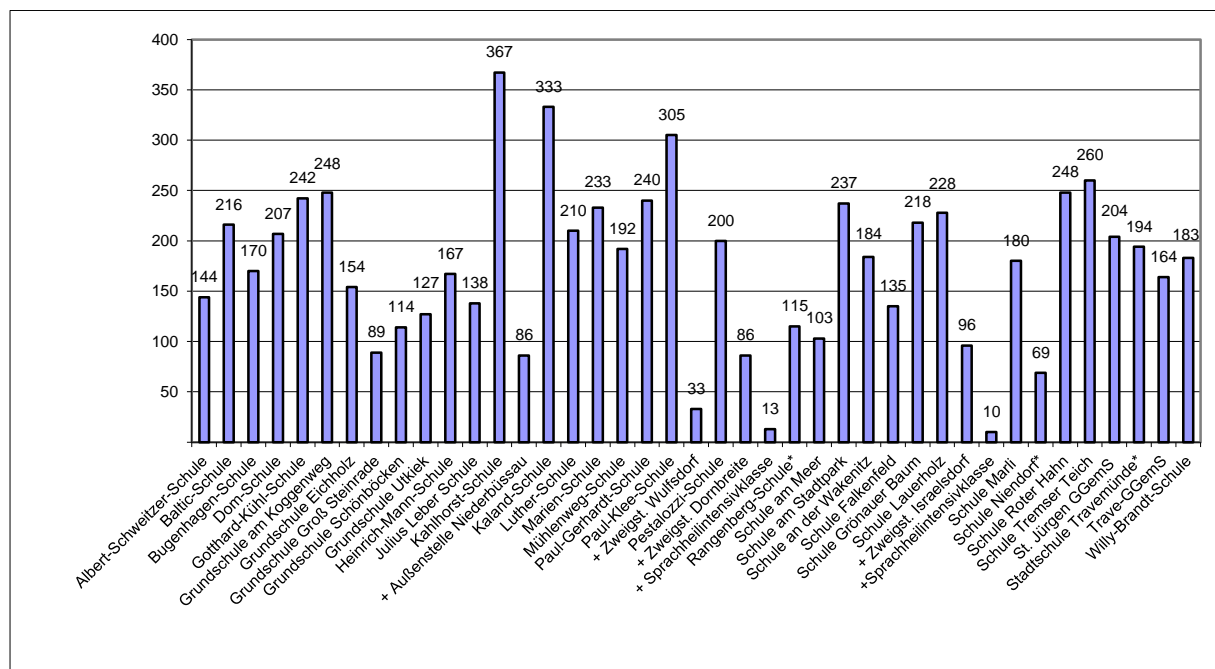
7.142 Kinder aus Lübeck und Umgebung besuchen Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. 232 Lübecker Kinder besuchen Grundschulen in privater Trägerschaft bzw. die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz.

3.1.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen

3.1.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Größe der Lübecker Grundschulen in kommunaler Trägerschaft anhand ihrer Schüler:innenzahlen. Die meisten Schüler:innen hat aktuell die Kahlhorst-Schule, die wenigsten die Schule Niendorf.

Abbildung 3.1: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck



* Klassenübergreifender Unterricht

3.1.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 1. bis 4. Klasse an Grundschulen

Nachfolgend wird die durchschnittliche Klassenstärke der Grundschulen über die Jahrgänge 1 bis 4 dargestellt. Die Sprachheilintensivklassen weisen als Förderklassen eine deutliche geringere Gruppengröße auf. In den regulären Klassen sitzen im Schnitt 21 Kinder.

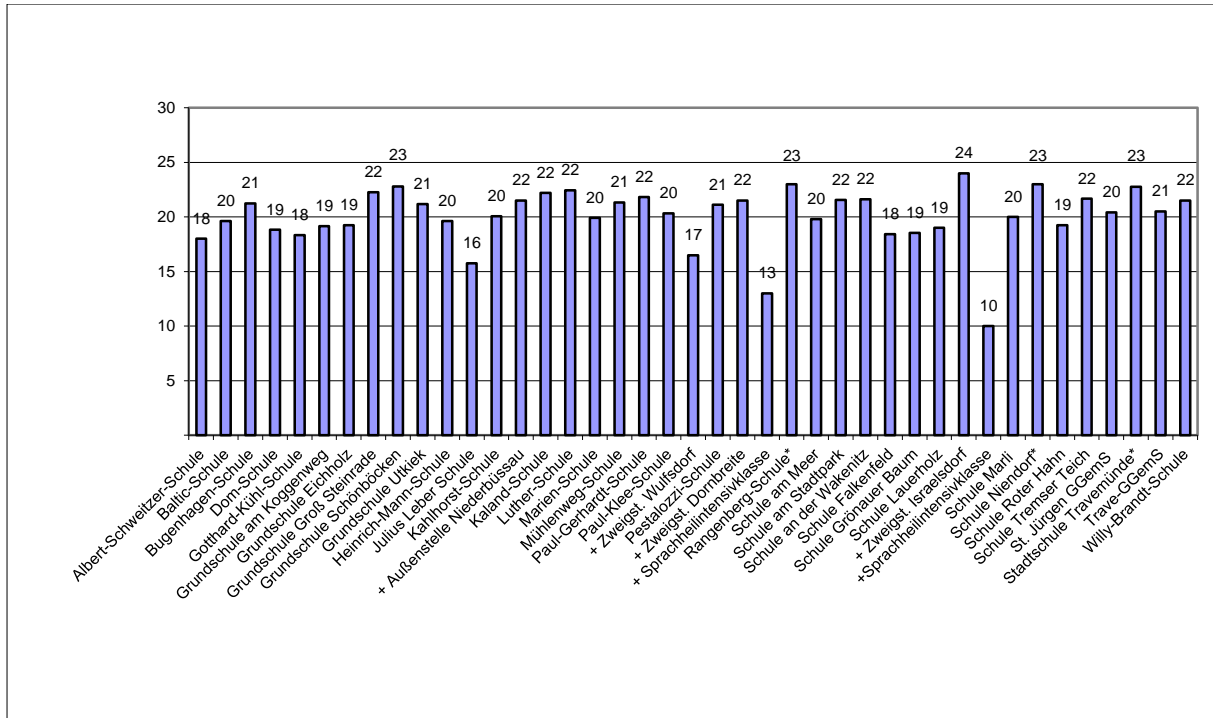
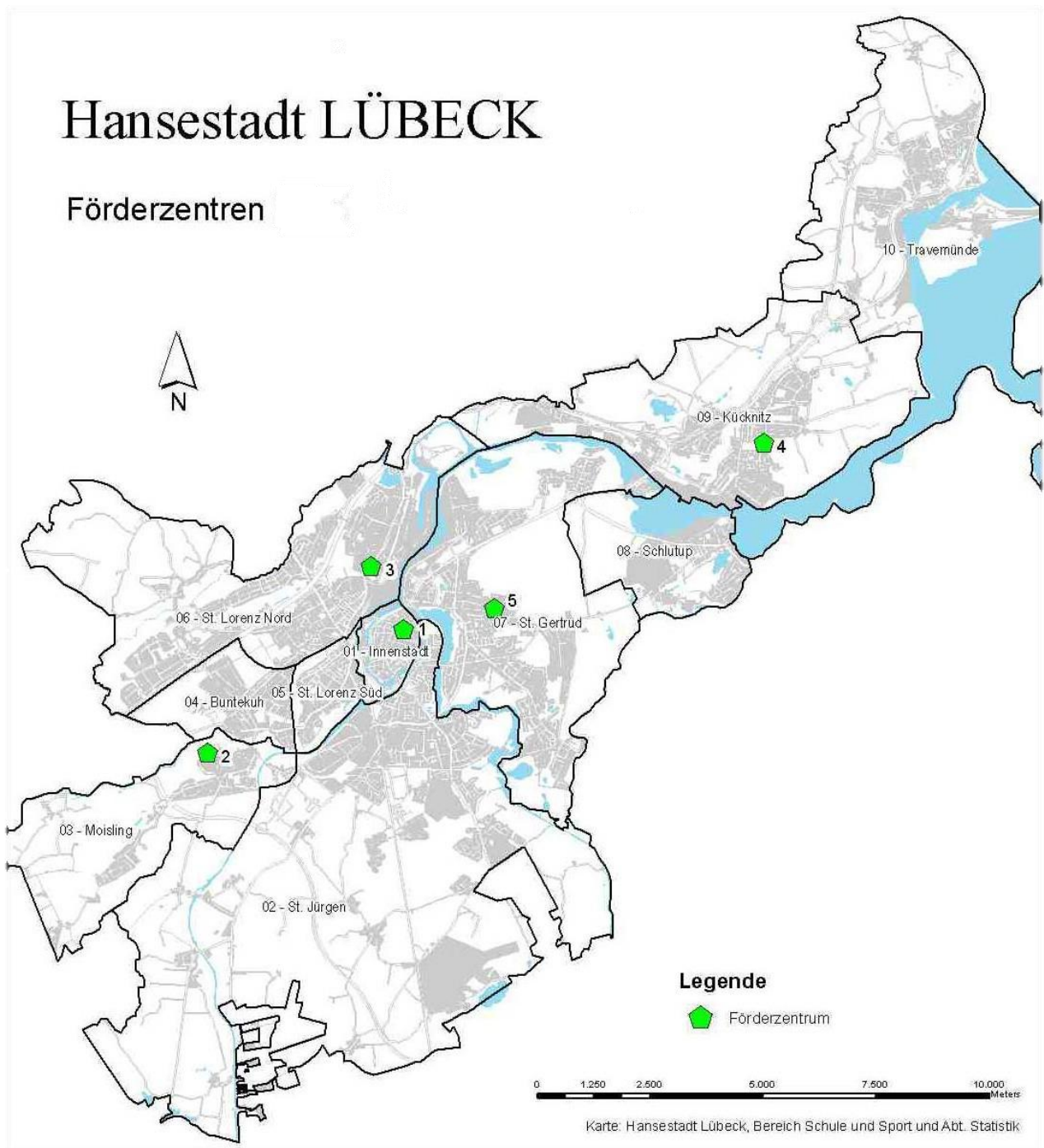


Abbildung 3.2: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

* Klassenübergreifender Unterricht

3.2 Förderzentren

3.2.1 Standortkarte der Förderzentren



Förderzentren

- 1 Berend-Schröder-Schule
- 2 Astrid-Lindgren-Schule
- 3 Schule Wilhelmshöhe
- 4 Matthias-Leithoff-Schule
- 5 Maria-Montessori-Schule

3.2.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Förderzentren

Tabelle 3.2: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Förderzentren der Hansestadt Lübeck

Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
		Berend-Schröder-Schule	Klassen	1								1			
emotionale und soziale Entwicklung	SuS	6				.	.	5	4	5					24
	dar. weibl.	0				.	0	0	0	0					.
Berend-Schröder-Schule Lernen	Klassen					1	1	1	1	1					5
	SuS					9	11	7	10	7					44
	dar. weibl.					.	4	.	4	4					18
Astrid-Lindgren-Schule emotionale und soziale Entwicklung	Klassen					1	2	0	1	0					4
	SuS					3	.	0	.	0					8
	dar. weibl.					.	0	0	0	0					.
Astrid-Lindgren-Schule Lernen	Klassen					1	2	1	1	1					6
	SuS					6	17	13	11	13					60
	dar. weibl.					.	8	.	4	7					26
Gesamt Lernen, soz.-em.	Klassen	1	0	0	0	3	5	2	3	3	0	0	0	0	17
	SuS	6	0	0	0	20	33	25	27	25	0	0	0	0	136
	dar. weibl.	0	0	0	0	9	12	6	8	11	0	0	0	0	46
Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
Matthias-Leithoff-Schule geistige Entwicklung	Klassen							2					2		4
	SuS				6	5	.	.		4	5	5	4		32
	dar. weibl.				.	.	0	0		3	.	4	.		16
Matthias-Leithoff-Schule körperlich-motorische Entwicklung	Klassen			5	1	2			3	1					12
	SuS	15	19	15	10	16	13	13	6	10					117
	dar. weibl.	5	6	6	.	.	4	4	.	3					34
Gesamt Matthias-Leithoff-S	Klassen	0	0	5	1	2	0	2	3	1	0	0	2	0	16
	SuS	15	19	15	16	21	14	15	6	14	5	5	4	0	149
	dar. weibl.	5	6	6	4	6	4	4	.	6	.	4	.	0	50
Förderzentren geistige Entwicklung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
Maria-Montessori-Schule	Klassen	1	1	1	1	0	2	1	0	2	0	0	1	0	10
	SuS	10	8	13	10	10	16	3	4	13	3	4	3	0	97
	dar. weibl.	4	3	0	30
Schule Wilhelmshöhe	Klassen	1	1	2	1	1	1	1	1	1	0	2	0	0	12
	SuS	13	13	10	9	10	9	10	10	10	.	12	0	0	115
	dar. weibl.	4	.	.	0	.	0	4	0	0	22
Gesamt geistige Entw. (HL)	Klassen	2	2	3	2	1	3	2	1	3	0	2	1	0	22
	SuS	23	21	23	19	20	25	13	14	23	12	16	3	0	212
	dar. weibl.	8	5	4	.	5	3	3	4	7	5	5	.	0	52
Gesamt alle Förderzentren der HL		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
	Klassen	3	2	8	3	6	8	6	7	7	0	2	3	0	55
	SuS	44	40	38	35	61	72	53	47	62	17	21	7	0	497
	dar. weibl.	13	11	10	6	20	19	13	13	24	7	9	3	0	148

* „.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

Tabelle 3.3: Schüler:innen- und Klassenzahlen an privaten Förderzentren und –zweigen

Private Förderzentren / Förderzweige		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
		U1	U2	M1	M2	O1	O2	O3	W1	W2/W3	W4				
<i>Paul-Burwick-Schule</i> (Förderzentrum geistige Entwicklung)	Klassen	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1			10
	SuS	7	7	8	7	7	7	7	8		8	9			75
	dar. weibl.	5	.	.	3	0	0	.	5		.	.			23
	dar. SuS aus der HL		12		15				21				23		71
<i>Freie Waldorfschule</i> Förderzweig	Klassen	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	5
	SuS	7	5	7	5	12	6	4	6	8	5	6	.	0	72
	dar. weibl.	.	3	.	.	5	4	.	4	.	.	.	0	0	29
	dar. SuS aus der HL	7	.	5	5	12	5	4	4	5	3	3	0	0	55
<i>Freie Waldorfschule</i> Heilpädagogischer Zweig	Klassen	0	1	0	0	1	0	1	0	1	0	1	1	0	6
	SuS	4	8	3	5	4	3	9	6	4	7	4	8	0	65
	dar. weibl.	.	5	4	3	.	4	3	6	0	35
	dar. SuS aus der HL	4	5	3	5	3	.	8	4	3	6	3	3	0	49
Gesamt private Förderzentren und -zweige													Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
	Klassen	2	2	2	1	3	1	3	1	2	1	2	1	0	107
	SuS	18	20	18	17	23	16	20	20	12	20	19	9	0	212
	dar. weibl.	8	10	6	8	6	6	6	12	3	9	7	6	0	87
	dar. SuS aus der HL	11	19	8	25	15	7	33	8	8	9	29	3	0	175

Tabelle 3.2 und 3.3 sind die Schüler:innenzahlen an den Förderzentren zu entnehmen.

136 Kinder und Jugendliche besuchen die beiden Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung: Die Astrid-Lindgren-Schule beschult 68 Kinder und Jugendliche der Klassen 5 bis 9, davon einen Teil in der Lerngruppe Erziehungshilfe. 68 Schüler:innen besuchen die Berend-Schröder-Schule: Die 6 Kinder der ersten Klasse besuchen die „Tigerklasse“, eine Temporäre Lerngruppe (inklusionsvorbereitend) für Grundschulkindern mit Erziehungshilfebedarf. An den beiden Schulen gehen 32 Schüler:innen im Förderbereich soziale und emotionale Entwicklung und 104 Schüler:innen im Schwerpunkt Lernen zur Schule.

212 Kinder und Jugendliche werden an den städtischen Förderzentren für Geistige Entwicklung beschult, 149 am Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung.

Die Kinder der Sprachheilintensivklassen werden am Schulstandort und nicht mehr am betreuenden Förderzentrum gezählt. Dies sind aktuell 23 Kinder an 2 Grundschulen.

Die Astrid-Lindgren-Schule bietet außerdem im UKSH und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schulunterricht für stationär oder teilstationär aufgenommene Patient:innen an. Die Kinder und Jugendlichen werden aber weiterhin bei ihrer Stammschule geführt. Es handelt sich dabei um 86 Kinder und Jugendliche (54 weiblich) aus Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren sowie Berufsschulen. Ungefähr die Hälfte der Schüler:innen besucht normalerweise eine Gemeinschaftsschule. Die Patient:innenzahl war durch Corona-Virus-Einschränkungen zeitweise reduziert.

In den Schüler:innenzahlen der Förderzentren der Hansestadt Lübeck sind DaZ-Kinder ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen enthalten. Diese werden an den Förderzentren in der Regel integrativ in den Klassen mitbeschult.

212 Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf besuchen nicht-integrativ eine private Schule. 175 von ihnen stammen aus Lübeck. In der Paul-Burwick-Schule der Vorwerker Diakonie werden 75 Kinder und Jugendliche beschult. Die Freie Waldorfschule unterrichtet 137 Schüler:innen im Förderschulzweig bzw. Heilpädagogischen Zweig.

3.2.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung Schüler:innen auf die verschiedenen Förderzentren. Die meisten Schüler:innen in ihrem Förderzentrum besucht die Matthias-Leithof-Schule.

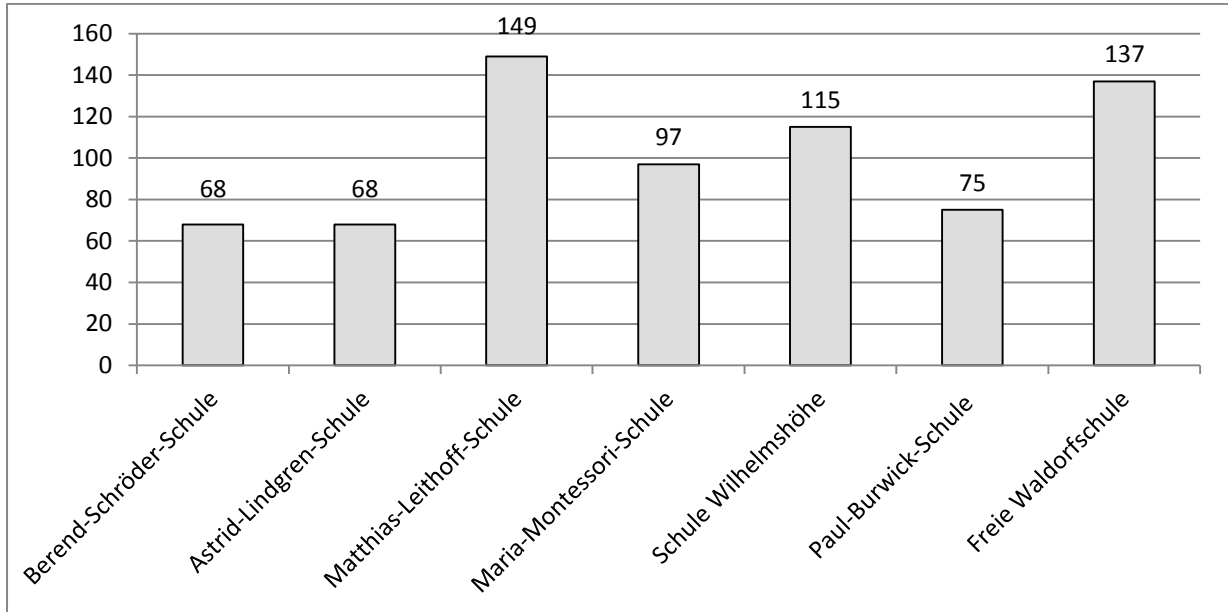


Abbildung 3.3: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Förderzentren und in Förderzweigen

In Abbildung 3.4 ist die Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren und Förderzweige aller Träger aufgeführt. Die Abbildung zeigt, dass fast die Hälfte der Schüler:innen ein Förderzentrum für Geistige Entwicklung besucht. 15 % besuchen Förderangebote mit Schwerpunkt Lernen, 16 % mit körperlich-motorischem Schwerpunkt und 5 % emotionale und soziale Entwicklung. 19 % besuchen die Freie Waldorfschule, davon 53 % im Förderzweig und 47 % im Heilpädagogischen Zweig.

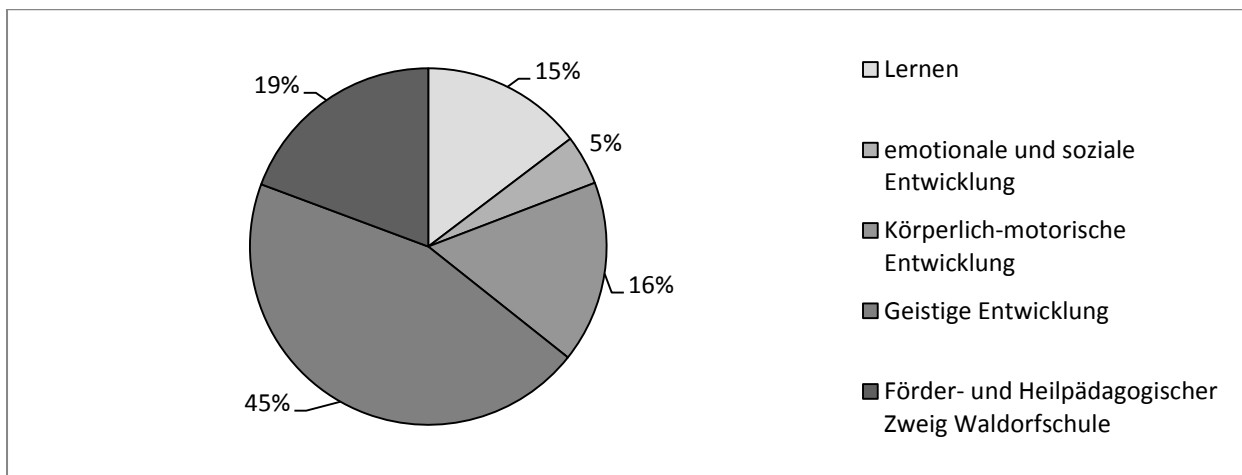


Abbildung 3.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren/-zweige aller Träger

3.2.4 Schulabgänger:innen der Förderzentren

Tabelle 3.4: Schulabgänger:innen der Förderzentren

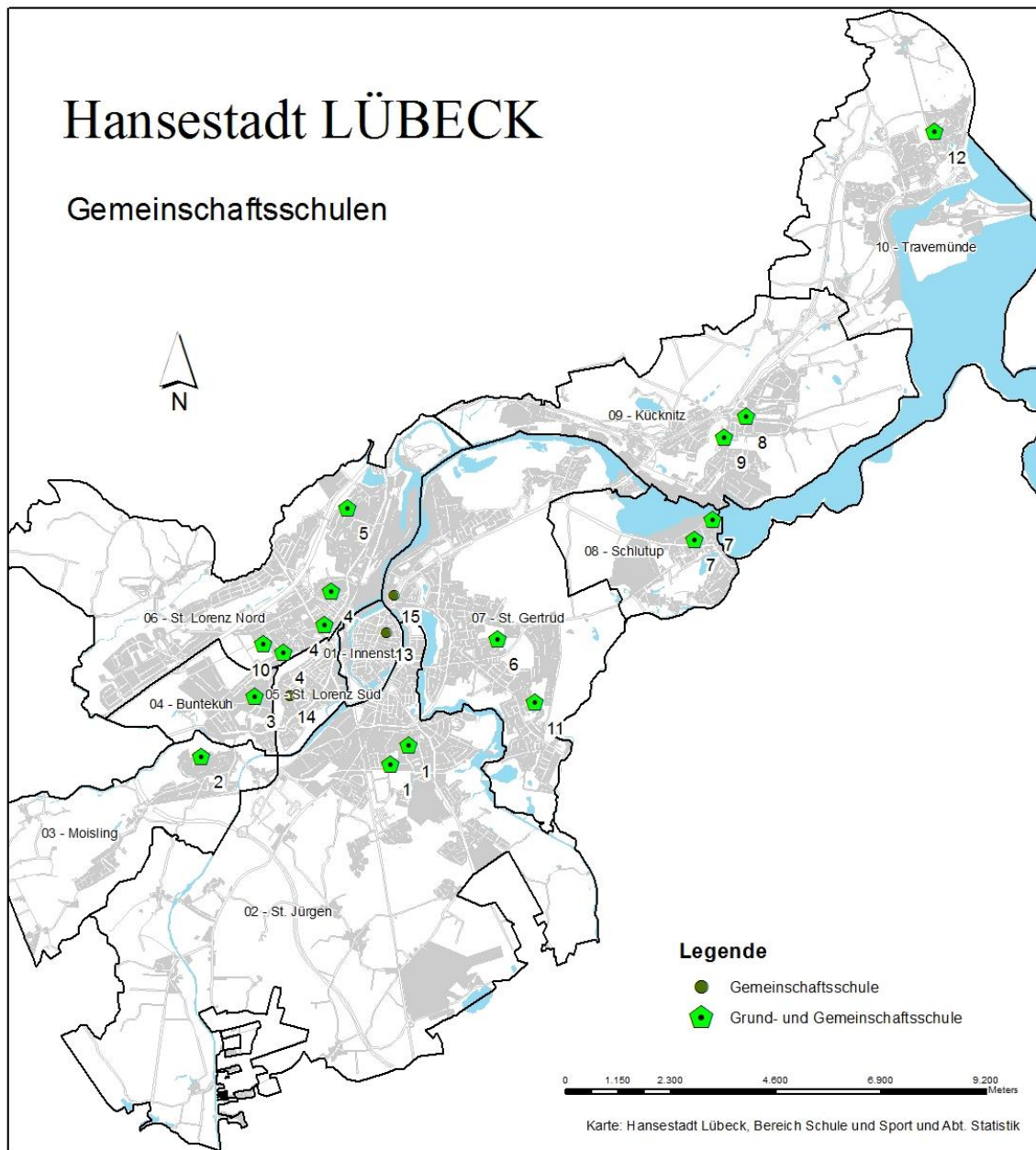
	Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Sonderpäd. Abschluss L		Abschluss nach Besuch der Werkstufe / Sonderpäd. Abschluss gE		ohne Abschluss		Gesamt AbgängerInnen	
	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.
Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung										
Berend-Schröder-Schule	0	0	9	.	0	0	6	0	15	.
Astrid-Lindgren-Schule	0	0	10	4	0	0	.	0	11	4
Gesamt	0	0	19	.	0	0	7	0	26	.
Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung										
Matthias-Leithoff-Schule	9	.	3	.	0	0	.	0	13	.
Förderzentrum für geistige Entwicklung										
Maria-Montessori-Schule	0	0	0	0	5	0	0	0	5	0
Schule Wilhelmshöhe	0	0	0	0	6	3	0	0	6	3
Gesamt	0	0	0	0	11	3	0	0	11	3
Gesamt Förderzentren der HL	9	.	22	7	11	3	8	0	50	11
Paul Burwick-Schule	0	0	0	0	11	6	.	0	12	6

* „.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

An den Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck verließen die Schule 18 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 44 % mit dem sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 22 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss Geistige Entwicklung. 16 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss. Die Paul-Burwick-Schule verließen 11 Schüler:innen mit Beendigung der Werkstufe. Die Abgänger:innen der Freien Waldorfschule sind bei den Gemeinschaftsschulen aufgeführt.

3.3 Gemeinschaftsschulen

3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen



Grund- und Gemeinschaftsschulen

- 1 St. Jürgen GGemS
- 2 Heinrich-Mann-Schule
- 3 Baltic-Schule
- 4 Julius-Leber-Schule
- 5 Schule Tremser Teich
- 6 Albert-Schweitzer-Schule
- 7 Willy-Brandt-Schule
- 8/9 Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule
- 10 Gotthard-Kühl-Schule
- 11 Schule an der Wakenitz
- 12 Schule am Meer

Gemeinschaftsschulen

- 13 Emanuel-Geibel-Schule
- 14 Holstentor-Gemeinschaftsschule
- 15 Geschwister-Prenski-Schule

3.3.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen

3.3.2.1 Gemeinschaftsschulen

Tabelle 3.5: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gemeinschaftsschulen

Gemeinschaftsschulen	5.			6.			7.			8.			9.			10.			Gesamt Kl. 5 -10		
	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.
	Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.	
Albert-Schweitzer-S.*	53	24	2	59	30	3	73	37	3	67	35	3	76	36	3	43	20	2	371	182	16
Baltic-Schule	94	53	4	91	54	4	94	51	4	97	47	4	101	61	4	69	33	3	546	299	23
Emanuel-Geibel-Schule	70	28	3	72	33	3	70	35	3	75	35	3	75	33	3	76	30	3	438	194	18
Geschw.-Prenski-Schule	93	44	4	94	45	4	93	48	4	95	48	4	91	46	4	82	48	4	548	279	24
Gotthard-Kühl-Schule	67	37	3	66	24	3	67	32	3	70	35	3	72	28	4	28	16	2	370	172	18
Heinrich-Mann-Schule*	51	25	2	42	21	2	58	31	3	63	28	3	66	35	4	22	12	1	302	152	15
Holstentor-GemS	93	36	4	92	53	4	94	39	4	96	38	4	91	34	4	69	30	3	535	230	23
Julius-Leber-Schule*	45	15	2	42	21	2	72	33	4	80	28	3	86	31	6	42	21	2	367	149	19
Schule am Meer	36	13	2	37	13	2	24	9	1	48	19	3	44	17	2	38	22	2	227	93	12
Schule an der Wakenitz	68	22	3	68	32	3	72	33	3	73	28	3	69	28	3	44	20	2	394	163	17
Schule Tremser Teich	79	46	3	70	26	3	75	39	3	76	45	3	72	43	3	34	20	2	406	219	17
St. Jürgen GGemS	115	56	5	119	59	5	119	66	5	126	57	5	122	61	5	77	32	3	678	331	28
Trave GGemS*	60	24	3	69	33	3	67	28	3	78	39	3	83	44	4	48	22	2	405	190	18
Willy-Brandt-Schule	26	11	2	39	17	2	38	15	2	41	24	2	59	33	3	26	7	1	229	107	12
Gesamt	950	434	42	960	461	43	1.016	496	45	1.085	506	46	1.107	530	52	698	333	32	5.816	2.760	260
nachrichtlich:																					
GGemS Stecknitz	62	37	3	64	24	3	58	28	3	57	19	3	82	34	3	50	25	2	373	167	17
davon aus Lübeck	19	8		9	4		16	12		10	3		12	5		10	5		76	37	
Freie Waldorfschule:																					
Regelschulzweig	38	18	1	36	23	1	51	31	2	36	17	1	33	18	1	50	31	2	244	138	8
davon aus Lübeck	29	14		29	19		38	25		26	13		25	12		38	23		185	106	
Freie Dorfschule	0		5	.		3	.		4	3		16	8	
davon aus Lübeck	.	.		0	0		.	0		3	.		.	.		4	3		12	6	

Fortsetzung Gemeinschaftsschulen	11.			12.			13.			Gesamt Kl. 5 - 13								
	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	DaZ-SuS			SchülerInnen ohne DaZ			SchülerInnen mit DaZ		
	Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.
Albert-Schweitzer-S.										0	0	0	371	182	16	371	182	16
Baltic-Schule	99	47	4	91	58	4	83	49	4	0	0	0	819	453	35	819	453	35
Emanuel-Geibel-Schule										5	4	1	438	194	18	443	198	19
Gesch.-Prenski-Schule	70	46	3	72	35	3	73	41	3	0	0	0	763	401	33	763	401	33
Gotthard-Kühl-Schule										26	10	2	370	172	18	396	182	20
Heinrich-Mann-Schule										7	3	1	302	152	15	309	155	16
Holstentor-GemS										6	3	1	535	230	23	541	233	24
Julius-Leber-Schule										9	8	1	367	149	19	376	157	20
Schule am Meer										11	7	1	227	93	12	238	100	13
Schule an der Wakenitz										9	.	1	394	163	17	403	164	18
Schule Tremser Teich										0	0	0	406	219	17	406	219	17
St. Jürgen GGemS	80	45	3	70	31	3	56	26	3	9	.	1	884	433	37	893	435	38
Trave GGemS										14	6	1	405	190	18	419	196	19
Willy-Brandt-Schule										7	.	1	229	107	12	236	108	13
Gesamt	249	138	10	233	124	10	212	116	10	103	45	11	6.510	3.138	290	6.613	3.183	301
nachrichtlich:																		
GGemS Stecknitz										4	.	1	373	167	17	377	168	18
davon aus Lübeck										0	0		76	37		76	37	
Freie Waldorfschule:																		
Regelschulzweig	27	17	1	32	15	1	13	5	1	0	0	0	316	175	11	316	175	11
davon aus Lübeck	21	10		23	12		12	5		0	0	0	241	133		241	133	
Freie Dorfschule	0	0		0	0		0	0		0	0	0	16	8		16	8	1
davon aus Lübeck	0	0		0	0		0	0		0	0	0	12	6		12	6	

„.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten, * Schulen mit Flexklassen.

Die Schüler:innenzahlen der Gemeinschaftsschulen sind der obigen Tabelle zu entnehmen. Die Albert-Schweitzer-Schule, die Heinrich-Mann-Schule sowie die Trave Grund- und Gemeinschaftsschule bieten Flex-Klassen an, die den Jugendlichen zur Erlangung eines Schulabschlusses ein Jahr mehr Zeit lassen. Die Schüler:innen werden sowohl getrennt als auch in Klassen integriert unterrichtet und daher nicht separat aufgeführt.

Die Freie Dorfschule unterrichtet die Jahrgänge 1 bis 10 in einer Klasse.

3.3.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen

3.3.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Größe der einzelnen Schulen bzw. weiterführenden Schulteile anhand ihrer Schüler:innenzahlen. Die drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe haben erwartungsgemäß deutlich mehr Schüler:innen als die anderen Gemeinschaftsschulen.

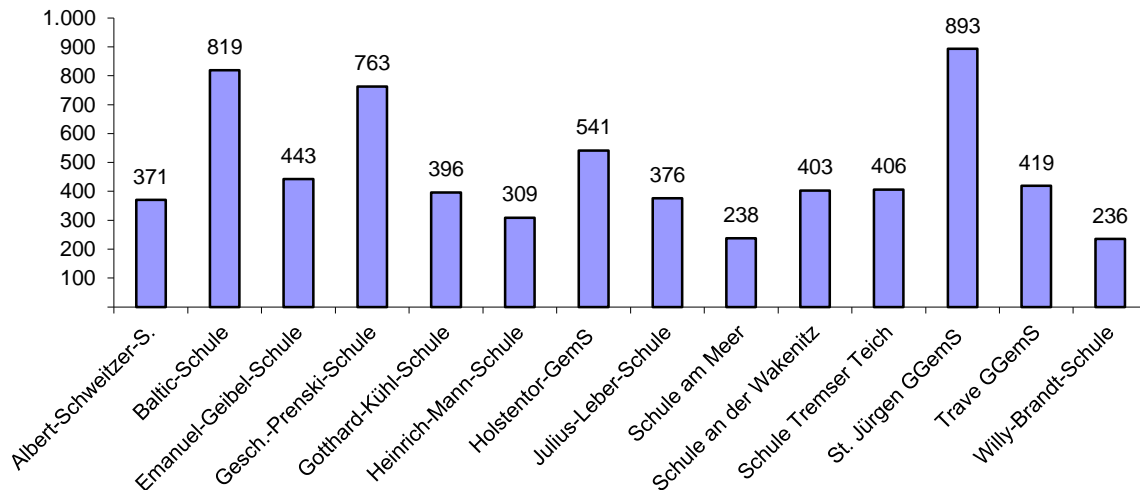


Abbildung 3.5: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.3.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken 5. bis 10. Klasse an Gemeinschaftsschulen

Nachfolgend ist die durchschnittliche Klassengröße an den einzelnen Schulen bzw. weiterführenden Schulteilen dargestellt. Im Schnitt besuchen 22 Schüler:innen eine Klasse.

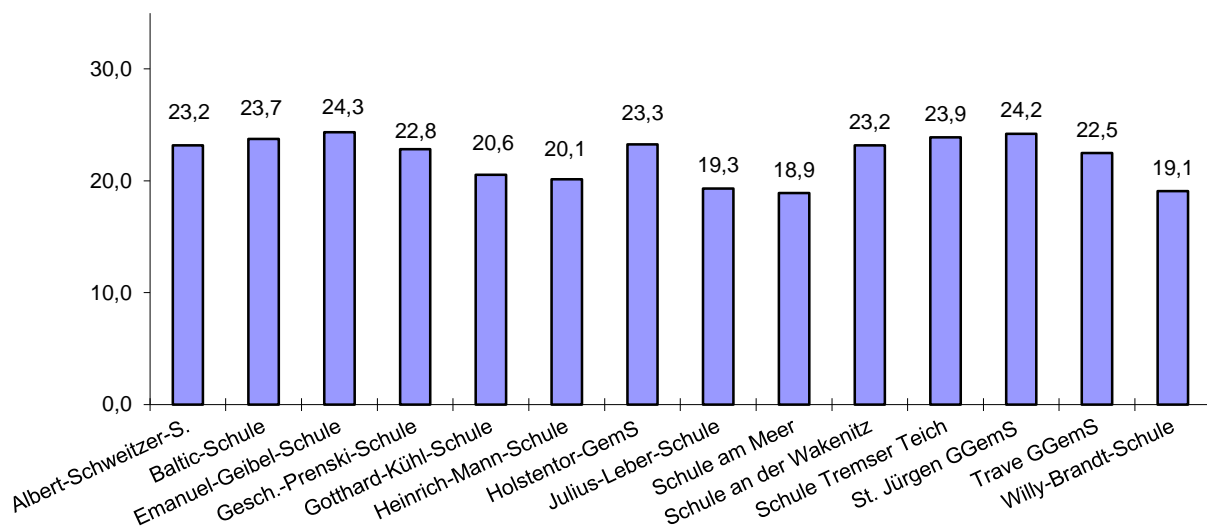


Abbildung 3.6: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.3.4 Schulabgänger:innen an Gemeinschaftsschulen

Tabelle 3.5 zeigt die Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

18 % der Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck erwarben das Abitur oder die Fachhochschulreife. 44 % verließen die Gemeinschaftsschulen mit dem Mittleren Schulabschluss, 26 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. 4 % gingen von der Schule mit einem Förderschulabschluss ab.

In diesem Jahr verließen weniger Schüler:innen die Gemeinschaftsschule ohne Abschluss (7,7 %) als im Vorjahr (8,9 %). Vor 2 Jahren lag der Anteil bei 7,6 %.

Auch in diesem Jahr waren wieder mehr männliche Jugendliche ohne Abschluss. Von den Schülerinnen verlassen 6,9 % die Schule ohne Schulabschluss und damit ein minimal höherer Anteil als im Vorjahr (6,5 %). Erläuterungen zum Schulabgang mit und ohne Abschluss sind in Kapitel 6 dargestellt.

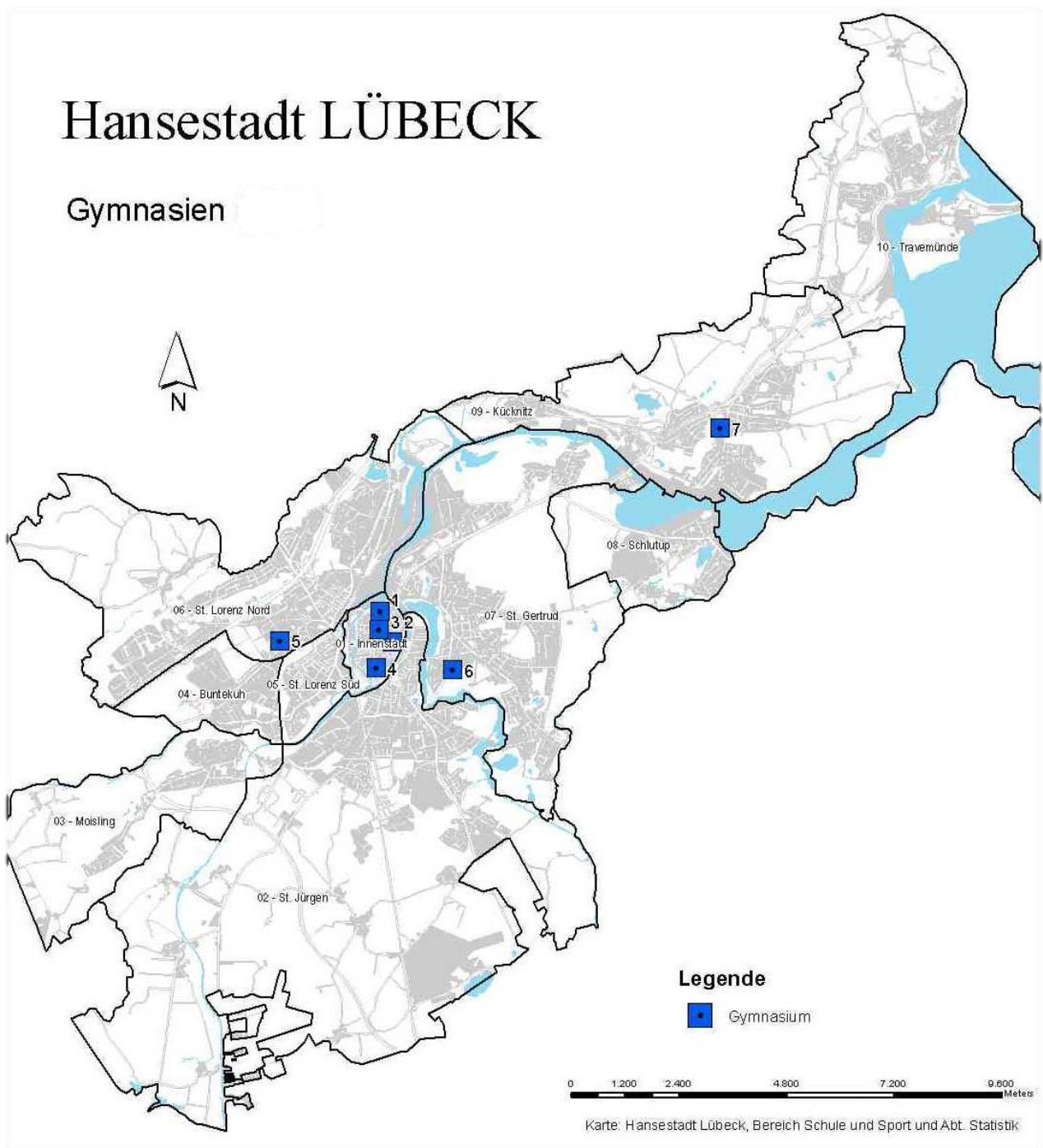
An den *Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe* schlossen 50 % die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife ab (Vorjahr 54 %). Das Abitur erwarben 41 % der Abgänger:innen an den drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, 9 % die Fachhochschulreife.

Tabelle 3.6: Schulabgänger:innen der Gemeinschaftsschulen (s. folgende Seite, „.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten; * Schulen mit Flexklassen)

Schule	Abitur		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Förderschulabschluss L		Förderschulabschluss G		ohne Abschluss		Anteil ohne Abschluss 2020		Anteil ohne Abschluss 2019		Anteil ohne Abschluss 2018		Anteil ohne Abschluss 2017		Anteil ohne Abschluss 2016	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl
Albert-Schwitzer-Schule*					41	20	16	8	3	.	0	0	10	5	14,3%	14,3%	17,1%	5,5%	5,5%	9,2%	2,9%			
Baltic-Schule	73	39	18	10	43	22	23	9	3	0	.	.	5	4	3,0%	3,0%	5,4%	3,4%	3,4%	6,4%	2,7%			
Emanuel-Geibel-Schule					54	33	7	.	.	0	0	0	3	0	4,5%	0,0%	3,7%	1,1%	1,1%	4,9%	0,0%			
Geschwister-Prenski-Schule	57	33	7	3	28	17	15	4	.	0	.	.	3	3	2,7%	4,9%	3,1%	0,0%	0,0%	2,9%	0,0%			
Gotthard-Kühl-Schule					30	16	30	11	8	5	0	0	3	.	4,2%	3,0%	10,8%	4,5%	4,5%	11,0%	5,8%			
Heinrich-Mann-Schule*					22	13	22	5	0	0	0	0	7	0	13,7%	0,0%	9,8%	11,9%	11,9%	10,4%	5,1%			
Holstentor-GemS					42	20	24	8	.	.	0	0	11	6	13,9%	17,1%	11,3%	6,1%	6,1%	14,5%	9,4%			
Julius-Leber-Schule*					37	12	23	9	0	.	0	0	8	5	11,8%	19,2%	24,3%	20,0%	20,0%	22,7%	14,4%			
Schule am Meer					28	10	13	.	4	.	0	0	12	3	21,1%	18,8%	11,8%	15,9%	15,9%	13,5%	22,2%			
Schule an der Wakenitz					40	13	26	13	5	.	0	0	.	.	2,7%	6,7%	5,2%	14,3%	14,3%	4,2%	6,5%			
Schule Tremser Teich					33	18	30	13	7	3	0	0	6	.	7,9%	5,6%	6,3%	8,1%	8,1%	5,7%	10,0%			
St. Jürgen GGemS	43	20	12	7	37	18	33	12	5	3	0	0	8	.	5,8%	3,2%	4,1%	7,1%	7,1%	6,1%	4,1%			
Trave GGemS*					42	26	31	10	3	.	0	0	4	.	5,0%	2,6%	10,6%	10,0%	10,0%	8,7%	6,5%			
Willy-Brandt-Schule					34	15	12	4	.	0	0	0	8	.	14,5%	13,6%	14,1%	11,7%	11,7%	1,8%	9,8%			
Gesamt	173	92	37	20	511	253	305	109	45	19	3	3	90	37	7,7%	6,9%	8,9%	7,6%	7,6%	9,0%	6,6%			
GemSmO	173	92	37	20	108	57	71	25	10	3	3	3	16	9	3,8%	4,3%	4,3%	4,0%	4,0%	5,2%	2,3%			
GemSoO	0	0	0	0	403	196	234	84	35	16	0	0	74	28	9,9%	8,6%	11,5%	9,7%	9,7%	10,8%	8,5%			
GGemS Stecknitz (nur z.T. aus HL)					49	27	15	4	.	0	0	0	3	.	4,3%	3,1%	0,0%	4,2%	4,2%	2,2%	-			
Zweige	18	13	0	0	13	8	8	5	0	0	0	0	.	.	2,5%	3,7%	0,0%	0,0%	0,0%	1,6%	-			
Freie Dorfschule					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-	-			

3.4 Gymnasien

3.4.1 Standortkarte der Gymnasien

**Gymnasien**

- 1 Ernestinenschule
- 2 Johanneum zu Lübeck
- 3 Katharineum zu Lübeck
- 4 Oberschule zum Dom
- 5 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
- 6 Thomas-Mann-Schule
- 7 Trave-Gymnasium

3.4.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gymnasien

Die folgende Tabelle zeigt die Schüler:innen- und Klassenzahlen an den Gymnasien der Hansestadt Lübeck sowie am Abendgymnasium.

Tabelle 3.7: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gymnasien

Schule	Klassenstufe														
	5.			6.			7.			8.			9.		
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	140	81	5	105	60	4	105	53	4	85	49	3	105	58	4
Ernestinenschule	84	46	3	128	64	5	83	44	4	91	50	4	83	46	3
Johanneum zu Lübeck	144	73	5	111	65	4	140	84	5	137	77	5	101	51	4
Katharineum zu Lübeck	118	64	4	114	56	4	114	70	4	105	57	4	99	57	4
Oberschule zum Dom	113	53	4	115	55	4	105	55	4	113	60	4	99	52	4
Thomas-Mann-Schule	116	55	4	112	60	4	112	53	4	128	54	5	109	51	4
Trave-Gymnasium	79	43	3	57	25	3	62	29	3	47	20	2	43	20	2
Zwischensumme	794	415	28	742	385	28	721	388	28	706	367	27	639	335	25
Abendgymnasium															
Gesamt	794	415	28	742	385	28	721	388	28	706	367	27	639	335	25

Schule	Klassenstufe									Gesamt	DAZ	Gesamt mit DAZ						
	Einführungsphase			Qualifikationsphase 1			Qualifikationsphase 2											
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.				Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	89	59	5	78	46	5	89	57	5	796	463	35	7	4	1	803	467	36
Ernestinenschule	84	52	4	61	38	3	58	39	3	672	379	29	0	0	0	672	379	29
Johanneum	97	55	4	97	60	4	96	57	4	923	522	35	0	0	0	923	522	35
Katharineum	92	51	4	105	48	4	95	45	4	842	448	32	0	0	0	842	448	32
Oberschule zum Dom	95	48	4	104	65	4	68	33	4	812	421	32	0	0	0	812	421	32
Thomas-Mann-Schule	114	55	5	116	50	5	104	52	5	911	430	36	0	0	0	911	430	36
Trave-Gymnasium	45	26	2	42	27	2	39	22	2	414	212	19	0	0	0	414	212	19
Zwischensumme	616	346	28	603	334	27	549	305	27	5.370	2.875	218	7	4	1	5.377	2.879	219
Abendgymnasium	31	15	2	24	15	2	14	5	2	69	35	6	0	0	0	69	35	6
Gesamt	647	361	30	627	349	29	563	310	29	5.439	2.910	224	7	4	1	5.446	2.914	225

3.4.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien

3.4.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien

Die folgende Abbildung veranschaulicht die unterschiedliche Größe der Gymnasien anhand der Schüler:innenzahl.

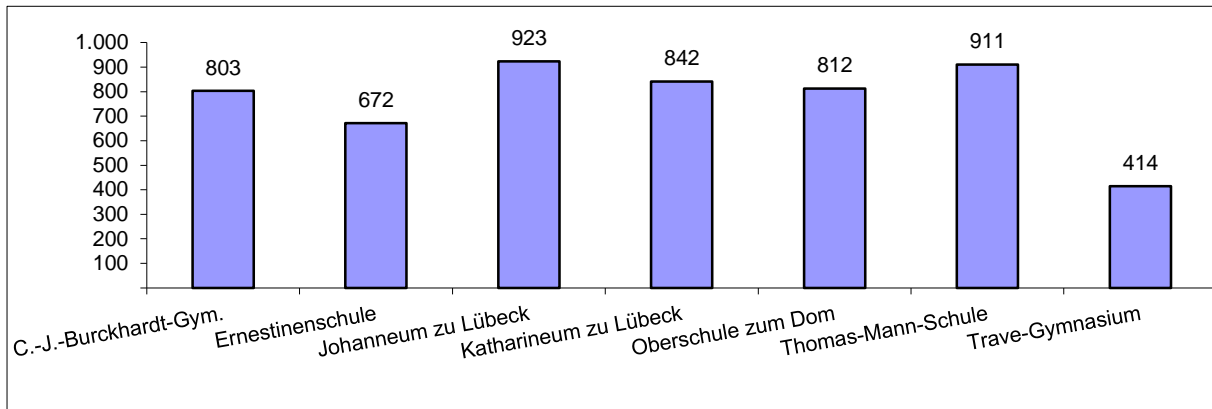


Abbildung 3.7: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.4.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 5. bis 9. Klasse an Gymnasien

Die nachstehende Abbildung zeigt die durchschnittlichen Klassengrößen an den Gymnasien in den Jahrgängen 5 bis 9. Im Schnitt besuchen 27 Schüler:innen jeweils eine Klasse.

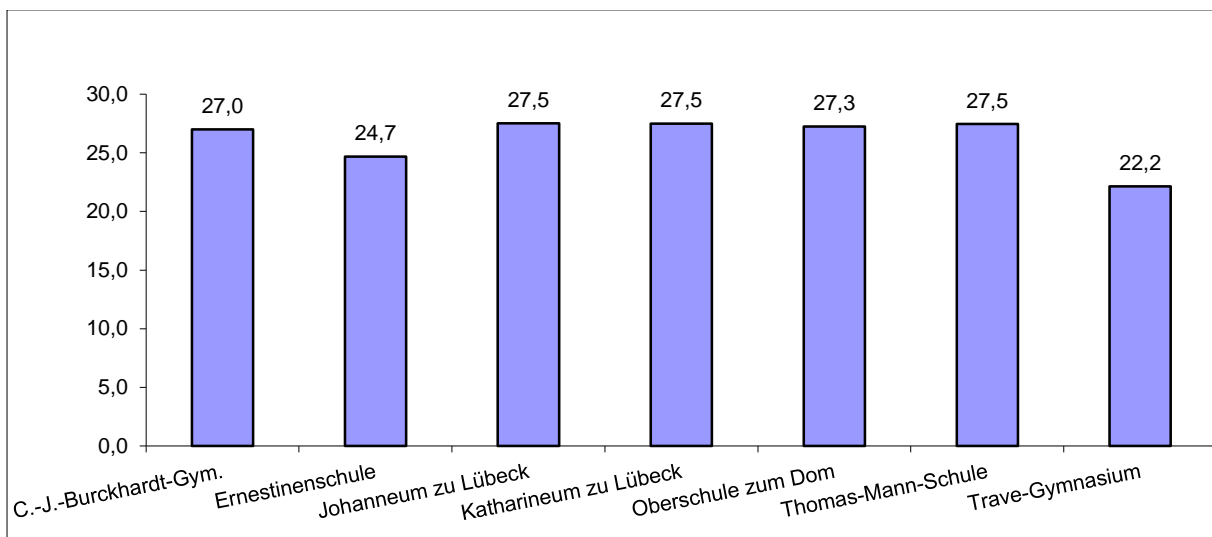


Abbildung 3.8: Grafische Darstellung der Klassengrößen der Jahrgänge 5 bis 9 an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.4.4 Schulabgänger:innen der Gymnasien

Nachfolgend sind die Abgänger:innenzahlen der Gymnasien des Sommers 2020 aufgelistet.

Der größte Teil der Gymnasiast:innen erreichte das angestrebte Abitur (92 %). 4 % verließen die Schule mit der Fachhochschulreife, 3 % mit dem Mittleren Abschluss und 1 % mit Erstem Allgemeinbildenden Schulabschluss. Ein:e Jugendliche:r verließ die Schule ohne Abschluss (0,2 %). Die Verteilung der Abschlüsse ähnelt der im Vorjahr.

Das Abendgymnasium wird oftmals bereits vor dem Abschluss verlassen. 50 % beendeten den Besuch der Schule ohne den angestrebten Abschluss, 50 % erreichten das Abitur oder die Fachhochschulreife.

Tabelle 3.8: Schulabgänger:innen der Gymnasien

Schule	allg. Hochschulreife		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemeinb. Schulabschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl
C.-J.-Burckhardt-Gym.	72	40	-	-	8	6	-	-	0	0	83	47	0,0%	0,0%
Ernestinenschule	53	32	4	-	-	-	0	0	0	0	58	35	0,0%	0,0%
Johanneum zu Lübeck	91	61	5	-	0	0	0	0	-	0	97	63	1,0%	0,0%
Katharineum zu Lübeck	85	48	-	-	-	0	-	-	0	0	89	50	0,0%	0,0%
Oberschule zum Dom	63	32	7	-	5	-	-	-	0	0	76	36	0,0%	0,0%
Thomas-Mann-Schule	98	55	-	0	-	0	0	0	0	0	103	55	0,0%	0,0%
Trave-Gymnasium	49	19	0	0	-	-	-	-	0	0	50	20	0,0%	0,0%
Gesamt	511	287	24	7	17	9	-	3	-	0	556	306		
Anteil	92%	94%	4%	2%	3%	3%	1%	1%	0%	0%			0,2%	0,0%
Abendgymnasium	17	-	-	-	0	-	0	-	19	-	-	-	50,0%	-

„-“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

Zusammenfassende Ausführungen zum Thema Schulabgänger:innen an den weiterführenden Schulen sind in Kapitel 6 zu finden.

4. Offene Ganztagschulen und Schulkindbetreuung / Ganzttag an Schule

4.1 Grundlagen und Teilnahmezahlen

Ziel und Grundsatz Offener Ganztagschulen ist nach der Richtlinie Ganzttag und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein, dass - ergänzend zum planmäßigen Unterricht - die Bildungschancen junger Menschen erhöht, die individuellen Fähigkeiten und Interessen gefördert und Benachteiligungen abgebaut werden sollen. Die Richtlinie wird durch das städtische Konzept „Ganzttag an Schule“ zur Bildung und Betreuung in der Primarstufe ergänzt (Familien- und Bildungsportal: www.luebeck.de/schulkindbetreuung).

4.1.1 Grundschule

Angebote und Teilnahmezahlen

Schulkindbetreuung in Lübeck zielt auf die Förderung der Kinder im Sozialverhalten, der Selbständigkeit und der Persönlichkeit. Bildung erfolgt somit im Sinne einer „Schule als Lebens- und Lernort“ nicht nur am Vormittag, sondern auch im Rahmen verschiedenster Ganztagsangebote am Schulstandort. Kinder können ihren Interessen nachgehen, Stärken werden gefördert sowie die kindliche Entwicklung durch spezielle Angebote unterstützt.

Im Grundschulbereich bieten alle Schulen eine verlässliche Betreuung und verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs) am Nachmittag an. Hierfür arbeiten die Schulen mit Kooperationspartnern wie Sportvereinen oder Musikschulen zusammen. Im Hausaufgabenraum bzw. während einer Lernzeit können die Schüler:innen ihre Hausaufgaben erledigen. Das Lübecker Konzept *Ganztage an Schule* wird an allen Schulen umgesetzt. Die Hansestadt Lübeck bietet Geschwisterermäßigungen sowie über den Bildungsfonds eine Ermäßigung nach Sozialstaffel an.

An der Schulkindbetreuung der Grundschulen nehmen in diesem Schuljahr insgesamt 4499 Kinder teil (Stand: Oktober 2020). Dies sind 62 % der Grundschüler:innen. Damit sind die Teilnahmezahlen erneut gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr werden 141 zusätzliche Betreuungsplätze an Lübecker Grundschulen zur Verfügung gestellt. Aufgenommen in die Förderung der städtischen Schulkindbetreuung Ganztage an Schule wurde gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 28.11.2019 die private Johannes-Prassek-Schule.

Im Schuljahr 2020/21 musste das Ganztagsangebot an geltende Hygienevorschriften angepasst werden. Betreuungsangebote und Arbeitsgemeinschaften dürfen nur kohortenweise stattfinden. In der Statistik wurden die zum Stichtag geplanten AGs und nur voraussichtliche Teilnahmezahlen angegeben. Die Beteiligung an AGs erfolgt unabhängig von der Anmeldung für die Schulkindbetreuung. Zum Abfragezeitpunkt wurde damit gerechnet, dass etwas mehr als die Hälfte der Grundschüler:innen an der Schulkindbetreuung *und / oder* AG-Angeboten im Offenen Ganztage der Grundschulen teilnimmt. Dies sind weniger als im Vorjahr, was den aktuellen Einschränkungen geschuldet sein dürfte.

Öffnungszeiten

38 Einrichtungen ermöglichen eine Betreuung bis 16 Uhr. 28 Einrichtungen bieten eine Frühbetreuung und 6 Einrichtungen eine Spätbetreuung nach 16 Uhr an. In den Schulferien gibt es in allen Einrichtungen Ferienprogramme. Eine Erweiterung der Ferienbetreuungszeiten fand im Sommer 2020 bereits mit 11 zusätzlichen Gruppen statt.

Doppelraumnutzung

An 27 Grundschulstandorten wurden in 2019 und 2020 insgesamt 88 Räume für eine Doppelnutzung eingerichtet. Die multifunktionellen Räume können sowohl für den Schulunterricht, als auch am Nachmittag im Ganztage genutzt werden. Der Schulträger stellte dazu gesonderte Mittel für Möbel im Rahmen schulischer Raumkonzepte zur Doppelnutzung von Klassenräumen im Ganztage zur Verfügung. Voraussetzung war ein entsprechendes Konzept der Schule und des Trägers des Ganztages, das Aspekte des Unterrichtens ebenso wie die Bedingungen der Ganztagsbetreuung mit den Bedürfnissen der Kinder außerhalb von Unterricht einbezieht. Die Kinder wurden bei der Gestaltungsplanung beteiligt. Durch die Neugestaltung können Klassenräume neben den Ganztagsräumen am Nachmittag zusätzlich bzw. besser genutzt werden. Das Foto auf dem Deckblatt der Schulstatistik zeigt die Umsetzung des Doppelraumnutzungskonzepts an den Grundschulen Dom-Schule, Grundschule am Koggenweg, Kahlhorst-Schule, Schule Falkenfeld und Paul-Klee-Schule.

4.1.2 Weiterführende Schule

Im weiterführenden Bereich sind - bis auf eine - alle Schulen Offene oder Gebundene Ganztage Schulen. Das Angebot der weiterführenden Schulen erfolgt unter Einbindung von Kooperationspartnern. Auch für diese Altersgruppe gibt es ein breites, altersgerechtes Angebot. Im Offenen Ganztage erfolgen unter anderem Kooperationen mit Jugendzentren und Schulsozialarbeit. Bei den Schulen mit Offenem Ganztage wird das Angebot vor allem in den Klassenstufen 5 bis 7 genutzt.

Auch in den weiterführenden Schulen konnten nur die erwarteten Teilnehmezahlen erhoben werden. Diese sind erwartungsgemäß geringer als im Vorjahr. In den weiterführenden Schulen wurde bei rund 3709 Schüler:innen der Sekundarstufe I eine Anmeldung zu Ganztagsangeboten erwartet, dies sind 39 %. Im Gymnasium besuchen voraussichtlich 36 % der Schüler:innen und in der Gemeinschaftsschule 41 % der Schüler:innen AGs nach der Schule. In den Zahlen der Gemeinschaftsschulen sind die gebundenen Schulen enthalten (Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden; Baltic-Schule, Geschwister-Prenski-Schule und Willy-Brandt-Schule gebunden). In den gebundenen Schulen ist die Teilnahme am Nachmittagsangebot verpflichtend.

4.1.3 Förderzentrum

Den Kindern der Förderzentren werden zwischen 4 und 26 AGs angeboten. Es wurde damit gerechnet, dass insgesamt 71% der Schüler:innen an Förderzentren an AGs teilnehmen. An der Maria-Montessori-Schule findet ab dem Schuljahr 2020/21 erstmalig zusätzlich ein Schulkindbetreuungsangebot statt, an dem in diesem Schuljahr 10 Kinder teilnehmen.

4.2 Integration im Ganztag: Förderbedarf und Deutsch als Zweitsprache

Auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Regelschule sollen weit möglichst am Nachmittagsangebot der Schulen teilnehmen können. 3 % der Kinder in der Schulkindbetreuung bzw. dem Ganztagsangebot haben einen Förderbedarf – bei einem Anteil von 5 % Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule. An 7 Grundschulstandorten werden am Nachmittag *Soziale Gruppen* angeboten, die Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreuen. Die Betreuung erfolgt als separate Gruppe oder innerhalb des regulären Nachmittagsangebots durch spezielle Betreuungskräfte. In den weiterführenden Schulen nimmt in der Sekundarstufe I ungefähr ein Drittel der Förderschüler:innen an nicht-gebundenen Ganztagsangeboten teil.

Für Kinder, die die deutsche Sprache neu lernen, bietet der Ganztag eine gute Möglichkeit, die Sprache im gemeinsamen Spiel anzuwenden. Zahlreiche Kinder aus der Basisstufe „Deutsch als Zweitsprache“ nehmen am Nachmittagsangebot teil.

4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Nachfolgend sind die Betreuungsangebote der einzelnen Schulen aufgeführt. Beim Offenen Ganztag werden in der Statistik die teilnehmenden Kinder der eigenen Schule und diese nur einmal gezählt. (Besucht ein Kind z.B. 3 AGs, so wird seine Teilnahme am Ganztag nur einmal und nicht dreimal gezählt). Die gebundenen und teilgebundenen Schulen werden in dieser Liste mit allen anderen Schulen dargestellt.

Kinder, die den Offenen Ganztag nutzen, können auch gleichzeitig in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sein und umgekehrt.

Coronavirus-Pandemie

Für das Schuljahr 2020/21 musste das Ganztagsangebot an geltende Hygienevorschriften angepasst werden. Nicht alle bisherigen Angebote können unter Hygienebedingungen angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften dürfen außerdem nur kohortenweise stattfinden. Im November wurden einige Angebote wegen der strengeren Vorschriften wieder eingestellt. Daher werden in der folgenden Tabelle die zum Stichtag geplanten AGs und nur voraussichtliche Teilnehmezahlen angegeben. Bestehende Kooperationen können in diesem Schuljahr aufgrund der aktuellen Einschränkungen ruhen.

Tabelle 4.1: Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztags- / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung	Voraussichtliche Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der geplanten AGs	
						Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
01 - Innenstadt									
01 - Innenstadt	Berend-Schröder-Schule	FöZ	Kinderwege gGmbH	- Sprungtuch e.V. - Jugendzentrum „Röhre“ - Sportverein LT - Segelverein LKV - Gemeinnützige Musikschule - movement family e.V.			20		26
01 - Innenstadt	Johanneum zu Lübeck	Gym.	CVJM	- Schachjugend SH - Lübeck Cougars - Kanu-Club Lübeck - Lübecker Rudergesellschaft - Urban Apes - Musikhochschule - Bilinguale Erziehung in Lübeck gGmbH			400		30
01 - Innenstadt	Marien-Schule	GS	KinderWege gGmbH	- Deutscher Schachverein - CVJM - Sprungtuch e.V. - Jugendzentrum „Röhre“ - Lübecker Kanu- und Segelverein e.V. - Gemeinnützige Musikschule - Lübecker Turnerschaft	135	115		18	
01 - Innenstadt	Ernestinenschule	Gym.	Kinderwege	- Netzwerk mit Berend-Schröder-, Marien-Schule und Emanuel-Geibel-GemS			48		16
01 - Innenstadt	Katharineum zu Lübeck	Gym.	Vorwerker Diakonie	- Kulturmark - Bund der Freunde - Katharineum-Ruderriege (KRR)			271		20
01 - Innenstadt	Dom-Schule	GS	KinderWege gGmbH		132	131		13	
01 - Innenstadt	Emanuel-Geibel-Schule	GemS	KinderWege gGmbH	- Netzwerk mit Berend-Schröder-, Marien- und Ernestinenschule			56		26
01 - Innenstadt	Oberschule zum Dom	Gym.	IN VIA e.V.	- Lübecker Turnerschaft - Lübecker Yacht-Club - Kanu Club Lübeck - Tierheim Lübeck - Leichtathletik Verband SH - ISL			545		23

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindbetreuung		Voraussichtliche Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der geplanten AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
02 - St. Jürgen										
02 - St. Jürgen	Kaland-Schule	GS	Betreuungsband Kaland-Schule gGmbH	- Sportvereine	234	190			16	
02 - St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	GS	Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum e.V.	- AWO SH gGmbH - Lübecker Turnerschaft (LT) - Schachschule Weiss - Kita im Bildungshaus / UKSH - Musik- und Kunstschule - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Ringstedtenhof - MTV Lübeck - JuniorCampus FH Lübeck	175	186			14	
02 - St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	GS	CVJM	- Ringstedtenhof - Musik- und Kunstschule - Naturell Power - c2 Languages-Sprachschule - Zirkusschule Jenkins - Mentor – Die Leselernhelfer Lübeck e.V.	175	81			k.A.	
02 - St. Jürgen	Außenstelle Schule Wulfsdorf	GS	Elterninitiative Betreute Grundschulzeiten der Grundschule Wulfsdorf e.V.	- Gitarre Grenzenlos	28	17			k.A.	
02 - St. Jürgen	St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftsschule	GGemS	Betreute Grundschule	- MTV - Katholische Familienbildungsstätte - Schachschule Weiss - Schwimmhalle Ziegelstraße - Karateschule Sei-Do	139	156	33		14	14
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	GS	Kinderwege gGmbH	- Lübecker Turnerschaft - Schachverein Lübeck - Ringstedtenhof - LBV Phönix - MTV Lübeck - Kirchenmusik St. Aegidien	229	130			19	
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule Außenstelle Niederbüssau	GS	Schul- und Förderverein Betreute Grundschule Niederbüssau e.V.		56	50			4	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindbetreuung	Voraussichtliche Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen			Zahl der geplanten AGs	
						Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
03 - Moisling										
03 - Moisling	Heinrich-Mann-Schule	GGemS	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Freizeitzentrum Moisling - Rot-Weiß Moisling - Musikschule der Gemeinnützigen Lübeck	68	43	52	5	11	
03 - Moisling	Astrid-Lindgren-Schule	FöZ	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- Sonntagsdialoge e.V. - Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Freizeitzentrum Moisling („Lounge“)	0	0	30	0	4	
03 - Moisling	Mühlenweg-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V.	65	70		13		
03 - Moisling	Schule Niendorf	GS	IN VIA e.V.		48	0		0		
04 - Buntekuh										
04 - Buntekuh	Baltic-Schule	GGemSmO (gebundene Ganztagschule in der GemSmO)	Kinderweg gGmbH	- TUS - IN VIA e.V. - Bauspielplatz Buntekuh - Jugendzentrum Der Laden (AWO) - NaWi-Kids - Lübecker Musikschule	118	80	376	5	31	
04 - Buntekuh	Grundschule am Koggenweg	GS	Schulverein	- SC Buntekuh - Schachschule Weiss - VHS Lübeck	197	179		9		
05 - St. Lorenz Süd										
05 - St. Lorenz Süd	Bugenhagen-Schule	GS	Kinderweg gGmbH	- Lübecker Musikschule - Holstentor GemS	118	135		9		
05 - St. Lorenz Süd	Luther-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Mentor - Die Leselernhelfer e.V. - Schachschule Weiss - SV Viktoria 08 Lübeck	114	155		15		
05 - St. Lorenz Süd	Holstentor-Gemeinschaftsschule	GemS (teilgebunden)	Kinderweg gGmbH	- Kinder- und Jugendtreff Dorne62 - Kanu-Club Lübeck - Kanu- und Segelsportverein e. V. - Lübecker Jugendring - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - VfB Lübeck - Luther-Melanchton-Gemeinde			262		23	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindbetreuung		Voraussichtliche Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der geplanten AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
05 St. Lorenz Süd	Johannes-Prassek-Schule, Träger: JPS gGmbH (Kinderwege gGmbH, Bernostiftung)	GS (privat)	Kinderwege gGmbH	Lübecker Schachverein	48	40		4		
05 - St. Lorenz Nord										
06 - St. Lorenz Nord	Schule Tremser Teich	GGemS	Malteser Hilfsdienst gGmbH	- Bürgerhaus Falkenfeld-Vorwerk	129	160	200	12	15	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Wilhelmshöhe	FöZ	Schulverein	- Judo Wancke - Musik u. Kunstschule Lübeck - Bowling World - Tanzschule Frank - Krumbeker Hof - Lübecker Kanuclub	0	Grundschule Kl. 1-4: 23	Sek I Kl. 5-9: 26 AVK: 3	22		
06 - St. Lorenz Nord	Gotthard-Kühl-Schule	GGemS	Malteser Hilfsdienst e.V.	- LT Tischtennis - Tontalente e.V. - Hanseobst e.V.	130	77	44	10	8	
06 - St. Lorenz Nord	Grundschule Schönböcken	GS	KinderWege gGmbH		95	28		4		
06 - St. Lorenz Nord	Schule Falkenfeld	GS	Deutscher Kinderschutzbund e.V.	- Flechtwerk Falkenfeld - Movement Family e.V.	85	73		7		
06 - St. Lorenz Nord	Julius-Leber-Schule	GGemS	INVIA e.V.; AWO, Region Südholstein	- CVJM - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Stiftung Lesen	55	60	88	9	8	
06 - St. Lorenz Nord	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Gym.	(keine Offene Ganztagschule)							
06 - St. Lorenz Nord	Paul-Gerhardt-Schule	GS	Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Lübeck e.V.	- Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - ATSV Stockelsdorf - TTC Victoria 60 - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde - Projekt Kultur für Kinder der Michael-Haukohl-Stiftung	190	48		9		

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindbetreuung		Voraussichtliche Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der geplanten AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
06 - St. Lorenz Nord	Grundschule Groß Steinrade	GS	KinderwegegGmbH		68	24		3		
06 - St. Lorenz Nord	Pestalozzi-Schule	GS	KinderwegegGmbH	- Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Schachschule - Flechtwerk - Hanseatic Jugger e.V.	196	200		20		
07 - St. Gertrud										
St. Gertrud	Geschwister-Prenski-Schule	GemS (gebundene Ganztagschule)		- Jugendzentrum Burgtor - Lübecker Rudergesellschaft - BIE Aerospace Systems - Malteser Hilfsdienst e.V. - Johanniter Unfallhilfe - Musik- und Kunstschule - E-Punkt			548		47	
07 - St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	GGemS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Baufirma Schütt - Musikhochschule Lübeck - Eichholz aktiv - Handwerkskammer HL - Berufsinformationszentrum - IHK - Eichholzer SV - Internationaler Bund - Bockholt KG - Junge – Die Bäckerei - JUZE Dieselstr. - Dräger - Haaker - Persohn - R + S Solutions	98	159	54	2 für die Grundschule und 11 klassenübergreifend für Grundschule und Sek I		
07 - St. Gertrud	Grundschule Eichholz	GS	KinderWegegGmbH	- Eichholz aktiv - JUZE Dieselstr.	124	127		9		
07 - St. Gertrud	Schule Lauerholz	GS	Sprungtuch e.V.	- Lübeck 1876 e.V. - Musik- und Kunstschule Lübeck - Schachschule Weiss - SV Victoria 08 - Kirchengemeinde St. Stephanus - Fit-in-Familie e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.	221	94		10		

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung			Voraussichtliche Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der geplanten AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I		
07 - St. Gertrud	Maria-Montessori-Schule	FöZ	mixed-pickles e.V.	- Roter Stern / Fußballclub - Tontalente e.V.	10	20	19	10			
07 - St. Gertrud	Schule Marli	GS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Landwege - Schachschule Weiss - Ringstedtenhof - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Kirchengemeinde St. Thomas/ Auferstehung	119	180		9			
07 - St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	GGemS	KinderWege gGmbH	- TUS Lübeck - Marli GmbH	83	112	36	16	8		
07 - St. Gertrud	Thomas-Mann-Schule	Gym.	Schulverein der Thomas-Mann-Schule				147		9		
07 - St. Gertrud	Schule am Stadtpark	GS	KinderWege gGmbH	- SV Viktoria 08 Lübeck - Schachschule Froberg - Sportverein 1876	176	170		5			
08 - Schlutup											
08 - Schlutup	Willy-Brandt-Schule	GGemS (gebundene Ganztagschule)	Kinder-Hafen gUG	- AWO-Zollhaus - TSV Schlutup - Hanse-Obst e.V. - Familienzentrum	110	112	236	11	35		
09 - Kücknitz											
09 - Kücknitz	Schule Roter Hahn	GS	Trägerverbund: Vorwerker Diakonie und Bauspielplatz	- TSV Kücknitz - JUZE Kücknitz - Integrative Medienwerkstatt	135	150		21			
09 - Kücknitz	Matthias-Leithoff-Schule	FöZ	Vorwerker Diakonie	- Shin-Woo-Kampfsportschule		69		18			
09 - Kücknitz	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	GGemS	Kidscorner gUG	- 123 Musik	82	75	17	7	0		
09 - Kücknitz	Trave-Gymnasium	Gym.	Kidscorner gUG	- Trave-Grund- und GemS - JUZE Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - 123musik			161		18		
09 - Kücknitz	Rangenberg-Schule	GS	SKBR e.V.	English for Kids	79	44		7			

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindbetreuung		Voraus-sichtliche Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der geplanten AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
09 - Kücknitz	Grundschule Utkiek	GS	Vorwerker Diakonie	- Sprungtuch e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Junior Campus FH Lübeck - Ringstedtenhof - Jugendverkehrsschule - Polizei Kücknitz - Famila Kücknitz - Förderverein „Kücknitzer Jugend“ e.V. - Kitas der Umgebung - Trave-Gymnasium	75	127		17		
10 - Travemünde										
10 – Travemünde	Stadtschule Travemünde	GS	Haus der Jugend	- TSV Travemünde - Gemeinnützige Musikschule HL - Johanneum Lübeck - Ehrenamtliche Helfer:innen für die Hausaufgabenhilfe DaZ - Gemeinnützige Verein zu Travemünde e.V. - Freiwillige Feuerwehr Travemünde - Kirchengemeinde St. Lorenz - Ostseestation Priwall - Forschendes Lernen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Bauspielplatz Roter Hahn - Kitas in Travemünde und Umgebung - Jugendverkehrsschule - Trave Gymnasium - Sprungtuch e.V. - Offener Kanal Lübeck	98	80		16		
10 – Travemünde	Schule am Meer	GGemS	Kinderschutz Bund (OH)	- Freiwillige Feuerwehr - TSV Travemünde - Ehrenamtler:innen - Haus der Jugend - Kitas in Travemünde - Familienzentrum - Gemeinnütziger Verein zu Travemünde e.V. - Kindersprint e.V. - GemüseAckerdemie - Spielen macht Schule	72	43 je AG Kl. 1-3	27 je AG Kl. 4-8	4		5

5. Integration

Das folgende Kapitel bezieht sich auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf. 7,8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Diese Schüler:innen weisen verschiedene Förderschwerpunkte auf. Folgende Förderschwerpunkte werden unterschieden (vgl. z.B. die Broschüre „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“ des IQSH oder den Bericht Schulische Bildung in Schleswig-Holstein 2017 des Ministeriums für Schule und Berufsbildung):

- *Förderschwerpunkt Lernen:* Schüler:innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ vermutet wird, werden in der Eingangsphase der Grundschule präventiv gefördert. Ein sonderpädagogisches Gutachten für den Förderbedarf Lernen wird in der Regel frühestens am Ende der Eingangsphase erstellt. Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, werden diese Schüler:innen weiterhin und auch nach dem Übergang in die weiterführende Schule überwiegend inklusiv beschult. In den Förderzentren mit Schwerpunkt „Lernen“, die eigene Schüler:innen unterrichten, gibt es in der Regel nur Sekundarstufenklassen. Die Schüler:innen erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen. In jedem Jahr erreicht aber auch eine Anzahl von Schüler:innen mit dem Förderbedarf Lernen in der inklusiven Beschulung an der Gemeinschaftsschule den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ESA. Der Förderbedarf fällt dann weg und sie erhalten das reguläre Abschlusszeugnis.
- *Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:* Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird in Förderzentren mit diesem Schwerpunkt beschult. Diese Schüler:innen sind dauerhaft auf anschauliches und handelndes Lernen angewiesen und benötigen besondere Unterstützung bei sprachlichen Aufnahme-, Verarbeitungs- und Ausdrucksleistungen. Lübeck weist eine hohe Integrationsrate in diesem Förderschwerpunkt auf. Die Schüler:innen des Förderzentrums besuchen dieses in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und werden in der Werkstufe auf den Übergang von der Schule in die Arbeit vorbereitet. Die Schüler:innen erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie in ihrem Förderplan festgelegten Ziele und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Dieser wird allerdings in einigen Statistiken nicht als Abschluss gezählt.
- *Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung:* Die inklusive Beschulung von Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist häufig bei zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat die Aufgabe, Schüler:innen zu unterrichten und zu erziehen, die unabhängig vom Grad ihrer Behinderung einen so umfangreichen sonderpädagogischen und therapeutischen Förderbedarf haben, dass sie mit den Mitteln einer anderen Schule nicht gefördert werden können. Viele Eltern wählen für ihr Kind mit diesem Förderbedarf aber auch das Förderzentrum Matthias-Leithoff-Schule, weil sie die gute Unterstützung in Kleingruppen der Inklusion vorziehen. Diese Lübecker Schule nimmt auch Schüler:innen mit dem Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung aus den Nachbarkreisen auf. Sie ist das größte Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung in Schleswig-Holstein. Das Förderzentrum kann die Aufgaben der Grundschule, der Gemeinschaftsschule oder der Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung erfüllen.
- *Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung:* Ziel ist der Erwerb und die Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Schüler:innen, bei denen ein Förderbedarf im Bereich der „Emotionalen und sozialen Entwicklung“ vermutet wird, werden in der allgemeinbildenden Schule präventiv bzw. integrativ gefördert. In Lübeck bieten 6 Standorte Lerngruppen Erziehungshilfe (LEH) an, an den Förderzentren gibt es

zwei LEHs für Schüler:innen weiterführender Schulen sowie die Tiger-Klasse für noch nicht regulär beschulbare Kinder der ersten Klasse. Punktuell können Förderzentren Schüler:innen in temporären Maßnahmen unterstützen, ohne das Ziel der inklusiven Beschulung aufzugeben. So gibt es in Lübeck die LEHs für 5 bis 7 an den beiden Förderzentren Berend-Schröder-Schule und Astrid-Lindgren-Schule mit je 6 Plätzen und die Maßnahme „TALENT“ im Geschichtserlebnisraum Roter Hahn mit 8 Plätzen.

- **Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten („Autismus“):** Autismus äußert sich in qualitativ abweichenden Kompetenzen in der Kommunikation und der sozialen Interaktion. Bei Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „Autistisches Verhalten“ ist eine inklusive Beschulung bei häufig zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Die allgemeinbildenden Schulen werden dabei durch spezialisierte Lehrkräfte eines zum 1.8.2020 eingerichteten Landesförderzentrums unterstützt.
- **Förderschwerpunkt Sprache:** Der Schwerpunkt ist vorgesehen für Schüler:innen mit nicht altersgemäß entwickelter Sprachkompetenz und Problemen, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts zu folgen beziehungsweise sich sprachlich korrekt und verständlich auszudrücken (Schwierigkeiten im Sprachverständnis, in der Aussprache, im Grammatikerwerb oder im Bereich der kommunikativen Handlungskompetenz). Schüler:innen in der Eingangsphase der Grundschule mit Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache werden in der Eingangsphase *präventiv* gefördert. Wenn sie einen massiven Sprachheilförderbedarf aufweisen, können die Schüler:innen mit dem Einverständnis der Eltern in eine der beiden Grundschulen mit Sprachheilintensivklasse aufgenommen werden.
- **Förderschwerpunkt Hören:** Überall dort, wo die entsprechenden Rahmenbedingungen bestehen oder eingerichtet werden können, werden Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ inklusiv unterrichtet. Es erfolgt Unterstützung durch das Landesförderzentrum „Hören“.
- **Förderschwerpunkt Sehen:** Diese Schüler:innen werden integrativ beschult. Die Lehrkräfte des Landesförderzentrums „Sehen“ sind landesweit beratend und unterstützend tätig und helfen den Schulen dabei, die Rahmenbedingungen für Sehgeschädigte aufzubauen. Ergänzend wird ein Kurssystem angeboten, um besondere Lerninhalte zu vermitteln und Peer-Group-Erfahrungen zu ermöglichen.
- **Förderschwerpunkt „Dauerhaft Kranke“:** Unter diesen Förderschwerpunkt fallen Schüler:innen, die dauerhaft oder wiederkehrend erkrankt sind und am Krankenhausunterricht teilnehmen. Diese Schüler:innen behalten ein Schulverhältnis mit der Schule, die sie vor ihrer Krankheit besucht haben.

5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

Die Zahl der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf ist kaum verändert. 7,8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Der Anteil liegt ähnlich hoch wie im Vorjahr.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und, ob sie am Förderzentrum oder integrativ in der Regelschule beschult werden.

Tabelle 5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

	Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an allen Schüler:innen
Regelschule	1.048	68%	5,3%
Förderzentrum	497	32%	2,5%
Insgesamt	1.545	100%	7,8%

In allen Regelschulen werden 68 % der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. In den Regelschulen besteht somit ein Anteil von 5,3% Schüler:innen mit Förderbedarf. An den Förderzentren werden 32 % aller Förderschüler:innen beschult. Dies sind 2,5 % aller Lübecker Schüler:innen. Der Anteil der Schüler:innen mit Förderbedarf, die das Förderzentrum besuchen und nicht integrativ beschult werden, ist im Vergleich zu den Vorjahren erneut gestiegen (32 % vs. 30 % vs. 29 %).

Die Schüler:innen verteilen sich auf Förderzentren mit drei verschiedenen Schwerpunkten. Der Anteil der Schüler:innen, die ein Förderzentrum der HL mit Schwerpunkt geistige Entwicklung besuchen ist von 40 % auf 43 % gestiegen, gleichzeitig ist der Anteil der Schüler:innen, die das Förderzentrum Körperlich-motorische Entwicklung besuchen um 3 % gesunken (aktuell 30 %). 27,4 % gehen auf ein städtisches Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen und „emotionale und soziale Entwicklung“ (Vorjahr 26,8 %).

Ungefähr die Hälfte der Schüler:innen an städtischen und privaten Förderzentren besucht Schulen oder Zweige mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung und jeweils 15 % bzw. 16 % die Schwerpunkte Lernen bzw. körperliche und motorische Entwicklung. 5 % besuchen das Förderzentrum aufgrund des Förderbedarfs „emotionale und soziale Entwicklung“.

5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule

5.2.1 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der Grundschule

5 % der Grundschüler:innen haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf. In der Grundschule werden vor allem Kinder mit Förderbedarf „Lernen“ integriert. Diese machen zusammen 42% der Förderkinder aus. Im Vorjahr wurden 37 % mit entsprechendem Förderbedarf benannt. Des Weiteren werden insbesondere Kinder mit Förderbedarf „Soziale und emotionale Entwicklung“ beschult (17 %, Vorjahr 18 %). Hierunter sind auch die Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe. 7 % werden mit Förderbedarf Sprache integriert. Die Zahlen enthalten auch Kinder, die eine der beiden an Regelschulen angesiedelten Sprachheilklassen besuchen. Im Vorjahr wurden noch 15 % mit diesem Förderbedarf gemeldet. Der Anteil ist gesunken, da der Schwerpunkt in der Regel nicht mehr neu vergeben wird. Im Vergleich zum Vorjahr wurden deutlich mehr Kinder mit Förderbedarf G gemeldet (Anteil 14 % zu 9 % im Vorjahr). Lübeck setzt somit seine starken Integrationsbemühungen in diesem Bereich fort. Ähnlich hoch wie im Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit körperlicher Einschränkung (körperlich-motorische Entwicklung, Hören oder Sehen sowie Chronische Erkrankung), er liegt bei 15 %. Bei 5 % der Schüler:innen wurde Autismus diagnostiziert.

Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen dar.

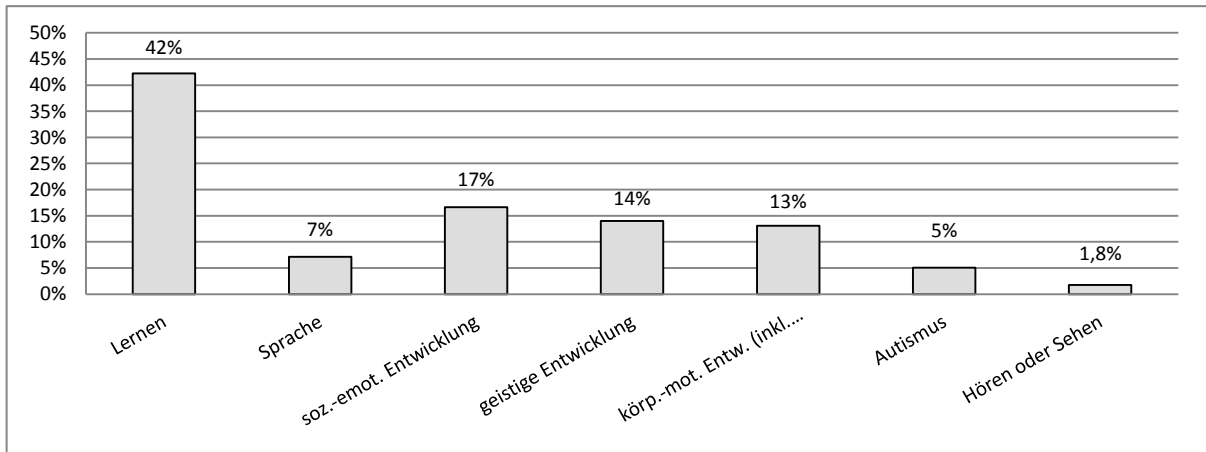


Abbildung 5.1: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt

5.2.2 Anteil der Integrationsschüler:innen je Förderschwerpunkt an allen Integrationsschüler:innen in der weiterführenden Schule

In den Gemeinschaftsschulen und Gymnasien besitzen 6 % der Schüler:innen einen sonderpädagogischen Förderbedarf. In den weiterführenden Schulen hat dabei mehr als die Hälfte der Integrationsschüler:innen Förderbedarf im Bereich „Lernen“. Einen wesentlichen Anteil machen auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung aus (17 %). 9 % haben die Diagnose „Autismus“, 7 % Förderbedarf Geistige Entwicklung und 8 % Förderbedarf Körperlich-motorische Entwicklung. Ein großer Teil dieser Schüler:innen besucht auch die Nachmittagsangebote ihrer Schule.

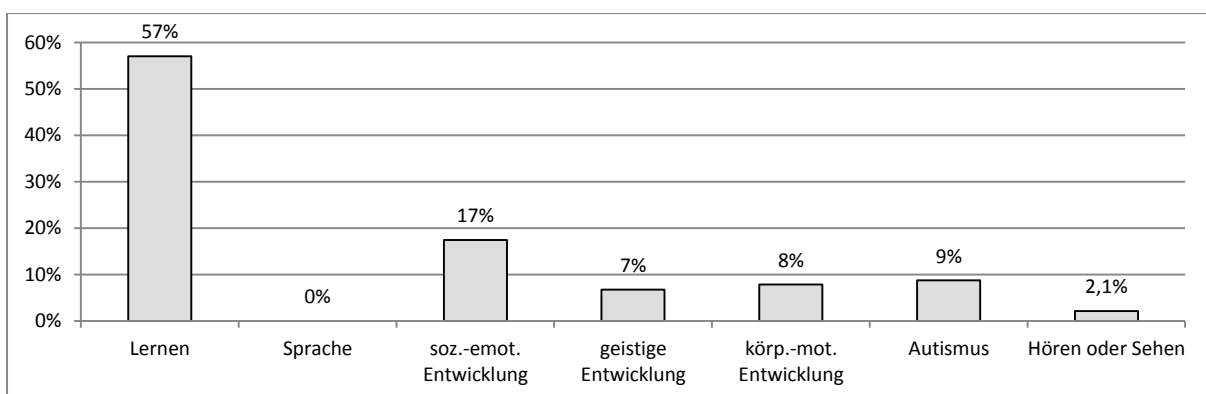


Abbildung 5.2: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt

Die Verteilung der Förderschüler:innen auf die Schulformen unterscheidet sich stark:

Gemeinschaftsschulen haben in der Schülerschaft 10 % Förderschüler:innen. Diese haben vor allem Schwierigkeiten beim Lernen: Schüler:innen mit Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ machen 61 % bzw. 8 % der Integrationsschüler:innen aus. 19 % der Integrationsschüler:innen an Gemeinschaftsschulen besitzen einen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung, 7 % weisen eine Autismus-Diagnose auf. Der Anteil der Schüler:innen mit körperlicher Einschränkung ist gering (inkl. Sehen und Hören, 5%).

An den **Gymnasien** weist nur 1 % der Schülerschaft einen Förderbedarf auf. Gymnasien integrieren insbesondere Kinder und Jugendliche mit Autismus (55 % der Integrationsschüler:innen am Gymnasium). Ein gutes Viertel der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf am Gymnasium hat im aktuellen Schuljahr als Hauptförderschwerpunkt eine körperliche Einschränkung (inkl. Sehen und Hören, 33 %). 13 % haben Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung. Der Anteil in diesem Bereich ist gestiegen, wobei die Zahl der Autist:innen gesunken ist.

6. Schulabschlüsse

Abgänger:innen an den einzelnen Schulformen

Die Angaben zu den Schulabgänger:innen im vergangenen Sommer sind bei den einzelnen Schulformen aufgeführt.

An den *Gymnasien* blieben die Anteile der Abschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung recht konstant, allerdings gab es mehr Abgänger:innen mit der allgemeinen Hochschulreife. Es schlossen 92 % (Vorjahr 89 %) mit dem Abitur ab, 4 % (Vorjahr 6 %) mit der Fachhochschulreife, 3 % (4 %) mit dem Mittleren Schulabschluss und 1 % mit dem ESA. 0,2 % gingen ohne Abschluss ab.

An den *Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe* schlossen 50 % (Vorjahr 54 %) die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife ab. Das Abitur erwarben 41 % der Abgänger:innen an den drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, 9 % die Fachhochschulreife. Dies sind zusammen 18 % aller Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen (Vorjahr 20 %).

An den *Gemeinschaftsschulen* mit und ohne Oberstufe gingen insgesamt 44 % (Vorjahr 43 %) mit dem Mittleren Schulabschluss, 26 % (Vorjahr 25 %) mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, 4 % (3 %) mit Förderschulabschluss und 7,7 % ohne Abschluss ab. Damit ist die Zahl der Abgänger:innen ohne Abschluss wieder gesunken und liegt im Rahmen der bekannten Schwankungen (Vorjahr 8,9 %, vor 2 Jahren 7,6 %, vor 3 Jahren 9 %).

An den *Förderzentren* beendeten 18 % (Vorjahr 6 %) die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 44 % (Vorjahr 46 %) mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 22 % (Vorjahr 42 %) nach der Werkstufe mit dem Abschluss geistige Entwicklung. 16 % (Vorjahr 6 %) verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss.

Entwicklung der Abschlussquoten

Der Anteil der Abgänger:innen mit allgemeiner oder Fachhochschulreife ist in den vergangenen Jahren insgesamt gestiegen, in den letzten drei Jahren aber auf ähnlichem Niveau geblieben. Erst seit 2015/16 gehen an allen drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe auch Schüler:innen mit dem Abitur ab, zuvor befanden sich die Oberstufen z.T. im Aufbau. (Der hohe Anteil an Abgänger:innen mit Abitur zum Jahr 2016/17 ist im doppelten Abiturjahrgang begründet. Dadurch verschieben sich alle Anteile in diesem Abgangsjahr.)

Im vergangenen Sommer schlossen 39 % die Schule mit dem Abitur ab, 3 % mit der Fachhochschulreife. 30 % erwarben den Mittleren Schulabschluss, 18 % den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. 4 % erhielten den sonderpädagogischem Abschluss Lernen (L). 6,4 % verließen die Schule mit sonderpädagogischem Abschluss geistige Entwicklung (G) oder gänzlich ohne Abschluss. Dabei ist sowohl der Anteil der Schüler:innen gänzlich ohne Abschluss gesunken (5,6 % vs. 6,1 % im Vorjahr), als auch der Anteil mit sonderpädagogischem Abschluss Geistige Entwicklung (0,8 %, Vorjahr 1,4 %).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abschlusszahlen an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in den letzten Jahren.

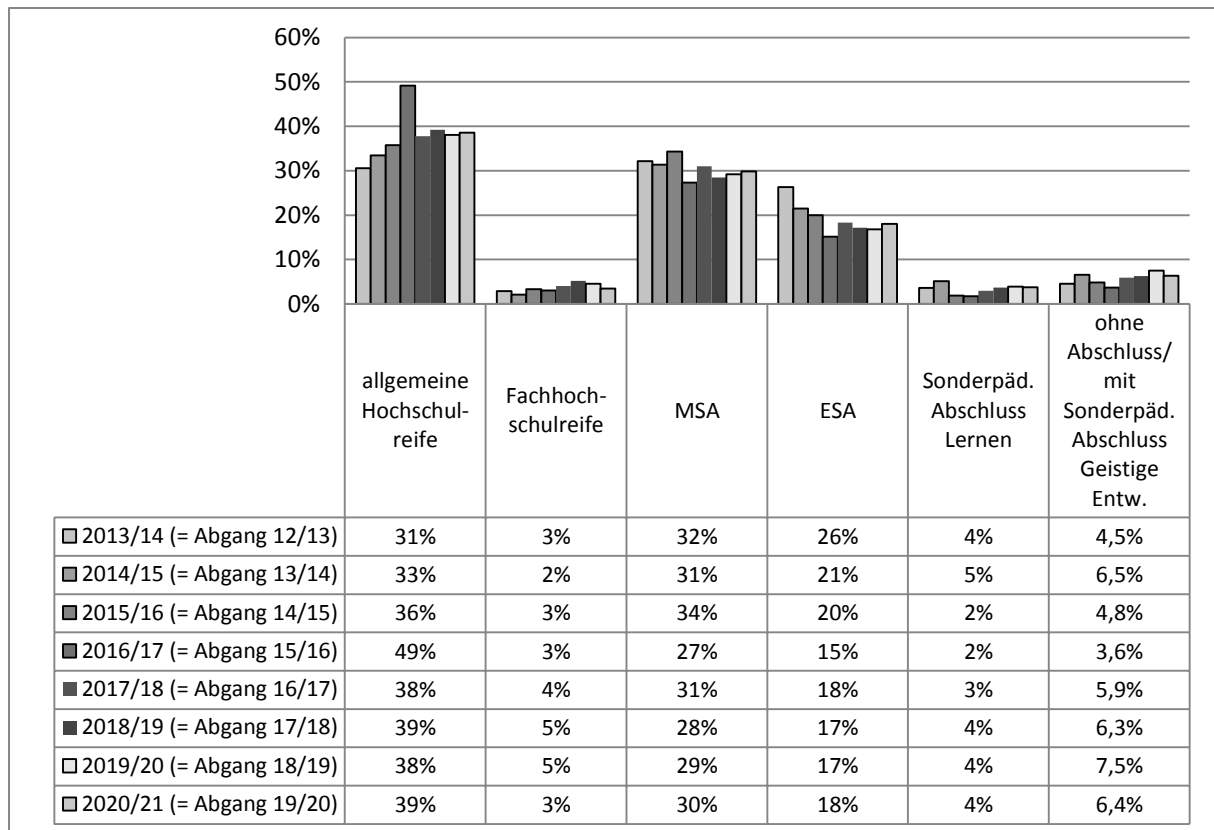


Abbildung 6.1: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Geschlecht

Junge Frauen erreichen höhere Abschlüsse als junge Männer. Das Abitur wurde vor allem von weiblichen Absolventen erworben (55 %). Die Fachhochschulreife wurde in diesem Jahr vor allem von männlichen jungen Erwachsenen erworben (44 % Schülerinnen). Der Mittlere Schulabschluss wurde wieder etwas häufiger von jungen Frauen erworben (51 %). Mit Erstem allgemeinbildenden Schulabschluss (65 %), sonderpädagogischem Abschluss L (61 %) sowie mit sonderpädagogischem Abschluss gE (57 %) oder ohne Abschluss (65 %) verlassen vor allem männliche Jugendliche die Schule.

Abgänger:innen ohne Abschluss

Bei den Abgänger:innen ohne Abschluss handelt es vor allem um männliche Jugendliche und fast ausschließlich um Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen (und von Förderzentren mit sonderpädagogischem Abschluss gE). Gymnasien und Förderzentren haben aufgrund ihrer Schülerschaft einen geringen bzw. hohen Anteil an Schüler:innen mit sonderpädagogischem Abschluss L bzw. gE / ohne Abschluss.

Aufgrund der heterogenen Schülerschaft ist in diesem Punkt daher besonders die Gemeinschaftsschule interessant. An fast allen Gemeinschaftsschulen gab es in den letzten Jahren zeitweise erhöhte Anteile ohne Abschluss. Im aktuellen Jahr ist der Anteil wieder gesunken. In den Gemeinschaftsschulen schwanken diese Anteile zwischen den verschiedenen Abschlussjahrgängen, auch an den verschiedenen Schulen (s. Kap. 3.3.4). Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Abschlüsse an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in den letzten fünf Abschlussjahrgängen dar:

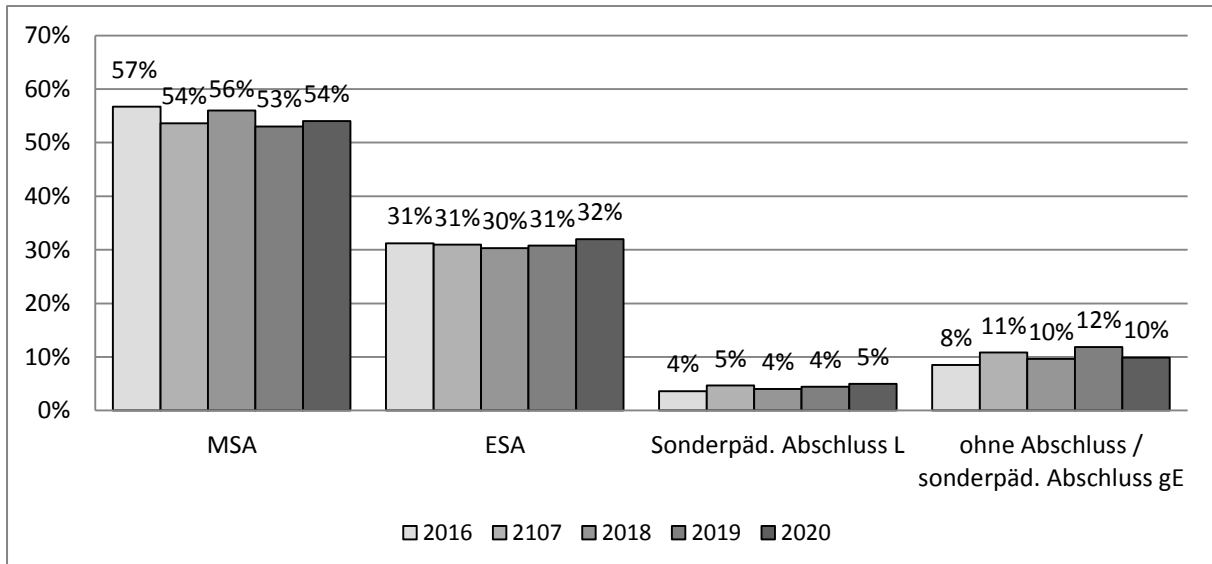


Abbildung 6.2: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Auch hier zeigen sich jährliche Schwankungen ohne einen klaren Trend. Für die Bewertung dieser Zahlen ist wichtig zu wissen, dass die möglichen Ursachen für einen Abgang ohne Abschluss komplex sind. Häufig bestehen sie schon länger (Leistungsprobleme seit der Grundschule, Klassenwiederholungen, umfangreiche Lern- und Leistungsprobleme, Förderbedarf Lernen, psychische Erkrankungen, Absentismus, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende familiäre Unterstützung, Probleme/Erkrankungen im familiären Umfeld). Die Zahl der Absentist:innen ist in den letzten Jahren wieder gestiegen (s. 3. Bildungsbericht der Hansestadt Lübeck). Es gibt zahlreiche Unterstützungsangebote, die jedoch aufgrund der vielschichtigen Probleme nicht immer greifen (können; s. auch Kap. 7). Ein Rückschluss auf die Qualität der schulischen Arbeit ist daher nicht unbedingt möglich. Einige Schulen kümmern sich besonders um Jugendliche mit Leistungsschwierigkeiten, indem sie z.B. höhere Anteile an Rückläufern der Gymnasien aufnehmen oder Flex-Klassen bzw. „Praktisches Lernen“ anbieten. Ein nennenswerter Anteil der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, wechselt an Berufsbildende Schulen.

7. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit (www.luebeck.de/schulsozialarbeit) fördert Schüler:innen in ihren persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie in ihrer Lern- und Leistungskompetenz mit dem Ziel, eine Schulkultur zu gestalten, die die Potenzialentfaltung von Schüler:innen durch Wertschätzung und gemeinsames Lernen ermöglicht und Bildungsbenachteiligung verhindert.

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Sie bildet eine Ergänzung zum schulischen Erziehungsauftrag der Lehrkräfte gemäß § 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein. Ziel ist die präventive Förderung der sozialen Kompetenzen und das Angebot von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit ihren Familien und ihrem Umfeld.

Die Schulsozialarbeit in Lübeck beruht auf 3 Säulen, organisiert über den Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck:

1. Schulsozialarbeiterteams in allen 11 Sozialräumen
2. Kooperative Erziehungshilfe (KEH) für Einzelfälle im Rahmen von schulischer Erziehungshilfe
3. Projekte zur gezielten Förderung von Sozialkompetenz über freie Träger

Über die Schulsozialarbeit werden Angebote und Methoden der Jugendhilfe verbindlich in den Schulalltag integriert. Schulsozialarbeit arbeitet sozialräumlich, d.h. eng vernetzt mit den Schulen im Umfeld und weiteren Kooperationspartnern vor Ort. **Schulsozialarbeit im Sozialraum** richtet sich an alle Schüler:innen der Klassen 1-13, an ihre Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Die **Kooperative Erziehungshilfe (KEH)** richtet sich an Schüler:innen mit Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Besondere Zielgruppen sind Schüler:innen mit Schulmüdigkeit, Absentismus, reduzierter Gruppenfähigkeit und/oder aggressivem bzw. auffälligem Rückzugsverhalten sowie Schüler:innen ohne Anschluss an eine altersgemäße Lerngruppe. Ziel der über **Projektmittel Schulsozialarbeit** geförderten Angebote ist die Ergänzung von Schulsozialarbeit im Sozialraum und der Tätigkeit der Kooperativen Erziehungshilfe zur Stärkung von Sozialen Kompetenzen.

7.1 Schulsozialarbeit im Sozialraum

Schulsozialarbeit in Lübeck fand bis zum Jahr 2011 an 4 Schulstandorten mit je einer Stelle statt, ergänzt durch die Kooperative Erziehungshilfe. Anfang 2012 wurden 10,5 Stellen für die Schulsozialarbeit vor Ort neu eingerichtet. Die Stellenermittlung je Sozialraum erfolgte sozialdatenbezogen anhand der Schülerzahlen, DaZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache), Lerngruppen Erziehungshilfe (LEH) sowie mittels Sozialdatengewichtung (ALG I/II-Empfänger:innen, U25 mit Migrationshintergrund). Schrittweise erfolgte ein Ausbau, der nun im Zeitraum 2020 bis 2022 gemäß Bürgerschaftsbeschluss mit dem Ziel fortgeführt wird, alle Grundschulen ab einer Zahl von 130 Schüler:innen mit Schulsozialarbeit vor Ort zu versorgen, alle Gymnasien und Förderzentren mit Schulsozialarbeit vor Ort auszustatten und an Gemeinschaftsschulen Teams zu etablieren.

Die Stellen waren zum 1.8.20 mit 35 Sozialpädagog:innen bzw. Erzieher:innen mit Zusatzqualifikationen besetzt. Bei der Stellenbesetzung wurde besonderes Gewicht auf eine möglichst paritätische Geschlechterverteilung im Sozialraum und auf kulturelle Kompetenzen gelegt. 13 Mitarbeitende sind männlich (knapp 50 % der Stellenanteile Schulsozialarbeit vor Ort), 4 Mitarbeiter:innen verfügen über einen Migrationshintergrund. Zudem ist eine Anerkennungsstelle für Jahrespraktikant:innen eingerichtet sowie eine halbe Verwaltungsstelle. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck.

Die Büros der Schulsozialarbeit im Sozialraum befinden sich an allen Gemeinschaftsschulen sowie an 2 Gymnasien und 14 Grundschulen.

Die Haupttätigkeit der Schulsozialarbeit liegt in der **Einzelberatung von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften**. An den Grundschulen findet eine verbindliche Durchführung von **Sozialkompetenztrainings** statt. Schulsozialarbeit wird aber nicht nur als Krisenintervention aktiv, wenn Probleme bereits bestehen, sondern beteiligt sich daran, Bildungswege erfolgreicher zu gestalten und den Bildungsort Schule positiv zu besetzen. Im präventiven Bereich erfolgen gruppenpädagogische Angebote wie Sozialkompetenztrainings, die Vermittlung von Projekten und die Sozialraumvernetzung.

Es erscheint ein jährlicher Bericht der Lübecker Schulsozialarbeit durch die Koordination Schulsozialarbeit, der im Familien- und Bildungsportal veröffentlicht wird. Auszüge der Ergebnisse vom September 2020 werden nachfolgend vorgestellt:

Tätigkeitsschwerpunkt der Schulsozialarbeiter:innen waren ähnlich wie im Vorjahr mit 53% die Einzelberatung gefolgt von sozialpädagogischer Gruppenarbeit mit 23 %. In den Monaten Februar bis Juli 2020 wurden ca. 1.200 Schüler:innen im Einzelgespräch beraten. Durch die coronabedingte Schließung bzw. den eingeschränkten Betrieb der Schulen von Mitte März bis zu den Sommerferien 2020 wurden hiermit nur knapp zwei Drittel der Schüler:innen des

Vorjahres erreicht. An Gruppenangeboten nahmen ca. 3.100 Schüler:innen teil und damit nur leicht weniger als im Vorjahr. Die Gruppenangebote konnten im Februar und bis Mitte März noch regulär stattfinden. In der Zeit der Schulschließung unterstützten 9 Schulsozialarbeiter:innen die Beratungsstellen des Bereichs Familienhilfen/Jugendamt. Die Beratung fand schwerpunktmäßig mit anteilig zu etwa 51 % in der Grundschule (Vorjahr 37 %), zu 22 % im 5. und 6. Jahrgang wie im Vorjahr, zu 26 % in der Mittelstufe (Vorjahr 30 %) statt. In der Oberstufe lag der Anteil bei nur ca. 2 % (Vorjahr 7 %).

Die Schüler:innen in der Einzelberatung sowie in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit stellten wie in den Vorjahren mit 67 % die größte Zielgruppe der Beratungstätigkeit, gefolgt von der Elternberatung mit ca. 14 %, der Begleitung der Lehrkräfte mit ca. 13 % und mit ca. 6 % der Schulbegleitung sowie Ganztage.

Die Evaluation der Schulsozialarbeit zeigt wie erwartet ein großes Aufgabenspektrum der Schulsozialarbeiter:innen in der **Einzelberatung** von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften: Konfliktmanagement, Verhaltensauffälligkeiten und familiäre Probleme.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist auffällig, dass der Anteil psychischer Probleme in den Beratungsschwerpunkten zunimmt (s. Abb. 7.1). Auffällig war bei der Auswertung der Anlässe für Hausbesuche die Verdoppelung des Themas Absentismus.

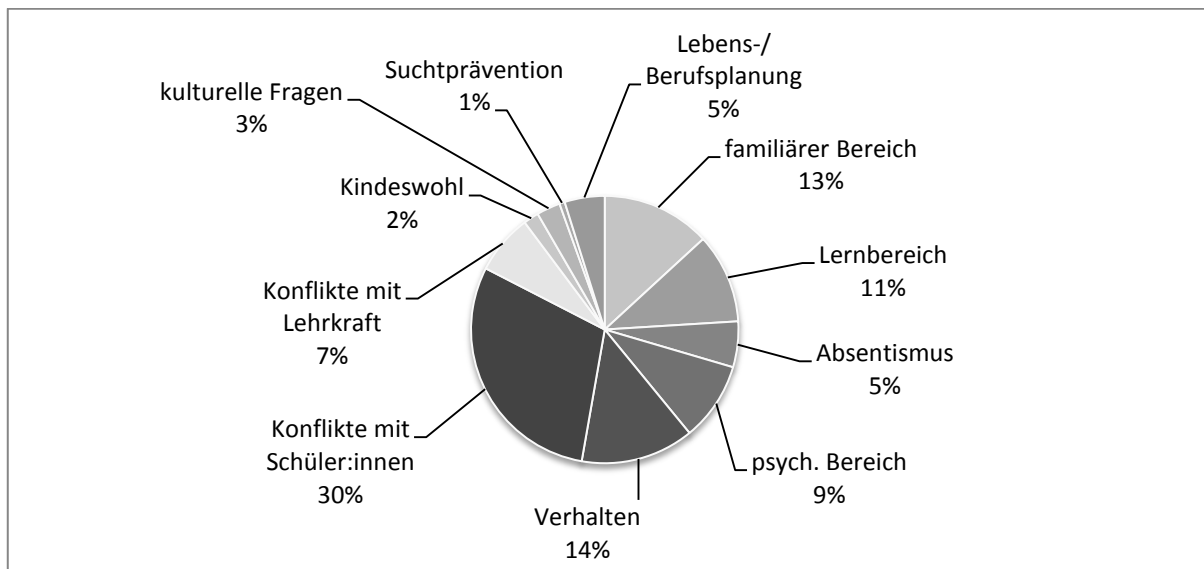


Abbildung 7.1: Beratungsschwerpunkte der Schulsozialarbeit in der Beratung von Schüler:innen

Der Geschlechteranteil der Schüler:innen in den Angeboten Schulsozialarbeit ist wie in den Vorjahren in etwa paritätisch. Dabei gab es die größten Anteile männlicher Schüler bei den Anlässen Verhaltensauffälligkeiten und Suchtprävention. Hingegen hatten die Schülerinnen einen höheren Anteil bei psychischen und familiären Beratungsschwerpunkten.

Die **Gruppenangebote der Schulsozialarbeit** fokussieren sich parallel zum Stellenausbau an den Grundschulen auf die jüngeren Jahrgänge, 57 % erfolgten in den Klasse 1 bis 4. Gruppenangebote wurden vorwiegend im Bereich Klassenrat, Streitschlichtung, Sozialkompetenztraining und Mobbing durchgeführt:

Das Thema „Soziales Lernen in Schule“, das gemeinsam mit dem Bereich Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie dem Schulamt in der Hansestadt Lübeck bearbeitet wird, wurde durch einen Fachtag im November 2019 zum Programm „Lubo aus dem All“, ein Sozialkompetenztraining für die Grundschule, befördert.

7.2 Kooperative Erziehungshilfe (KEH)

Die Kooperative Erziehungshilfe (KEH) ist eine multiprofessionelle, schulische Beratungsstelle. Die Sozialpädagog:innen (HL, Bereich Schule und Sport) und Sonderschullehrkräfte (Förderzentren Berend-Schröder-Schule und Astrid-Lindgren-Schule) der KEH unterstützen Schüler:innen, die in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt sind. Träger der Beratungsstelle sind das Schulamt (Land) und die Hansestadt Lübeck (Bereich Schule und Sport / Schulsozialarbeit).

Die Kooperative Erziehungshilfe berät Einzelfälle im Rahmen der schulischen Erziehungshilfe z.B. bei Verhaltensproblemen oder Absentismus mit dem Ziel, gemeinsam eine (schulische) Perspektive zu entwickeln. Seit dem Schuljahr 2016/17 ist die KEH für die Erstellung sonderpädagogischer Gutachten im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zuständig. Außerdem ist die Zielgruppe seit ein paar Jahren um den Bereich „Übergang Kita/Schule“ erweitert mit dem Ziel, Einschulungskindern einen guten Start zu ermöglichen. Das Angebot der KEH richtet sich somit an alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Lübecker Regelschulen und an die zukünftigen Einschulungskinder in ihrem letzten Kita-Jahr.

Circa 70% der Meldungen der Schüler:innen erfolgte im letzten Schuljahr über die Schulen. Dafür liegt in den Schulen ein Meldebogen vor, der in Abstimmung mit den Schulsozialarbeiter:innen vor Ort an die Kooperative Erziehungshilfe gesendet wird. Ein wesentlicher Baustein in der Beratung ist eine enge Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, zunächst auf schulischer Ebene mit Schulleitungen, den Lehrkräften und den Schulsozialarbeiter:innen, damit Hilfen aufeinander abgestimmt werden. Weitere Kooperationspartner sind Jugendhilfe, Jugendhilfeträger, Kitas, niedergelassene Kinder- und Jugendlichen-Psychiater:innen, Therapeut:innen, und andere.

Zu circa 30 % meldeten sich Eltern, Kitas, Jugendamt, KJP-Praxen u.a. im letzten Schuljahr direkt bei der KEH.

In Absprache mit den betroffenen Schüler:innen und ihren Eltern wird ein individueller Maßnahmen-Plan erarbeitet. Die Bedarfe werden mit allen am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen erhoben und Unterstützungsangebote aufeinander abgestimmt. Bestehende Angebote aus der regionalen Helfer:innenlandschaft unterstützen die Hilfeplanung. Dabei übernimmt die KEH eine beratende, koordinierende und den Prozess begleitende Rolle. Sie arbeitet eng mit den Förderzentren und dem Schulamt zusammen, wenn es um einen Schulwechsel oder um eine Zuweisung in eine besondere Lerngruppe geht.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Vorgehen bei einer Meldung an die KEH.

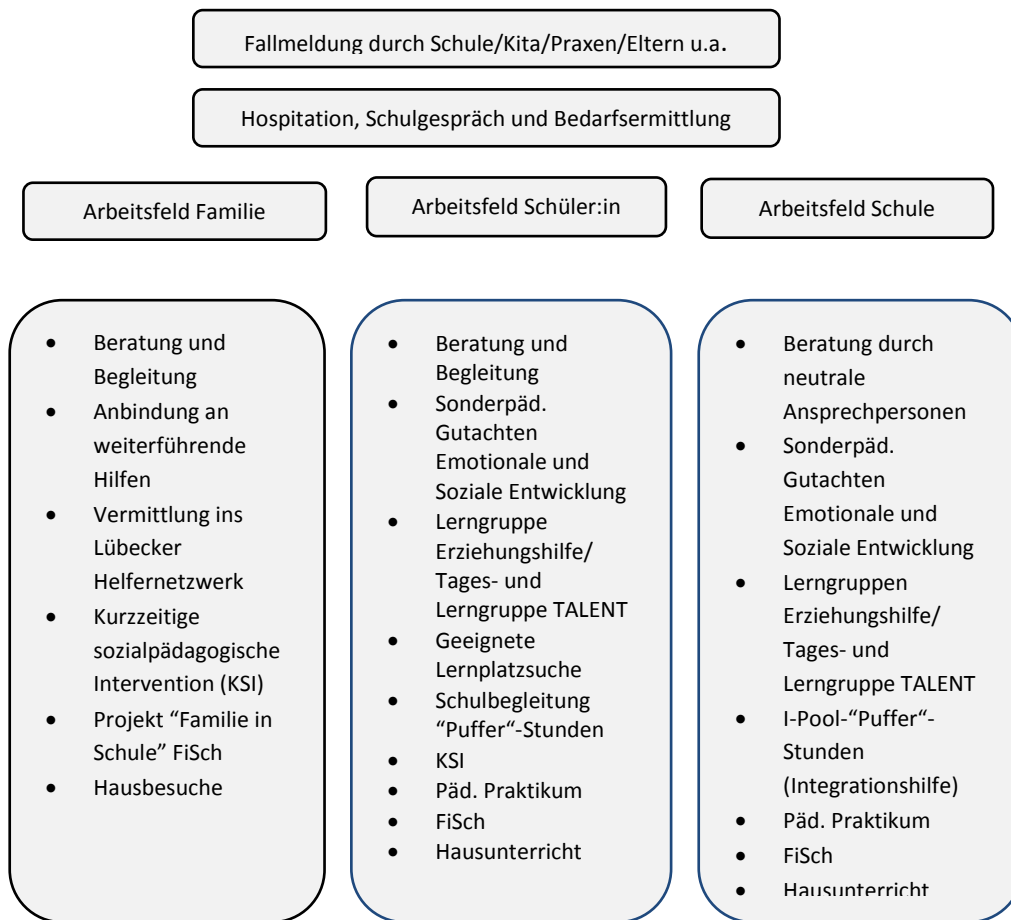


Abbildung 7.2: Vorgehensweisen bei einer Meldung an die KEH

Im Schuljahr 2019/20 war die KEH für 1.000 Kinder zuständig. Die Abbildungen 7.3 und 7.4 zeigen die Verteilung nach Geschlecht und nach Einschulungskindern (Kita), Schüler:innen aus den Grundschulen und Schüler:innen ab Klassenstufe 5.

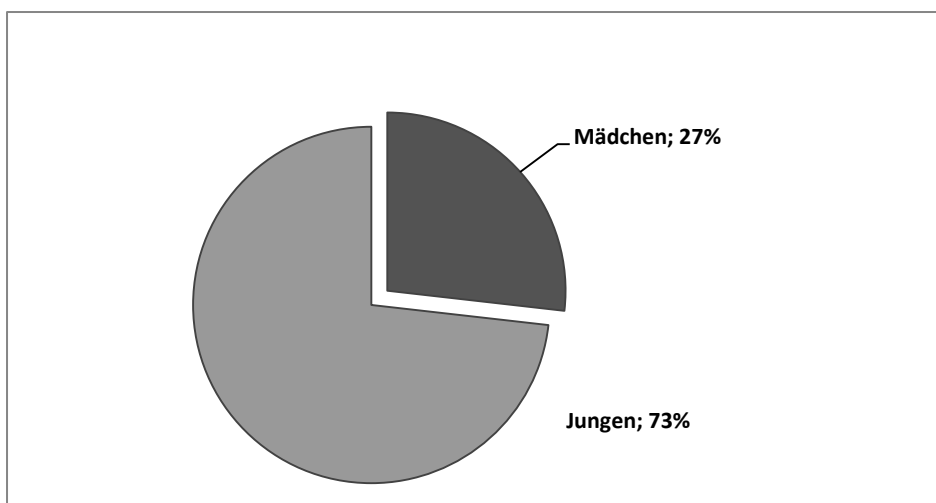


Abbildung 7.3: Anteile der Geschlechtsgruppen in der Beratung der KEH

Fast drei Viertel der betreuten Kinder und Jugendlichen sind männlich.

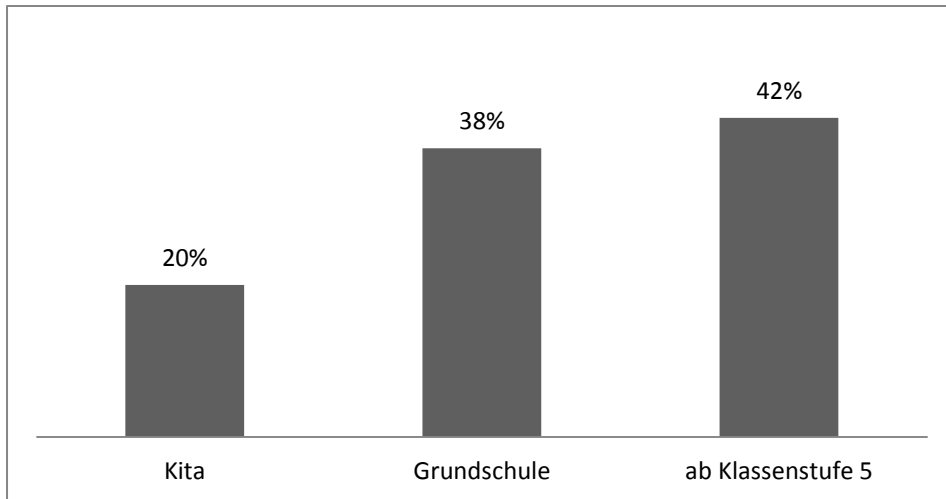


Abbildung 7.4: Anteile der Altersgruppen in der Beratung der KEH

Die Schüler:innen aus den weiterführenden Schulen (ab Klassenstufe 5) sind mehrheitlich Gemeinschaftsschüler:innen. Zu einer geringen Anzahl sind dort außerdem Schüler:innen aus den Gymnasien, den freien Schulen (Schulplatzsuche), aus beruflichen Schulen (Übergang Schule/berufl. Schulsystem) u. ä. vermerkt.

7.3 Projektmittel Schulsozialarbeit

Seit dem 01.02.2012 können Projektmittel Schulsozialarbeit in Höhe von insgesamt 480.000 Euro jährlich in einem gemeinsamen Antrag von Schule, Schulsozialarbeit und einem freien Träger aus dem Bereich der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

Projektschwerpunkt an den **allgemein bildenden Schulen** ist das Training sozialer Kompetenzen, u.a. über Theaterpädagogik, Erlebnispädagogik, Bewegungspädagogik sowie geschlechtsspezifische und interkulturelle Angebote, Elternangebote wie Elternkurse und Elternberatung.

An den fünf **berufsbildenden Schulen** Dorothea-Schlözer-Schule, Emil-Possehl-Schule, Friedrich-List-Schule, Gewerbeschule sowie Hanse-Schule, werden die Mittel für die Kernaufgabe Schulsozialarbeit in der Einzelberatung mit etwa jeweils einer vollen Stelle eines/einer Schulsozialarbeiter:in je Schule durch einen freien Träger eingesetzt. Die DaZ-Angebote (Deutsch als Zweitsprache) der 5 berufsbildenden Schulen konnten in den vergangenen Jahren durch die Projektmittel Schulsozialarbeit ergänzt werden.

Im Jahr 2019 konnten 77 Projekte über freie Träger umgesetzt werden, ca. 5.900 Schüler:innen wurden erreicht. Die Vielfalt der Träger und damit das breite Spektrum an inhaltlichen und methodischen Angeboten wurden in den vergangenen Jahren sehr positiv bewertet. Die Auswertung der standardisierten Projektberichte mit Rückmeldungen von Schulleitung, Schulsozialarbeit und Träger zeigt u.a. eine Zunahme sozialer Kompetenz bei den Schüler:innen, die in vielen Projekten von Lehrkräften auch nach Beendigung der Projekte sichtbar war.

8. Entwicklung und Prognose der Schüler:innen- und Klassenzahlen

Die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen Schulformen über die letzten zwei Jahrzehnte wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht. Dargestellt sind die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.

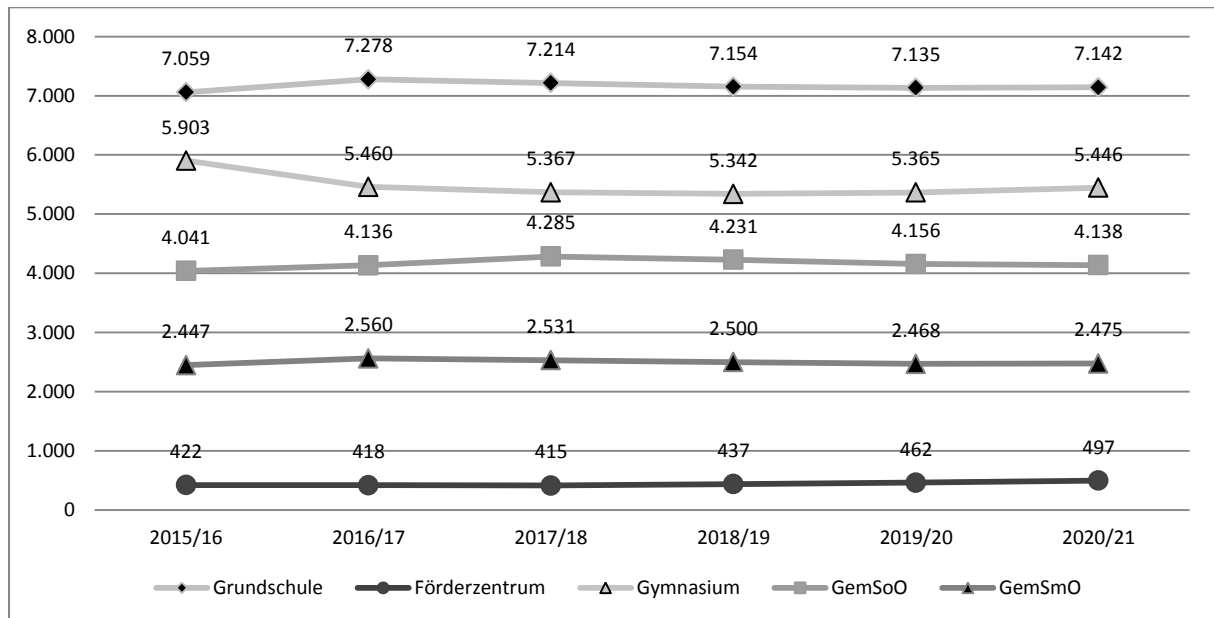


Abbildung 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen je Schulform an den Schulen der Hansestadt Lübeck

Gut erkennbar ist, dass eine dritte Gemeinschaftsschule ab 2015/16 eine Oberstufe aufbaute, die ab 2017/18 mit allen drei Stufen vollständig war. Die Gymnasien weisen parallel dazu sinkende Zahlen auf. Dies ist aber vermutlich zusätzlich im doppelten Abiturjahrgang begründet, der 2015/16 die Gymnasien verließ.

In den letzten Jahren lassen die Gymnasien wieder leicht steigende Schüler:innenzahlen beobachten, während die Zahlen an den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe eine leicht sinkende Tendenz zeigen.

Die Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe melden seit 2017/18 leicht sinkende Zahlen. An den Förderzentren steigen die Zahlen seit 2017/18 wieder deutlich.

Die Grundschulzahlen sind leicht gesunken.

Die konkreten Zahlen zu den aktuell bestehenden Schulformen sind den nachfolgenden Unterkapiteln zu entnehmen.

8.1 Entwicklung Grundschulen

8.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der Grundschüler:innen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **bisherige Entwicklung** der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt. Die Schüler:innenzahlen der einzelnen Klassenstufen enthalten keine DaZ-Basisstufenkinder, da diese keinen Schulstufen zugeordnet sind. In diesem Jahr werden mehr Erstklässler:innen beschult als im Vorjahr. Die Gesamtschüler:innenzahl ist aber nur minimal gestiegen.

Tabelle 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt

Schuljahr	1. Klasse	2. Klasse	Übergang in %Anteilen	3. Klasse	Übergang in %Anteilen	4. Klasse	Übergang in%Anteilen	Summe	DaZ-SuS	Summe inkl. DaZ- Sus
1990/91	1.746	1.764	106,1	1.784	99,7	1.668	100,9	6.962		
1991/92	1.662	1.815	104,0	1.711	97,0	1.711	95,9	6.899		
1992/93	1.792	1.738	104,6	1.733	95,5	1.633	95,4	6.896		
1993/94	1.816	1.800	100,4	1.697	97,6	1.656	95,6	6.969		
1994/95	2.040	1.869	102,9	1.737	96,5	1.641	96,7	7.287		
1995/96	2.051	2.092	102,5	1.808	96,7	1.692	97,4	7.643		
1996/97	2.082	2.093	102,0	2.025	96,8	1.710	94,6	7.910		
1997/98	2.139	2.106	101,2	2.044	97,7	1.945	96,0	8.234		
1998/99	2.077	2.152	100,6	2.064	98,0	1.911	93,5	8.204		
1999/00	2.006	2.109	101,5	2.085	96,9	1.966	95,3	8.166		
2000/01	1.935	2.068	103,1	2.028	96,2	1.994	95,6	8.025		
2001/02	1.862	1.974	102,0	2.014	97,4	1.904	93,9	7.754		
2002/03	1.851	1.935	103,9	1.927	97,6	1.924	95,5	7.637		
2003/04	1.935	1.919	103,7	1.859	96,1	1.832	95,1	7.545		
2004/05	1.856	1.954	101,0	1.856	96,7	1.782	95,9	7.448		
2005/06	1.872	1.894	102,0	1.907	97,6	1.802	97,1	7.475		
2006/07	1.838	1.887	100,8	1.852	97,8	1.843	96,6	7.420		
2007/08	1.852	1.866	101,5	1.861	98,6	1.786	96,4	7.365		
2008/09	1.763	1.882	101,6	1.789	95,9	1.816	97,6	7.250		
2009/10	1.717	1.800	102,1	1.735	92,2	1.765	98,7	7.017		
2010/11	1.716	1.779	103,6	1.659	92,2	1.698	97,9	6.852		
2011/12	1.710	1.776	103,5	1.616	90,8	1.652	99,6	6.754		
2012/13	1.718	1.774	103,7	1.634	92,0	1.609	99,6	6.735		
2013/14	1.740	1.729	100,6	1.650	93,0	1.621	99,2	6.740		
2014/15	1.758	1.843	105,9	1.602	92,7	1.607	97,4	6.810		
2015/16	1.778	1.822	103,6	1.686	91,5	1.620	101,1	6.906	k.A.	
2016/17	1.758	1.808	101,7	1.709	93,8	1.699	100,8	6.974	153	7.127
2017/18	1.763	1.809	102,9	1.688	93,4	1.721	100,7	6.981	304	7.285
2018/19	1.767	1.793	101,7	1.731	95,7	1.669	98,9	6.960	233	7.193
2019/20	1.759	1.821	103,1	1.636	91,2	1.722	99,5	6.938	197	7.135
2020/21	1.840	1.787	101,6	1.696	93,1	1.624	99,3	6.947	195	7.142

Nachfolgend ist die **voraussichtliche Entwicklung** der Schüler:innenzahlen aufgrund der Meldedaten vom 30.06.2020 dargestellt. Die Prognose der Erstklässler:innenzahlen erfolgt auf Basis der zum Stichtag in Lübeck wohnenden Kinder der zugehörigen Altersgruppe. Dies ist folglich eine **Berechnung der zu erwartenden in Lübeck wohnhaften Erstklässler:innen bzw. Grundschüler:innen ohne Pendler und Zuzüge**.

Als erwarteter Überganganteil wird das Mittel der vorangegangenen 30 Jahre verwendet. Durch die flexible Eingangsphase, in der die ersten beiden Schulstufen in drei Jahren durchlaufen werden können, steigt die Zahl der Kinder von der ersten zur zweiten Klasse an. In den weiteren Klassenstufen kommt es zur nächsten Klassenstufe zu sinkenden Schüler:innenzahlen. Dort wiederholen mehr Kinder eine Klassenstufe als hinzukommen.

Tabelle 8.2: Voraussichtliche Entwicklung der Schüler:innenzahlen aufgrund der Meldedaten zum 30.6.2020

Schuljahr	1. Klasse	2. Klasse	Übergang in %- Anteilen	3. Klasse	Übergang in %- Anteilen	4. Klasse	Übergang in %- Anteilen	Summe
2021/22	1.835	1.885	102,5	1.702	95,3	1.649	97,2	7.071
2022/23	1.886	1.880	102,5	1.796	95,3	1.655	97,2	7.217
2023/24	1.973	1.932	102,5	1.791	95,3	1.746	97,2	7.442
2024/25	1.920	2.021	102,5	1.841	95,3	1.741	97,2	7.523
2025/26	1.798	1.967	102,5	1.926	95,3	1.790	97,2	7.481
2026/27	1.710	1.842	102,5	1.874	95,3	1.872	97,2	7.298
2027/28		1.752	102,5	1.755	95,3	1.822	97,2	
2028/29			102,5	1.669	95,3	1.706	97,2	
2029/30					95,3	1.623	97,2	

8.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen bzw. Erstklässler:innen

Berechnung aufgrund der Einwohner:innenzahlen

Die Zahlen der zu erwartenden Einschulungen steigen bis 2023/24 ohne Einberechnung eventueller Zuzüge, danach sinken sie wieder. Aufgrund der Einwohnermeldedaten (ohne Zuzüge und Einpendler) ist – bei einer Klassengröße von 25 Kindern – mit bis zu 79 ersten Klassen in den kommenden Jahren zu rechnen. In den letzten Jahren war die Klassengröße allerdings deutlich geringer: Bei einer Klassengröße von 22 Schüler:innen in den ersten Klassen würden bis zu 90 Klassen eingeteilt.

Berechnung inklusive geplanter Wohneinheiten

Insgesamt sind nach Stand 07.07.2020 aktuell in Lübeck im Laufe der kommenden Jahre (bis 2023) 4.326 neue Wohneinheiten geplant und damit mehr als im Vorjahr. Die neuen Wohneinheiten verteilen sich auf 713 WE in Einfamilienhäusern und 3.613 Wohneinheiten in Geschosswohnungsbau. Zieht man die geplanten Wohneinheiten für Studierende (521) und Senior:innen (200) ab, so bleiben 3.615 mögliche Wohneinheiten für Familien übrig, die (sofern sie durch Zuzüge belegt werden) auf einen mittelfristigen zusätzlichen Bedarf von Schulplätzen für 132 Kinder pro Jahrgang schließen lassen. Dies entspricht 5 bis 6 Klassen pro Jahrgang à bis zu 25 Kindern.

Zählt man jährlich die zu erwartenden Zuzüge der bis 2023 geplanten Baugebiete zu den Einwohnermeldedaten sukzessive der Baugebiete hinzu, so ist ungefähr mit folgender Entwicklung zu rechnen:

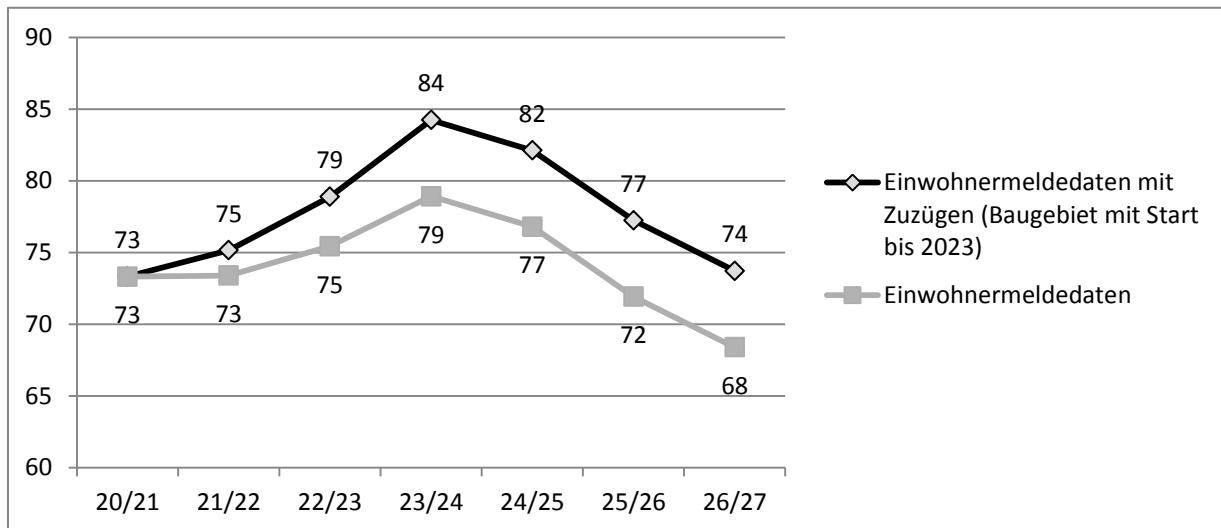


Abbildung 8.2: Prognostizierte Klassenzahlen à 25 Schüler:innen

Eine Verzögerung der Bebauungen würde zu einer Verschiebung des Bedarfes führen. Die Abbildung stellt den minimalen Bedarf dar, den der Schulträger bei einer derartigen Einwohnerentwicklung bei einer Klassengröße von 25 Kindern bereitstellen müsste. Für diese Kinder müssen Klassen- und Ganztagsräume zur Verfügung gestellt werden. Der Bedarf an Ganztagsräumen wird durch die steigenden Anmeldezahlen in der Schulkindbetreuung noch zunehmen.

Die folgende Abbildung zeigt die bisherigen Erstklässler:innenzahlen und die aufgrund der Einwohner:innenzahlen des jeweiligen Jahrgangs zu erwartenden schulpflichtigen Kinder.

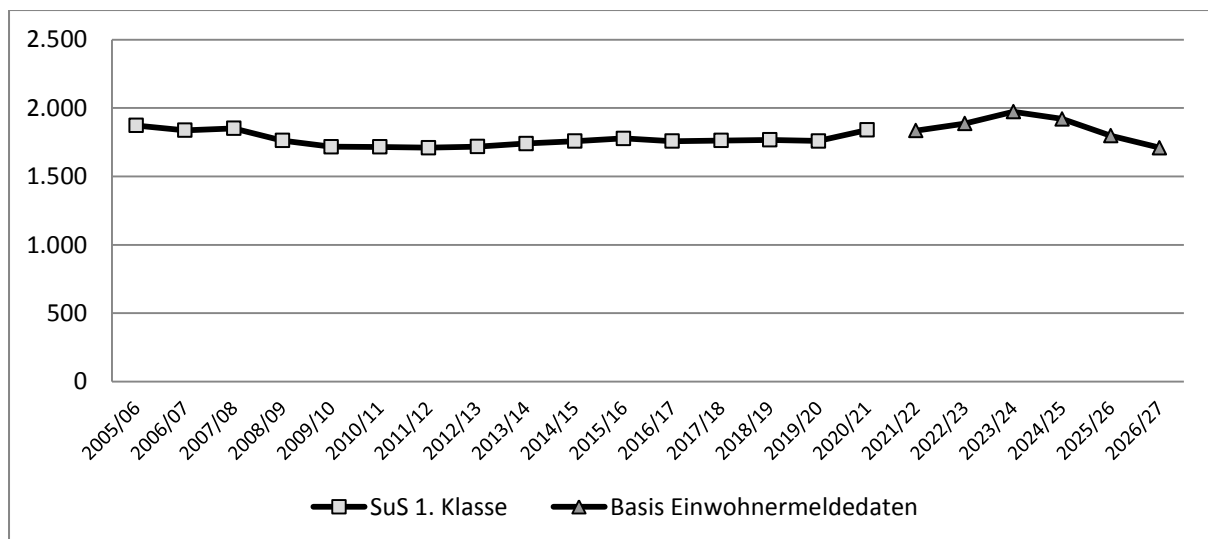


Abbildung 8.3: Stadtweite Einschulungen

8.2 Entwicklung Förderzentren

8.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren

In Tabelle 8.3 ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren dargestellt. Der Anteil der in Förderzentren der Hansestadt Lübeck beschulten Kinder und Jugendlichen an allen Lübecker Schüler:innen ist erneut gestiegen (s. Kap. 5). In den letzten 30 Jahren war dieser Anteil von fast 6 % auf 2,1 % gesunken. In diesem Schuljahr liegt er bei 2,5 % (Vorjahr 2,3%). Dabei ist der Anteil der am Förderzentrum Geistige Entwicklung beschulten Kinder weiter gestiegen. Auch an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung erfolgte ein – wenn auch geringer – Anstieg. Der Anteil der Schüler:innen mit Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung ist gesunken.

Tabelle 8.3: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren

Schuljahr	FöZ Lernen, em. u. soz. Entw.	FöZ Geistige Entw.	FöZ Körperl.-mot. Entw.	Sprachheil-klassen	Schüler:innen insg.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	
1986/87	812	117	106	203	1.238
1987/88	767	116	111	208	1.202
1988/89	716	124	116	204	1.160
1989/90	666	112	120	202	1.100
1990/91	653	108	111	218	1.090
1991/92	651	115	106	225	1.097
1992/93	695	100	115	208	1.118
1993/94	703	108	120	217	1.148
1994/95	680	119	122	198	1.119
1995/96	658	121	116	202	1.097
1996/97	619	129	116	204	1.068
1997/98	596	134	117	187	1.034
1998/99	551	138	110	173	972
1999/00	548	149	114	157	968
2000/01	542	155	122	156	975
2001/02	548	149	116	129	942
2002/03	545	160	123	117	945
2003/04	547	152	121	124	944
2004/05	518	157	126	110	911
2005/06	509	160	126	109	904
2006/07	469	155	123	109	856
2007/08	406	165	110	89	770
2008/09	340	170	106	56	672
2009/10	305	160	119	43	627
2010/11	276	161	124	30	591
2011/12	216	151	122	21	510
2012/13	214	156	121	19	510
2013/14	164	152	126	22	464
2014/15	125	151	117	19	412
2015/16	106	162	133	21	422
2016/17	100	158	138	22	418
2017/18	99	170	146	0	415
2018/19	104	177	156	0	437
2019/20	124	184	154	0	462
2020/21	136	212	149	0	497

8.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Schüler:innen nach Schwerpunkt der Förderzentren

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der einzelnen Arten von Förderzentren (ohne Sprachheilklassen). Der Anteil der Kinder am Förderzentrum Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ist nach jahrelangem Abfall (durch eine zunehmende Integration von Kindern mit Förderbedarf Lernen) zuletzt wieder gestiegen. Der Anteil der Kinder am Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ ist erneut gewachsen. Der Anteil der an Zentren für körperliche und motorische Entwicklung beschulten Kinder ist aktuell fallend (s. auch Kapitel 5).

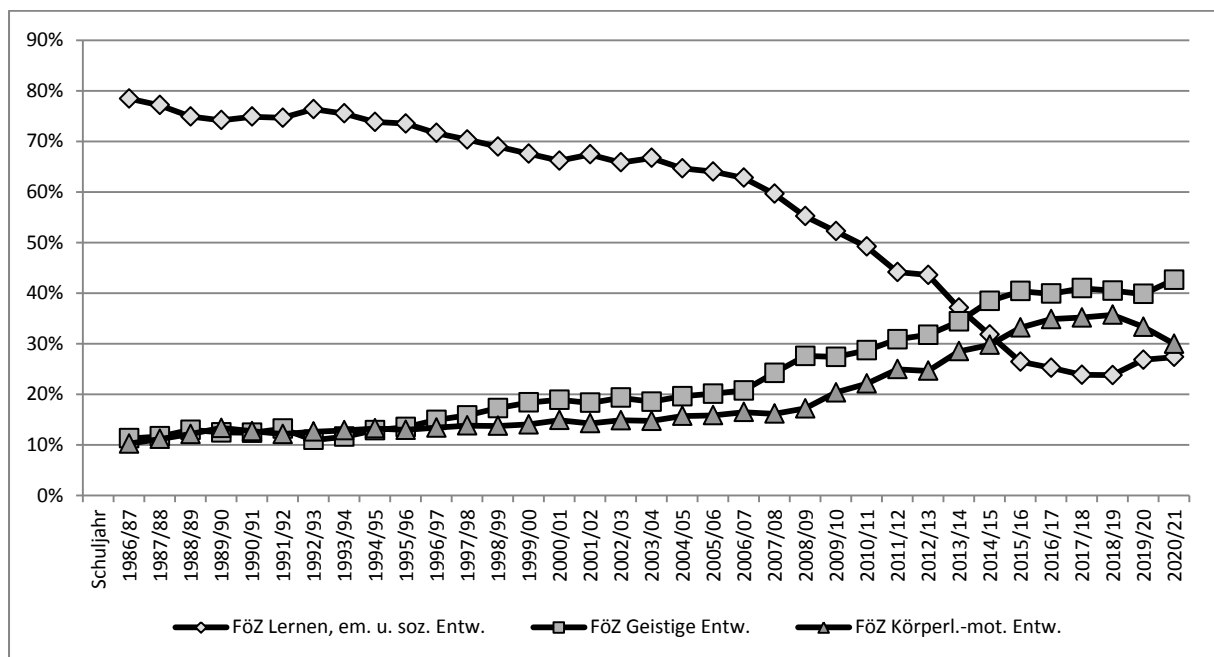


Abbildung 8.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren der Hansestadt Lübeck (ohne Sprachheilklassen)

8.3 Entwicklung Gymnasien

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Gymnasien und am Abendgymnasium aufgeführt.

Tabelle 8.4: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gymnasien

Schuljahr	Gymnasien			Abendgymnasium	Schüler:innen insg.
	Sch.	Kl.	Sch.	Sch.	
	Klassenstufe 5 - 11		Klassenstufe 12 - 13		
1995/96	3.695	156	939	123	4.757
1996/97	3.715	153	888	127	4.730
1997/98	3.700	153	852	120	4.672
1998/99	3.732	152	905	120	4.757
1999/00	3.792	157	891	111	4.794
2000/01	3.879	160	889	117	4.885
2001/02	3.954	166	851	127	4.932
2002/03	4.061	169	826	101	4.988
2003/04	4.127	160	800	106	5.033
2004/05	4.202	169	791	108	5.101
2005/06	4.281	169	897	106	5.284
2006/07	4.368	170	944	99	5.411
2007/08	4.454	171	973	99	5.526
2008/09	4.561	173	1.022	103	5.686
2009/10	4.628	176	1.025	111	5.764
2010/11	4.707	180	1.006	113	5.826
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11 - 13		
2011/12	4.074	156	1.580	102	5.756
2012/13	4.057	153	1.628	95	5.780
	Orientierungs- und Mittelstufe (Kl. 5-9)		Oberstufe		
2013/14	3.404	127	2.286	102	5.792
2014/15	3.339	126	2.381	103	5.823
2015/16	3.362	127	2.438	103	5.903
2016/17	3.413	130	1.937	110	5.460
2017/18	3.442	132	1.839	86	5.367
2018/19	3.501	133	1.747	88	5.336
2019/20	3.507	133	1.757	88	5.352
2020/21	3.602	136	1.768	69	5.439

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Gymnasien höhere Schüler:innenzahlen auf. Zum Ende des Schuljahres 2015/16 hat der doppelte Jahrgang die Gymnasien verlassen. Dies spiegelt sich in den Zahlen wider.

DaZ-Basisstufen-Schüler:innen und -Klassen werden den Orientierungs- und Mittelstufenzahlen zugeschlagen.

8.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Gemeinschaftsschulen aufgelistet. Die Gemeinschaftsschulen weisen etwas niedrigere Zahlen als im Vorjahr auf.

Die auslaufenden integrierten Gesamtschulen wurden zu Gemeinschaftsschulen und sind nicht mehr separat aufgelistet. Daher kam es im Jahr 2011/12 zu einem hohen Anstieg der Schüler:innenzahl. Ab dem Schuljahr 2014/15 wurden die letzten Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Die bestehenden Klassen liefen im Schuljahr 2017/18 aus, sodass die Zahl der Regionalschulklassen über die letzten Jahre deutlich sank und die Zahlen nicht mehr dargestellt werden. Zusätzlich ist in den Zahlen der Aufbau von Oberstufen an drei Gemeinschaftsschulen erkennbar, der bis 2017/18 erfolgte. DaZ-Basisstufen-Schüler:innen werden in Klasse 5 bis 10 mit eingerechnet.

Tabelle 8.5: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen

Schuljahr	Gemeinschaftsschulen			Schüler:innen insg.
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11 - 13	
	Sch.	Kl.	Sch.	
2008/09	80	4		80
2009/10	773	31		773
2010/11	1.709	71		1709
2011/12	3.831	158	443	4.274
2012/13	4.513	189	446	4.959
2013/14	5.285	222	435	5.720
2014/15	5.757	245	452	6.209
2015/16	5.911	268	577	6.488
2016/17	6.012	252	684	6.696
2017/18	6.006	253	653	6.659
2018/19	6.025	270	706	6.731
2019/20	5.960	272	664	6.624
2020/21	5.919	271	694	6.613

8.5 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen

Die Zahl der Schüler:innen in 5. Klassen ist (analog zur Zahl der Viertklässler:innen im Vorjahr) an den Gemeinschaftsschulen und vor allem an den Gymnasien gestiegen. In den letzten Jahren verteilen sich die Schüler:innen jeweils zu ähnlichen Anteilen auf Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (s. Abbildung 8.5).

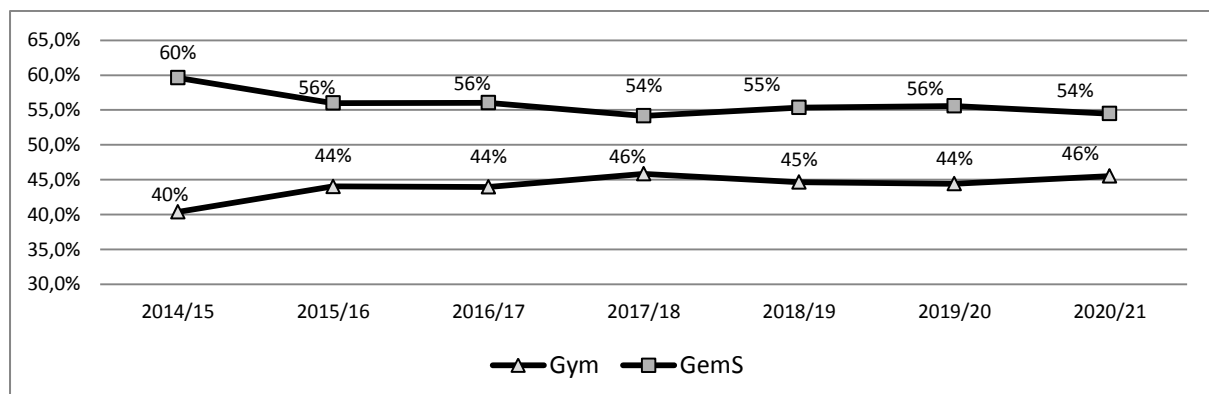


Abbildung 8.5: Grafische Darstellung der Überganganteile

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen dar.

Tabelle 8.6: Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen (Trägerschaft Hansestadt Lübeck)

Jahrgang	Grundschule 4. Klassen- stufe des Vorjahres Schüler:innen	5. Klasse						Gesamt 5. Klassen
		Haupts. Schüler- :innen	Reals. *) Schüler- :innen	Integrierte Gesamts. Schüler:innen	Gymn. *) Schüler- :innen	Regional- schule Schüler:innen	Gemeinschafts- schule Schüler:innen	
1987/88	1.580	522	589		612			1.723
1988/89	1.418	510	541		545			1.596
1989/90	1.439	499	486	93	570			1.648
1990/91	1.537	494	589	96	581			1.760
1991/92	1.668	485	622	95	653			1.855
1992/93	1.711	478	570	204	655			1.907
1993/94	1.633	467	558	191	577			1.793
1994/95	1.656	455	554	194	583			1.786
1995/96	1.640	486	538	196	576			1.796
1996/97	1.692	427	584	267	562			1.840
1997/98	1.729	480	551	263	600			1.894
1998/99	1.945	532	630	265	663			2.090
1999/00	1.911	513	638	267	642			2.060
2000/01	1.966	505	618	258	715			2.096
2001/02	1.994	538	645	260	739			2.182
2002/03	1.904	449	606	264				1.319
2003/04	1.924	498	592	274	691			2.055
2004/05	1.832	468	550	269	645			1.932
2005/06	1.782	441	507	267	671			1.886
2006/07	1.802	421	516	271	742			1.950
2007/08	1.843	380	549	273	777			1.979
2008/09	1.786	298	336	297	748	104	80	1.863
2009/10	1.802	32		296	755	163	655	1.901
2010/11	1.765				761	142	954	1.857
2011/12	1.698				666	125	952	1.743
2012/13	1.652				680	113	871	1.664
2013/14	1.609				673	33	969	1.675
2014/15	1.621				676		998	1.674
2015/16	1.607				750		954	1.704
2016/17	1.620				727		927	1.654
2017/18	1.699				790		933	1.723
2018/19	1.721				775		961	1.736
2019/20	1.669				753		942	1.695
2020/21	1.722				794		950	1.744

*) einschließlich Gastschüler:innen, ohne Abendgymnasium

9. Schulentwicklung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, verlässlichen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Bildungsangeboten. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nachfolgend werden vor kurzem getätigte Investitionen und Maßnahmen, aktuelle Planungsansätze sowie rechtliche Grundlagen dargestellt.

Investitionen in Schulgebäude und Baumaßnahmen

Die folgende Auflistung zeigt die im vergangenen Jahr durch- oder weitergeführten bzw. begonnenen Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulgebäuden (allgemeinbildende Schulen).

Albert-Schweitzer-Schule

2017 lfd.	Sanierung Bestand und Erweiterung durch GMHL	16.500.000 Euro
-----------	--	-----------------

Baltic-Schule, Briggstr.

2014 lfd.	energetische Sanierung des Schulgebäudes und Erweiterung	6.800.000 Euro
-----------	--	----------------

Berend-Schröder-Schule

2014 lfd.	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung	1.178.000 Euro
-----------	--	----------------

Bugenhagen-Schule

2020 lfd.	Erstellen einer Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung über GMHL	125.000 Euro
-----------	--	--------------

Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium

2016 lfd.	Sanierung des Schulgebäudes	12.305.000 Euro
2019	AMOK-Anlage	65.000 Euro

Emanuel-Geibel-Schule

2014 lfd.	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung	3.129.000 Euro
-----------	--	----------------

Ernestinenschule

2017 lfd.	Sanierung Elektroanlagen	300.000 Euro
2019	Erneuerung Fachräume Physik Stufenraum	480.000 Euro

Gotthard-Kühl-Schule, Standort Lortzingstr.

2020	Sanierung Werkraum Sanierung Lehrküche	197.000 Euro 153.000 Euro
------	---	------------------------------

Grundschule am Koggenweg

2018 lfd	Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eines Anbaus bzw. zur Erweiterung der Schule	125.000 Euro
2020 lfd	Aufstockung des Schulgebäudes	8.200.000 Euro

Grundschule Utkiek

2019 lfd.	Erweiterung Ganztags	500.000 Euro
-----------	----------------------	--------------

Heinrich-Mann-Schule

2020 lfd	Erstellen einer Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung über GMHL	100.000 Euro
----------	--	--------------

Julius-Leber-Schule, Marquardtplatz

2018 lfd	Sanierung Marquardtplatz über GMHL	9.680.000 Euro
----------	------------------------------------	----------------

Julius-Leber-Schule, Brockesstr.

2020 lfd	Erstellen einer Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung über GMHL	150.000 Euro
----------	--	--------------

Kaland-Schule

2018 - 2021	Erweiterungsbau Ganztags/ Dachgeschossausbau/Gesamtsanierung	7.000.000 Euro
2019 - 2022	Neubau einer Modulschule als Ersatzstandort	7.800.000 Euro

Katharineum zu Lübeck

2018 - 2019	Sanierung der Belüftung und Beleuchtung	480.000 Euro
2019	Sanierung Umkleieräume Turnhalle	529.000 Euro

Marien-Schule

2015 lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung, Elektro-Sanierung, Brandschutzsanierung	2.645.000 Euro
2019	Sanierung der WC-Anlagen	350.000 Euro
2019	Mobile Trennwand (Aula) zur weiteren Nutzung als Klassenraum	30.000 Euro

Matthias-Leithoff-Schule

2019 lfd	Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes über GMHL	5.000.000 Euro
2020 – 2021	Sanierung Werkraum	160.000 Euro

Mühlenweg-Schule

2020 lfd	Umnutzung Hausmeisterwohnung für den Offenen Ganzttag und energetische Sanierung	560.000 Euro
----------	--	--------------

Oberschule zum Dom

2019	Dachgeschossausbau	150.000 Euro
2019	Sanierung Nawi-Räume Chemie	751.000 Euro
2019	Sanierung Nawi-Räume Physik	508.000 Euro
2019	Sanierung Kunstraum	85.000 Euro

Paul-Gerhardt-Schule

2019 lfd.	Grundinstandsetzung und Erweiterung über GMHL	7.460.000 Euro
-----------	---	----------------

Pestalozzi-Schule

2019 lfd.	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	3.776.000 Euro
-----------	--	----------------

Rangenberg-Schule

2016 lfd.	Brandschutztechnische Sanierung	2.100.000 Euro
-----------	---------------------------------	----------------

Schule am Meer

2019-2020	Sanierung Lehrküche	180.000 Euro
2020 lfd.	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	7.000.000 Euro

Schule am Stadtpark

2017 lfd.	Mobile Trennwand (Aula) zur kurzfristigen Raumerweiterung im Ganztagsbereich	30.000 Euro
-----------	--	-------------

Schule Grönauer Baum

2017 – 2019	Erweiterungsbau Ganzttag / Sanierung des Bestandsgebäudes (Brandschutz, Elektro über GMHL)	1.100.000 Euro
2019	Erstellen einer Machbarkeitsstudie Gesamtsanierung/Neubau eines Klassentraktes	100.000 Euro

Schule Marli

2019 lfd.	Sanierung Machbarkeitsstudie durch GMHL	
-----------	---	--

Schule Roter Hahn

2020 lfd.	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	7.000.000 Euro
-----------	--	----------------

Schule Tremser Teich

2019 - 2021	Erweiterung Ganztags	375.000 Euro
2020 lfd.	Grundinstandsetzung durch GMHL	1.500.000 Euro

Schule Wilhelmshöhe

2020 lfd.	Sanierung bzw. Umbau Küche	180.000 Euro
-----------	----------------------------	--------------

St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftsschule

2016 - 2020	Energetische Maßnahmen; Verlagerung des Schulstandortes Kalkbrenner Straße an den Mönkhofer Weg, Neubau eines Ergänzungsbaus	14.620.000 Euro
-------------	--	-----------------

Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, Außenstelle Kirchplatz

2019 lfd.	Sanierung durch GMHL	5.900.000 Euro
-----------	----------------------	----------------

Schulentwicklungsplanung

Der Schulträger hat die Aufgabe, den benötigten Schulraum bereitzustellen. Dies gilt für die einzelnen Grundschuleinzugsbezirke als auch für die Standorte der weiterführenden Schulen. Dabei werden die jeweiligen Schüler:innenzahlen und ihre voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt (s. Kapitel 8).

Ein wesentlicher Faktor für die Schulentwicklungsplanung ist die Zahl geplanter Baugebiete und Wohnungsbauvorhaben in der Hansestadt Lübeck, die sich als Zunahme der Schüler:innenzahlen auswirken wird (s. auch 8.1). Neben den wachsenden Kinderzahlen führen weitere Faktoren zu steigenden Anforderungen an die Schulraumplanung. Die steigenden Integrationszahlen bringen einen zusätzlichen Raumbedarf mit sich, da die Klassenstärken bei Integrationsklassen kleiner sind als bei regulären Grundschulklassen. Zudem werden Räume für DaZ-Schüler:innen genutzt, die ganz oder zeitweise getrennten Unterricht erhalten. Eine weitere Notwendigkeit ergibt sich durch die zunehmende Nachfrage nach Betreuungsangeboten an Grundschulen am Nachmittag. Neue Raumkonzepte wurden entwickelt, um Klassenräume auch am Nachmittag im Ganztags nutzen zu können (s. Kap. 4). Die Ausweitung von Ganztagsangeboten ist in den nächsten Jahren dennoch unerlässlich.

Durch die freie Schulwahl werden Kinder nicht immer im eigenen Grundschulbezirk angemeldet. Am Ende der Grundschulzeit stehen Eltern vor der Wahl einer Gemeinschaftsschule mit oder ohne Oberstufe oder eines Gymnasiums. Die Schulwahl wird von verschiedenen, nicht immer kalkulierbaren Faktoren beeinflusst. Dies sind z.B. besondere Schwerpunkte einer Schule, Nachmittagsangebote, das Schulgebäude, der Schulweg sowie der Ruf einer Schule.

Hinzu kommen die Auswirkungen bildungspolitischer Entscheidungen, wie Veränderungen am Schulübergang: Für die Schüler:innen des 4. Jahrgangs wurde ab dem Schuljahr 2018/19 wieder eine – allerdings nicht bindende – schriftliche Schulübergangsempfehlung eingeführt. Sofern ein Kind eine Gemeinschaftsschulempfehlung erhält und auf ein Gymnasium gehen möchte, ist ein Gespräch seitens des Gymnasiums mit den Eltern verpflichtend. Allerdings ist nach der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym) vom 21. Juni 2019 seit kurzem zum Teil eine Auswahl der Schüler:innen nach Leistungen möglich: „Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einem Gymnasium die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl die schulische Leistungsstärke der

Schüler:innen auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule in Bezug auf die Anforderungen des Gymnasiums berücksichtigen.“

Gleichzeitig kehrten die Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 zum Abitur nach neun Jahren (G9) zurück. Alle ab Schuljahr 2018/19 im Gymnasien eingeschulten Kinder besuchen die Schule unter G9-Bedingungen. Das Entscheidungskriterium, dass Schüler:innen an den Gemeinschaftsschulen mehr Zeit für die persönliche Entwicklung und weniger lange Schultage haben, fällt damit weg.

Diese Veränderungen können sich auf das Wahlverhalten der Eltern auswirken, wobei die Anteile der Anmeldungen in den letzten Jahren trotz derartiger neuer Regelungen sehr ähnlich blieben (s. Abb. 8.5).

10. Schullastenausgleich

Die Beträge für den Schullastenausgleich werden seit dem Schuljahr 2012/13 individuell durch die einzelnen Gemeinden anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Alle Regelungen gelten wegen der Kulturhoheit der Länder ausschließlich für Kinder aus Schleswig-Holstein. Ein länderübergreifender Kostenausgleich ist für Schleswig-Holstein nur mit der Hansestadt Hamburg verbindlich vereinbart, nicht aber mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Damit kann eine Beschulung eines/r Lübecker Schüler:in in Mecklenburg-Vorpommern nicht stattfinden und umgekehrt nur mit Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Heimatgemeinde / des Heimatkreises.

Schullastenausgleich 2020/21

Schulart	Schulkostenbeitrag pro Schüler:in (€)
Grundschule	2.728,30 €
GGemS	2.235,93 €
Gymnasium	2.054,86 €

Förderzentren	Schulkostenbeitrag pro Schüler:in	Schulkostenbeitrag pro betreutem/r Schüler:in
Astrid-Lindgren-Schule	4.166,68 €	483,69 €
Berend-Schröder-Schule	5.479,87 €	528,05 €
Maria-Montessori-Schule	6.958,00 €	4.478,99 €
Matthias-Leithoff-Schule	7.089,25 €	3.452,88 €
Schule Wilhelmshöhe	6.498,67 €	4.880,93 €

Anzahl Schüler:innen aus Nachbarkreisen in Lübeck 2020/21

Schulart	Schüler:innen	Zusatzbemerkungen
Grundschule	121	inkl. Grundschulteil der GGemS
Gemeinschaftsschule	306	ohne Grundschulteil der GGemS
Gymnasium	737	
Förderzentrum	46	

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	7
Abbildung 1.2: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Stadtteile	8
Tabelle 1.1: Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.....	9
Tabelle 1.2: Schulen in freier Trägerschaft.....	9
Tabelle 1.3: Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick.....	10
Tabelle 1.4: Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht	11
Tabelle 1.5: Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	11
Tabelle 1.6: Deutsch als Zweitsprache-Schüler:innen (DaZ) in Basisstufen-Klassen.....	12
Abbildung 1.3: Schüler:innen in DaZ-Basisstufen-Klassen	12
Tabelle 2.1: Schulverzeichnis nach Schularten.....	13
Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Schularten	15
Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Stadtteilen.....	17
Tabelle 3.1: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Grundschulen.....	19
Abbildung 3.1: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	20
Abbildung 3.2: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	21
Tabelle 3.2: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Förderzentren der Hansestadt Lübeck	23
Tabelle 3.3: Schüler:innen- und Klassenzahlen an privaten Förderzentren und –zweigen	24
Abbildung 3.3: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Förderzentren und in Förderzweigen	25
Abbildung 3.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren/-zweige aller Träger.....	25
Tabelle 3.4: Schulabgänger:innen der Förderzentren.....	26
Tabelle 3.5: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gemeinschaftsschulen.....	28
Abbildung 3.5: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.....	29
Abbildung 3.6: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	29
Tabelle 3.7: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gymnasien	33
Abbildung 3.7: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	34
Abbildung 3.8: Grafische Darstellung der Klassengrößen der Jahrgänge 5 bis 9 an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.....	34
Tabelle 3.8: Schulabgänger:innen der Gymnasien.....	35
Tabelle 4.1: Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote	38
Tabelle 5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung	46
Abbildung 5.1: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt	48
Abbildung 5.2: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt	48
Abbildung 6.1: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.....	50
Abbildung 6.2: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	51
Abbildung 7.1: Beratungsschwerpunkte der Schulsozialarbeit in der Beratung von Schüler:innen.....	53
Abbildung 7.2: Vorgehensweisen bei einer Meldung an die KEH	55
Abbildung 7.3: Anteile der Geschlechtsgruppen in der Beratung der KEH.....	55
Abbildung 7.4: Anteile der Altersgruppen in der Beratung der KEH.....	56

Abbildung 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen je Schulform an den Schulen der Hansestadt Lübeck.....	57
Tabelle 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt.....	58
Tabelle 8.2: Voraussichtliche Entwicklung der Schüler:innenzahlen aufgrund der Meldedaten zum 30.6.2020.....	59
Abbildung 8.2: Prognostizierte Klassenzahlen à 25 Schüler:innen	60
Abbildung 8.3: Stadtweite Einschulungen.....	60
Tabelle 8.3: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren.....	61
Abbildung 8.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren der Hansestadt Lübeck (ohne Sprachheilklassen)	62
Tabelle 8.4: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gymnasien	63
Tabelle 8.5: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen.....	64
Tabelle 8.6: Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen (Trägerschaft Hansestadt Lübeck)	65
Abbildung 8.5: Grafische Darstellung der Überganganteile	64



► **Nr. VO/2020/09577**
öffentlich

Lübeck, 26.11.2020

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Lindfeld (E-Mail: julia.lindfeld@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Verkehrsversuch Beckergrube - Zwischenbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.12.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Ende August 2019 wurde die Verwaltung damit beauftragt, einen Verkehrsversuch in der Beckergrube durchzuführen, der bereits im 1. Quartal 2020 starten sollte. Da für eine Verkehrsberuhigung und Aufwertung des öffentlichen Raumes Straßenumbaumaßnahmen erforderlich waren, konnte diese Aufgabe nur prioritär behandelt und mittels Umschichtungen aus anderen Projekten finanziert werden. Andere Aufgaben mussten zeitlich und personell hinten angestellt werden. Diese Vorgehensweise und der erarbeitete Zeitplan wurden im Detail mit den verkehrspolitischen Sprechern abgestimmt. Der Verkehrsversuch wurde für ein Jahr angelegt und startete im Mai 2020. Die Haltbarkeit der verlegten, provisorisch hergestellten, barrierefreien Haltestellen ist für max. drei Jahre gewährleistet. Der neue verkehrsberuhigte Geschäftsbereich mit Tempo 20 liegt zwischen Beckergrube/Fünfhausen und Breite Straße/Koberg.

Am 22. September 2020 wurden an den Standorten Beckergrube/Fünfhausen, in der oberen Beckergrube auf Höhe des Theaters und am Koberg/Königstraße Erhebungen durchgeführt, dabei wurden der Kfz-Verkehr, der Radverkehr und die Fußgänger:innen gezählt. Diese wurden mit den Zahlen aus einer Erhebung vom 16. Juni 2016 und 17. September 2019 verglichen. Weitere Erkenntnisse aus Raumbesichtigungen, Rückmeldungen aus der Bevölkerung und Veranstaltungen sind in diesen Zwischenbericht eingeflossen.

Im September 2020 wurden zudem basierend auf Bluetooth-Technologie Daten zur Ermittlung der Verkehrsbeziehungen in der Altstadt und an relevanten Knotenpunkten automatisiert erfasst. Dies war der erste Einsatz einer solchen Technologie in der Hansestadt Lübeck.

Eine abschließende Evaluierung begleitet durch die TH Lübeck mit einer umfangreichen Befragung der Gewerbetreibenden, Anwohner:innen und Akteur:innen ist für Mai 2021 geplant.

Bericht:**Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten und die Verkehrsströme**

Die Verkehrsberuhigung startete bereits Mitte März mit der Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen bis Anfang Mai, zu der es sofort sehr positive Rückmeldungen seitens der Gewerbetreibenden gab.

Der offizielle Start des Verkehrsversuchs in der Beckergrube wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen Lockdowns kaum wahrgenommen, da Anfang Mai nur etwa die Hälfte des üblichen Kfz-Verkehrs auf den Straßen unterwegs war. Das Umgeöhnen an die neue Verkehrsregelung verursachte somit keine größeren negativen Auswirkungen auf angrenzende Straßenräume.

Die neue Verkehrsregelung in Richtung Burgtor am Knotenpunkt Beckergrube/Fünfhausen wird laut Verkehrskontrollen überwiegend eingehalten. Die klare Beschilderung und die Rechtsabbiegespur tragen dazu bei.

Am Burgtor wird das Durchfahrtsverbotsschild mit Hinweis in 600 m erkannt und viele Fahrzeuge biegen rechts in die Fährstraße ab; insbesondere Autos mit auswärtigem Kennzeichen fahren noch geradeaus, vermutlich ihrem Navi folgend. Die Situation am Koberg mit dem Rechtsfahrgebot um den Platz herum ist für die Verkehrsteilnehmer:innen schwer zu erfassen, da die asphaltierte Straße ein Weiterfahren „signalisiert“ und die gepflasterte Straße Koberg kaum als solche wahrgenommen wird. Ende Juni wurde das Befahren des weiteren Straßenzugs schon hier mit einem zusätzlichen Durchfahrtsverbotsschild untersagt, da dieser Bereich über die Umrundung des Platzes erreicht werden kann.

In den ersten Monaten wurde in der Beckergrube in Fahrtrichtung Untertrave ein weiterhin hohes Verkehrsaufkommen – insbesondere Kfz mit auswärtigem Kennzeichen – von Anwohner:innen, Gewerbetreibenden und Akteur:innen beobachtet und mehr Kontrollen gefordert. Es wurden Verkehrskontrollen im gleichen Maße wie anderswo in der Altstadt durch die Polizei durchgeführt, und Verwarnungen an nicht Durchfahrtsberechtigte ausgestellt.

Der Kfz-Verkehr (ca. 7.000 Kfz/Tag, 2016) in der Beckergrube bestand zur Hälfte aus Durchgangsverkehr. Die anderen 50 % sind Anwohner:innen, Lieferverkehre, Linien- und Busverkehre, Schwerbehindertenverkehre, Taxen und Mietwagen. Diese etwa 3.500 Kfz/Tag sind gemäß den Zufahrtsbeschränkungen im Verkehrsversuch berechnete Verkehrsteilnehmer, die weiterhin durch die Beckergrube und Breite Straße fahren dürfen.

Das Ergebnis der im September 2020 durchgeführten Erhebungen ergab, dass insgesamt noch 2.810 Kfz/Tag durch die Beckergrube fahren; etwa 2.240 (2016: 4.660 Kfz) vom Koberg kommend zur Untertrave und 570 (2016: 2.350 Kfz) von der Untertrave kommend in Richtung Koberg. **Es konnte mit der neuen Verkehrsführung und den erfolgten Maßnahmen eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs um 60 % erreicht werden.**

Bei der mit der Bluetooth-Technologie basierten Erfassung konnte nahezu in der gesamten Altstadt und im direkt angrenzenden Bereich keine signifikant erhöhte Verkehrsbelastung festgestellt werden. Auch die Befürchtung, dass die Verkehrsbeziehung Mühlenstraße → Königstraße → Beckergrube vermehrt genutzt wird, hat sich nicht bestätigt. Einzig in den Rippenstraßen Fischergrube sowie Engelsgrube konnten Verkehrsmengenzunahmen festgestellt werden. Diese gilt es, zu beobachten.

Das Ziel den Durchgangsverkehr zu beschränken, um Anwohnerverkehren, dem ÖPNV, sowie dem Radverkehr eine höhere Priorität einzuräumen bzw. sichere und staufreie Wege zu ermöglichen, konnte ohne negative Auswirkungen auf angrenzende Straßenräume erreicht werden. Auch wenn der Monat September 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie kein abschließendes Fazit erlaubt, bestätigen die vorliegenden Zahlen die mit dem Rahmenplan Innenstadt beschlossenen Mobilitätsziele.

Der Verkehr am Koberg hat abgenommen, da das Linksabbiegen von der Königstraße zum Koberg beschränkt wurde. Bei der Zählung in 2019 sind dort ca. 1.000 Kfz links abgebogen, in 2020 waren es nur noch ca. 510 Kfz. Zusätzlich zu den neuen Verkehrsschildern zeigen die Hinweisschilder auf den Containern ihre Wirkung.

Das Parkhaus St. Marien im Wehdehof wird mehr genutzt: Von Juli bis September 2020 gab es nach Aussage des Betreibers zwischen 8.00 und 19.00 Uhr eine Steigerung der Belegung von 12 % im Vergleich zum Vorjahr.

Seitens des Stadtverkehrs gibt es keine Auffälligkeiten im Betriebsablauf oder beim Ein- und Ausstieg. Das Durchfahrts- und Halteverbot im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich beschert dem Taxigewerbe eine verbesserte Ausgangssituation an den Fußgängerzonen und dem Stadttheater. Der Taxenverband kritisiert jedoch die Reduzierung der ausgewiesenen Taxenstellplätze.

Der Fahrradverkehr hat in der Beckergrube um 20 % zugenommen. Dies liegt begründet in der Verkehrsberuhigung und dem neuen Angebot an Fahrradabstellmöglichkeiten. Die enorme Steigerung hängt ggf. auch mit der aktuellen Situation (Covid-19-Pandemie) zusammen. Auf der Nordseite gab es an der 3 cm hohen Kante zwischen Straße und Gehweg eine erhöhte Anzahl von Fahrradstürzen. Nachdem die neuen Bäume vor dem Theater näher an die Fahrbahn gerückt, fünf Baken bzw. Pflanzkisten aufgestellt und Fahrradpiktogramme auf die Fahrbahn angebracht wurden, gab es keine weiteren Meldungen mehr.

Laut Befragung einiger Gastronom:innen und Gewerbetreibenden durch das ArchitekturForum Lübeck im Rahmen einer öffentlichen Turnusveranstaltung am 8. September 2020 hat sich das Verkehrsaufkommen in der Großen Burgstraße kaum verändert. Jedoch hat sich der Parksuchverkehr entspannt, obwohl oder gerade weil 19 Stellplätze in der angrenzenden Breiten Straße und Beckergrube umfunktioniert wurden. Die Gastronom:innen und Gewerbetreibenden wünschen sich eine ähnliche Verkehrsberuhigung in der Großen Burgstraße, da die Kundschaft überwiegend aus Touristen besteht, die zu Fuß unterwegs sind.

Trotz Sanierung der Holstenhafenbrücke (MuK-Brücke) wurde bei der Zählung im September 2020 im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung des Fußgängeraufkommens festgestellt, die in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird:

<u>Fußgängeraufkommen in der „oberen“ Beckergrube</u>		
	2019	2020
Südseite (Parkhaus)		
„rauf“ Richtung Breite Straße	1.670	1.790
„runter“ Richtung Untertrave	1.370	2.040
Nordseite (Theater)		
„rauf“ Richtung Breite Straße	480	650

„runter“ Richtung Untertrave	1.030	1.140
------------------------------	-------	-------

Erhebungen in jeweils 10 Stunden am 19.09.2019 und 22.09.2020

Steigerung der Aufenthaltsqualität

Der Verkehrsversuch läuft seit einem halben Jahr. Die Bürger:innen verfolgen das Projekt, nutzen den neuen öffentlichen Raum und geben überwiegend positive Rückmeldungen (persönlich an die Projektleitung, ans Lübeck Management oder an beckergrube@luebeck.de). Fahrradabstell- und konsumfreie Sitzmöglichkeiten haben in diesem Bereich der Innenstadt offensichtlich gefehlt, da die angeschafften zehn Fahrradmodule für etwa 100 Fahrräder in der Beckergrube und weitere zehn Fahrradbügel in der Breiten Straße sowie zehn mobile urbane Sitzmöbel sehr gut angenommen werden; die „Enzos“ sind neuer Treffpunkt. Die Beckergrube ist nicht mehr nur Transitraum, sondern zu einem Aufenthaltsort geworden. Die Gastronom:innen haben die Flächen für Außengastronomie erweitert und begrünt.

Das Urban Gardening-Projekt der Initiative Grüne Beckergrube läuft erfolgreich. Eine kleine Gruppe aus Aktiven von Fridays for Future und Greenpeace Lübeck haben dieses Projekt aufgebaut: Von der Vernetzung, dem Possehl-Antrag, dem eigenhändigen Bau der Kisten und Schränke bis zur Bepflanzung, Pflege, Ernte und Information. Im zweiwöchentlichen Rhythmus findet ein offenes Treffen statt, zu dem via Anwohner-Brief, Mailverteiler, auf Instagram und Schild am Werkzeugschrank eingeladen wird. Anwohner:innen und Musiker:innen des Philharmonischen Orchesters unterstützen das Projekt tatkräftig. Der neu gewonnene Raum in der Beckergrube soll mit nachhaltigem Anbau gefüllt werden, um die Menschen zu begeistern und auf Klima- und Umweltschutz, sowie Wertschätzung für Landwirtschaft und Vielfalt aufmerksam zu machen. Vor Ort erhalten die Aktiven von Passant:innen durchweg positive Rückmeldungen. Das vorerst auf Ende Oktober begrenzte Projekt wurde nun über den Winter verlängert und soll auch in die zweite Runde gehen.

Die Ausstellung in den beiden roten Info-Containern erfreut viele Besucher:innen und führt zu einer hohen Akzeptanz des Verkehrsversuchs. Der eigens für den Verkehrsversuch entwickelte Claim „Lübeck geht los!“ führt die Besucher:innen durch die Ausstellung. Die Welt-erbe- und Gestaltungsbeiräte haben diese Form der Bürgerinformation als beispielgebend gelobt. Das tägliche Öffnen und Schließen der Container übernehmen Paten – das Hotel KO15 am Koberg und das Büro Heske Hochgürtel Lohse Architekten in der Beckergrube. Im September wurde je eine Ausstellungstafel mit Informationen zur Mobilitätswende (Maßnahmen der neuen Klimaleitstelle und Inhalte des neuen Verkehrsentwicklungsplans) ausgetauscht.

Student:innen der TH Lübeck haben im Rahmen eines Seminars Installationen in der Beckergrube aufgebaut, die einen Bezug zur Historie herstellen und aufgezeigt haben, wie unterschiedlich der neue öffentliche Raum genutzt werden könnte.

Eine weitere Nutzung des Vorplatzes vor dem Theater und der Multifunktionsfläche am Durchgang zum Wehdehof gab es an mehreren Tagen durch musikalische Beiträge der Musiker:innen des Philharmonischen Orchesters und durch Tanz-Flashmobs verschiedener Tanzgruppen.

Bürgerbeteiligung

Die Eigentümer:innen und Gewerbetreibenden aus dem Versuchsraum wurden am 26. November 2019 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Am 9. März 2020 fand für Anwohner:innen und Interessierte eine Dialogveranstaltung statt. Im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche gab es eine zweitägige Veranstaltung auf der Multifunktionsfläche in der

Beckergrube. Die neue Klimaleitstelle der Hansestadt Lübeck hat sich bürgernah vorgestellt und gemeinsam mit der TH Lübeck neue Mobilität anhand von Forschungsmodellen präsentiert. Ergänzend dazu gab es Info-Stadtrundgänge zum Verkehrsversuch. Informationen und Terminankündigungen sind immer aktuell auf www.luebeck.de/gehtlos zu finden.

Weiteres Vorgehen

Nach positivem Ablauf des einjährigen Verkehrsversuchs könnten auf Wunsch der Politik weitere verkehrliche und räumliche Veränderungen zeitlich begrenzt erprobt werden, wie z.B.

- eine Unechte Einbahnstraße vom Koberg Richtung Untertrave, in der nur Busse, Fahrräder und E-Scooter erlaubt wären, um das Durchfahrverbot am Koberg besser herauszustellen
- die anfangs geplante und zurückgestellte Variante mit einer Verengung der Fahrbahn auf 4,50 m vor dem Theater auf einer Länge von ca. 50 m mit wenig Aufwand (Markierung, Baken und Blumenkisten), um den mit erhöhter Geschwindigkeit durchfahrenden Verkehr „auszubremsen“ und die Durchfahrt unattraktiv zu gestalten
- eine zeitliche Begrenzung der Durchfahrt für den Lieferverkehr wie in den Fußgängerzonen und bei den Haltemöglichkeiten bis 10:30 Uhr, um weiteren Durchgangsverkehr zu unterbinden. Für den Transport der Musikinstrumente des Philharmonischen Orchesters müsste eine Sondererlaubnis ausgestellt werden.

Es wurde dem Projektauftrag des Förderprogramms Nationale Projekte des Städtebaus gefolgt und eine Bewerbung im Oktober 2020 für die Umgestaltung der gesamten Beckergrube eingereicht. Weitere Informationen siehe VO/2020/09143. Eine Zu- oder Absage wird im Februar 2021 erwartet.

In einem für Anfang 2021 geplanten Termin mit den verkehrspolitischen Sprecher:innen soll vereinbart werden, in welcher Form und in welchem Umfang die Evaluierung des Verkehrsversuchs im Mai 2021 – unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – abgeschlossen werden soll.

Begründung der Dringlichkeit

Den Mitgliedern des Bauausschusses wurde zugesagt, dass ein Zwischenbericht zu dem Verkehrsversuch Beckergrube noch im Jahr 2020 dem Bauausschuss bekannt gegeben werde. Daher muss dieser Bericht im Wege der Dringlichkeit auf die Nachtragstagesordnung der Bauausschusssitzung am 07.12.2020 gesetzt werden, da es sich um die letzte Sitzung dieses Ausschusses im Jahr 2020 handelt.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2020/09543**
öffentlich

Lübeck, 16.11.2020

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Astrid Spiller (E-Mail: astrid.spiller@luebeck.de Telefon: 122-6643)

Planung eines Fahrradparkdecks am Hauptbahnhof Lübeck (Sachstand)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.12.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.12.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

- Anfrage des BM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) im Bauausschuss am 03.12.2018 (VO/2018/06888) – „Fahrradstellplätze“
 - Änderungsantrag zu VO/2019/07370 Bündnis90/DieGrünen in der Bürgerschaft am 23.05.2019 / 26.09.2019 (VO/2019/07432) – „Verknüpfung ÖPNV und Radverkehr“
 - Empfehlung des Bauausschusses an die Bürgerschaft am 26.09.2019 (VO/2019/07432-01) – Verknüpfung ÖPNV und Radverkehr“
 - Interfraktioneller Antrag der SPD + CDU-Fraktion in der Bürgerschaft am 28.05.2020 / 27.08.2020 (VO/2020/08806) – „Verknüpfung ÖPNV und Radverkehr“
 - Empfehlung des Bauausschusses an die Bürgerschaft am 27.08.2020 (VO/2020/08806-01) – „Verknüpfung ÖPNV und Radverkehr“
 - Anfrage des AM Silke Mählenhoff (Bündnis90/DieGrünen) im Bauausschuss am 07.09.2020 (VO/2020/09287) – „Planungsstand Fahrradparkdeck am Lübecker Hauptbahnhof“
 - Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, CDU und BM Möller in der Bürgerschaft am 26.09.2019 (VO/2019/8082-27-01 – hier: Buchstaben E)
- Antrag der Fraktionen SPD und CDU in der Bürgerschaft am 27.08.2020 (VO/2020/08806-01)

Bericht:

1. Fahrradparken am Hauptbahnhof Lübeck

Der Neubau eines Fahrradparkdecks am Hauptbahnhof Lübeck ist im Konzept Fahrradfreundliches Lübeck von 2013 vorgesehen. Bis auf den Strandbahnhof gibt es an allen Bahnhaltedpunkten im Stadtgebiet überdachte Bike+Ride-Anlagen. Ein Fahrradparkdeck wird am Hauptbahnhof dringend für ein fahrradfreundliches Lübeck, die Förderung der Intermodalität und somit für den Klimaschutz benötigt.

1.1 Bestand an Fahrradbügel

Im nahen Umfeld des Bahnhofsvorplatzes befinden sich Fahrradbügel für ca. 550 Fahrräder im öffentlichen Straßenraum. Am Zugang zum Bahnhof am Steinrader Weg können auf der Fläche der DB AG nochmals ca. 100 Fahrräder in Fahrradmodulen der Hansestadt Lübeck geparkt werden. Diese Anlagen decken die Nachfrage nach Fahrradabstellmöglichkeiten bei weitem nicht ab, so dass viele Fahrräder an Fahnen-, Licht- oder Schildermasten angeschlossen werden und die Nutzung der Gehwege einschränken. Die Hansestadt Lübeck hat in den letzten Jahren mehrfach weitere Flächen im Bahnhofsumfeld aktiviert, um die Nachfrage durch das Bereitstellen von zusätzlichen Fahrradbügel abzudecken.

Mit den ergriffenen Maßnahmen wird den Anforderungen der Bahnfahrgäste nach witterungsgeschützten und diebstahlsicheren Fahrradparkplätzen jedoch nicht entsprochen.

1.2 Bedarf an Fahrradabstellanlagen

Eine Befragung von Nutzer:innen der Fahrradabstellanlagen auf dem Bahnhofsvorplatz wurde am 10.03.2016 von 5.30 Uhr bis 20.30 Uhr durchgeführt. Von den 274 Befragten nutzen 64% die Fahrradabstellanlagen am Bahnhofsvorplatz täglich. Eine witterungsgeschützte und kameraüberwachte Abstellanlage würden 73% der Befragten (200 Personen) nutzen, wobei in Rahmen der Befragung auch nach Nutzungsgebühren gefragt wurde. 35% der Befragten gaben an, dass sie nur ein kostenloses Angebot nutzen würden.

Um den steigenden Bedarf an Fahrradabstellanlagen am Bahnhofsvorplatz zu decken und die Verknüpfung von Fahrrad und Bahn im Umweltverbund zu stärken, wird von einem Bedarf von insgesamt 1.000 Fahrradeinstellungen ausgegangen. Das Betreiben einer kostenpflichtigen Fahrradstation mit einer Kapazität unter 1.000 Stellplätzen ist erfahrungsgemäß nicht rentabel. Ein zukünftiges Betriebskonzept muss folglich auch die Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen. Sollte die Gegenfinanzierung nicht vollständig möglich sein, so muss die Hansestadt Lübeck ggf. den Verlust ausgleichen.

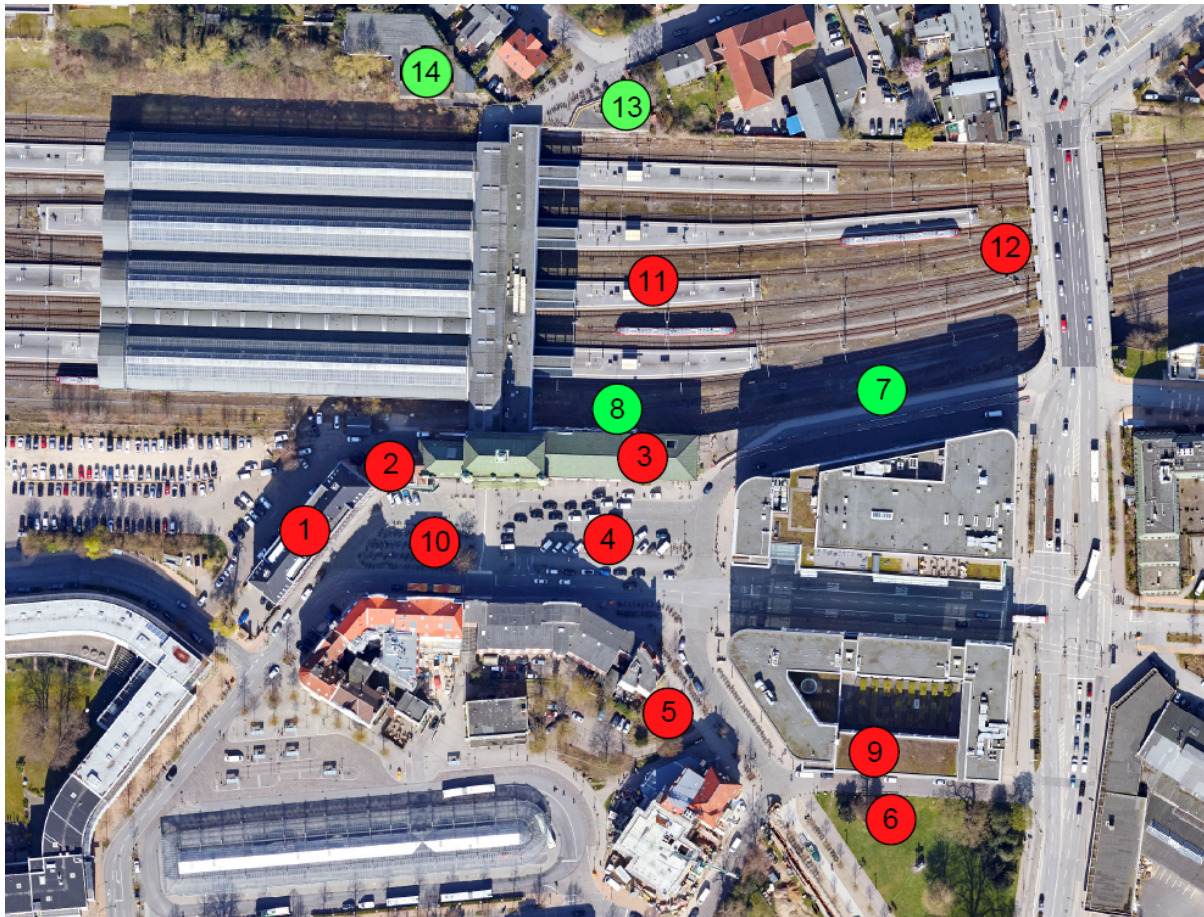
1.3 Anforderungsprofil an ein Fahrradparkhaus

1. Abstellmöglichkeiten für ca. 1.000 Fahrräder (möglichst überdacht)
2. Ebenerdige/r Zugang/ Zugänge
3. Lage möglichst nah zum Haupteingang des Hauptbahnhofes
4. freie Zugänglichkeit der Stellplätze (rund um die Uhr)
5. einfache und schnelle Einstellung der Räder
6. Maßnahmen gegen Diebstahl und Beschädigung der Räder
7. Gewährleistung der sozialen Sicherheit
8. evtl. Ergänzung um einen Servicebereich mit Werkstattbetrieb und Fahrradverleih (Konzept „Fahrrad-Station“)

2. Standortsuche für ein Fahrradparkhaus am Bahnhofsvorplatz (Bestandsaufnahme)

Schon lange wird an einem Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof Lübeck geplant, für das der Hansestadt Lübeck keine eigenen Flächen zur Verfügung stehen. Bereits im Februar 1996 wurden im Bericht „Verbesserung des Radparkens am Lübecker Hauptbahnhof“ Standorte einer Fahrradstation für 300 Fahrräder diskutiert. Von 2000 bis 2002 konnten bei der Fahrradjugendwerkstatt „Leihcycle“ im ehemaligen Postgebäude Fahrräder geparkt werden, zusätzlich gab es ein „Rent-a-bike-Angebot“ bis das Postgebäude abgerissen und die Lindencaden gebaut wurden.

Folgende Standorte wurden darüber hinaus näher betrachtet:



Übersicht der geprüften Standorte für ein Fahrradparkdeck am Bahnhofsvorplatz und Steinrader Weg (Grundlage: GIS, HL)

Standorte 1-3: Kellergeschosse von Handelshof, Bundespolizei und Empfangsgebäude/Ostflügel des Hauptbahnhofs

Als mögliche Standorte für ein Fahrradparkhaus wurden anhand von Begehungen und Grundrissplänen jeweils die Kellerräume von Handelshof (aktuell Hotel), Bundespolizei und Empfangsgebäude/Ostflügel des Hauptbahnhofs untersucht. Diese erwiesen sich für eine Nutzung zum Fahrradparken als ungeeignet, da sie stark verbaut sind und keinen ebenerdigen Zugang besitzen.

Standort 4: Tiefgarage unter dem Bahnhofsvorplatz

Unterschiedliche Varianten für ein Fahrradparkhaus unter dem Bahnhofsvorplatz als Tiefgarage mit den erforderlichen Rampen wurden aufgestellt. Die Varianten wurden aus Kostengründen nicht weiter verfolgt, da die Befahrbarkeit der Garagendecke für den Lieferverkehr gewährleistet sein muss und vorhandene Versorgungsleitungen aufwändig umgelegt werden müssen. Eine Tiefgarage hat darüber hinaus weitere Einschränkungen für die Nutzer:innen:

- höherer zeitlicher Bedarf für das Abstellen,
- möglicherweise neuer subjektiver „Angsttraum“
- Barrierefreiheit
- Höhere Betriebskosten

Zudem würden die aktuell bestehenden ebenerdigen Abstellanlagen entfallen.

Standort 5: Grundstück Konrad-Adenauer-Straße 1/3

Es gab Gespräche mit einem Anbieter für ein automatisches Fahrradparkhaus, das auf dem Grundstück in der Konrad-Adenauer-Straße 1 (Apotheke) und 3 (Restaurant) geplant wurde. Das Grundstück befindet sich inzwischen nicht mehr im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

Standort 6: Überdachte Fahrradabstellanlagen im Lindenpark

Überdachte Fahrradabstellanlagen im Lindenspark wurden skizziert. Das Konzept für die Stadteingänge der Hansestadt Lübeck sieht eine Aufwertung des Lindensparks als Grünanlage und Entrée der Stadt in Anlehnung an das historische Vorbild vor. Eine bauliche Nutzung widerspricht dem abgestimmten Stadteingangskonzept, der historischen Parkanlage und dem Klimaschutz.

Standort 7: Fahrradparkdeck Konrad-Adenauer-Straße (Überbauung der Kasematten)

Ab 2005 sollte der Bahnhofsvorplatz so umgestaltet werden, dass er frei von jeglichen Einbauten wie Fahrradbügeln ist. Ein Lübecker Architekturbüro erarbeitete Vorentwürfe für ein eingeschossiges Gebäude nördlich der Linden-Arkaden in der Konrad-Adenauer-Straße über den Kasematten der DB AG. Es gab mehrere Varianten eines Fahrradparkdecks mit 500 bis 620 Fahrradabstellplätzen mit Doppelstockparkern (Fahrradparken in zwei Ebenen), das kostenlos genutzt werden sollte. Die Baukosten beliefen sich auf ca. 1,7 Mio. Euro netto (Stand 2010). Hinzu kamen Anpassungen des Straßenraumes, so dass 14 bewirtschaftete Kfz-Parkplätze entfallen.

Die DB-seitigen Forderungen zur Nutzung ihres Grundstückes für ein Fahrradparkdeck waren:

- Nicht-Überbauung von Gleis 23 (ehem. Postgleis)
- Freie Zugänglichkeit der Kabeltrassen, ausreichender Abstand zum Oberleitungsdraht
- bauliche Absicherung des Parkdecks zu den Gleisanlagen
- kein gesonderter/direkter Zugang vom Parkdeck zum Personenstieg durch das Bahnhofsgebäude
- Freihalten von Ladeflächen vor dem Recycling-Hof
- Abschluss eines Gestattungsvertrags mit der DB-AG
- Übernahme der Kasematten durch die Hansestadt Lübeck

Der Entwurf des Fahrradparkdecks über den Kasematten wurde zuerst am 31.08.2010 im Runden Tisch Radverkehr und danach im Bauausschuss am 20.09.2010 vorgestellt. Der Bauausschuss lehnte die Varianten mehrheitlich wegen hoher Kosten in Höhe von 1,7 Mio. Euro brutto (Stand 2010, aktuell ca. 2,2 Mio. Euro) ab, insbesondere aufgrund der aufwändigen Unterkonstruktion als Ersatzneubau für die baulich maroden Kasematten der DB AG. Eine statische Ertüchtigung ihrer Kasematten konnte die DB AG aus Kostengründen nicht durchführen. Die Hansestadt Lübeck lehnte daher das Angebot der DB AG ab, die über 100 Jahre alten maroden Kasematten im vorhandenen Zustand zu übernehmen. Heute ist ein Teil des nördlichen Abschnitts der Konrad-Adenauer-Straße über den Kasematten auf Veranlassung der DB AG aus statischen Gründen gesperrt.

Bisher ist keine weitere Nutzung der Kasematten bekannt, so dass sie durch die DB AG möglichst zugeschüttet werden sollten. Dann müsste der Geländesprung zwischen Gleisebene und Straßenebene gesichert werden, z.B. durch eine Böschung über den nicht mehr benötigten Gleisen oder durch eine Stützwand in der Linie des jetzigen Geländers. Die Fläche auf der Straßenebene wäre dann für eine Überdachung von Fahrradbügeln nutzbar.



Standort 7: Visualisierung des Fahrradparkdecks Konrad-Adenauer-Straße (Architekturbüro Schünemann 2010)

Standort 8: Fahrradparkdeck hinter dem Empfangsgebäude

Alternativ wurde eine Variante für ein Fahrradparkdeck auf dem Grundstück der DB AG erarbeitet, bei dem auf eine kostenaufwändige Konstruktion auf den Kasematten verzichtet wird. Diese Variante Fahrradparkdeck befindet sich zwischen dem Empfangsgebäude der Bahn und dem Bahnsteig 1 mit einer Überbauung des stillgelegten Gleises 24. Hierfür wurden mehrere Untervarianten entwickelt, die sich in der Unterkonstruktion und der Aufteilung des Fahrradparkdecks in einen überdachten und einen nicht überdachten Teil unterscheiden. Der Zugang zum Fahrradparkdeck erfolgt ebenerdig von der Konrad-Adenauer-Straße aus über eine Plattform. Die Bahnhofshalle wird über einen Zugang vom Fahrradparkdeck aus erreicht.

Durch die größere Nähe zur Personenbrücke des Bahnhofes und den geplanten direkten Zugang zur Bahnhofseingangshalle wird eine höhere Akzeptanz der Anlage erwartet. Mittelfristig ist die Ergänzung eines Fahrradserviceangebotes wünschenswert, die wesentliche Funktionen einer Fahrradstation übernehmen könnte.

Eine Beispielvariante sieht die Bereitstellung von 565 Fahrrad-Stellplätzen (344 überdachte Stellplätze in Doppelstockparkern, 100 nicht überdachte Stellplätze in Fahrradparkmodulen und 121 nicht überdachte Stellplätze in Doppelstockparkern) vor.

Für diese Variante gab es Abstimmungen mit dem Bereich Denkmalschutz, da ein Fahrradparkdeck baulich vom denkmalgeschützten Bahnhofsgebäude abgerückt werden muss und der Erker am Bahnhofsgebäude nicht überbaut werden darf.

Die für den Standort 7 genannten DB-seitigen Forderungen bestehen größtenteils auch für diese Variante. Da sich das Bauwerk nahe am im Betrieb befindlichen Gleis 1 befindet, sind die entsprechenden Auflagen der DB AG einzuhalten.

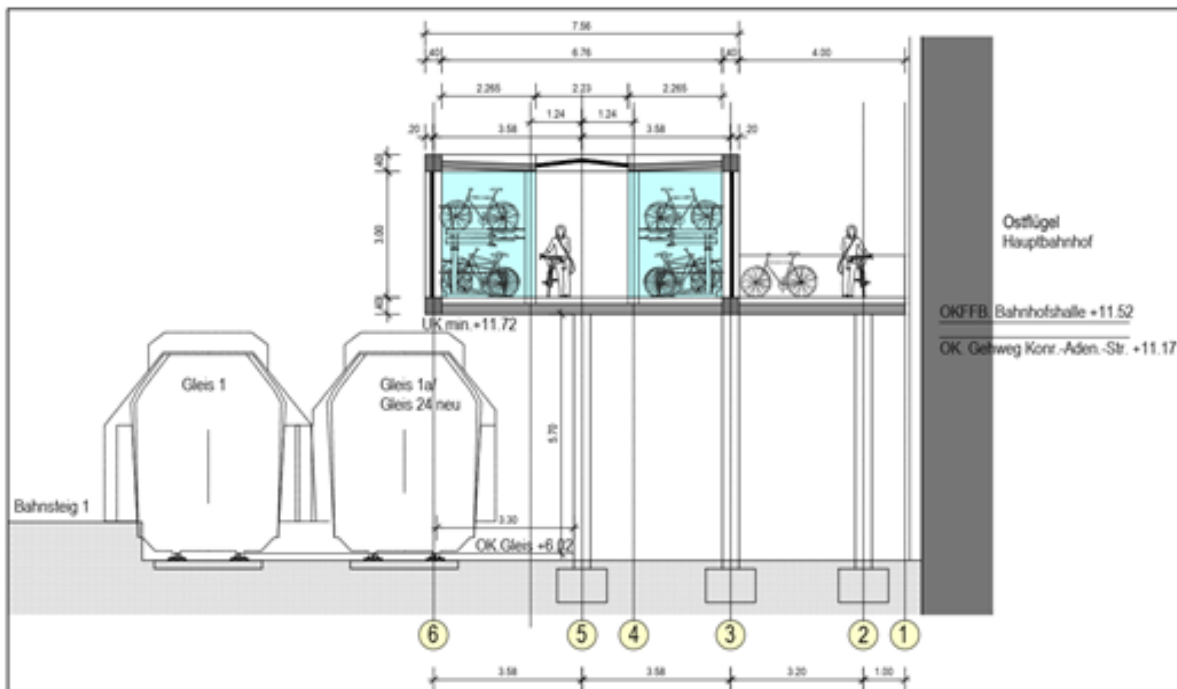
Eine Schätzung der Gebäudekosten des Architekturbüros aus dem Jahr 2012 beläuft sich auf ca. 2,1 Mio. Euro brutto, aktuell ca. 2,6 Mio. Euro.



Standort 8: Ansicht der Variante Fahrradparkdeck hinter dem Empfangsgebäude (Skizze Architekturbüro Schönemann 2012).



Standort 8: Grundriss der Variante Fahrradparkdeck hinter dem Empfangsgebäude (Skizze Architekturbüro Schönemann 2012).



Standort 8: Querschnitt der Variante Fahrradparkdeck hinter dem Empfangsgebäude (Skizze Architekturbüro Schünemann 2012).

Standort 9: Radparken im Parkhaus Lindenarcaden

Die APCOA Parking Deutschland GmbH (APCOA GmbH) betreibt in den Lindenarcaden eine Tiefgarage für Pkw mit einer Zufahrt in der Straße Lindenplatz westlich des Lindenparks. Die APCOA GmbH hat auf Anfrage des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung ein Konzept für eine Fahrradparkstation in den Lindenarcaden einschließlich Vorschlag für die Gebühren und eine Kosten-Nutzen-Schätzung erarbeitet.

Das Konzept sah vor, dass bis zu 295 Fahrräder auf einer Fläche von ca. 440m² ebenerdig im Parkhaus Lindenarcaden geparkt werden. Dafür entfielen 38 Pkw-Stellplätze. Der Zugang mit Fahrrad wäre ebenerdig über die Straße Lindenplatz über eine Schleuse mit vorhandenem Kassensystem möglich, mehrere Ausgänge für Fußgänger:innen zum Bahnhofsvorplatz und zur Werner-Kock-Straße sind im Parkhaus vorhanden. Zusätzliche Angebote wie E-Ladestationen oder Schließfächer könnten angeboten werden. Die Anlage wäre für Langzeit- und Kurzzeitparker nutzbar.

Die Umsetzung dieses ersten Konzeptes gestaltete sich sehr komplex. Zum einen müssten die Interessen des Gebäudeeigentümers, der Parkhausbetreiberin und der HL vereint werden. Zum anderen wären Rahmenbedingungen wie zum Beispiel die mögliche Zufahrt der Fahrräder in die Tiefgarage zu klären. Aktuell gibt es zwei Pkw-Zufahrten in die Tiefgarage. Für die Fahrradstellplätze müsste eine Pkw-Zufahrt aufgegeben werden. Dies erhöht das Geschäftsrisiko für die Parkhausbetreiberin.

Die APCOA GmbH hat die Tiefgarage von der Eigentümerin gepachtet und Ende 2017 einen Pachtvertrag über eine Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Nach der Erstellung des Nutzungskonzeptes hat die Eigentümerin des Gebäudes gewechselt.

Die HL hat die Gespräche wieder aufgenommen, um endgültig zu klären, ob für das Konzept doch noch Realisierungschancen bestehen. Die HL hat in diesen Gesprächen in Aussicht gestellt, die nötigen Investitionen ggf. zu übernehmen. Seitens der Betreiberin liegt seit dem 12.11.2020 nun allerdings die endgültige Absage vor, dass das Konzept nicht umgesetzt werden kann. Ursächlich ist im Wesentlichen, dass der laufende Pachtvertrag keine baulichen Veränderungen zulässt.



Standort 9: Zufahrt zum Parkhaus Lindenarcaden, Straße am Lindenpark (11/2020).

Standort 10: Tiefere Ebene für Fahrradparken auf dem Bahnhofsvorplatz

Für den Bahnhofsvorplatz gab es Überlegungen, die Fahrradbügel in einer tiefer gelegenen Ebene anzuordnen, wie an der Nørreport Station in Kopenhagen. Dort befinden sich die Fahrradbügel 40cm unter Geländeneiveau, so dass sie nur auf halber Höhe zu sehen sind. Vorteilhaft ist, dass auch die Überdachungen der Fahrradbügel dadurch niedriger sind. Allerdings kann der Bedarf an Fahrradabstellanlagen mit dieser Variante nicht gedeckt werden. Hochbauten auf dem Bahnhofsvorplatz werden von der Denkmalpflege abgelehnt und auch die Umlegung von Versorgungsleitungen ist aufwändig und teuer.



Nørreport Station in Kopenhagen (<https://www.archdaily.com/794012/norreport-station-gottlieb-paludan-architects-plus-cobe-architects>)

Standort 11: Fahrradparkdeck über den DB-Gleisen parallel zur Bahnbrücke

Diese Variante beinhaltet die Überbauung der aktiven DB-Gleise parallel zur neuen Bahnhofsbrücke mit einem Fahrradparkdeck mit Zugang zum Parkhaus und den Bahnsteigen von der Bahnhofsbrücke aus. Ein direkter Zugang vom Fahrradparkdeck zu den Bahnsteigen stellt einen großen Vorteil dar, das Bauwerk an sich ist jedoch technisch äußerst anspruchsvoll. Es muss im Gleisbereich aufgeständert werden. Auf der Ostseite steht hierfür die Fläche der stillgelegten Gleise und der Kasematten zur Verfügung, auf der Westseite ist die Fläche wegen des in Betrieb befindlichen und stark durch den Güterverkehr frequentierten Gleis 9 und der anschließenden Bebauung nicht vorhanden. Zwischen den Gleisen befindet sich ein begehbare Düker der Entsorgungsbetriebe, der zu beachten ist. Oberleitungsmasten und die Leitungs- und Sicherungstechnik der DB AG, z.B. Signale müssen aufwändig verlegt werden, so dass wegen der erforderlichen Höhen das Fahrradparkdeck vermutlich höher als die Bahnhofsbrücke sein wird und durch Rampen verbunden wird. Für dieses Bauwerk sind umfangreiche Genehmigungen der DB Netz AG und dem Eisenbahnbundesamt (EBA), deren Erteilung aus hiesiger Sicht fraglich sein dürfte. Für den Bau ist eine Abfangung der Lindenarcaden erforderlich. Der Bahnverkehr muss während der Bauzeit zeitweilig unterbrochen werden. Es kann von einem Bauvolumen in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags ausgegangen werden.

Standort 12: Fahrradparkdeck über den DB-Gleisen in der ehemaligen „Gepäckbrücke“

Über den Bahngleisen befand sich eine Gepäckbrücke der DB parallel zum Personensteg zwischen Empfangsgebäude und Steinrader Weg. Die Verwaltung hatte eine Nutzung zum Radparken geprüft. Das Radparken in der witterungsgeschützten Brücke wäre möglich gewesen, allerdings hätten wegen der geringen Breite nur eine begrenzte Anzahl Fahrräder parken können. Die Gepäckbrücke der DB wurde jedoch 2008 abgerissen.

Bei einem Neubau der Brücke könnte ein größerer Querschnitt gewählt werden, auch ein Zugang zu den Bahnsteigen wäre möglich. Allerdings gelten für den Neubau inzwischen andere Regeln und Richtlinien als für die alte Gepäckbrücke. Es ist mit ähnlich schwierigen Voraussetzungen wie für den Standort 11 zu rechnen, so dass eine Umsetzung technisch schwierig und sehr kostenintensiv ist.

3. Standortsuche für ein Fahrradparkdeck am Steinrader Weg

Standort 13: Überdachte Fahrradabstellanlage auf dem DB-Grundstück

Auf dem Grundstück der DB AG am Bahnhofseingang Steinrader Weg wurde von der Hansestadt Lübeck geprüft, ob dort überdachte Fahrradabstellanlagen eingebaut werden können. Die Fläche würde für das Aufstellen einer Bike+Ride-Anlage wie an den Bahnhaltepunkten in Travemünde ausreichen, allerdings befinden sich im Untergrund des Grundstücks Kasematten. Diese Kasematten der DB AG sind in einem so schlechten Zustand, dass sie aus statischen Gründen gesperrt wurden und nicht betreten werden dürfen. Eine Ertüchtigung der Kasematten ist von Seiten der DB AG zurzeit nicht geplant.

Standort 14: Variante Fahrradparken im Bunker am Steinrader Weg

Im Juli 2016 fand eine Begehung des Bunkers am Steinrader Weg statt, der sich im Eigentum der DB Netz befindet. Nach Prüfung der Grundrisse wurde der Bunker als nicht geeignet für ein Fahrradparkhaus angesehen. Der Bunker ist sehr verwinkelt, die Räume sind schmal und durch die geringe Deckenhöhe ist kein Doppelstockparken möglich. Eine Nutzung mehrerer Stockwerke ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Treppen unattraktiv für die Kunden wären und eine Nutzungsbarriere darstellen. Zudem ist der Bunker von Schimmel befallen und im Erdgeschoss steht regelmäßig Wasser. Die Einrichtung eines Fahrradparkhauses ist daher nicht praktikabel.

Die HL könnte die DB Netz den Kauf des Bunkers für einen symbolischen Betrag anbieten. Dann könnte die HL den Abriss des Bunkers veranlassen. Allerdings handelt es sich um ein sehr schwer zugängliches Grundstück direkt an den Bahnschienen, sodass sehr hohe Kosten zu erwarten sind. Dies wäre nur durch eine entsprechende Förderkulisse denkbar. Diese Möglichkeit wird nochmal geprüft, da nicht zu erwarten ist, dass die DB sich des Bunkers in naher Zukunft annehmen wird. Hier ließe sich eventuell Stadtreparatur mit der Stärkung des

Radverkehrs verbinden. Die Stellplatzproblematik auf der Vorderseite des Bahnhofes muss parallel stets mitbetrachtet werden.

Zusammenfassung der Standortbetrachtung

Die Verwaltung sieht nur für die Standorte 7, 8, 13 und 14 eine reale Umsetzungsperspektive. Diese Standorte wurden in der Übersichtskarte in grün kenntlich gemacht.

4. Förderung

Förderung durch Bundesprogramme

Zur Förderung des Radverkehrs im Rahmen des Klimaschutzes gibt es auf Bundesebene diverse Förderprogramme, die auch die Förderung des Neubaus von Fahrradparkhäusern beinhalten:

- Über die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wurde ein Förderaufruf "Klimaschutz durch Radverkehr" gestartet.
- Darüber hinaus könnten Fahrradparkhäuser auch im Rahmen des Programms des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur "Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland" gefördert werden.
- Im Rahmen der Finanzhilfen an die Länder gibt es das Sonderprogramm "Stadt und Land".

Förderung der Deutsche Bahn AG

Die Bike+Ride-Offensive der DB Station&Service AG und des Bundesumweltministeriums für die Nationale Klimaschutzinitiative unterstützt Kommunen bei der Errichtung von neuen Fahrradabstellplätzen bis 2022.

Förderung durch die NAH.SH

Das Land Schleswig-Holstein fördert überdachte Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz über die NAH.SH. Dies setzt voraus, dass die HL Eigentümerin bzw. Pächterin der Fläche ist oder ein Gestattungsvertrag vorliegt. Die Zweckbindungsfrist der Fördermaßnahme (Investition) beträgt 20 Jahre. Sollte ein Pachtvertrag eine geringere Pachtdauer beinhalten, besteht das Risiko, dass die Fördergelder zurückgezahlt werden müssen. Sofern die Förderbedingungen der NAH.SH erfüllt werden, wird der Hansestadt Lübeck eine Förderung in Aussicht gestellt.

Metropolregion Lübeck

Die Metropolregion Hamburg (MRH) fördert Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen prinzipiell auch als „Zweitförderung“, wie dies bereits bei den Bike+Ride-Anlagen in Travemünde geschehen ist. Die Zweckbindungsfrist der Förderprojekte der MRH beträgt 15 Jahre.

5. Abstimmungen mit der DB AG und der Abt. Brückenbau

Am 28.08.2018 wurde das Thema Fahrradparkdeck bei Vertretern der DB AG angesprochen und von dort in Aussicht gestellt, dass die Gleise (24 + 25) an der Konrad-Adenauer-Straße nicht benötigt werden (auch nicht für die Fehmarnbeltquerung), Gleis 24 ist abgehängt. Eine Überbauung der Gleise für eine Nutzung als Fahrradparkdeck wäre insofern denkbar (Standort 8).

Wenn der Neubau der Bahnhofsbrücke 2024 fertig ist und die Kasematten statisch gesichert werden würden, könnte ein Fahrradparkdeck nach Umbau des Straßenquerschnitts der Konrad-Adenauer-Straße realisiert werden (Standort 7).

Die Bahnhofsbrücke soll von 2021 bis 2024 neu gebaut werden. Für diesen Zeitraum sind Bautätigkeiten im Umfeld des Bahnhofs mit der Abt. Brückenbau abzustimmen.

Die HL und die DB AG haben sich Anfang November 2020 zum Sachstand und zu den Zielen, die die HL verfolgt, ausgetauscht. Die DB AG sieht nun ihre Zuständigkeit für die Sanierung/Sicherung der Kasematten, die nach Fertigstellung der Bahnhofsbrücke erfolgen kann. Auf Bitte der HL wird die Verfügbarkeit der Flächen der Gleise 24 und 25 aktuell nochmals von der DB AG geprüft und anschließend schriftlich bestätigt.

6. Empfehlung/Ausblick

Die Verwaltung wird ihre Bemühungen nun auf die vier Optionen mit Realisierungschancen konzentrieren. Eventuell können auch Kombinationen einzelner Standorte entwickelt werden. Die Fahrradbügel auf dem Bahnhofsvorplatz sollten weitgehend bleiben, da die gesamte Nachfrage nicht durch einen Neubau eines Fahrradparkdecks gedeckt werden kann.

Die Abstimmungsgespräche mit den verschiedenen Gesellschaften der DB AG werden dahingehend intensiviert, dass für mindestens einen der realisierbaren Standorte der Abschluss eines Gestattungsvertrags mit der DB AG angestrebt wird. Wenn die technischen Voraussetzungen zur Realisierung geklärt sind, können Förderanträge gestellt werden. Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen zur Planung von Bike+Ride-Anlagen seitens spezieller Ansprechpartner zur Abstimmung von Bike+Ride-Themen bei der DB AG, zahlreicher Fördermöglichkeiten und Handlungsempfehlung der Bundesregierung „Fahrradparken an Bahnhöfen“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur intermodalen Verknüpfung von Fahrrad und Bahn verbessert, so dass die Chancen zur Realisierung eines solchen Projektes aktuell als hoch eingestuft werden.

Der Fachbereich 5 wird daher eine Projektgruppe bilden, um die Umsetzung eines Fahrradparkdecks zu forcieren. Eine Projektstruktur ist notwendig, da auch Kapazitäten des Hochbaus erforderlich sind. Außerdem ist eine mögliche Betriebsstruktur zu entwickeln. Dafür sind ggf. weitere Partner erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 – Tabelle mit dem Vergleich der Standorte

Senatorin Joanna Hagen

Fahrradparkdeck am Hauptbahnhof Lübeck - Vergleich der Standorte

Kriterien	Standorte Bahnhofsvorplatz												Standorte Steinrader Weg	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Kellergeschoss Hansehof	Kellergeschoss Bundespolizei	Kellergeschoss Bahnhof Ostflügel	Tiefgarage Bahnhofsvorplatz	Konrad-Adenauer-Str. 1/3	Lindenpark	Konrad-Adenauer-Str. Nord/Kasematten	Gleise am Empfangsgebäude des Bahnhofs	Parkhaus Lindenarcaden	Tiefer eingebaute Abstellanlagen auf dem Bahnhofsvorplatz	Parallel der Bahnhofsbücke über den Gleisen	alte Gepäckbrücke	Überdachtes Fahrradparken Steinrader Weg	Bunker Steinrader Weg
Flächenverfügbarkeit	privat	DB	DB	HL	privat	HL	DB/HL	DB	privat	HL	DB	DB	DB	DB
ebenerdiger Zugang														
Eigung Räumlichkeiten														
Attraktivität für Kunden									kostenpflichtig					
Soziale Sicherheit														
Zugang zu Gleis/Bahnhof														
Entfernung Hbf.														
Denkmalschutz														
Größe der Einstellungen*				1.000			550	600	295	300	1.000	1.000	60	
Konzept Grünanlage														
Statische Probleme														
Versorgungsleitungen														
Förderung														
grobe Baukostenschätzung brutto mit Baupreisindex auf 2020 aktualisiert**				ca. 5,4 Mio €			ca. 2,2 Mio €	ca. 2,6 Mio €			ca. 10 Mio €	ca. 10 Mio €		noch nicht kalkuliert
Priorität HL	/	/	/	/	/	/			/	/	/	/		
Begründung	Fäche ungeeignet	Fäche ungeeignet	Fläche ungeeignet	sehr hohe Baukosten, kein direkter Zugang zu den Gleisen/zum Bahnhof	Grundstück steht nicht zur Verfügung	Grundstück steht für Umnutzung nicht zur Verfügung	event. auch nur Fahrrad-bügel mit Überdachung als Ergänzung sinnvoll	unmittelbare Gleisnähe und Zugang von der Vorderseite des Bahnhofs	bauliche Änderungen im Rahmen des Pachtvertrags nicht möglich	Überdachung vom Denkmalschutz abgelehnt	sehr hohe Baukosten, statisch sehr aufwändig	sehr hohe Baukosten, statisch sehr aufwändig	Sinnvoll als Ergänzung, vorher Ertüchtigung der Kasematten erforderlich	Bunker ungeeignet, mögliche Stadtreparatur wird geprüft

* Größe der Abstellanlagen je nach Variante etwas unterschiedlich

** plus Kosten für Planung, Gutachten, Gestattung, usw.

Bewertungskriterien:





► Nr. VO/2021/09714
öffentlich

Lübeck, 28.01.2021

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Hildegund Schröter (E-Mail: hildegund.schroeter@luebeck.de Telefon: 122-7312)

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Alle Bereiche der Hansestadt Lübeck	Änderungen, Anregungen und Hinweise sind in die Vorlage eingearbeitet
Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (Größenordnungen sind im Einzelnen nicht festlegbar) |
| <input type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses die Verwaltung aufgefordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Die Verwaltungsgebührensatzung und die Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 wurden zuletzt durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.02.2020 geändert.

Die Verwaltungsgebührensatzung verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H)). Aus diesem Grund ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage 1 beigefügten Satzungstext erforderlich. Die Entgeltordnung für besondere Leistungen verliert, anders als die Verwaltungsgebührensatzung **nicht** 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Um die Verwaltungsgebührensatzung und die Entgeltordnung für besondere Leistungen auf einem einheitlichen aktuellen Stand zu haben, empfiehlt der Bereich Recht auch die Neufassung der Entgeltordnung (Anlage 2) beschließen zu lassen.

In der Synopse (Anlage 3) ist die alte und neue Fassung der Verwaltungsgebührensatzung und in der Synopse (Anlage 4) die alte und neue Fassung der Entgeltordnung für besondere Leistungen dargestellt. Alle Änderungen werden dort erläutert.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.S.-H.2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xx.xx.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind:
1. mündliche Auskünfte
 2. Gebührenentscheidungen
 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
 6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und
 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine Amtshandlung die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001 / 08.01.2002), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister

**Gebührentabelle
gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

**Teil I:
Bereichsspezifische Gebühren**

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Euro
<u>Fachbereich Bürgermeister</u>		
<u>Buchhaltung und Finanzen / Haushalt und Steuerung</u>		
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto - pro Kassenzeichen und Jahr	10,00
	- für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	13,00
4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00
<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>		
<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>		
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00
<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>		
7.	a) Regelgebühr	
	- Erste Beratung	24,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	13,00
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Student:innen und vergleichbare Personen	
	- Erste Beratung	10,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	6,00

Anlage 1

Euro

8.	Güteverfahren	
	a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00
	b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge
	<u>Gesundheitsamt</u>	
9.	Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)	
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)	
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere ¼ Std. zzgl.	70,00 22,50
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2 erfasster Laborkosten	94,00 22,50
10.	Betäubungsmittelgesetz	
	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990	
	a) für ein Betäubungsmittel	10,00
	b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00
11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)	
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	40,00
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	19,00
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	63,00
11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne	26,00

Anlage 1

	Euro
gem. § 16 (3) BestattG	
11.6. Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00
11.7. Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	25,00 12,50
12. Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst	
12.1. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	58,00 22,30
12.2. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,70
12.3. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	69,00 27,80
12.4. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	74,00 30,00
<u>Kurbetrieb Travemünde</u>	
13. Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20
14. Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70
15. Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00

Fachbereich Umwelt, Sicherheit und OrdnungOrdnungsamt

16. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00
---	--------

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

17. Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand,	
---	--

Anlage 1

	einschließlich Hin- und Rückfahrt	Euro 10,00 bis 100,00
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %
	c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/ dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>	
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungs- anlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die	
	1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsystem bearbeitet werden,	
	2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden,	
	3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.	
19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:	138,00
		<u>Faktor</u>
	a) Wohngrundstücke:	
	Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr	x 1,0
	Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten	x 2,0
	Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten	x 3,0
	b) Gewerbe- und Industriegrundstücke	
	bis zu 500 m ² - überbauter Fläche	x 2,0
	501 m ² bis 1.000 m ² - überbauter Fläche	x 3,0
	mehr als 1.000 m ² - überbauter Fläche	x 4,0
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahme- terminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind. Abnahme/Kontrolle	
	a) einfach	44,60
	b) mittel	74,30

Anlage 1

	Euro
c) schwer	133,60
19.6. Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A2 oder > DIN A2 und Versand als PDF-Datei	20,60
20. Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können	
a) einfach	69,20
b) mittel	104,20
c) schwer	166,90
21. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.	
a) in einfachen Fällen	16,30
b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	32,50
c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	56,80
22. Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikskosten)	77,30

Fachbereich Kultur und BildungSchule und Sport

23. Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
---	-------

Fachbereich Planen und BauenStabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services

24. Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
24.1. Auszüge aus digitalem Datenbestand	
24.1.1. als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF (Data-Exchange) Format auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00
24.1.2. als Grafik bei Versendung per E-Mail in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00

Anlage 1

Euro

25.	Vermessungsleistungen	
25.1.	Außendienst	
25.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in)	122,00
25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	100,00
25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 2 Gehilf:innen)	167,00
25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 2 Gehilf:innen)	145,00
25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	24,00
25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00
25.2.	Innendienst	
25.2.1.	Stundensatz Ingenieur:in	77,00
25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	55,00

Stadtplanung und Bauordnung

26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Ortssatzungen, pro Seite	schwarz/weiß	farbig
	- DIN A 4	9,00	18,00
	- DIN A 3	10,00	20,00
	- DIN A 2	11,00	22,00
	- DIN A 1	12,00	24,00
	- DIN A 0	16,00	32,00
	- größer als DIN A 0	18,00	34,00
27.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	

Gebäudemanagement

28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe	
	Arbeitsstunde Schreibkraft	36,00
	Arbeitsstunde Techniker:in	44,00
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/Architekt:in	52,00
	Arbeitsstunde Planer:in	56,00
	zzgl. Nebenkosten	5 % der Gesamtsumme

Stadtgrün und Verkehr

29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30
-----	--	---

Anlage 1

	Euro
30. Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
30.1. Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00
30.2. Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
- geringer Aufwand	110,00
- mittlerer Aufwand	220,00
- hoher Aufwand	390,00
- Ortstermin	120,00
- Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00
- Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00
30.3. Auszüge aus digitalem Datenbestand auf Papier auf Basis	
a) der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder	
b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen	
- DIN A 4	36,00
- DIN A 3	51,00
31. Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00
32. Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00
33. Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50
34. Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00

Teil II:**Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.**

35. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)	5,10
36. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00
37. Fotokopien, Vervielfältigungen	
a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter:innen, je Seite	
1. - 50. Kopie	0,80

		Anlage 1
		Euro
	ab der 51. Kopie	0,30
b)	bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,10
c)	bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,60 bis 10,20
d)	Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren	
	- DIN A 4	0,50
	- DIN A 3	1,00
	- größer als DIN A 3	8,00
38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiter:innen, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10
41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00
42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld
	mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	100,00 100,00 bis 300,00
43.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 1/2 der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).

Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Sch.-H.2020, S. 514) wird) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen

- 1.1 Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen der Hansestadt Lübeck, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- 1.2 Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.
- 1.3 Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- 1.4 Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.

2. Zahlungspflichtige

- 2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

- 3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.
- 3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.
- 3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.
- 3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.

4. Umsatzsteuer

- 4.1 Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister

Teil I: Bereichsspezifische Entgelte**Tarif-
Nr. Entgelttatbestand****Fachbereich Bürgermeister**Logistik, Statistik und Wahlen

1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis	
	a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck	70,00
	b) Sonderveröffentlichungen	15,00
	c) Straßenverzeichnis	55,00
2.	Statistische Auskünfte	
	a) Grundgebühr für ½ Stunde	36,00
	jede weitere angefangene ¼ Stunde	18,00
	b) Erstellung von statistischen Tabellen	
	pro Datenfeld, ohne Summenfelder (Berechnung ab 15,00 EUR)	0,10
	c) Kopien DIN A 4	0,80
3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik	
	a) Format DIN A 0	40,00
	b) Format DIN A 3	5,00
	c) Format DIN A 4	0,80

Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei

4.	Eheschließung im Erkerzimmer, 10 Personen	950,00
	- ohne Sektempfang	880,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	820,00
5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen	1.050,00
	- ohne Sektempfang	915,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	855,00
6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen	1.150,00
	- ohne Sektempfang	925,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	865,00
7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen	1.650,00
	- ohne Sektempfang	1.150,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.090,00

Fachbereich Wirtschaft und SozialesWirtschaft und Liegenschaften

8.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen
8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen

	Anlage 2 EURO
a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	205,00
b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00
c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00
d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00
8.2. Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00
8.3. Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00
8.4. Erteilung einer Pfandhaftentlassung	
a) ohne Beteiligung Dritter	143,00
b) mit Beteiligung Dritter	271,00
8.5. Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	143,00
8.6. Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00
8.7. Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)	
a) ohne Beteiligung Dritter	67,00
b) mit Beteiligung Dritter	163,00
8.8. Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für	
a) Straßenbaukosten	71,00
b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä.	100,00
c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	271,00
8.9. Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes
8.10. Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00
9. Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00
10. Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 - 2.000,00
11. Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh	0,60
zzgl. pro Fall	30,00

Anlage 2
EURO

12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenem Tag	100,00
13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen	
	a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m ² / Monat	5,00
	b) zur gewerblichen Nutzung je m ² / Tag	0,10
	mindestens je Tag	100,00
	c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m ² / Tag	0,05
	mindestens je Tag	50,00
	d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegs Genehmigung für Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std.	32,00
	- bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je weitere angefangene ½ Std.	37,00

Soziale Sicherung

14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunaldarlehen)	100,00
-----	---	--------

Gesundheitsamt

15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagenersatz
16.	Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind	
	a) Impfung 1	47,00
	b) Parallelimpfungen	34,00
	c) für die Impfstoffe	Auslagenersatz

Fachbereich Umwelt, Sicherheit und OrdnungUmwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

17.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom, DVD oder als Datei von Umwelt- informationen	100,00 bis 500,00
-----	---	-------------------

Standesamt

18.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00
19.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00
20.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 – 500,00

Anlage 2
EURO

21.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00
22.	Vermietung des Pavillons	
	- bis zu 2 Stunden	50,00
	- zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	100,00
23.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang	100,00 - 500,00

Fachbereich Kultur und BildungArchiv

24.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke	
	- für einen Tag	6,00
	- für eine Woche	20,00
25.	Ausdrucke an Recherchearbeitsplätzen im Lesesaal	
	- je Seite	0,10
26.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien	
	- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	
	Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/vergleichbar Beschäftigte	33,00
	Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	26,00
	Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	20,00
27.	Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv	
27.1.	Reproduktionen von Landesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)	
	a) Anfertigung von Reproduktionen	
	- Grundbetrag je Auftrag	5,00
	- je Aufnahme	0,50
	- je Ausdruck	1,50
	b) Beglaubigung pro Eintrag	8,00
27.2.	Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Aufsichtsscanner)	
	a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen	
	- Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen)	10,00
	- je Digitalaufnahme/Scan	0,80
	- CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	1,00
	b) Ausdruck von Digitalaufnahme	
	- pro Seite s/w DIN A 4	1,50
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50
28.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen	

		Anlage 2 EURO	
	von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00	
29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken	<u>Plakate</u> <u>Postkarten</u>	
	a) in Druckwerken je nach Auflage		
	bis 5.000 Exemplare	50,00	100,00
	bis 10.000 Exemplare	100,00	200,00
	jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00	20,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00	2.000,00
	b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute	100,00	
	c) für die Internet-Nutzung - je Aufnahme	50,00	
30.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00	

Fachbereich Planen und Bauen

Gebäudemanagement

31.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D		
	- DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20	38,00

Stadtgrün und Verkehr

32.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen		
	- Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen)	25,00	
	- Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse, je m ² / Tag	0,50	
	- Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse, bis 50 m ² je m ² / Tag	1,00	
	ab 50 m ² je m ² / Tag	0,50	
	- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m ² / Tag	0,12	
		mindestens 25,00/Tag	
	- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen (je m ² , monatlich)	9,00	

Teil II**Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.**

33.	Fotokopien, Vervielfältigungen	
	a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter:innen je Seite	
	1. - 50. Kopie	0,80
	ab der 51. Kopie	0,30
	b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,10
	c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite	2,60 bis 10,20
	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanver- fahren	
	- DIN A 4	0,50
	- > DIN A 4	1,00
34.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60
35.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10
36.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter:innen je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10
37.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00
38.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,10 bis 256,00

Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4. Entgeltordnung).

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020</p>	<p><i>Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021</i></p>	<p>Die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit (§ 2 Abs1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H). Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage 1 beigefügten Satzungstext erforderlich.</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgaben-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 04.03.2019 (Bekanntmachung am 10.03.2019 www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 27.02.2020 wie folgt geändert:</p> <p>Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 04.03.2019 werden wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung <i>in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514)</i> und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.S.-H.2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft <i>vom xx.xx.2021 folgende Satzung erlassen:</i></p>	<p>Die Eingangsformel wird aktualisiert. Die Ergänzungen der Rechtsgrundlagen dienen zur Einhaltung des Zitiergebotes</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist,</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist,</p>	<p>unverändert</p>

<p>aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG</p>	<p>aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG</p>	
---	---	--

<p>erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	<p>erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist; 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><i>Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen</i></p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist; 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus</p>	<p>besser formuliert</p> <p>unverändert</p>

<p>entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p> <p>Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	<p>entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p> <p>Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte 2. Gebührenentscheidungen 3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern. 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte 2. Gebührenentscheidungen 3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder Ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern. 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens. 	<p>redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache</p>

<p>5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.</p> <p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schülerinnen oder Schüler von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen und</p>	<p>5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.</p> <p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und</p>	<p>redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache</p> <p>Übernahme der Formulierung aus dem KAG</p>
---	--	---

<p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 2 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	<p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p> <p><i>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</i></p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	<p>Anpassung an die Regelung im KAG</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendung der gebührenpflichtigen Leistung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendung der gebührenpflichtigen Leistung.</p>	

<p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p> <p>(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.</p>	<p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p> <p>(4) <i>Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.</i></p>	<p>Es dürfen nur Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Die Regelung entspricht dem Verwaltungskostengesetz des Landes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Umsatz- (Mehrwert-) Steuer</p> <p>Soweit besondere umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Hansestadt Lübeck erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Umsatzsteuer</i></p> <p>Soweit <i>einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen</i>, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p>	<p>Die Anpassung ist erforderlich, weil die Entstehung der Umsatzsteuer künftig nicht mehr davon abhängig ist, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.</p>

§ 8 Schlussbestimmungen			§ 8 Schlussbestimmungen			Schlussbestimmungen werden aktualisiert	
Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 05.01.1988 (Lübecker Nachrichten vom 17./18.01.1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.1998 (Lübecker Stadtzeitung vom 24.02.1998) außer Kraft.			<i>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001 / 08.01.2002), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.</i>				
Lübeck, den 03.12.2001 Bernd Saxe Bürgermeister			Lübeck, den <i>xx.xx.2021</i> <i>Jan Lindenau</i> Bürgermeister				
Gebührentabelle gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 in der Fassung vom 28.02.2020			<i>Gebührentabelle gem. 1 der Verwaltungsgebührensatzung</i>			Überschrift wird aktualisiert	
Teil I Bereichsspezifische Gebühren			Teil I Bereichsspezifische Gebühren				
Tarif. Nr.	Gebührentatbestand	Euro	Tarif. Nr.	Gebührentatbestand	Euro	+ / - %	
	<u>Fachbereich Bürgermeister</u>			<u>Fachbereich Bürgermeister</u>			

	<u>Buchhaltung und Finanzen Haushalt und Steuerung</u>			<u>Buchhaltung und Finanzen / Haushalt und Steuerung</u>			
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	-,-	unverändert
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	5,00	2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00	+20	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich; sonst unverändert
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto -pro Kassenzetichen und Jahr -für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzetichen und Jahr	10,00 13,00	3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto -pro Kassenzetichen und Jahr -für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzetichen und Jahr	10,00 13,00	-,- -,-	unverändert unverändert
4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00	4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00	-,-	unverändert
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00	5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00	-,-	unverändert
	<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>			<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>			
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			

6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	-, -	unverändert
	<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			
7.	a) Regelgebühr - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	24,00 13,00	7.	a) Regelgebühr - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	24,00 13,00	-, - -, -	unverändert unverändert
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfängerinnen/ Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Studentinnen/ Studenten und vergleichbare Personen - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00		b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Student:innen und vergleichbare Personen - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00	-, - -, -	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache unverändert unverändert
8.	Güteverfahren		8.	Güteverfahren			
	a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00		a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00	-, -	unverändert

	b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge		b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge	-, -	unverändert
	<u>Gesundheitsamt</u>						
9.	Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)		9.	Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)			
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)			Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)			
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG	68,00	9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG <i>Grundgebühr für ½ Std. jede weitere ¼ Std. zzgl.</i>	70,00 22,50	neu neu	Gutachten nach Aktenlage sind sehr angestiegen. Bisher wurde lediglich ein Festbetrag abgerechnet. Durch die Festlegung auf Stundenwerte, wird ein höherer Kostendeckungsgrad erzielt.
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG		9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG			eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

	Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	92,00 22,25		Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	94,00 22,50	+2,2 +1,1	
10.	Betäubungsmittelgesetz	.	10.	Betäubungsmittelgesetz			
	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00		Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00	-, -,	unverändert unverändert
11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)	.	11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)			
11.1.	Erlaubnis zur Überschrei- tung der Frist zur Über- führung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00	11.1.	Erlaubnis zur Überschrei- tung der Frist zur Über- führung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00	-,	unverändert
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem.	40,00	11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem.	40,00	-,	unverändert

	§ 11 (5) BestattG			§ 11 (5) BestattG			
			11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	19,00	neu	Neu 11.3. Es wurde bisher versäumt den Gebührentarif in die Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen. Durch die Aufnahme werden die Gebühren nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) vervollständigt.
11.3.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	63,00	11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	63,00	-, -	Neu 11.4. bisher <u>Alt</u> 11.3. sonst unverändert
11.4.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	26,00	11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	26,00	-, -	Neu 11.5. bisher <u>Alt</u> 11.4. sonst unverändert
11.5.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00	11.6.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00	-, -	Neu 11.6. bisher <u>Alt</u> 11.5. sonst unverändert
11.6.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std	25,00	11.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std	25,00	-, -	Neu 11.7. bisher <u>Alt</u> 11.6. unverändert

	jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	12,25		jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	12,50	+2,0	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
12.	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärzt- lichen Dienst	.	12.	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärzt- lichen Dienst			
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	57,00 22,25	12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	58,00 22,30	+1,8 +0,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	66,00 26,70	12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,70	+1,5 -, -	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich unverändert
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	68,00 27,80	12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	69,00 27,80	+1,5 -, -	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich unverändert
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	72,00 30,05	12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	74,00 30,00	+2,8 -0,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

	<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			
13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	-, -	unverändert
14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	-, -	unverändert
15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	-, -	unverändert
	<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			
	<u>Ordnungsamt</u>			<u>Ordnungsamt</u>			
16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz der Ablehnung der beantragten Amtshandlung	133,00	16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00	-, -	verständlicher formuliert
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			

17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00	17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00	-, -	unverändert
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten		a) für das verwendete Material	Selbstkosten	-, -	unverändert
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %		b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %	-, -	unverändert
	c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %		c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %	-, -	unverändert
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,00	18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,00	-, -	unverändert
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>			<u>Entsorgungsbetriebe</u>			
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit		19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe			auch für Nachforderungen für die beschriebenen Leistungen der Entsorgungsbetriebe werden keine Gebühren erhoben; sonst unverändert

	dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.			im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3.auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.			
19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden <u>Faktor</u> a) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0 b) Gewerbe- und	138,00	19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden <u>Faktor</u> a) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0 b) Gewerbe- und	138,00	-, -	unverändert

	Industriegrundstücke bis zu 500 m²- überbaute Fläche x 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbaute Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m² - überbaute Fläche x 4,0			Industriegrundstücke bis zu 500 m²- überbaute Fläche x 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbaute Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m² - überbaute Fläche x 4,0			
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00	19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00	-,-	unverändert
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20	19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20	-,-	unverändert
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20	19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20	-,-	unverändert
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermenen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle a) einfach b) mittel c) schwer	58,20 91,00 144,50	19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermenen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle a) einfach b) mittel c) schwer	<i>44,60</i> <i>74,30</i> <i>133,60</i>	-23,4 -18,4 - 7,5	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
			19.6.	Anfertigung und Bereit-			<u>Neu</u>

				<i>stellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei</i>	<i>20,60</i>	neu	aufgrund der vermehrten Nachfrage nach dieser Leistung, wurde die Aufnahme des Gebührentatbestandes erforderlich
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können a) einfach b) mittel c) schwer	64,20 96,70 154,80	20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können a) einfach b) mittel c) schwer	<i>69,20</i> <i>104,20</i> <i>166,90</i>	+7,8 +7,8 +7,8	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä. a) in einfachen Fällen b) mit mittlerem Schwierig-	22,10	21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä. a) in einfachen Fällen b) mit mittlerem Schwierig-	<i>16,30</i>	-26,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich

	keitsgrad c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	44,10 77,10		keitsgrad c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	32,50 56,80	-26,3 -26,3	
22.	Überprüfung von Grund- stücksentwässerungs- anlagen und Abwasser- einleitungen in die öffent- lichen Entwässerungsan- lagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	72,40	22.	Überprüfung von Grund- stücksentwässerungs- anlagen und Abwasser- einleitungen in die öffent- lichen Entwässerungsan- lagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	77,30	+6,8	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			
	<u>Schule und Sport</u>			<u>Schule und Sport</u>			
23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	-,-	unverändert
	<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			
	<u>Stadtplanung und Bauordnung / Stadtgrün und Verkehr</u>			<u>Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services</u>			Im Zuge der Neuordnung des Fachbereichs Planen und Bauen wurde die Stabsstelle

			25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	100,00	+3,6	Unternehmen der Stadt und Externe“ gestrichen.
			25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 2 Gehilf:innen)	167,00	+4,3	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
			25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp 1 Techniker:in, 2 Gehilf:innen)	145,00	+4,1	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gender-gerechte Sprache
			25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	24,00	-, -	
			25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00	+0,7	
			25.2.	Innendienst			
			25.2.1.	Stundensatz Ingenieur:in	77,00	+3,4	
			25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	55,00	+2,4	
	<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>						
25.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00					<u>Alt 25.</u> wird jetzt <u>Neu 27.</u> ; sonst unverändert
	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>			

26.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe Arbeitsstunde Schreibkraft Arbeitsstunde Techniker Arbeitsstunde Ingenieur/Architekt Arbeitsstunde Planer zzgl.. Nebenkosten	36,00 44,00 52,00 54,00 5 % der Gesamtsumme	26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts-Satzungen, pro Seite – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 – DIN A 1 – DIN A 0 – größer als DIN A 0	schwarz/ farbig weiß 9,00 18,00 10,00 20,00 11,00 22,00 12,00 24,00 16,00 32,00 18,00 34,00	Alt 26. wird jetzt Neu 28. Neu 26. war bisher Alt 24.; sonst unverändert
<u>Stadtgrün und Verkehr</u>						
27.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	27.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbilddaufnahmen	50,00	Alt 27. wird jetzt Neu 29.; sonst unverändert Neu 27. war bisher Alt 25.; sonst unverändert
<u>Gebäudemanagement</u>						
28.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze		28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe		Alt 28. wird jetzt Neu 24.; Neu 28 .war bisher Alt 26.; sonst unverändert

				Arbeitsstunde Schreibkraft Arbeitsstunde <i>Techniker:in</i>	36,00 44,00		redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache
				Arbeitsstunde <i>Ingenieur:in/Architekt:in</i> Arbeitsstunde <i>Planer:in</i> zzgl.. Nebenkosten	52,00 56,00 5 % der Gesamtsumme		
28.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand						
28.1. 1.	auf <u>Papier</u> auf Basis der a) der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 oder bis zu 0,40 m ² – DIN A 1 oder bis zu 0,70 m ² – mit einem Format größer als 0,70 m ² , je angefangenen m ²	36,00 51,00 72,00 96,00 126,00					<u>Alt</u> 28.1. jetzt <u>Neu</u> 30.3. Im Bereich Stadtgrün und Verkehr werden noch Auszüge auf Papier erstellt.
28.1. 2.	als <u>digitaler Datensatz</u> bei Versendung per E-Mails, ggf. per CD im Standard shape- oder DXF- (Data-						<u>Alt</u> 28.1.2. jetzt <u>Neu</u> 24.1.1. Versendung per CD wird nicht mehr angeboten

	Exchange) Format auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr	75,00				
28.1.2.1.	als <u>Grafik</u> bei Versendung per E-Mail, ggf. per CD in den Formaten pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr	25,00				<u>Alt</u> 28.1.2.1 jetzt <u>Neu</u> 24.1.2. Versendung per CD wird nicht mehr angeboten
				<u>Stadtgrün und Verkehr</u>		
29.	Vermessungsleistungen für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt und Externe		29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	<u>Alt</u> 29. jetzt <u>Neu</u> 25.; eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich;. die Veränderungen sind bei <u>Neu</u> 25. dargestellt. <u>Neu</u> 29. war bisher <u>Alt</u> 27.; sonst unverändert
29.1.	Außendienst					
29.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 1 Gehilfe)	117,27				
29.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 1 Gehilfe)	96,53				
29.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 2 Gehilfen)	160,09				

29.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 2 Gehilfen)	139,36				
29.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	24,00				
29.1.5.	Pauschale für Kfz	27,80				
30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		unverändert
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	-, -
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H - geringer Aufwand - mittlerer Aufwand - hoher Aufwand - Ortstermin - Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach - Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	100,00 210,00 340,00 120,00 100,00 240,00	30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H - geringer Aufwand - mittlerer Aufwand - hoher Aufwand - Ortstermin - Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach - Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	110,00 220,00 390,00 120,00 100,00 240,00	+10 +4,8 +14,7 unverändert unverändert
			30.3	Auszüge aus digitalem Datenbestand		<u>Alt</u> 28.1. jetzt <u>Neu</u> 30.3.

				auf Papier auf Basis a) der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen – DIN A 4 – DIN A 3	36,00 51,00	Der Bereich Stadtgrün und Verkehr erstellt noch Auszüge aus dem digitalen Datenbestand auf Papier im DIN A 4 oder DIN A 3 Format. unverändert unverändert
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	unverändert
32.	Bescheinigungen für Anlieger zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00	32.	Bescheinigungen für <i>Anlieger:innen</i> zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00	redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert
33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50	33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50	unverändert
34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00	34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00	unverändert

	Teil II: Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.			Teil II: Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.			
35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,10	35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,10	-, -	unverändert
36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00	36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00	-, -	unverändert
37.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, je Seite 1.– 50. Kopie ab der 51. Kopie b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,80 0,30 0,10	37.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische <i>Mitarbeiterinnen,</i> je Seite 1.– 50. Kopie ab der 51. Kopie b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,80 0,30 0,10	-, - -, -	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert

	c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - DIN A 3 - größer als DIN A 3	2,60 bis 10,20 0,50 1,00 8,00		c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - DIN A 3 - größer als DIN A 3	2,60 bis 10,20 0,50 1,00 8,00	-,- -,- -,- -,-	
38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60	38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60	-,-	unverändert
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10	39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10	-,-	unverändert
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter je angefangene Seite		40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiter:innen je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10	-,- -,-	redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert

	DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10					
41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	-, -	unverändert
42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unver- bürgte Kredit- gewährung er- gibt. Berechnungsgrund- lage für die Bürgschafts- provision ist der Ursprungs- wert des Kredi- tes und in den Folgejahren die jeweilige Rest- schuld 100,00 100,00 bis 300,00	42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unver- bürgte Kredit- gewährung er- gibt. Berechnungsgrund- lage für die Bürgschafts- provision ist der Ursprungs- wert des Kredi- tes und in den Folgejahren die jeweilige Rest- schuld 100,00 100,00 bis 300,00	-, -	unverändert
43.	Erteilung eines ablehnen- den Widerspruch- bescheides	bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	43.	Erteilung eines ablehnen- den Widerspruch- bescheides	bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	-, -	unverändert

	Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).			Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).			unverändert

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>16. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020</p>	<p><i>Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2021</i></p>	<p>Die Entgeltordnung verliert, anders als die Verwaltungsgebührensatzung, nicht 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Um die Entgeltordnung und die Verwaltungsgebührensatzung auf einem einheitlichen aktuellen Stand zu haben, empfiehlt der Bereich Recht auch die Neufassung der Entgeltordnung beschließen zu lassen.</p>
<p>Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 15. Änderung vom 04.03.2019 (Bekanntmachung am 10.03.2019 www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 27.02.2020 wie folgt geändert:</p> <p>Teil I und II des Tarifs gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 04.03.2019 werden wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung <i>in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514)</i> wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am <i>xx.xx.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:</i></p>	<p>Die Eingangsformel wird aktualisiert. Die Ergänzungen der Rechtsgrundlagen dienen zur Einhaltung des Zitiergebotes.</p>
<p>1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagenersatz</p> <p>1.1. Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätig-</p>	<p>1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, <i>Auslagen</i></p> <p>1.1. Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätig-</p>	<p>besser formuliert</p> <p>ab Ziff.1.1. unverändert</p>

<p>keiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2. Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p> <p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.</p>	<p>keiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2. Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p> <p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben</p>	
<p>2. Zahlungspflichtige</p> <p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>2. Zahlungspflichtige</p> <p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>unverändert</p>

<p>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</p> <p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p> <p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 Das Entgelt kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden, es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.</p>	<p>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</p> <p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p> <p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 <i>Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.</i></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Durch die Anpassung erfolgt eine Angleichung an die im öffentlichen Recht bestehenden Regelungen.</p>
<p>4. Umsatz- (Mehrwert-) steuer</p> <p>4.1 Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatz- (Mehrwert-)steuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes</p>	<p>4. Umsatzsteuer</p> <p>4.1 Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu</p>	<p>besser formuliert</p>

zusätzlich zu entrichten			entrichten.				
5. Inkrafttreten 5.1 Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft			5. Inkrafttreten 5.1 Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <i>Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/ 08.01.2002) zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.</i>			Inkrafttreten wird aktualisiert	
Lübeck, den 03.12.2001 Bernd Saxe Bürgermeister			Lübeck, den <i>xx.xx.2021</i> <i>Jan Lindenau</i> Bürgermeister				
Teil I: Bereichsspezifische Entgelte			Teil I: Bereichsspezifische Entgelte				
Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	+ / - %	
	<u>Fachbereich</u> <u>Bürgermeister</u>			<u>Fachbereich</u> <u>Bürgermeister</u>			
	<u>Logistik, Statistik und</u> <u>Wahlen</u>			<u>Logistik, Statistik und</u> <u>Wahlen</u>			

1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	70,00 15,00 55,00	1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	70,00 15,00 55,00		unverändert
2.	Statistische Auskünfte a) Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde b) Erstellung von statistischen Tabellen pro Datenfeld, ohne Summenfelder (Berechnung ab 15,00 EUR) c) Kopien DIN A 4	36,00 18,00 0,10 0,80	2.	Statistische Auskünfte a) Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde b) Erstellung von statistischen Tabellen pro Datenfeld, ohne Summenfelder (Berechnung ab 15,00 EUR) c) Kopien DIN A 4	36,00 18,00 0,10 0,80		unverändert
3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik a) Format DIN A 0 b) Format DIN A 3 c) Format DIN A 4	40,00 5,00 0,80	3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik a) Format DIN A 0 b) Format DIN A 3 c) Format DIN A 4	40,00 5,00 0,80		unverändert
	<u>Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei</u>			<u>Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei</u>			

4.	Eheschließung im Erker-Zimmer, 10 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	950,00 880,00 820,00	4.	Eheschließung im Erker-Zimmer, 10 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	950,00 880,00 820,00		unverändert
5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.050,00 915,00 855,00	5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.050,00 915,00 855,00		unverändert
6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.150,00 925,00 865,00	6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.150,00 925,00 865,00		unverändert
7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.650,00 1.150,00 1.090,00	7.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1.650,00 1.150,00 1.090,00		unverändert
	<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>			<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>			
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			
8.	Abgabe privatrechtlicher		8.	Abgabe privatrechtlicher			

	Erklärungen			Erklärungen			
8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen		8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen			
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	195,00		a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	205,00	+5,1	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	265,00		b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00	+4,9	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	335,00		c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00	+5,1	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	125,00		d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00	+4,8	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	100,00	8.2	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00	+6,0	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	100,00		Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00	+6,0	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.4.	Erteilung einer Pfandhaft-		8.4	Erteilung einer Pfandhaft-			

	entlassung a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	135,00 260,00		entlassung a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	143,00 271,00	+5,9 +4,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neu- valutierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	135,00	8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neu- valutierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	143,00	+5,9	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	105,00	8.6	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00	+7,6	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.7.	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht) a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	65,00 160,00	8.7.	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht) a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	67,00 163,00	+3,1 +1,9	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mittei-	70,00 100,00 260,00	8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mittei-	71,00 100,00 271,00	+1,4 -,- +4,2	eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich unverändert

	lung Dritter gelöscht werden können			lung Dritter gelöscht werden können			eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich
8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes	8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes		unverändert
8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00	8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00		unverändert
9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00	9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00		unverändert
10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2.000,00	10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2.000,00		unverändert
11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00	11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00		unverändert
12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00		Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00		unverändert
13.	Benutzungserlaubnis für		13.	Benutzungserlaubnis für			

	<p>vorhandene Flächen</p> <p>a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m² / Monat</p> <p>b) zur gewerblichen Nutzung je m² / Tag mindestens je Tag</p> <p>c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m² / Tag mindestens je Tag</p>	<p>5,00</p> <p>0,10 100,00</p> <p>0,05 50,00</p>		<p>vorhandene Flächen</p> <p>a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m² / Monat</p> <p>b) zur gewerblichen Nutzung je m² / Tag mindestens je Tag</p> <p>c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m² / Tag mindestens je Tag</p> <p>d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegsgenehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std. - bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.</p>	<p>5,00</p> <p>0,10 100,00</p> <p>0,05 50,00</p> <p>32,00</p> <p>37,00</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>neu</p> <p>neu</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert unverändert</p> <p>unverändert unverändert</p> <p>d) neu es werden zunehmend gewerbliche Drehgenehmigungen beantragt, hierfür ist ein Entgeltbestand aufzunehmen</p>
	<u>Soziale Sicherung</u>			<u>Soziale Sicherung</u>			
14	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablössumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvor-	100,00	14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablössumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvor-	100,00		unverändert

	merkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunal-darlehen)			merkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunal-darlehen)			
	<u>Gesundheitsamt</u>			<u>Gesundheitsamt</u>			
15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagen-ersatz	15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagen-ersatz		unverändert
			16.	<i>Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind</i> <i>a) Impfung 1 b) Parallelimpfungen c) für die Impfstoffe</i>	<i>47,00 34,00 Auslagenersatz</i>		Z.Zt. werden im Gesundheitsamt keine reisemedizinischen Impfungen vorgenommen. Mit einem Nachlassen der COVID-Pandemie ist geplant reisemedizinische Impfungen wieder anzubieten. Dafür ist ein entsprechender Entgelttatbestand aufzunehmen
	<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
16.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom,	100,00 bis 500,00	17.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom,	100,00 bis 500,00		<u>Neu 17.</u> , bisher <u>Alt 16.</u> ; sonst unverändert

	DVD oder als Datei von Umweltinformationen			DVD oder als Datei von Umweltinformationen		
	<u>Standesamt</u>			<u>Standesamt</u>		
17.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	18.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	<u>Neu 18.</u> , bisher <u>Alt 17.</u> ; sonst unverändert
18.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	19.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	<u>Neu 19.</u> , bisher <u>Alt 18.</u> ; sonst unverändert
19.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 - 500,00	20.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 - 500,00	<u>Neu 20.</u> , bisher <u>Alt 19.</u> ; sonst unverändert
20.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00	21.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00	<u>Neu 21.</u> , bisher <u>Alt 20.</u> ; sonst unverändert
21.	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	50,00 100,00	22.	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	50,00 100,00	<u>Neu 22.</u> , bisher <u>Alt 21.</u> ; sonst unverändert
22.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer	100,00 - 500,00	23.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen	100,00 - 500,00	<u>Neu 23.</u> , bisher <u>Alt 22.</u> ; redaktionelle Änderung

	je nach zeitlichem und räumlichen Umfang			je nach zeitlichem und räumlichen Umfang			im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert
	<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			
	<u>Archiv</u>			<u>Archiv</u>			
23.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke für einen Tag für eine Woche	6,00 20,00	24.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke für einen Tag für eine Woche	6,00 20,00		<u>Neu 24.</u> , bisher <u>Alt 23.</u> ; sonst unverändert
24.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte	33,00 26,00 20,00	25.	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10		<u>Neu 25.</u> , bisher <u>Alt 27.</u> ; sonst unverändert <u>Alt 24.</u> , jetzt <u>Neu 26.</u> ; sonst unverändert

25.	Reproduktionen von Standesamtsunterlagen a) Anfertigung von Reproduktionen aus den Registern - Grundbetrag je Auftrag 5,00 - je Aufnahme 0,50 - je Ausdruck 1,50 b) Beglaubigung pro Eintrag 8,00		26.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte- Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/ vergleichbare Beschäftigte	33,00 26,00 20,00		Neu 26., bisher Alt 24; sonst unverändert aus Alt 25 und Alt 28. wird Neu 27.
26.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00	27. 27.1. 27.2.	Reproduktionen von <i>Archivgut durch das Archiv</i> <i>Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)</i> a) Anfertigung von Reproduktionen - Grundbetrag je Auftrag 5,00 - je Aufnahme 0,50 - je Ausdruck 1,50 b) Beglaubigung pro Eintrag 8,00 <i>Reproduktionen von allen</i>	5,00 0,50 1,50 8,00		Alt 26., jetzt Neu 28.; sonst unverändert aus Alt 25 und Alt 28. wird Neu 27. Vereinfachung in der Handhabung, übersichtlichere Gestaltung; die Entgelte sind unverändert

				<p><i>sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Auflichtscanner)</i></p> <p>a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) 10,00 - je Digitalaufnahme/Scan 0,80 - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung) 1,00</p> <p>b) Ausdruck von Digitalaufnahmen - pro Seite s/w DIN A 4 1,50</p> <p>c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm 1,50</p>		
27.	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10	28.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00	<p><u>Alt 27.</u>, jetzt <u>Neu 25.</u>; sonst unverändert</p> <p><u>Neu 28.</u>, bisher <u>Alt 26.</u>; sonst unverändert</p>
28.	Reproduktionen durch das Archiv a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen von Archivalien - Grundbetrag je Auftrag	10,00				aus <u>Alt 25</u> und <u>Alt 28.</u> wird <u>Neu 27.</u>

	(max. 100 Aufnahmen) - je Digitalaufnahme/ Scan - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	0,80 1,00				
	b) Ausdruck von Digitalaufnahmen - pro Seite s/w DIN A 4	1,50				
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50				
29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken		29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken		unverändert
	a) in Druckwerken je nach Auflage			a) in Druckwerken je nach Auflage		
	bis 5.000 Exemplare	50,00		bis 5.000 Exemplare	50,00	
	bis 10.000 Exemplare	100,00		bis 10.000 Exemplare	100,00	
	jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00		jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00	
	bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00		bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00	
		2.000,00			2.000,00	
	b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen			b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen		
	- je angefangene Minute	100,00		- je angefangene Minute	100,00	
	c) für die Internetnutzung	50,00		c) für die Internetnutzung	50,00	

	- je Aufnahme			- je Aufnahme			
30.	Erlaubnis zum Fotografieren von Archivalien - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) - je Aufnahme	5,00 0,20	30.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00		<u>Alt 30</u> wird gestrichen; das Archiv verzichtet künftig aus archiv- und urheberrechtlichen Gründen sowie aus Gründen der Kundenorientierung auf die Erhebung von Entgelten für Eigenfotos der Benutzer:innen <u>Neu 30.</u> , bisher <u>Alt 31.</u> ; sonst unverändert
31.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00					<u>Alt 31.</u> , jetzt <u>Neu 30.</u> ; sonst unverändert
	<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			
	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Gebäudemanagement</u>			
32.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00	31.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00		<u>Alt 32.</u> , jetzt <u>Neu 31.</u> ; sonst unverändert

	<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			
33.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen) - Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m ² / Tag - Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m ² / Tag ab 50 m ² / Tag - gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m ² / Tag - Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m ² / Monat	25,00 0,50 1,00 0,50 0,12 mindestens 25,00/Tag 9,00	32.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen) - Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m ² / Tag - Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m ² / Tag ab 50 m ² / Tag - gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m ² / Tag - Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m ² / Monat	25,00 0,50 1,00 0,50 0,12 mindestens 25,00/Tag 9,00		<u>Alt 33.</u> , jetzt <u>Neu 32.</u> ; sonst unverändert

	Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist			Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist			

Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	Tarif. Nr.	Entgelttatbestand	Euro	+ / - %	
34.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten je Seite c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	 0,80 0,30 0,10 2,60 bis 10,20 0,50 1,00	33.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische <i>Mitarbeiter:innen</i> je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten je Seite c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite d) Anfertigung von Fotokopien durch <i>städtische Mitarbeiter:innen</i> im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	 0,80 0,30 0,10 2,60 bis 10,20 0,50 1,00		<u>Alt 34.</u> , jetzt <u>Neu 33.</u> ; redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache sonst unverändert
35.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	 1,00 bis 10,20 2,60	34.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	 1,00 bis 10,20 2,60		<u>Alt 35.</u> , jetzt <u>Neu 34.</u> ; sonst unverändert

36.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10	35.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10		<u>Alt 36.</u> , jetzt <u>Neu 35.</u> ; sonst unverändert
37.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10	36.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter:innen je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10		<u>Alt 37.</u> , jetzt <u>Neu 36.</u> ; redaktionelle Änderung im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache; sonst unverändert
38.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00	37.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00		<u>Alt 38.</u> , jetzt <u>Neu 37.</u> ; sonst unverändert
39.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,10 bis 256,00	38.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,10 bis 256,00		<u>Alt 39.</u> , jetzt <u>Neu 38.</u> ; sonst unverändert
	Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			unverändert

► Nr. VO/2020/09610
öffentlich

Lübeck, 16.12.2020

Vorlage
-öffentlich-Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Beitritt der Stadtwerke Lübeck GmbH zum Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Stadtwerke Lübeck GmbH dem Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. beitrifft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.020 Fachbereichscontrolling 2	Zustimmend
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Aufsichtsrat Stadtwerke Lübeck GmbH	Beschlussempfehlung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

 neu freiwillig vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1) Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
Die Auswirkungen sind in der Vorlage dargestellt.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Stadtwerke Lübeck GmbH möchte dem Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. beitreten.

Über den Beitritt zu einem Verein entscheidet nach § 28 Nr. 18 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Bürgerschaft.

Der Beitritt zu einem Verein kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die Voraussetzungen der §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung eingehalten sind. Die umfassende Prüfung ist der Aufsichtsratsvorlage zu entnehmen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Beitritt empfohlen.

Anlagen:

Anlage 1 Beschlussvorlage der Stadtwerke Lübeck GmbH

Bürgermeister Jan Lindenau

Datum:	16.11.2020
Zuständiger Geschäftsführer	Herr Dr. Meier, Herr Reitis
Aufsichtsratssitzung Nr.	7 / 2020
Tagesordnungspunkt:	4.10

Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat

Gegenstand: Beitritt der SWL zum Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.

Beschlussvorschlag: Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung dem Beitritt der SWL zum Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. zuzustimmen.

Begründung:

Aktuell ist die Stadtwerke Lübeck GmbH Mitglied im Bundesverband Windenergie e.V. (BWE). Der BWE ist ein Fachverband der Windenergiebranche in Deutschland. In ihm sind Planer, Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen sowie sonstige Förderer und Nutzer der Windkraftnutzung zusammengeschlossen. Mit über 20.000 Mitgliedern ist der BWE der größte eingetragene Verein (e.V.) der Windenergiebranche in Deutschland. Der Vereinsbeitrag für die SWL beträgt aktuell 1.890 EUR, mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wird der Beitrag auf 2.070 EUR erhöht.

Die Stadtwerke Lübeck GmbH beabsichtigt aus dem BWE auszutreten und dem „Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.“ (LEE SH) beizutreten, da dieser Verband breiter aufgestellt ist. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen. Zudem setzt sich der Verein für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.

Im Januar 2018 aus der Branche heraus gegründet vertritt der LEE SH seither die Energiewende in Schleswig-Holstein in Politik und Gesellschaft. Der Verband vereint über die Branchenverbände sechstausend Unternehmen. Neben den vielen Betreibern von Erneuerbare Energien Anlagen zählen dazu auch Banken, Berater:innen, Bürgerinitiativen, kommunale Unternehmen, Netzbetreiber, Projektentwickler:innen, Rechtsanwälte, Stadtwerke, Technologieentwickler:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Wissenschaftler:innen sowie Privatpersonen und weitere Vereine und Verbände. Derzeit hat der Verein 156 direkte Mitglieder (Stand März 2020).

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Von jedem Mitglied wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag in Höhe von aktuell 1.500 EUR erhoben.

Mit dem Beitritt der Stadtwerke Lübeck in diesen Verein werden folgende Chancen gesehen:

Als zentraler Ansprechpartner richtet sich der Verein an Politik und Gesellschaft, um Schwerpunktthemen der Erneuerbaren zu transportieren, zu demonstrieren und zu diskutieren. Und um die wirtschaftliche Bedeutung der Energiewirtschaft im Norden zu unterstreichen. Das Ziel ist die schnellstmögliche Umstellung des Energiesystems auf Erneuerbare - verträglich und sinnvoll für alle Beteiligten. Für die SWL bietet sich durch Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen, die der Verein anbietet, wie z.B. zu dem Themenbereichen Solar, Wind, Wasserstoffspeicher, Sektorenkopplung aber auch zur Mobilitätswende, die Möglichkeit zu einem KnowHow-Austausch und Diskussion aktueller gesetzlicher Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten aber auch individueller Themen des Konzerns.

Nach § 28 Nr. 18.a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung - also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck - über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privaten Vereinigungen (§105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der eingetragene Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch der Beitritt der SWL in den „Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.“ dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegt.

Die Gemeinde darf einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind. Hierzu muss ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann.

Wie bereits vorstehend beschrieben, wird in dem Vereinsbeitritt die Chance gesehen, von den Ergebnissen der inhaltlichen Arbeit im Verein nicht nur in der SWL, sondern im gesamten SWLH-Konzern zu profitieren, insbesondere da der Verein die Belange seiner Mitglieder unterstützt und deren Interessen in allen vorgenannten Themenfeldern vertritt. Des Weiteren unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.

Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der SWL zu dem Verein.

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in dem Verein steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck.

Der Verein verfügt über eigenes Personal. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert. Die Geschäftsstelle für den Verein setzt sich zusammen aus einem Geschäftsführer und drei Mitarbeiter:innen, die u.a. die Verbandsorganisation und Mitgliederbetreuung sowie die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen.

Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck sind durch den Beitritt nicht zu erwarten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen. Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen.

Der Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Ziele der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende im Land Schleswig-Holstein allgemein zu verbreiten. Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.

Hieran wollen die SWL und der SWLH-Konzern partizipieren.

Am 23.05.2019 hat die Lübecker Bürgerschaft den Klimanotstand festgestellt und betont, dass weitere kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz notwendig sind. Die Hansestadt Lübeck profitiert durch den Beitritt der SWL zum Verein auch davon, wenn Maßnahmen entwickelt und forciert werden, die die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich vortreiben. Über den Vereinsbeitritt durch die SWL kann die Hansestadt Lübeck ihr Engagement diesbezüglich erweitern und gleichzeitig die oben genannten Chancen für den Konzern nutzen. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen. Obgleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch der Vereinsbeitritt der SWL zu dem Verein die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht. Diese Haftungsregelungen ergeben sich aus § 5 Absatz 2 der in der Anlage beigefügten Vereinssatzung.

Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von der SWL lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird.

Gemäß § 7 der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Insofern werden den Vereinsmitgliedern umfassende Entscheidungskompetenzen eingeräumt.

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem eingetragenen Verein nicht erforderlich.

Zusammenfassend halten wir die Risiken und Kosten für vertretbar und empfehlen die beschriebenen Chancen für die Stärkung der der SWL und des SWLH-Konzerns zu nutzen und mit der Zustimmung, dass die SWL aktives Ordentliches Mitglied im Verein werden darf, zu beschließen.



Dr. Jens Meier
Geschäftsführer



Leif Reitis
Geschäftsführer

Satzung

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. (LEE SH)

in der Beschlussfassung vom 02.03.2020

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Kiel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Kiel, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Vereinsziele und Vereinsaufgaben

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Ziele der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende im Land Schleswig-Holstein allgemein zu verbreiten. Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen.
2. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.
3. Der Verein spricht gegenüber allen Zielgruppen zu sparten- und sektorenübergreifenden Themen mit einer Stimme.
4. Der Verein vertritt die Belange seiner Mitglieder und vertritt die Interessen aller Themenfelder seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
5. Der Verein hat das Ziel die Identifikation der Mitglieder mit dem Verein und den Vereinszielen zu stärken.

SATZUNG



Aus dem Norden.
In die Zukunft.

6. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Schleswig-Holstein auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, kooperiert der LEE SH mit anderen Verbänden auf Bundes- und Europa-Ebene, wenn es dem Vereinszweck entspricht, insbesondere dem BEE.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Im Falle von Überschüssen dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein und tragen gemeinsam die Budgetfinanzierung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
6. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im BEE an.
7. Der Verein arbeitet darauf hin, bei geeigneten Angeboten des BEE ein Landesverband des BEE zu werden. Diesem Ziel kann auch ein Kooperationsvertrag dienen.
8. Die Verbände bleiben in ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen bzw. Privatrechts sein.
2. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
3. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlung möglich; letztere entscheidet im Streitfall endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit Leistung der ersten Beitragszahlung.
4. Förderer können dem Verein als nicht-stimmberechtigte Fördermitglieder beitreten. Sie erhalten auf den Mitgliederversammlungen ein Rede- und Antragsrecht, zur Mitgliederversammlung erhalten sie eine Einladung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Liquidation/Auflösung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber

SATZUNG



Aus dem Norden.
In die Zukunft.

dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

6. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Arbeit behindert oder mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Ausgenommen sind solche Ansprüche für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch schuldhaftem dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzungen beruhen.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Von jedem Mitglied wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Höhe des Jahresbeitrags oder beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine Beitragsordnung, die auch die jeweiligen von der Beitragshöhe jeweils abhängigen Stimmrechte regelt. Bei dieser Regelung der von der Beitragshöhe abhängigen Stimmrechte ist zu beachten, dass jedes Mitglied mindestens eine Stimme hat, und dass zusätzliche Stimmrechte höchstens bei nicht wirtschaftlich/unternehmerisch sich betätigenden Vereinen oder Verbänden zu 50 Stimmen, und bei wirtschaftlich/unternehmerisch tätigen Mitgliedern zu höchstens 10 Stimmen führen dürfen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres, auf den er sich bezieht, fällig. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu der nach dem jeweiligen Eintrittsdatum noch verbleibenden Zahl der vollständigen Monate zu entrichten.
2. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
3. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Verbände der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Europaebene Beiträge an diese Organisationen abführen. Diese sind vom Gesamtvorstand festzulegen und im Rahmen der Jahresfinanzplanung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

SATZUNG



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand mit dieser Satzung zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere über:
 - a. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, sowie der Beisitzer
 - b. Wahl mindestens zweier Kassenprüfer
 - c. Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater anstelle der Kassenprüfer
 - d. Annahme des Kassenberichts sowie der Jahresfinanzplanung
 - e. Erhebung des Jahresbeitrags
 - f. Die Einführung oder Änderung einer Wahlordnung
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. über Anträge
2. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch für folgende Beschlüsse erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung des Vereins
 - b. Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes
 - d. Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied wird über die natürlichen Personen vertreten, die als seine gesetzlichen Vertreter handeln; im Falle ihrer Verhinderung kann eine natürliche Person vom betreffenden Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Bevollmächtigter darf mehr als drei Vollmachten auf sich vereinen.
5. Fördermitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch hier nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen per Post oder Email ein. Anträge zur Versammlung, insbesondere Dringlichkeitsanträge, müssen dem geschäftsführenden Vorstand per Post oder Email mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

SATZUNG



Aus dem Norden.
In die Zukunft.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstands oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand per Post oder Email mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll an und dieses ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder zu versenden. Aus dem Protokoll gehen die gefassten Beschlüsse mit Inhalt und Abstimmungsergebnis erkennbar hervor.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird aus einem geschäftsführenden Vorstand (§ 10) und bis zu zehn Beisitzern gebildet. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur natürliche Personen sein, die von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden.
2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach dieser Frist von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte eine Person aus dem Gesamtvorstand ausscheiden, ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Ergänzung mit Selbstwahl auf Vorschlag eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über die strategische Ausrichtung und Funktion des Vereins. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes umfassen insbesondere:
 - a. Beschließen von Arbeitsgrundlagen für den geschäftsführenden Vorstand
 - b. Einrichten und Auflösen von Arbeitsgruppen
 - c. Wahl und Abwahl der Arbeitsgruppenverantwortlichen
4. Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis gem. § 26 BGB.
5. Im Gesamtvorstand sollen Frauen gem. der gesetzlich definierten Frauenquote vertreten sein.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollten die Branche der erneuerbaren Energien mit ihren erneuerbaren Erzeugungsarten, den Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität, sowie den weiteren Unternehmen im erneuerbaren Bereich aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen repräsentieren.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email einberufen. Auf Antrag mindestens zweier Gesamtvorstandsmitglieder können Dringlichkeitssitzungen einberufen werden mit Einladungsfrist von zwei Wochen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, davon höchstens eines fernmündlich, und zwei Fünftel der Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam.

SATZUNG



9. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei bis fünf natürlichen Personen zusammen, die von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Er umfasst in jedem Fall den Vorsitzenden des Vorstands, den Schatzmeister und den Schriftführer. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands neben dem Vorsitzenden sind zugleich stellvertretende Vereinsvorsitzende.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
3. Wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.
5. Der Vorsitzende des Vorstands lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein. Auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können Dringlichkeitssitzungen einberufen werden mit Einladungsfrist von zwei Wochen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung persönlich oder fernmündlich teilnehmen. Geschäftsführende Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam. Dies gilt auch bei schriftlicher Beschlussfassung.
7. Soweit nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen, ist der geschäftsführende Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für folgende:
 - a. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der MV
 - c. Ausführung der Beschlüsse der MV
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts
 - f. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit
8. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten; die Höhe der Vergütung wird von der MV festgesetzt.

SATZUNG



§ 11 Organisation der Vereins-/Vorstandsarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, dass der Verein eine Geschäftsstelle unterhält.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, eine Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter zur Unterstützung der Vereinsarbeit zu engagieren. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.
3. Der Gesamtvorstand kann sich und seinen Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Unterstützung und Kooperation mit anderen Verbänden

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser einstimmig beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstands sowie einer der Beisitzer des Gesamtvorstandes, als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst.
3. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Umweltenergierecht oder deren Rechtsnachfolger.

§14 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Rendsburg, 02.03.2020



► Nr. VO/2020/09603
öffentlich

Lübeck, 10.12.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Schleswig-Holstein über die Durchführung der bodengebundenen Intensivtransporte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die im Entwurf beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Schleswig-Holstein über die Durchführung der bodengebundenen Intensivtransporte“ abzuschließen (Anlage 2 der Vorlage).

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Die Stellungnahme ist eingearbeitet.
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist als Trägerin des Rettungsdienstes u. a. für die Durchführung von Intensivtransporten in ihrem Rettungsdienstbezirk zuständig (§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)). Um die bodengebundenen Intensivtransporte für alle Rettungsdienstbereiche in Schleswig-Holstein wirtschaftlich zu gestalten, ist beabsichtigt, nur an den zentralen Standorten Kiel und Lübeck jeweils einen Intensivtransportwagen (ITW) mit Personalausstattung zu betreiben.

Neben der originären Zuständigkeit für die Durchführung von ITW-Transporten in ihren Rettungsdienstbereichen soll der Hansestadt Lübeck und der Landeshauptstadt Kiel damit auch die Zuständigkeit für die Durchführung von ITW-Transporten für die übrigen Rettungsdienstträger im Land Schleswig-Holstein übertragen werden. Eine Übernahme der Aufgabenträgerschaft erfolgt nicht. Rechtsgrundlage für diese Übertragung der Durchführung ist der anliegende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Es ist ein ITW zu betreiben, der die Anforderungen der DIN 75076 erfüllen muss (§ 12 Abs. 2 SHRDG). Der ITW ist mit einer Ärztin / einem Arzt sowie zwei weiteren Kräften zu besetzen. Ärzt:innen müssen über die Qualifikation nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen. Von den beiden weiteren Personen muss die eine Notfallsanitäter:in mit einer zusätzlichen Qualifizierung für Intensivtransporte sein und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (§ 15 Abs. 4 SHRDG).

Es ist beabsichtigt, einen ITW ab dem 01. März 2021 zunächst für 6 Monate von montags bis freitags für maximal zwölf Stunden pro Tag vorzuhalten. Danach ist eine Vorhaltung des ITW bis zum 28. Februar 2023 bedarfsabhängig optional auch am Wochenende für maximal zwölf Stunden pro Tag vorgesehen, d. h. die zeitliche Vorhaltung von Fahrzeug und Personal kann ggf. entsprechend ausgeweitet werden, sofern Bedarf vorhanden ist.

Ein den Anforderungen entsprechender ITW wurde beschafft. Die Gestellung von Ärzt:innen befindet sich nach erfolgter Freigabe durch den Hauptausschuss am 24.11.2020 (VO/2020/09415) in der Ausschreibung. Die ITW-Besetzung mit den beiden nicht-ärztlichen Personen wird zu je einem Viertel durch die Feuerwehr Lübeck und durch die drei im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfall-Hilfe erfolgen. Die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle steht noch aus. Es wird angestrebt, die zentrale Koordinierungsstelle bei der Leitstelle der Feuerwehr Kiel anzusiedeln. Diese übernimmt dann für beide in Schleswig-Holstein verfügbaren ITW die Koordinierung. Die Verhandlungen sind hierfür noch nicht abgeschlossen. Bis zur Implementierung einer zentralen Koordinierungsstelle werden die Transporte des Lübecker ITW durch die Feuerwehr Lübeck eigenständig disponiert.

Für die Gestellung von Ärzt:innen wurden inklusive der Durchführung von ITW-Transporten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Kosten kalkuliert. Die optionale Vorhaltung am Wochenende wurde hierbei berücksichtigt:

01.03.2021 – 31.07.2021 (60 Wochenstunden) = 1.303 Stunden	=	ca. 109.500 €
01.08.2021 – 31.12.2021 (84 Wochenstunden) = 1.825 Stunden	=	ca. 152.000 €
01.01.2022 – 31.12.2022 (84 Wochenstunden) = 4.380 Stunden	=	ca. 366.000 €
01.01.2023 – 28.02.2023 (84 Wochenstunden) = 744 Stunden	=	ca. 62.000 €

Für die Gestellung des nicht-ärztlichen Personals sind entsprechend folgende Kosten kalkuliert. Zur Abdeckung von 60 Wochenstunden (Montag bis Freitag / 12 Std. täglich) werden 4,5 Vollkräfte (VK) pro Jahr benötigt. Zur Abdeckung von 84 Wochenstunden (Montag bis Sonntag / 12 Std. täglich) werden 6,5 VK benötigt

01.03.2021 – 31.07.2021 (60 Wochenstunden) = 4,5 VK – 5 Monate	=	ca. 103.225 €
01.08.2021 – 31.12.2021 (84 Wochenstunden) = 6,5 VK – 5 Monate	=	ca. 149.756 €
01.01.2022 – 31.12.2022 (84 Wochenstunden) = 6,5 VK – 1 Jahr	=	ca. 359.415 €
01.01.2023 – 28.02.2023 (84 Wochenstunden) = 6,5 VK – 2 Monate	=	ca. 59.902 €

Da es sich um die erstmalige Vorhaltung eines ITW handelt, ist eine Aufteilung der Vorhaltestunden auf den Rettungsdienstbereich der HL und auf darüber hinausgehende Vorhaltestunden erst nach Evaluation der tatsächlichen Inanspruchnahme möglich.

Die durch den Betrieb des ITW entstehenden Kosten werden vollumfänglich durch die Entgelte des Rettungsdienstes refinanziert. Eine entsprechende Anerkennung dieser Beträge durch die Kostenträger (Krankenkassen und Krankenkassenverbände) als Kosten des Rettungsdienstes liegt vor.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Gestellung von Ärzt:innen sind bei den Produktsachkonten „127001.000.5455000 – Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten verbundener Unternehmen“ und „127001.000.5456000 - Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten sonstiger öffentlicher Sonderrechnung“, die für das nicht-ärztliche Personal bei dem Produktsachkonto „127001.000.5458000 - Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten übriger Bereiche“ und dem Personalkostenansatz des Produktes 127001 – Rettungsdienst geordnet.

Die Refinanzierung über Erträge des Rettungsdienstes ist im Produktsachkonto „127001.000.4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ enthalten.

Der als Anlage 2 beigefügte Vereinbarungsentwurf befindet sich noch in der redaktionellen Schlussbearbeitung durch die Koordinierungsstelle des Rettungsdienstes beim Städteverband Schleswig-Holstein. Der Entwurf ist deshalb in der Nummerierung der Paragraphen noch nicht stimmig. Inhaltlich werden keine Anpassungen vorgenommen. Um die bodengebundenen Intensivtransporte schnellstmöglich durchführen zu können, wurde das Gremienverfahren zunächst mit der redaktionell noch zu überarbeitenden Anlage eingeleitet. Sobald die redaktionelle Schlussfassung vorliegt, wird die Anlage 2 entsprechend aktualisiert.

Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beinhaltet die Übernahme einer neuen Aufgabe, nämlich der Durchführung von ITW-Transporten für andere schleswig-holsteinische Träger des Rettungsdienstes. Hierzu ist die HL nicht gesetzlich verpflichtet. Die Entscheidung zum Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 28 Nr. 3 Gemeindeordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Schleswig-Holstein über die Durchführung der bodengebundenen Intensivtransporte

Anlage 3: Entwurf Landeskonzzept: Intensivtransportwagen und Verlegungsarzteeinsatzfahrzeuge im Rettungsdienst Schleswig-Holstein (ITW / VEF-Konzept SH)

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 127001 - Rettungsdienst

Anlage 1 zur Vorlage vom 10.12.2020
VO-Nr.: VO/20/09603

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	514.481,00	725.415,00	121.902,00	0,00
Aufwendungen	-514.481,00	-725.415,00	-121.902,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	514.481,00	725.415,00	121.902,00	0,00
Auszahlungen	-514.481,00	-725.415,00	-121.902,00	0,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	-514.481,00	-514.481,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	X	X	X	X

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	127001 000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	514.481,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	127001 000.5455000	Rettungsdienst, Erst.f.Aufw.v.Dritt.verb.Unt ern.	-130.750,00
(Mehr) Aufwendungen:	127001 000.5456000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritt.sonst.ö.S ond	-130.750,00
(Mehr) Aufwendungen:	127001 000.5458000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritten übrigeBer.	-252.981,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	127001 000. 6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	514.481,00
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7455000	Rettungsdienst, Erst.f.Aufw.v.Dritt.verb.Unt ern.	-130.750,00
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7456000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritt.sonst.ö.S ond	-130.750,00
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7458000	Rettungsdienst Erst.f.Aufw.v.Dritten übrigeBer.	-252.981,00
		Saldo Finanzplan	0,00

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
für Schleswig- Holstein über die Durchführung der bodengebundenen
Intensivtransporte**

1. **Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch...**
2. **Die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch**
nachfolgend „**Durchführer**“ genannt

3. **Stadt Flensburg, vertreten durch...**
4. **Kreis Dithmarschen, vertreten durch...**
5. **Kreis Steinburg, vertreten durch...**
6. **Kreis Nordfriesland, vertreten durch...**
7. **Stadt Neumünster, vertreten durch...**
8. **Kreis Stormarn, vertreten durch...**
9. **Rettungsdienst Holstein AöR, vertreten durch...**
10. **Kreis Pinneberg, vertreten durch...**
11. **Kreis Plön, vertreten durch...**
12. **Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch...**
13. **Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch...**
14. **Kreis Segeberg, vertreten durch...**
15. **Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR, vertreten durch...**

nachfolgend „**Pflichtige**“ genannt,

alle gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt

vereinbaren folgendes:

Präambel

Nach § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst neben Notfallrettung und Krankentransport auch den Intensivtransport, wofür die Kreise bzw. kreisfreien Städte (Rettungsdienstträger) für den jeweiligen Bezirk als Aufgabenträger zuständig sind.

Der Intensivtransport wird in § 2 Abs. 4 SHRDG als die fachgerechte medizinische Betreuung einer Person, die während der Fahrt einer intensivmedizinischen Versorgung mit einem für Intensivtransporte geeigneten Rettungsmittel bedarf, beschrieben. Fahrzeuge, die als Intensivtransportwagen (ITW) dafür eingesetzt werden, müssen nach § 12 Abs. 2 SHRDG die Anforderungen der DIN 75076 erfüllen, als Personal nach § 15 Abs. 4 SHRDG ITW sind Ärzt:innen, die über die Qualifikation nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen und weitere zwei Personen vorgesehen, von denen eine Notfallsanitäter:in, die zusätzlich für Intensivtransporte qualifiziert sein muss und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung ist.

Die Rettungsdienstträger haben sich gem. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SHRDG unter Einbeziehung der Kostenträger nach § 7 Abs. 1 SHRDG auf folgendes Konzept verständigt: In Schleswig- Holstein werden an den zentralen Standorten Kiel und Lübeck jeweils ein ITW (mit Personalausstattung) betrieben. Die Koordinierung und Einsatzlenkung dieser ITW hat über eine zentrale Koordinierungsstelle zu erfolgen. Die Einzelheiten zur Durchführung der ITW-Transporte für die Vertragspartner enthält die nachfolgende weitere Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kreise bzw. kreisfreien Städte bzw. die zwei AÖRs (Rettungsdienstträger) haben gem. § 3 Abs. 1 SHRDG in ihrem jeweiligen Bezirk als Aufgabenträger ITW-Transporte zu organisieren. Um die bodengebundene Intensivtransporte wirtschaftlich gem. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SHRDG auch für die Rettungsdienstbereiche der Vertragspartner zu gestalten, werden sowohl die Hansestadt Lübeck, neben der als eigene Aufgabe ihr obliegenden Leistung als auch die Landeshauptstadt Kiel, neben der als eigene Aufgabe ihr obliegenden Leistung auch deren ITW-Transporte (ITW-Transporte der Pflichtigen) durchführen (Durchführer). Die Aufgabenträgerschaft der Pflichtigen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Durchführer verwenden jeweils einen ITW, der der DIN 75076 entspricht. Als Personal nach § 15 Abs. 4 SHRDG werden Ärzt:innen eingesetzt, die über die Qualifikation

20.10.2020

nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen sowie als Besatzung jeweils zwei Personen, von denen eine Notfallsanitäter:in, die zusätzlich für Intensivtransporte qualifiziert und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung ist. Der jeweilige Durchführer ist berechtigt, dazu eigene Fahrzeuge bzw. Personal zu verwenden oder gem. § 5 SHRDG Dritte ganz oder teilweise damit zu beauftragen.

(5) Sonstige spezielle medizinisch-technische Ausstattung erfordernde Aufgaben sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Durchführung des Intensivtransports

(1) Alle Hilfeersuchen der Vertragspartner für Intensivtransporte werden zentral koordiniert. Die Koordinierung der bodengebundenen Intensivtransporte erfolgt über eine zentrale Koordinierungsstelle. Die Vertragspartner werden einvernehmlich diese zentrale Koordinierungsstelle schaffen.

(2) Die Vertragspartner organisieren und betreiben den ITW-Transport einschließlich der Leitstellentätigkeit gemäß dem beigefügten Konzept (Anlage1), wobei folgende Grundsätze gelten sollen:

- a) Es werden in Schleswig-Holstein zwei ITW stationiert. Der jeweilige Durchführer ist frei, welchen konkreten Standort er wählt.
- b) Der jeweilige ITW steht zeitlich gemäß Konzept in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.
- c) Eine genaue Eintreffzeit für den ITW wird nicht festgelegt.

§ 3

Finanzierung und Abrechnung

(1) Sämtliche Kosten für den Betrieb des ITW werden als Kosten des Rettungsdienstes im jeweiligen Kosten-Leistungsnachweis (KLN) des jeweiligen Durchführers eingestellt.

(2) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Durchführer.

Die Kostenträger haben zugesagt, dass sie die jeweiligen Kosten nach dem in der Vereinbarung dargestellten Konzept in voller Höhe tragen. Sofern diese Zusage endet bzw. aus sonstigen Gründen eine Erstattung nicht erfolgt, endet mit Bekanntgabe dieses Umstandes an die Vertragspartner auch diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.

20.10.2020

§ 4

Evaluation und Qualitätsmanagement

- (1) Das Konzept der Intensivtransporte in Schleswig-Holstein wird für mindestens zwei Jahre seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung evaluiert, ob die derzeitig vorgesehene Kapazität von zwei ITW für die beteiligten Rettungsdienstträger ausreichend und zweckmäßig bemessen ist.
- (2) Sämtliche Vertragspartner werden sich untereinander und die zentrale Koordinierungsstelle dabei unterstützen und weitere Daten jeweils, sofern rechtlich möglich, zur Verfügung stellen. Eine interne Kostenerstattung erfolgt dazu nicht.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Transportdurchführung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, insbesondere die Bestimmungen über den Datenschutz gem. § 9 SHRDG zu beachten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. sowie die ggf. gem. § 5 SHRDG beauftragten Leistungserbringer hierzu zu verpflichten.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am tt.mm.jjjj in Kraft.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum tt.mm.jjjj schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (3) Die Durchführer können nur gegenüber allen Pflichtigen gemeinsam die Kündigung erklären.
- (4) Für den Fall, dass die Refinanzierung über die Kostenträger des Rettungsdienstes nicht mehr sichergestellt ist oder die ernsthafte Gefahr besteht, dass die auskömmliche Refinanzierung entfallen könnte, steht dem Durchführer grundsätzlich das Recht der außerordentlichen Kündigung zu. Vor dem Aussprechen der

außerordentlichen Kündigung hat der Durchführer sich gemeinsam mit den Vertragspartnern um eine Lösung zu bemühen.

- (5) Sofern die Refinanzierung über die Kostenträger endet bzw. aus sonstigen Gründen eine Erstattung nicht erfolgt, endet mit Bekanntgabe dieses Umstandes an die Vertragspartner auch diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 124 LVwG).

(2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Im Übrigen gilt § 127 LVwG.

Anlage: Landeskonzert

Unterschriften

20.10.2020

Intensivtransportwagen und Verlegungsarzteeinsatzfahrzeuge im Rettungsdienst Schleswig-Holstein

ITW- / VEF-Konzept SH

erarbeitet von der ArGe Taktik und Einsatz

Stand 03.12.2020

Erstellt durch die "ArGe Taktik & Einsatz" der AG Rettungsdienst SH.
Version 1.0 - Stand 03-12-2020
Dr. M. Corzillius, BF Kiel

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
2.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3.	KLASSIFIKATION UND ZUORDNUNG VON SEKUNDÄRTRANSPORTEN	3
3.1	VERSORGUNGSSTUFEN NACH DER MEDIZINISCHEN INDIKATION	4
3.1.1	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE MIT INTENSIVTRANSPORTMITTELN	4
3.1.2	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE MIT VEF.....	4
3.1.3	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE MIT NEF	4
3.1.4	INDIKATIONEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE OHNE ARZTBEGLEITUNG	5
3.2.	DRINGLICHKHEITSSTUFEN	5
3.3.	ZUORDNUNG ZU TRANSPORTMITTELN.....	5
4.	EINHEITLICHE DOKUMENTATION: SEKUNDÄRTRANSPORTPROTOKOLL	5
5.	INTENSIVTRANSPORTWAGEN (ITW)	7
5.1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ANFORDERUNGEN	7
5.2.	AUSRÜSTUNG UND BESETZUNG	7
5.3.	ANZAHL, STANDORTE UND VERSORGUNGSBEREICHE.....	7
5.4.	BETRIEBSZEITEN UND DISPOSITION.....	7
6.	VERLEGUNGSARZTEINSATZFAHRZEUGE (VEF).....	8
6.1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ANFORDERUNGEN	8
6.2.	FAHRZEUGMUSTER, AUSRÜSTUNG UND BESETZUNG.....	8
6.3.	ANZAHL, STANDORTE UND VERSORGUNGSBEREICHE.....	8
6.4.	BETRIEBSZEITEN UND KOMBINIERTER VEF- / NEF-BETRIEB	10
7.	ERPROBUNG UND EVALUATION	10
8.	ANLAGE - KRITERIEN FÜR SEKUNDÄRTRANSPORTE OHNE ARZTBEGLEITUNG	11

1. Einleitung

Dieses Dokument stellt eine aktualisierte, inhaltliche Synthese aus mehreren, von der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst jeweils separat beschlossenen Konzepten und ergänzenden Beschlüssen dar und dient als Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den bodengebundenen Intensivtransport in Schleswig-Holstein.

Es werden die wesentlichen Inhalte u. a. folgender Konzepte und Beschlüsse zusammengeführt:

- ITW-Konzept; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 05.11.2015
- VEF-Konzept; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 07.05.2018
- Indikationsliste Sekundärtransporte; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 21.10.2019
- Trägerübergreifende Zusammenarbeit mit Rettungsmittel für besondere Versorgungs- oder Beförderungsaufgaben; Beschluss der AG Rettungsdienst vom 22.06.2020

2. Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes am 25. Mai 2017 (SHRDG) hat der Gesetzgeber erstmals umfassende Regelungen zu Intensiv- und Sekundärtransporten im Rettungsdienst getroffen:

Das SHRDG legt in § 1 Abs. 2 fest, dass Rettungsdienst neben der Notfallrettung und dem Krankentransport auch den Intensivtransport umfasst.

In § 2 Abs. 2 und 3 SHRDG werden unter anderem Intensivtransport und Sekundärtransport definiert. Absatz 3 besagt, dass der Sekundärtransport, soweit dies medizinisch erforderlich ist, auch die ärztliche Begleitung umfasst.

In § 12 Abs. 1 SHRDG werden Intensivtransportwagen (ITW) und Verlegungsarzteeinsatzfahrzeuge (VEF) als Rettungsmittel im Sinne des Gesetzes aufgeführt und in den Abs. 2 und 4 bezüglich der Anforderungen spezifiziert. Die ärztliche und nicht-ärztliche Besetzung von ITW und VEF sind in den §§ 14 und 15 SHRDG geregelt.

In § 4 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 4 SHRDG werden kooperative, rettungsdienstbereichsübergreifende Konzepte für die Bereitstellung und den Betrieb spezieller Sekundärtransportmittel empfohlen.

Die gesetzlichen Regelungen basieren auf der beobachteten Zunahme von Patiententransfers zwischen Behandlungseinrichtungen unterschiedlicher Versorgungsstufen und fachlicher Spezialisierungen, bei denen häufig eine ärztliche Transportbegleitung indiziert ist.

Die Rettungsdienstträger sind nun mit der Aufgabe befasst, diese gesetzlichen Vorgaben kooperativ, fachlich angemessen, wirtschaftlich und praktikabel umzusetzen.

3. Klassifikation und Zuordnung von Sekundärtransporten

Bodengebundene Sekundärtransporte können grundsätzlich durchgeführt werden mit

- Intensivtransportwagen (ITW)
- Verlegungsarzteeinsatzfahrzeug + Rettungswagen (VEF + RTW)
- Notarzteeinsatzfahrzeug + Rettungswagen (NEF + RTW)
- Rettungswagen (RTW)

Hierbei sollen Notarzteeinsatzfahrzeuge (NEF) nur bei akuter vitaler Bedrohung und höchster Dringlichkeit für Sekundärtransporte eingesetzt werden, wenn andere Ressourcen nicht verfügbar sind.

Klassifikation und Zuordnung der Sekundäreinsätze zum jeweils indizierten und verfügbaren Transportmittel gliedern sich nach drei Kriterien:

1. Versorgungsbedarf nach der medizinischen Indikation
2. Dringlichkeit
3. Zuordnung zu Transportmitteln

3.1 Versorgungsstufen nach der medizinischen Indikation

Es werden drei Versorgungsstufen unterschieden:

Med. Versorgungsbedarf	bevorzugte Rettungsmittel
Intensivtransport	ITW / RTH
Arztbegleitete Verlegung	VEF / NEF & RTW / ITW
Verlegung ohne Arzt	RTW

Die Zuordnung von Sekundärtransporten zu den verschiedenen Transportmitteln wird anhand eines vorläufigen Indikationskatalogs vorgenommen.

3.1.1 Indikationen für Sekundärtransporte mit Intensivtransportmitteln

Vier medizinische Kriterien machen den Einsatz eines ITW (bzw. ITW / RTH) erforderlich:

1. Notwendigkeit einer komplexen invasiven Beatmungstherapie
2. Notwendigkeit einer differenzierten kreislaufunterstützenden Therapie mit mehr als 1 Medikament
3. mehr als 1 Thoraxdrainage mit Sog
4. Notwendigkeit einer externen Organunterstützung (z.B. ECMO, IABP, u.a.)

Dazu sollen auch solche Verlegungen mit ITW erfolgen, die zwar Arztbegleitung erfordern, aber unterhalb der o. g. medizinischen ITW-Kriterien liegen, sofern diese zeitlich ausreichend planbar sind. Dies gilt insbesondere für längere Transportstrecken, wenn Stadt- bzw. Kreisgrenzen überschritten werden.

3.1.2 Indikationen für Sekundärtransporte mit VEF

VEF sollen eingesetzt werden für dringliche Verlegungen mit erforderlicher Arztbegleitung, bei denen ein Intensivtransportmittel medizinisch nicht zwingend erforderlich ist und dieses aufgrund der Dringlichkeit auch nicht rechtzeitig zugeführt werden kann. VEF sollen ebenfalls eingesetzt werden für akute Notfallverlegungen, wenn ihre Eintreffzeit der des nächstgelegenen NEF vergleichbar ist.

3.1.3 Indikationen für Sekundärtransporte mit NEF

NEF dienen der primären Notfallrettung und sollen nur dann für Sekundärtransporte eingesetzt werden, wenn es sich um akute Notfallverlegungen handelt und ein VEF nicht verfügbar ist oder nicht vergleichbar schnell zugeführt werden kann.

3.1.4 Indikationen für Sekundärtransporte ohne Arztbegleitung

Arztbesetzte Sekundärtransportmittel sind landesweit eine sehr limitierte Ressource und sollen nur bei medizinischer Notwendigkeit eingesetzt werden. Sofern der Einsatz nicht den genannten Kategorien zugeordnet werden kann, ist der Einsatz ohne ärztliche Begleitung durchzuführen. Mit Einführung der Notfallsanitäter*innen ist es möglich geworden, viele Sekundärtransporte mit RTW ohne Arztbegleitung fachlich adäquat abzuwickeln. In Schleswig-Holstein sollen die hierzu vom Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst definierten Kriterien Anwendung finden (siehe Anlage).

3.2. Dringlichkeitsstufen

Dabei werden drei Dringlichkeitsstufen unterschieden:

Dringlichkeitsstufe	Eintreffzeit
Notfallverlegung, akut	≤ 30 Min.
Dringliche Verlegung	≤ 120 Min.
Planbare Verlegung	nach Absprache (Tagesverlauf / Folgetag)

Dringlichkeit bezieht sich hier ausschließlich auf den Zustand des zu verlegenden Patienten, nicht auf administrative Belange des abgebenden Krankenhauses.

Eine Notfallverlegung liegt nur vor bei akuter Lebensgefahr des Patienten, wenn selbst eine überbrückende Stabilisierung vor Ort nicht möglich ist.

3.3. Zuordnung zu Transportmitteln

Ist eine intensivmedizinische Ausstattung erforderlich, so wird die Verfügbarkeit geprüft. Je nach Verfügbarkeit ist das entsprechende Rettungsmittel oder die Alternative auszuwählen.

4. Einheitliche Dokumentation: Sekundärtransportprotokoll

Um eine landesweit einheitliche Dokumentation und Evaluation von Sekundärtransporten zu ermöglichen, wurde von der ArGe Ärztliche Leiter ein Sekundärtransport-Protokoll erarbeitet, das bei allen Einsätzen von ITW und VEF genutzt werden soll.

Abbildung 1: Vorläufiger Indikationskatalog für Sekundärtransporte SH 2020

Indikationskriterien (Entscheidung ja/nein)	1. Indikationskriterien = ja			1. Indikationskriterien = nein		
	2. Dringlichkeit			2. Dringlichkeit		
	Eintreffen* < 30 Min. mit SoRe	Eintreffen* < 120 Min. mit SoRe n. Lage	Eintreffen* am Tag/Folgetag[e] ohne SoRe	Eintreffen* < 30 Min. mit SoRe	Eintreffen* < 120 Min. mit SoRe n. Lage	Eintreffen* am Tag/Folgetag[e] ohne SoRe
	3. Versorgungsbedarf (Rangfolge)			3. Versorgungsbedarf (Rangfolge)		
1 Notwendigkeit einer komplexen Beatmungstherapie, z.B. ARDS 2 Notwendigkeit einer differenzierten Kreislaufunterstützenden Therapie mit mehr als 1 Medikamenten 3 Mehr als eine Thoraxdrainage mit Sog	1. ITW / RTH** 2. RTW + VEF 3. RTW + NEF	1. ITW / RTH** 2. RTW + VEF 3. RTW + NEF	ITW / RTH**	weiter mit lfd. Nr. 6ff	weiter mit lfd. Nr. 6ff	weiter mit lfd. Nr. 6ff
4 Notwendigkeit einer externen Organunterstützung (z.B. ECMO, IABP, u.a.)?	-	ITW / RTH**	ITW / RTH**			
5 Geplante arztbegleitete Transporte (vor allen Dingen bei langen Transportstrecken)	-	-	ITW / RTH**			
6 Beherrschte Schmerzsymptomatik 7 STEMI inkl. Versorgung (PTCA) vor >24 Std. und beschwerdefrei 8 NSTEMI Diagnosestellung vor >24Std. und beschwerdefrei 9 Stromunfall mit Niederspannung und unauffälligem 10 Schlaganfall mit stabilen neurologischen 11 Stattgehabter unkomplizierte epileptischer Anfall 12 Leichtes Schädel-Hirn-Trauma nach durchgeführter Diagnostik 13 Keine Verlegungskriterien in einer höherwertiges Traumazentrum 14 Keine Todesnähe bzw. begonnener Sterbeprozess (entfällt beim palliativen Therapieansatz) Atemweg: 15 Offenheit der oberen Atemwege 16 Vorhandene Schutzreflexe (entfällt bei einer Trachealkanüle) 17 Keine oro- oder nasotracheale Intubation 18 Bei Trachealkanüle: Trachealkanüle wurde bereits mindestens einmalig problemlos gewechselt und es besteht kein akuter Wechselbedarf Atmung: 19 Spontanatmung ohne masch. Unterstützung (Atemfrequenz 8 – 24 pro Minute) 20 SpO2 > 90% bei Raumluft ohne Luftnot 21 Thoraxdrainage nach erfolgter Kontrolle und ohne 22 Heimbeatmung ohne akutes respiratorisches Defizit Circulation: 23 Keine anhaltende oder schwere Blutung 24 Kreislaufstabilität, akut keine Kreislauftherapie (Volumentherapie Katecholamintherapie) notwendig oder während des Transportes zu 25 Keine schwerwiegende Arrhythmie seit > 24 26 Keine Arterielle Blutdruckmessung 27 Kein passagerer Schrittmacher Neurologie: 28 Keine akute, neu aufgetretene Vigilanzminderung 29 Keine intracraniale Druckmessung	RTW	RTW	RTW	1. RTW + VEF 2. RTW + NEF 3. ITW, RTH**	1. RTW + VEF 2. RTW + NEF 3. ITW, RTH**	1. RTW + VEF 2. ITW, RTH**

* Das Eintreffen entspricht Status 4

** Eintreffen (Status 4) gemäß Dringlichkeit/Zeitvorteil von Status 3 bis Status 8 (Immer unter Beachtung Dachlandeplätze und Umlagerung – Zwischentransporte).

5. Intensivtransportwagen (ITW)

5.1. Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

Gemäß § 2 Abs. 4 SHRDG ist ein „Intensivtransport [...] die fachgerechte medizinische Betreuung einer Person, die während der Fahrt einer intensivmedizinischen Versorgung mit einem für Intensivtransporte geeigneten Rettungsmittel bedarf.“

Intensivtransportwagen zählen zu den in § 12 Absatz 1 SHRDG gelisteten Rettungsmitteln; laut Abs. 2 müssen Beschaffenheit und Ausstattung der DIN EN 75076 entsprechen, wobei die DIN EN 75076 in diesem Sinne als eine Erweiterung der DIN EN 1789 verstanden werden muss.

Aufgrund von Größe und Spezialisierung ist eine Verwendung der ITW in der Primärrettung nur in Ausnahmefällen sinnvoll möglich. Nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium entsprechend § 12 Abs. 5 SHRDG können daher einzelne Abweichungen von der DIN EN 1789 vorgenommen werden.

5.2. Ausrüstung und Besetzung

Analog zu den anderen Rettungsmitteln ist auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 SHRDG i. V. m. § 4 Abs. 1 SHRDG-DVO die pharmakologische und medizintechnische Mindestausstattung landesweit einheitlich unter Beteiligung von Luftrettungsträgern, Rettungsdienstträgern und Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 abzustimmen. Die Mindestausstattung der ITW wird in einer gesonderten Übersicht festgehalten und u. a. von den Rettungsdienstträgern beschlossen. Die Besetzung der ITW hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

5.3. Anzahl, Standorte und Versorgungsbereiche

Analysen von Einsatzaufkommen und –verteilung von Intensivtransporten vor Einführung von ITW im öffentlichen Rettungsdienst haben ergeben, dass im Jahr 2015 ein Bedarf von mindestens zwei Fahrzeugen bestand. Ein besonders hohes Einsatzaufkommen entsteht insbesondere aus und zu Kliniken der Maximalversorgung.

Daher werden in Schleswig-Holstein zunächst zwei ITW in Dienst gestellt. Als Standorte werden die Hansestadt Lübeck und die Landeshauptstadt Kiel festgelegt. Die dortigen Rettungsdienstträger haben jeweils einen ITW beschafft.

Beide ITW sind überregional einsetzbar und sollen gemeinsam den landesweiten Bedarf nach bodengebundenen Intensivtransporten abdecken. Der ITW der Landeshauptstadt Kiel wird schwerpunktmäßig die nördliche Landeshälfte abdecken, der ITW der Hansestadt Lübeck die südliche Landeshälfte. Die ITW können sich im Bedarfsfall gegenseitig vertreten.

5.4. Betriebszeiten und Disposition

Beide ITW sollen zunächst an 7 Tagen der Woche von 07:00 bis 19:00 Uhr im Dienst sein, sofern die Besetzung der ITW mit ärztlichem Personal sichergestellt ist.

Das 2015 ursprünglich formulierte Ziel eines durchgehenden 24h-Betriebs kann gegenwärtig nicht umgesetzt werden, hauptsächlich aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Notärztinnen / Notärzte. Es soll spätestens nach der Indienststellung beider ITW zunächst geprüft werden, inwieweit ein Bedarf nach Intensivverlegungen außerhalb der genannten Betriebszeiten besteht (z. B. nächtliche ECMO-Einsätze). Gegebenenfalls soll der Betrieb partiell ausgedehnt werden, z. B. bis in den späte-

ren Abend. Weitere Optionen könnten ein alternierender, durchgehender Betrieb jeweils nur eines ITW im wöchentlichen Wechsel oder auch Rufbereitschaftssysteme außerhalb des Routinebetriebs sein.

Die ITW werden landesweit zentral koordiniert. Einzelheiten hierzu wurden in dem Koordinierungskonzept gesondert geregelt.

6. Verlegungsarzteinsatzfahrzeuge (VEF)

6.1. Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

Nach SHRDG § 2 Abs. 3 umfasst die Aufgabe des Sekundärtransports, soweit dies medizinisch erforderlich ist, auch die ärztliche Begleitung.

VEF zählen zu den in § 12 Abs. 1 SHRDG gelisteten Rettungsmitteln. Nach § 12 Abs. 4 dienen sie der Zubringung der Verlegungsärztin oder des Verlegungsarztes [...] und sind für diese Aufgabe auszustatten. Die Standorte der VEF werden durch die Träger des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG rettungsdienstbereichsübergreifend festgelegt.

6.2. Fahrzeugmuster, Ausrüstung und Besetzung

Bei Patienten, die einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung während der Verlegung bedürfen, ist grundsätzlich mit Einsatzsituationen zu rechnen, in denen die gleichen personellen, medizintechnischen und pharmakologischen Ressourcen benötigt werden wie bei einem primären Notfalleinsatz mit RTW und NEF.

Um diese Anforderungen erfüllen zu können, müssen VEF technisch und medizintechnisch dem Standard eines NEF entsprechen und die Vorgaben der DIN 75079 erfüllen. Als Basisfahrzeug sind in Schleswig-Holstein die standardisierten NEF einzusetzen. Die pharmakologische und medizintechnische Mindestausstattung wird landesweit einheitlich unter Beteiligung von Luftrettungsträgern, Rettungsdienstträgern und Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 abgestimmt. Die Mindestausstattung der ITW wird in einer gesonderten Übersicht festgehalten und u. a. von den Rettungsdienstträgern beschlossen.

Um eine sichere Zusammenarbeit von VEF und RTW sicherzustellen, wurde empfohlen, alle Rettungswagen bis zum 31.12.2019 mit zwei Normschiene an der Seitenwand und einer Normschiene in Höhe der Fahrtrage auszurüsten bzw. nachzurüsten. Die VEF sind mit einer sog. „Hessenhalterung“ auszustatten, welche an den zwei Normschiene im RTW angebracht werden kann. Das EKG des VEF muss zudem mind. vier Stunden ohne externe Stromversorgung betrieben werden können. Das maximale Systemgewicht aus EKG mit invasiver Druckmessung, Taschen, Kabel, Halterung etc. wird auf max. 25 kg begrenzt.

Die Besetzung ist im SHRDG geregelt. Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur ärztlichen Besetzung von VEF (§ 14 Absatz 1 SHRDG) sind auch die Vorgaben zur nicht-ärztlichen Besetzung von NEF (§ 15 Absatz 1, Satz 2) zu beachten.

6.3. Anzahl, Standorte und Versorgungsbereiche

Um die NEF der regulären Notfallversorgung möglichst weitgehend von arztbegleiteten Sekundäreinsätzen zu entbinden, sollen VEF nicht nur planbare, sondern auch dringliche Verlegungen zeitgerecht durchführen können.

Anzahl und Standorte wurden daher so gewählt, dass alle Plankrankenhäuser des Landes in der Regel innerhalb einer Stunde Fahrzeit von einem VEF erreicht werden können.

Dazu wurde eine Aufteilung des Landes in vier VEF-Versorgungsbereiche Nord, West, Mitte und Süd vorgenommen. Ihre geographische Ausdehnung ist in Abbildung 2 dargestellt. Innerhalb dieser Versorgungsbereiche sind die Krankenhäuser (ohne die Inseln) unter regulären Witterungs- und Verkehrsverhältnissen in max. 60 Minuten Anfahrzeit durch ein VEF erreichbar.

Hinweis: Notfälle in stationären Behandlungseinrichtungen ohne notfallmedizinische Akutversorgungsmöglichkeiten (z.B. Fachkliniken für Psychosomatik, Psychiatrie, Rehabilitation, etc.) werden nicht als Sekundärtransport, sondern als Primäreinsatz disponiert. Bei notarztpflichtigen Meldebildern ist grundsätzlich das nächstgelegene NEF zu alarmieren, analog zu Notfällen in Arztpraxen.

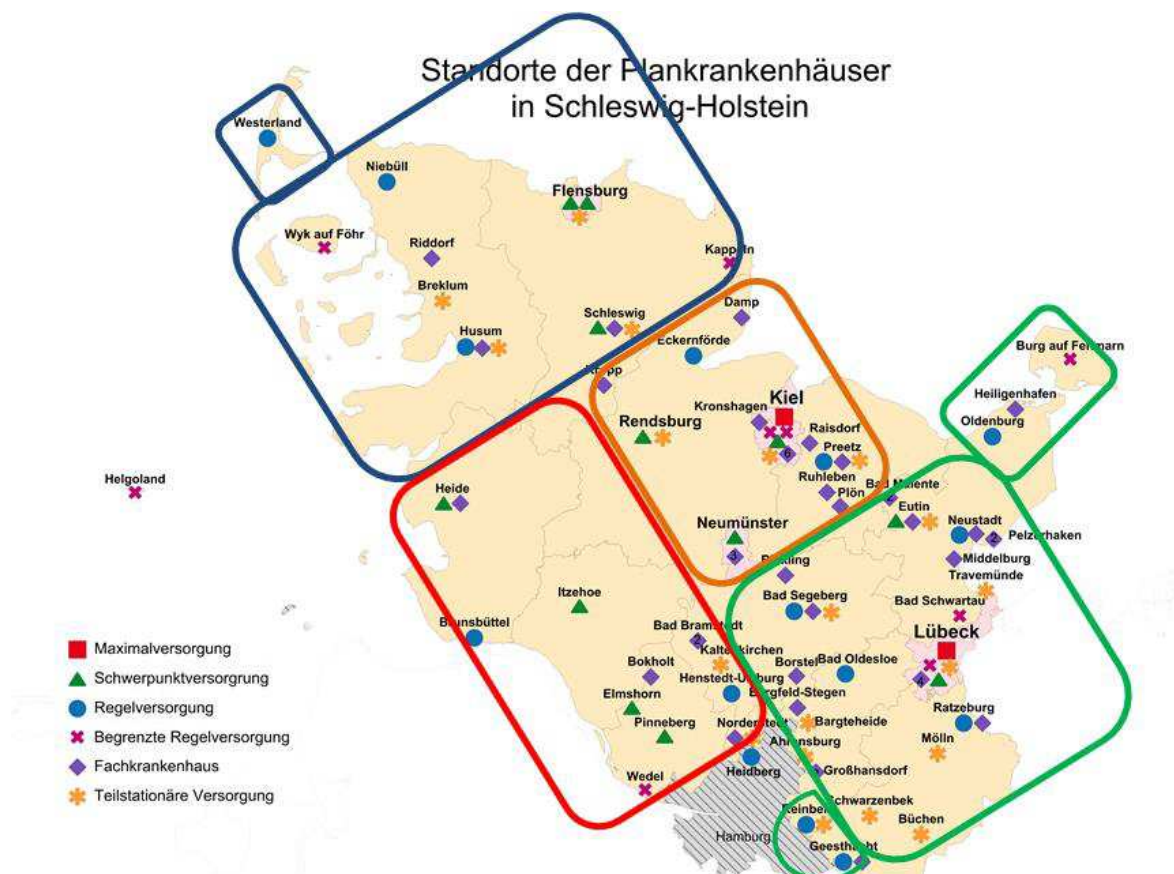


Abbildung 4: VEF-Versorgungsbereiche

Für die Festlegung der genauen Standorte innerhalb der Versorgungsbereiche wurden neben der Eintreffzeit auch die Verfügbarkeit von Infrastruktur und Personal berücksichtigt (Wachenkapazität, ärztliches und nicht-ärztliches Personal, etc.).

An folgenden Standorten wurden VEF in Dienst genommen:

Versorgungsbereich Nord:	Flensburg
Versorgungsbereich West:	Itzehoe
Versorgungsbereich Mitte:	Kiel
Versorgungsbereich Süd:	Lübeck

Routing-Analysen haben gezeigt, dass von diesen Standorten das Eintreffzeit-Kriterium erfüllt werden kann. Die Standorte liegen zudem in Bereichen mit hoher Dichte an Quellkliniken oder an Orten mit häufig anzufahrenden Zielkliniken.

6.4. Betriebszeiten und kombinierter VEF- / NEF-Betrieb

Im ursprünglichen Konzept wurde ein durchgehender Betrieb über 24 Stunden an 7 Tagen der Woche vorgeschlagen, um auch nachts und an Wochenenden eine Belegung der NEF mit dringlichen Sekundärtransporten zu vermeiden.

Die begrenzte Verfügbarkeit von ärztlichem und nicht-ärztlichem Personal und auch der schwierig zu prognostizierende Bedarf insbesondere in den Nachtstunden bedingten jedoch, dass die VEF zunächst mit Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an 7 Tagen der Woche operieren. An drei der vier vorgeschlagenen VEF-Standorten war bereits ein zweites, zeitabhängig betriebenes NEF im Dienst: Kiel, Lübeck, Itzehoe. Hier wurde in Abstimmung mit Rettungsdienstträgern und Kostenträgern für den Start des Systems folgende Vorgehensweise gewählt:

- Aufgabe des First in-First out – Prinzips, Disposition des zeitabhängig betriebenen NEF zu Notfalleinsätzen in der zweiten Alarmierungsreihe
- solange bezüglich der Auslastung vertretbar, Verwendung des zeitabhängigen NEF im „Dual Use“-Prinzip als kombiniertes VEF / NEF.

Dieses Vorgehen erlaubte, die Einführung des Verlegungsarztsystems wirtschaftlicher zu gestalten, indem überwiegend bereits vorhandene Rettungsmittel genutzt und teilweise bereits refinanzierte Personalressourcen eingesetzt werden konnten.

Allerdings muss die Entwicklung des VEF- / NEF-Einsatzaufkommens engmaschig dokumentiert und analysiert werden, um ggf. den kombinierten NEF-/VEF-Betrieb wieder zu verlassen und separate VEF in Betrieb zu nehmen, wenn die notärztliche Primärversorgung beeinträchtigt würde.

7. Erprobung und Evaluation

Die Rettungsdienstträger in Schleswig-Holstein sind intensiv mit der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Sekundärtransport befasst. Dies beinhaltet die Vervollständigung von Konzepten und Absprachen, die Beschaffung und Inbetriebnahme von Fahrzeugen und die Implementierung von Koordinierung und Disposition.

Beim Sekundärtransportsystem handelt es sich in Abgrenzung zu den etablierten Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports um einen neuen Dienstleistungskomplex. Es konnte weder auf etablierte und validierte Bemessungsverfahren noch auf jahrzehntelange praktische Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die zur Entwicklung der Konzepte verfügbaren Daten zwangsläufig unvollständig und begrenzt aussagekräftig waren:

- vor Indienstnahme öffentlich-rechtlicher ITW und VEF wurden Intensivtransporten durch private Betreiber oder ITW aus benachbarten Bundesländern durchgeführt.
- arztbegleitete Verlegungen wurden je nach lokaler Regelung durch das Notarztsystem oder durch eine ärztliche Begleitung der Kliniken abgewickelt.

Daher müssen die nun in Kraft gesetzten Konzepte zunächst erprobt, engmaschig evaluiert, und gegebenenfalls auch wieder korrigiert und verändert werden.

Insbesondere folgende Komponenten benötigen in naher Zukunft eine kritische Prüfung anhand der gewonnenen Erfahrungen und mithilfe evaluierbarer Daten:

- Entwicklung des Sekundärtransportaufkommens insgesamt und Verteilung auf die Transportmittel RTW, NEF, VEF, ITW, Luftrettung
- Validität und Praktikabilität des Indikationskatalogs für Sekundärtransporte
- Validität und Praktikabilität der Kriterien für arztbegleitete vs. nicht-arztbegleitete Verlegungen
- Anzahl, Standorte, Betriebszeit und Auslastung der ITW
- Anzahl, Standorte, Betriebszeit, Auslastung und Verwendung von VEF
- Praktikabilität der kombinierten Verwendung VEF / NEF

8. Anlage - Kriterien für Sekundärtransporte ohne Arztbegleitung

Entscheidungshilfe: Krankenhaus-Verlegungstransport mit oder ohne ärztliche Begleitung

Eine Verlegung von Patienten ohne (not-)ärztliche Begleitung ist möglich bei Vorliegen einer der folgenden Diagnosen:

- Kardiale Krankheitsbilder
Z.n. ST-Hebungsinfarkt mit PTCA vor > 24 Stunden [1]
Non-ST-Hebungsinfarkt > 24 Stunden nach Diagnosestellung und beschwerdefrei [2]
- Neurologische Krankheitsbilder
Schlaganfall mit stabilen Symptomen
Z.n. unkompliziertem epileptischem Krampfanfall
- Stromunfall mit Niederspannung und unauffälligem EKG
- Leichtes Schädel-Hirn-Trauma (nach Diagnostik)
- Keine akute Erfüllung der Verlegungskriterien in ein regionales oder überregionales Traumazentrum [3]
- Keine Todesnähe bzw. begonnener Sterbevorgang
- Sonstige, hier nicht genannte Erkrankung/Verletzung

A- Atemweg

- Offenheit der oberen Atemwege
- Vorhandene Schutzreflexe (Entfällt bei Trachealkanüle)
- Keine oro- oder nasotracheale Intubation
- Bei Trachealkanüle: Trachealkanüle wurde bereits mindestens einmalig problemlos gewechselt und es besteht kein akuter Wechselbedarf.

B- Atmung

- Spontanatmung ohne masch. Unterstützung (Atemfrequenz zwischen 8 und 24 / Minute)
- Sauerstoffsättigung > 90% bei Raumluft ohne Dyspnoe
- Thoraxdrainage nach erfolgter Kontrolle und ohne Sog
- Heimbeatmung ohne akutes respiratorisches Defizit

C- Zirkulation

- Keine anhaltende oder schwere Blutung
- Kreislaufstabilität, akut keine Kreislauftherapie zu erwarten
- Keine kontinuierliche intravenöse Therapie mit kreislaufwirksamen Medikamenten
- Keine schwerwiegenden Arrhythmien seit >24 Stunden
- Keine arterielle Blutdruckmessung
- Kein passagerer Schrittmacher

D- Neurologie

- Keine akute Vigilanzminderung
- Keine intrakranielle Druckmessung

E- Umgebungsfaktoren

- Beherrschte Schmerzsymptomatik

Plus: Vorliegen folgender Kennzeichen

Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Bundesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V. zur Weitergabe an die Mitglieder des Bundesverbandes (Sonthofen, den 23.9.2013)

[1] European Heart Journal (2012) 33, 2599–2619
 [2] European Heart Journal (2011) 32, 2999–3054
 [3] Orthopädie und Unfallchirurgie 2012 Supplement 1, Auflage 2

Quelle: BVÄLRD 2013



► Nr. VO/2020/09605
öffentlich

Lübeck, 10.12.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtko (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Gestellung nicht-ärztlichen Personals zur Durchführung von Intensivtransporten im Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) Vereinbarungen über Dienstleistungen zur Durchführung des Intensivtransports im Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck und landesweit ab dem 01.03.2021 im Umfang von jeweils 783 Vorhaltestunden pro Jahr und ab dem 01.08.2021 bedarfsabhängig optional im Umfang von jeweils weiteren 313 Vorhaltestunden pro Jahr zu schließen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Die Stellungnahme ist eingearbeitet.
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) – für Einsätze außerhalb des Lübecker Rettungsdienstes = freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (s. Begründung)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

In Ergänzung zur Notfallrettung und zum Krankentransport ist der Intensivtransport als Bestandteil des Rettungsdienstes in § 1 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) aufgenommen worden. Nach § 4 Abs. 1 und 3 SHRDG ist die Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als Rettungsdienststräger verpflichtet, geeignete Rettungsmittel vorzuhalten, mit denen u. a. intensivmedizinisch zu versorgende Personen fachgerecht befördert werden können. Zu diesem Zweck soll ein den Vorgaben des SHRDG entsprechender Intensivtransportwagen (ITW) ab dem 01. März 2021 vom Rettungsdienst der Feuerwehr vorgehalten werden. Um die bodengebundenen Intensivtransporte für alle Rettungsdienstbereiche in Schleswig-Holstein wirtschaftlich zu gestalten, ist beabsichtigt, nur an den zentralen Standorten Kiel und Lübeck jeweils einen Intensivtransportwagen (mit Personalausstattung) zu betreiben. Neben der originären Zuständigkeit für die Durchführung von ITW-Transporten in ihrem Rettungsdienstbereich sollen die Städte Kiel und Lübeck die Aufgabe für die anderen Rettungsdienststräger übernehmen. Eine Übernahme der Aufgabenträgerschaft erfolgt nicht. Zu dieser Thematik befindet sich die Vorlage VO/2020/09603 im Verfahren. Sie beinhaltet die Zustimmung zur Übernahme der freiwilligen Aufgabe für den planmäßigen Einsatz des ITW außerhalb Lübecks.

Der ITW ist mit einer Ärztin / einem Arzt sowie zwei weiteren Kräften zu besetzen. Ärzt:innen müssen über die Qualifikation nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen. Von den beiden weiteren Personen muss die eine Notfallsanitäter:in mit einer zusätzlichen Qualifizierung für Intensivtransporte sein und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (§ 15 Abs. 4 SHRDG).

Ein den Anforderungen entsprechender ITW wurde beschafft. Die Gestellung von Ärzt:innen befindet sich nach erfolgter Freigabe durch den Hauptausschuss am 24.11.2020 (VO/2020/09415) in der Ausschreibung. Für die ITW-Besetzung mit den beiden nicht-ärztlichen Personen ist nunmehr beabsichtigt, dieses Personal zu je einem Viertel durch die Feuerwehr Lübeck und die drei im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfall-Hilfe vorzuhalten. Da ein ITW als neues zusätzliches Rettungsmittel im Lübecker Rettungsdienst vorgehalten werden soll, kann auch die personelle Besetzung nur über den vorhandenen Personalbestand hinausgehend erfolgen. Da es sich um eine Leistung des Rettungsdienstes handelt, die nicht in den bestehenden Verträgen mit den Hilfsorganisationen abgebildet ist, sind neue Verträge über die Personalgestellung im Intensivtransport abzuschließen, die als Anlagen 1 bis 3 beigefügt sind.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich zwei ITW in Schleswig-Holstein eingesetzt sind, ist es zwingend erforderlich, dass ein robustes und ausfallsicheres System etabliert wird. Hierfür ist eine reibungslose, sofort umsetzbare und damit im besten Fall erprobte Zusammenarbeit des ärztlichen und nicht-ärztlichen Personals erforderlich. Die Gestellung entsprechend qualifizierten Personals kann daher ausschließlich durch die am Lübecker Rettungsdienst betei-

lichten gemeinnützigen Organisationen erfolgen, da nur hierdurch eine diesem besonderen Rettungsmittel gerecht werdende praktische Erfahrung des nichtärztlichen Personals sichergestellt werden kann. Die bereits im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen verfügen darüber hinaus über einen Pool an qualifiziertem rettungsdienstlichen Personal, durch den mögliche Personalausfälle ad hoc aufgefangen werden können.

Vergaberechtlich liegt eine Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, wodurch das Vergaberecht bis auf den allgemeinen Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz für diese Personalgestellung nicht anzuwenden ist. § 5 Abs. 1 SHRDG lässt diesbezüglich explizit eine Beschränkung der Auftragsvergabe auf bestimmte Leistungserbringer zu: „Der Rettungsdienstträger kann Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Hierbei kann er den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1151,1155), sind. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“ Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde von allen drei Hilfsorganisationen durch Vorlage entsprechender Bestätigungen der Finanzbehörden nachgewiesen.

Es ist beabsichtigt, den ITW ab dem 01. März 2021 zunächst für 5 Monate von montags bis freitags für maximal zwölf Stunden pro Tag vorzuhalten. Danach ist eine Vorhaltung des ITW zunächst bis zum 28. Februar 2023 bedarfsabhängig optional auch am Wochenende für maximal zwölf Stunden pro Tag vorgesehen. Für die Beschaffung des nicht-ärztlichen Personals sind entsprechend folgende Kosten kalkuliert, die sich zu je einem Viertel auf den ASB, das DRK, die JUH und die Berufsfeuerwehr verteilen:

01.03.2021 – 31.07.2021 (60 Wochenstunden) = 1.303 Stunden (5 Mon.) = ca. 103.225 €

01.08.2021 – 31.12.2021 (84 Wochenstunden) = 1.825 Stunden (5 Mon.) = ca. 149.800 €

01.01.2022 – 31.12.2022 (84 Wochenstunden) = 4.380 Stunden (1 Jahr) = ca. 359.400 €

01.01.2023 – 28.02.2023 (84 Wochenstunden) = 744 Stunden (2 Mon.) = ca. 60.000 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei dem Produktsachkonto „127001.000.5458000 - Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten übriger Bereiche“ und dem Personalkostenansatz des Produktes 127001 – Rettungsdienst geordnet. Die Refinanzierung über Erträge des Rettungsdienstes ist im Produktsachkonto „127001.000.4321000 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ enthalten.

Die durch den Betrieb des ITW entstehenden Kosten werden vollumfänglich durch die Entgelte des Rettungsdienstes refinanziert. Eine entsprechende Anerkennung dieser Beträge durch die Kostenträger (Krankenkassen und Krankenkassenverbände) als Kosten des Rettungsdienstes liegt vor.

Anlagen:

Anlagen 1 – 3:

Entwürfe öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe

Senator Ludger Hinsen

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Regionalverband Lübeck, vertreten durch den Geschäftsführer, Hoeschstraße 1, 23560 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden.

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in (NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigefügt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8**Einsatzlenkung**

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9**Einsatzdokumentation**

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10**Einsatzabrechnung**

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605**§ 11****Kosten**

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12**Forum Rettungsdienst**

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13**Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15**Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 1: Personal****1. Gesundheitliche Eignung**

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdiensthelfer**: Der Sanitätsdiensthelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 4: Einsatzabrechnung**

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**§ 16****Kosten**

(1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Der KLN ist bis zum 15. März eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.

(2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten, und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) vom 13.09.2005 in der Fassung vom 01.03.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungssanitäterin Entgeltgruppe 4
- b) Rettungssanitäterin mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 4

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

- c) Rettungsassistentin Entgeltgruppe 6, teilweise Entgeltgruppe 8 (Überleitung aus BAT)
- d) Notfallsanitäterin Entgeltgruppe 8

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungsassistenten zu Rettungsassistenten mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Derzeit erhält der Praxisanleiter in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage keine zusätzliche Vergütung. Sofern sich zukünftig aus dem TVöD Regelungen für die Praxisanleiter ergeben, werden diese berücksichtigt.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST- Gebäudekosten.
- (8) Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (9) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.
- (10) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **geintem und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (11) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 4.350,00 Euro.

Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.
Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.
- (12) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (13) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung her-

Anlage 1 zur Vorlage VO/2020/09605

ausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.

- (14) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (15) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.

Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14		14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16		16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17		17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18		18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19		19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21		21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22		22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23		23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24		24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25		25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26		26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29		29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30			30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31			31		31		31			31		31
	ASB	BF										
	DRK	JUH										

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

dem DRK-Kreisverband Lübeck e.V., vertreten durch den Vorstand, Herrendamm 24-50, 23556 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden. Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in

Anlage 2 zur Vorlage VO/2020/09605

(NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigefügt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Anlage 2 zur Vorlage VO/2020/09605

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8**Einsatzlenkung**

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9**Einsatzdokumentation**

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10**Einsatzabrechnung**

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

§ 11

Kosten

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12

Forum Rettungsdienst

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15**Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 1: Personal****1. Gesundheitliche Eignung**

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdiensthelfer**: Der Sanitätsdiensthelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 4: Einsatzabrechnung**

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**§ 16****Kosten**

(1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Der KLN ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.

(2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage des DRK-Reformtarifvertrages vom 01.04.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungsassistentin Entgeltgruppe 7
- b) Rettungssanitäterin Entgeltgruppe 6b
- c) Rettungssanitäterin mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 6b
- d) Notfallsanitäterin Entgeltgruppe 9c

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungssanitätern zu Rettungssanitätern mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Die Praxisanleiter erhalten eine tarifliche Zulage von 125,00 Euro pro Monat.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß Anlage 3 dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST-Gebäudekosten.
Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

Anlage 2 zur Vorlage VO/2020/09605

- (9) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **geeinten und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (10) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 41.077,20 Euro.
- Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.
- Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.
- (11) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (12) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.
- (13) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (14) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.
- Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.
- (15) Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14		14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16		16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17		17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18		18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19		19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21		21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22		22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23		23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24		24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25		25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26		26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29		29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30			30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31			31		31		31			31		31
	ASB	BF										
	DRK	JUH										

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Schleswig-Holstein Süd/Ost, vertreten durch den Regionalvorstand, Bei der Gasanstalt 12, 23560 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden. Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

(NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigefügt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8**Einsatzlenkung**

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9**Einsatzdokumentation**

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10**Einsatzabrechnung**

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605**§ 11****Kosten**

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12**Forum Rettungsdienst**

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13**Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15**Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 1: Personal

1. Gesundheitliche Eignung

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdiensthelfer**: Der Sanitätsdiensthelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**Anlage 4: Einsatzabrechnung**

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019**§ 16****Kosten**

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Dieser KLN ist bis zum 15. März eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.
- (2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinie Johanniter (AVR-J) vom 01.01.2018 und der Arbeitsvertragsrichtlinie Diakonie Deutschland (AVR DD) vom 01.03.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungssanitäter Entgeltgruppe 5
- b) Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 5
- c) Rettungsassistenten Entgeltgruppe 6,5
- d) Notfallsanitäter Entgeltgruppe 7

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungssanitätern zu Rettungssanitätern mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Die Praxisanleiter erhalten derzeit eine tarifliche Zulage von 200,00 Euro pro Monat.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST-Gebäudekosten.
Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.
- (9) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **gemeinten und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (10) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 21.927,40 Euro.

Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.

Anlage 3 zur Vorlage VO/2020/09605

Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.

- (11) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (12) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.
- (13) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (14) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.
Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.
- (15) Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14		14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16		16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17		17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18		18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19		19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21		21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22		22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23		23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24		24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25		25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26		26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29		29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30			30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31			31		31		31			31		31
	ASB	BF										
	DRK	JUH										



► Nr. VO/2020/09560
öffentlich

Lübeck, 20.11.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme eines Vermächtnisses für die Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.12.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.01.2021	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Annahme eines Vermächtnisses des Kieler Privatsammlers Bernd Muhlack, der in seinem Testament sämtliche Objekte seiner Afrika-Sammlung der Hansestadt Lübeck für die Lübecker Museen, Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck vermacht hat.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden durch die Annahme des Vermächtnisses nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Aufgrund des Werts der Sammlung. Außerordentliche Folgekosten entstehen nicht.)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Mit Schreiben des Amtsgerichts Kiel vom 16.11.2020 wurden die Lübecker Museen darüber informiert, dass der im Oktober 2020 überraschend verstorbene Sammler Bernd Muhlack aus Kiel in seinem Testament vom 8. Juni 2020 die Hansestadt Lübeck als Vermächtnisnehmerin für seine Afrika-Sammlung eingesetzt hat.

Die Sammlung umfasst rund 2.570 Objekte, die konservativen Schätzungen zufolge einen Gesamtwert von mindestens 10 Mio. Euro haben.

Die Hansestadt Lübeck | Völkerkundesammlung ist in dem Testament nicht als Erbin, sondern als Vermächtnisnehmerin eingesetzt. Alleinerbe ist der Förderverein des Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein e.V., der das Erbe annehmen wird. An die Annahme des Vermächtnisses sind keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Erfüllung des Vermächtnisses obliegt dem Testamentsvollstrecker, dem lt. Testament das Bestimmungsrecht über den Umfang des Vermächtnisses zusteht. Die dafür notwendige Entscheidung, welche Objekte der Afrika-Sammlung zuzuordnen und folglich der Völkerkundesammlung zu vermachen sind, hat der Testamentsvollstrecker bereits getroffen. Eine entsprechende Bestandsübersicht ist als Anlage 1 beigelegt.

Mit der Annahme des Testaments sind keine außerordentlichen finanziellen Folgewirkungen verbunden. Die Kosten für den Transport der Sammlung können die Lübecker Museen aus Drittmitteln finanzieren. Für die Lagerung der Objekte können in den Räumlichkeiten des Zeughauses die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Verwaltung der Sammlung ist durch das bestehende Personal gewährleistet. Die Inventarisierung, Erschließung und Erforschung der Objekte soll wie üblich über drittmittelfinanzierte Projekte erfolgen.

Die Provenienz der Objekte ist unbedenklich. Herr Muhlack genoss zeitlebens einen Ruf als ehrbarer Unternehmer und seine Objekte gelten als eine der bedeutendsten privaten Afrika-sammlungen Deutschlands nach 1945. Da er seine Objekte ab den 1960er Jahren (also nach der Unabhängigkeit der betreffenden Staaten) im legalen Handel mit afrikanischen Geschäftspartnern erworben hat, steht seine Sammlung klar außerhalb der aktuellen Debatte um Kolonialismus und Raubgut. Rückbeförderungen für diese Stücke sind nicht zu erwarten. Dennoch wird selbstverständlich die Provenienz jedes einzelnen Objektes kritisch geprüft.

Was die Bedeutung der Sammlung anbelangt, dürfte klar sein, dass eine solche Sammlung nicht im Kunsthandel verschwinden darf, sondern als Übernahme in die öffentliche Hand der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollte, sei es in digitaler oder in analoger Form. Die Übergabe dieser Stücke an afrikanische Museen ist von Herrn Muhlack zu Lebzeiten verfolgt, aufgrund der Zustände in den betreffenden Ländern aber letztlich verworfen worden.

Seine Hoffnung war es daher, die Sammlung in einem Museum in seiner Heimat Schleswig-Holstein für die Nachwelt bewahrt zu wissen.

Speziell für die Lübecker Völkerkundesammlung, die sich im Augenblick in einer Phase der Neukonzeption befindet, wäre die Übernahme einer so bedeutenden Sammlung ein wesentlicher Entwicklungsschub und ein positives Signal in die Öffentlichkeit. So ergibt sich mit diesem Erbe die Möglichkeit einer Aktualisierung der Sammlung und die Erschließung neuer Gruppen von Besucher:innen.

Der gegenwärtige Lübecker Afrikabestand stammt zu rund 80% aus der Zeit vor 1945, so dass es vergleichsweise schwierig ist, mit diesen Objekten auch aktuellere Themen zu behandeln. Zudem handelt es sich zu einem großen Teil um Gebrauchsgegenstände. Durch die Übernahme der Sammlung Muhlack böten sich vielfältige neue Möglichkeiten, aktuelle Themen von globalpolitischer Bedeutung anzusprechen. Aufgrund der hohen ästhetischen Qualität der Stücke eröffnet die Sammlung aber auch zahlreiche neue Optionen für eher künstlerisch orientierte Ausstellungen, auch in Kooperation mit den anderen Lübecker Museen sowie Kunst- und Kulturinstitutionen. Kostspielige Neuerwerbungen oder Leihgaben aus anderen Museen wären somit nicht länger erforderlich.

Eine Kunstsammlung von dieser Qualität bietet zudem reichliches Potenzial für neue Forschungsprojekte und internationale Kooperationen. Die Neuerschließung eines solchen Bestandes könnte z.T. in Kooperation mit Lübecker Bürger:innen mit afrikanischem Migrationshintergrund erfolgen. So wäre es möglich, einen kleineren Beitrag zur weiteren Profilierung der Hansestadt Lübeck als ein Zentrum der Forschung und ein Ort der Weltoffenheit zu leisten.

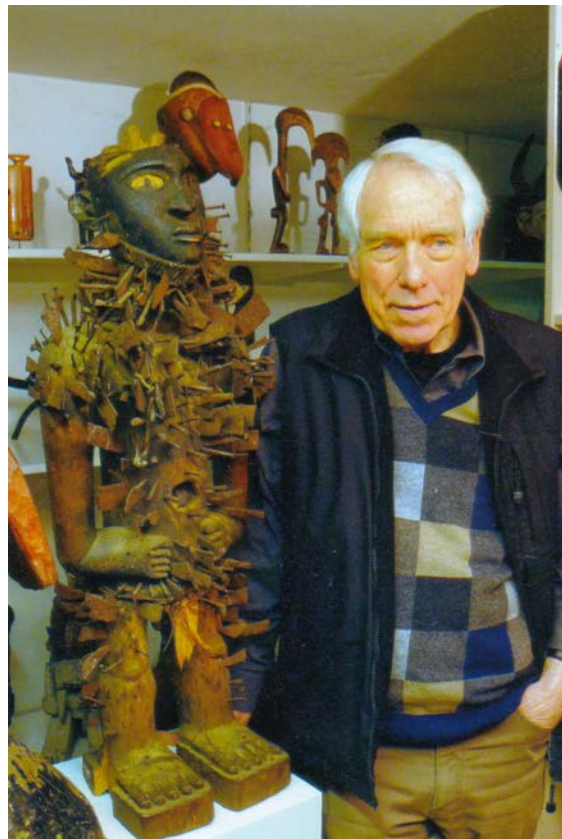
Anlagen:

Anlage 1: Bestandsübersicht der Afrika-Sammlung Bernd Muhlacks gem. Zusammenstellung des Testamentsvollstreckers

Bürgermeister Jan Lindenau

Afrikanische Kunst

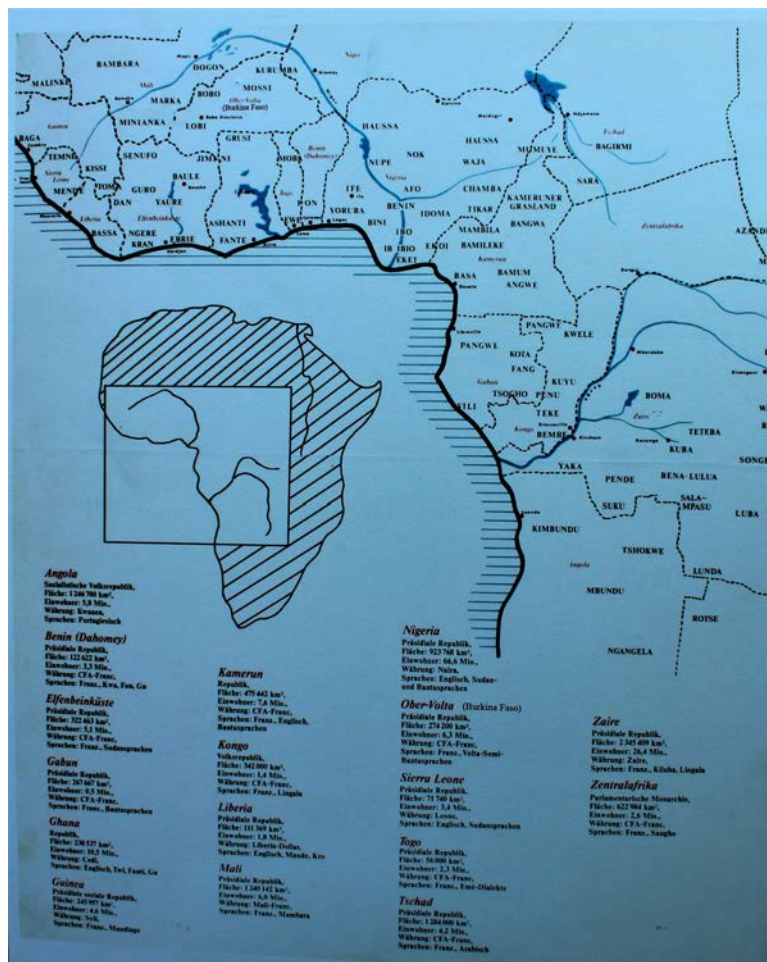
Sammlung von Bernd Muhlack Kiel



Die Afrikasammlung

aus dem Nachlass von Bernd Muhlack Kiel

das Sammelgebiet



Die Sammlung umfasst:

2400 Teile

170 Goldgewichte (nicht einzeln aufgeführt)

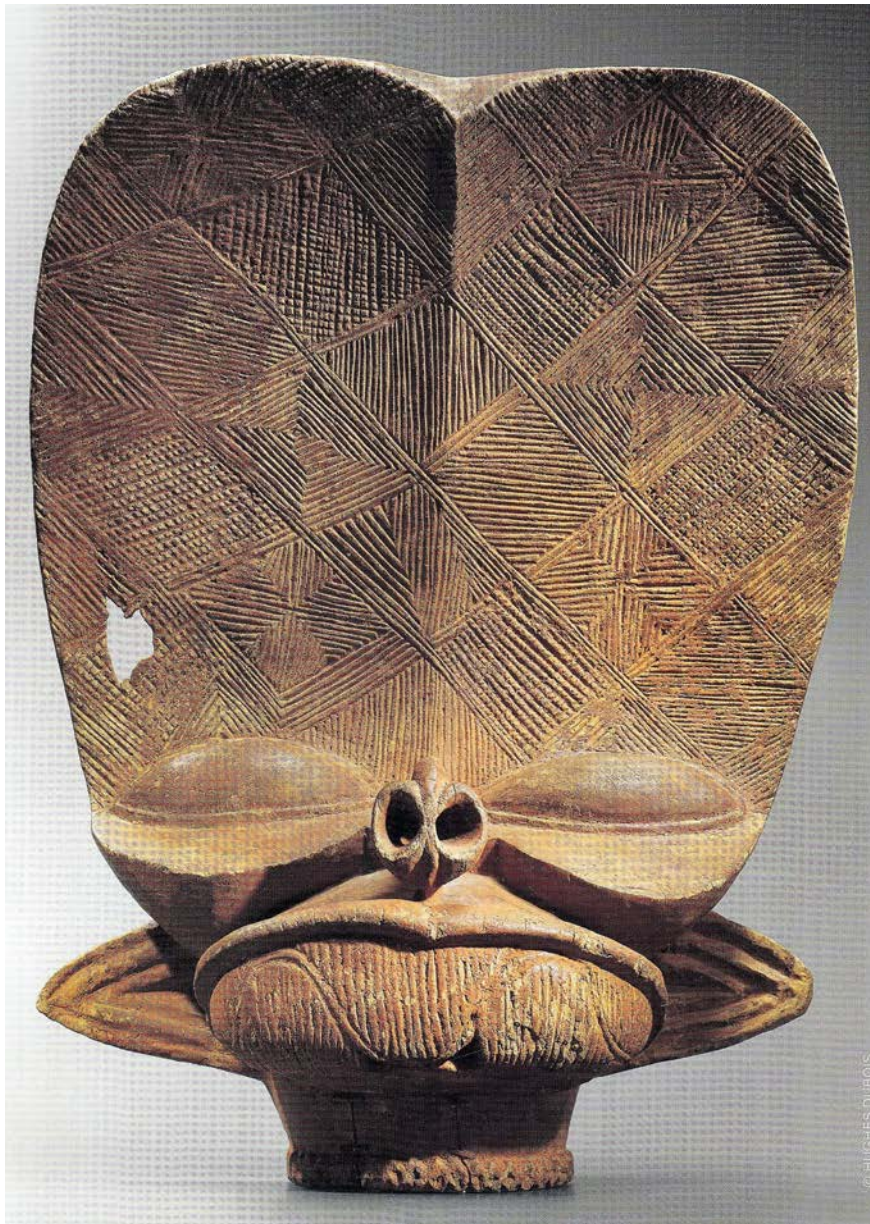
hier ein Auszug mit 100 Objekte

November 2020

Die Batcham – Maske

Ethnie: Bamileke
Land: Kameruner-Grasland
Bedeutung: Insektengott

Größe: H.: 83 cm, L.: 58 cm
Alter: aus dem 19. Jh (gem. von C14-Analyse von CIRAM SAS Bordeaux)



Diese Maske ist das Glanzstück der Sammlung von Bernd Muhlack Kiel

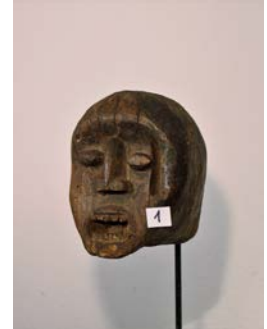
Afrikanische Kunst – Sammlung Bernd Muhlack Kiel

001

Maske

21 cm

Holz



002

Figur

37 cm

Holz



003

Figur

35 cm

Holz



004

Maske

24 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

005

Nagelfetisch

43 cm Holz/Metall



006

Figur

37 cm Holz



007

Maske

25 cm Holz



008

Figur

51 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

009

Frau m. Kind

32 cm Holz



010

Frau

19 cm Holz



011

Figur m. Kind

24 cm Holz



012

Figur

28 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

013

Figur m. Kind auf Pfahl

26 cm Holz



014

Maske

21 cm Holz



015

Maske

24 cm Holz mit Stohkranz



016

Musikinstrument

2 3 cm lang Holz/Metall

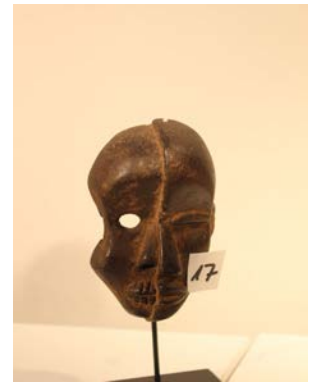


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

017

Maske

12 cm Holz



018

Maske

14 cm Holz



019

Frau m. Kind

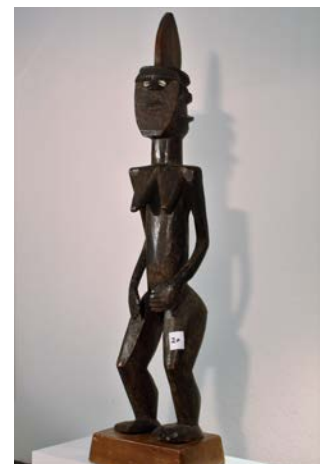
14,5 cm Elfenbein



020

Figur

72 cm Holz

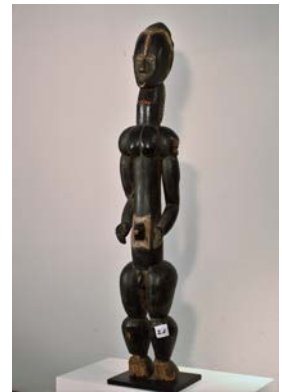


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

021

Figur

70 cm Holz



022

Speer/Zepter

134 cm Holz/Eisen



023

Speer/Zepter

120 cm Holz/Eisen



024

Zepter

103 Holz



025

Zepter

110 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

026

Zepter

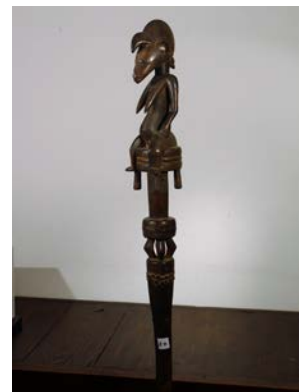
87 cm Holz



027

Speer/Zepter

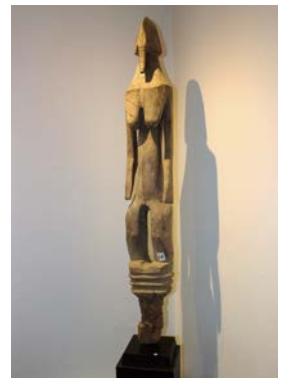
183 cm Holz/Eisen



028

Figur

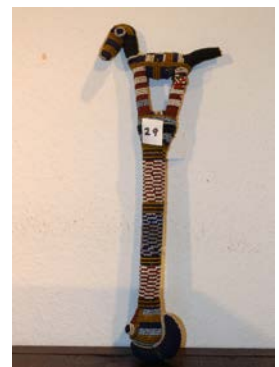
1 21 cm Holz



029

Zepter

40 cm Holz m. Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

030

5 Masken

10 bis 13 cm Holz



031

Figur auf langem Holz

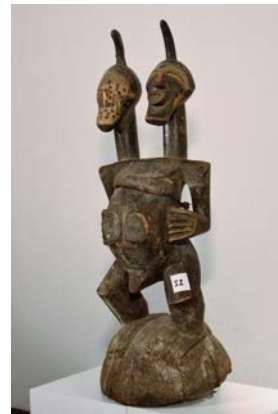
125 cm Holz



032

Doppelfigur/Fetisch

51,5 cm Holz



033

Maske

3 4 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

034

Maske mit 2 Vögel

41 cm Holz



035

Maske

55 cm Holz



036

Figur

47 cm Holz



037

Schlange

220 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

038

Maske ! m. Hörner

210 cm Holz



039

Elefantenkopf

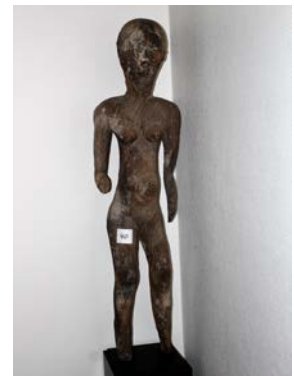
90 cm Holz



040

Figur

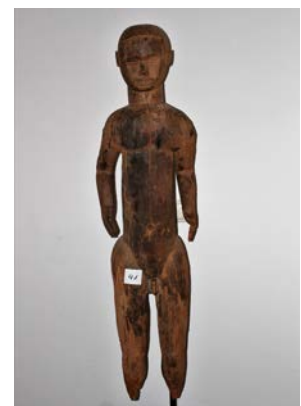
119 cm Holz



041

Figur

75 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

042

Figur

132 cm Holz



043

Maske m. Bart

32 cm Holz



044

Maske m. Bart

32 cm Holz



045

Maske m. Bart

36 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

046

Maske

21 cm Holz



047

Platte

21 cm Elfenbein



048

Runde Platte

25 cm Elfenbein



049

Maske

22 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

050

Webrollenhalter

23 cm Holz



051

Figur

27 cm Holz



052

Figur

27 cm Elfenbein



053

Tafel m. Zeichen

23 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

054

Maske

24 cm

Holz



055

Maske

24 cm

Holz



056

Maske

25 cm

Holz



057

Maske

31 cm

Holz//Metall



058

Maske

23 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

059

Maske

30 cm

Holz



060

Maske

37 cm

Holz



061

Maske

22 cm

Holz



062

Maske

25 cm

Holz



063

Maske

21 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

064

Maske

24 cm

Holz



065

Figur

43 cm

Holz



066

Figur

25 cm

Holz



067

Figur

24 cm

Holz

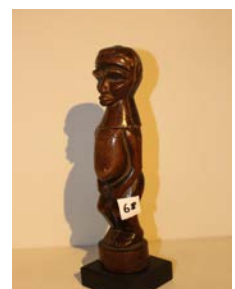


068

Figur

29 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

069

2 Figuren

21 u. 20 cm Holz



070

2 Figuren

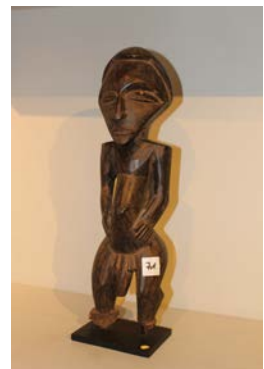
22 u. 24 cm Holz



071

Figur

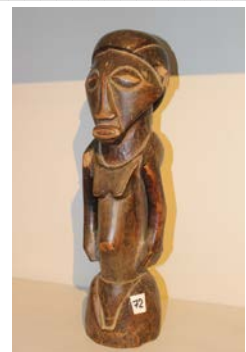
42 cm Holz



072

Figur

42 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

073

Reiter m Pferd

24 cm Metall



074

Kopfstütze

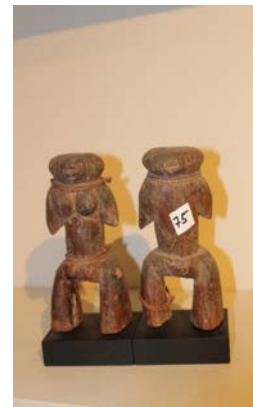
21 cm Holz



075

2 Körper

19 cm Holz



076

Figur

30 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

077

Figur

30 cm

Holz



078

Figur

30 cm

Holz

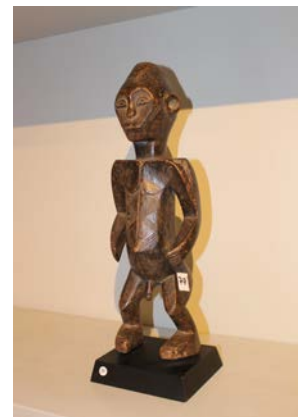


079

Figur

40 cm

Holz



080

Figur (en)

31 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

081

Figur

44 cm Holz



082

Figur

32 cm Holz



083

3 Masken

24, 13, 24 cm Holz



084

2 Masken

18 u. 20 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

085

Maske

21 cm Holz



086

Maske

22 cm Holz



087

Maske

21 cm Holz



088

Figur

32 cm Holz



089

Hund !

10 cm Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

090

Hund

9 cm Metall



091

Figur

41 cm Holz



092

Figuren auf Spieß

32, 30, 28, 24 cm Holz



093

Schlange u, Reptil

20, u. 34 cm lang Eisen

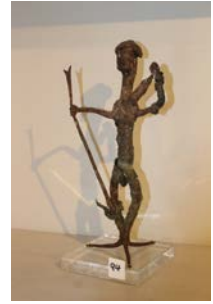


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

094

Figur

32 cm Eisen



095

Figur im Rahmen

23 cm Holz



096

Figur

25 cm Holz



097

Affe

48 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

098

3 Figuren

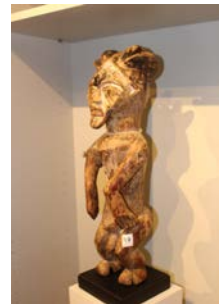
13, 18, 23 cm Eisen



099

Figur

56 cm Holz



100

Affe

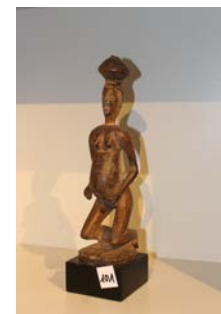
38 cm Holz



101

Figur

26 cm Holz



102

Figur

30 cm Holz



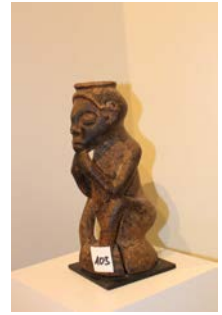
Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

103

Figur

30 cm

Holz



104

Figur

30 cm

Holz



105

Figur

25 cm

Holz

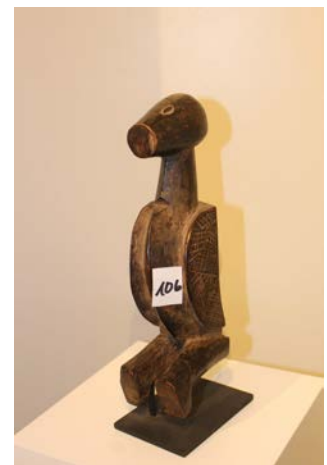


106

Figur

25 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

107

Figur

51 cm Holz



108

Figur

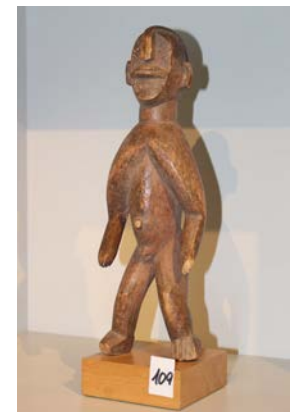
42 cm Holz



109

Figur

29 cm Holz



110

Figur

28 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

111

Maske

25 cm Holz



112

Figur

28 cm



113

Figur m. Hahn

44 cm Holz



114

Maske

35 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

115

Maske

30 cm Holz



116

Maske m. Bart

33 cm Holz



117

Maske

38 cm Holz



118

Maske m. Bart

40 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

119

Maske

34 cm

Holz



120

Maske

30 cm

Holz



121

Zepter

60 cm

Holz



122

Zepter

79 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

123

Zepter

67 cm Holz



124

Spieß

84 cm Eisen



125

Fliegenwedel

65 cm Holz/Naturstoff



126



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

127

Zepter

71 cm Holz



128

Holzspieplatte

83 cm Holz



129

Figur

58 cm Holz



130

Figur

53 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

131

Figur

48 cm

Holz

Foto fehlt

132

Teller

29 cm D

Holz



133

Figur

32 cm

Holz



134

Figuren m. Schüssel

26 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

135

Figur m. Kind u. Schüssel

25 cm Holz



136

Figur

32 cm Holz



137

Frau m. Kind

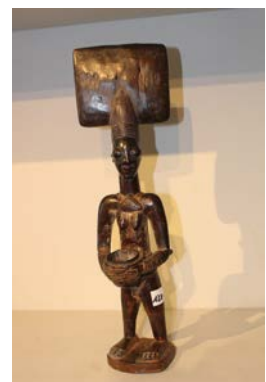
31 cm Holz



138

Figur

42 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

139

Figur m. Hahn

32 cm Holz



140

Figur m. Pferd

21 cm Holz



141

Frau m. Kind

22 cm Holz



142

Figur m Schale

35 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

143

Figur auf Pferd

27 cm Holz



144

Figur m. Kind

32 cm Holz



145

Maske

27 cm Holz



146

Maske

27 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

147

Maske

24 cm Holz



148

6 Käämme

??? Holz



149

6 Kleine Figuren/Masken

??? Holz



150

6 kleine Figuren/Teile

??? Holz/Naturstoffe/Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

151

4 Figuren

???

Holz



152

5 Schalen/Köpfe

???

Holz



153

2 Figuren

37 cm

Elfenbein



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

154

Figur m. Kind

20 Holz



155

Gefäß m. Deckel

20 Elfenbein



156

29 Kleinteile

Bronze



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

157

8 Kleinteile

Bronze



158

22 Kleinteile

Bronze



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

159



6 Kästchen/Goldgewichte

Bronze

160



8 Kästchen 7 Goldgewichte

Bronze

Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

161

Reiter m. Schale

30 cm Holz



162

Pfeifenrohrhalter

25 cm Holz



163

Maske

17 cm Holz



164

Nagelfetisch

57 cm Holz/Metall

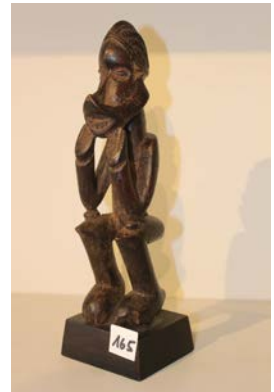


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

165

Figur

25 cm Holz



166

Frau m. Kind

23 cm Holz



167

Frau m. Kind

29 cm Holz



168

Figur

28 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

169

Figur

34 cm Holz



170

Figur

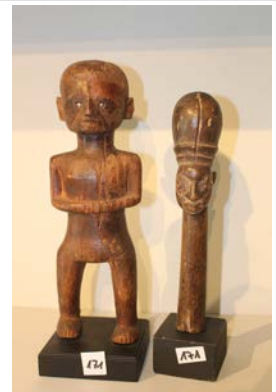
34 Holz



171

2 Figuren

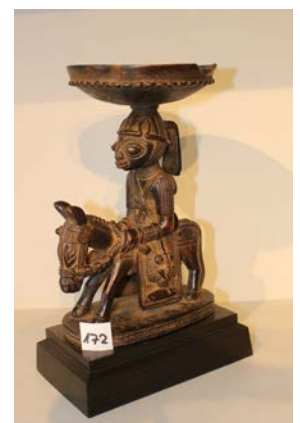
31 u. 26 cm Holz



172

Reiter m. Schale

25 cm



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

173

Schüssel m. 4 Figuren

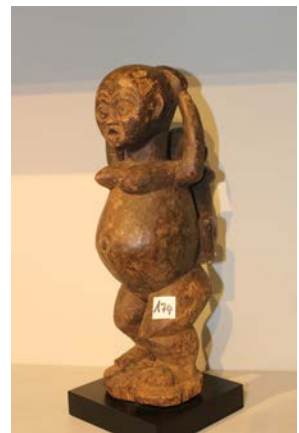
26 cm Holz



174

Frau m. Kind

36 cm Holz



175

Frau m. 2 Kinder

27 cm



176

Frau m. Kind

26 cm Holz

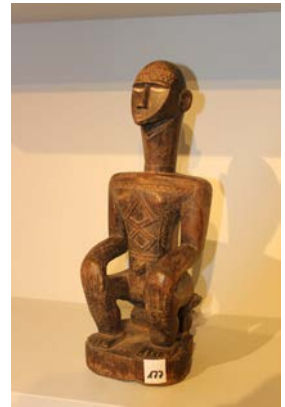


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

177

Figur

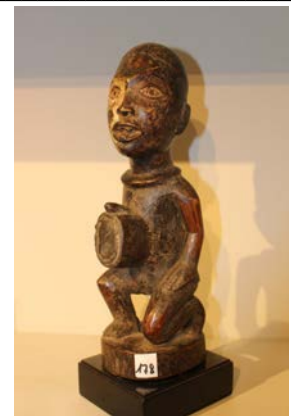
40 cm Holz



178

Figur

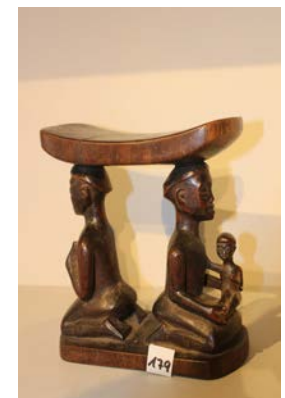
22 cm Holz



179

Kopfstütze

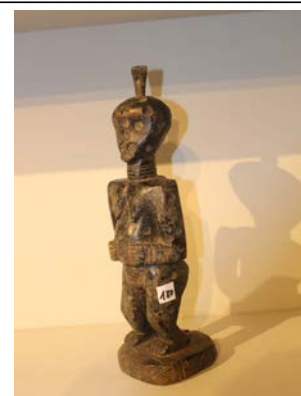
22 cm Holz



180

Figur

40 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

181

Schirm

13 cm Metall



182

Zepter

60 cm Holz



183

7 Wegrollenhalter

15 – 20 cm Holz



184

7 Webrollenhalter

15 – 20 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

185

4 Webrollenhalter

20 – 26 cm Holz



186

2 Figuren

??? Holz



187

2 Figuren

25 cm Holz



188

2 Figuren

31 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

189

2 Figuren

26 u. 28 cm Holz



190

Figur

26 cm Holz



191

3 Figuren

15 cm Holz



192

2 Figuren

27 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

193

2 Figuren

25 cm Holz



194

2 Figuren

27 cm Holz



195

2 Figuren

31 u. 33 cm Holz



196

3 Figuren

17 – 20 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

197

Gefäß m. Deckel

22 cm Holz



198

Löffel

25 cm Elfenbein



199

**15 versch. Figuren** 2 – 5 cm Bronze

Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

200

6 Figuren

1 – 4 cm Bronze



201

2 Figuren

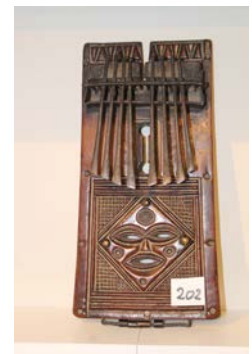
10 u. 11 cm Holz



202

Musikinstrument

25 cm Holz/Metall



203

Armreif

11 Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

204

Ring

16 cm Metall



205

3 Figuren

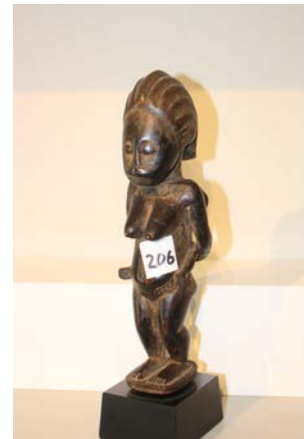
18 – 21 cm Holz



206

Figur m. Kind

24 cm Holz



207

Maske

17 cm Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

208

4 Käämme

16 – 26 cm Holz



209

3 Figuren

21 Cm Holz



210

3 Speerspitzen (Primitivgeld)

15 – 19 cm Metall



211

2 Gefäße mit Stöpsel

15 u. 23 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

212

8 Figuren/Teile

8 – 18 cm Holz



213

6 Figuren/Teile

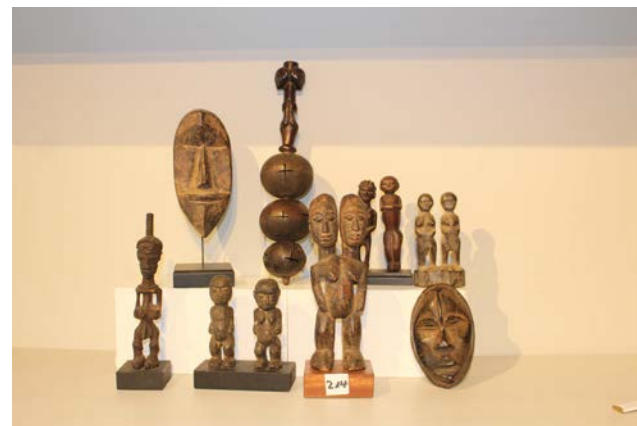
7 – 25 cm Metall



214

8 Figuren/Rassel

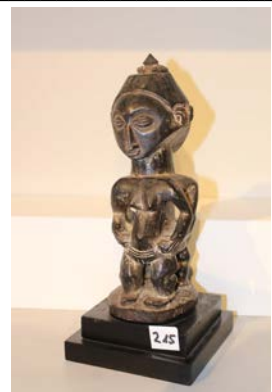
8 – 20 cm Holz/Metall



215

Figur

22 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

216

Figur

27 cm Holz



217

8 div. Figuren

4 – 16 cm



218

10 Figuren

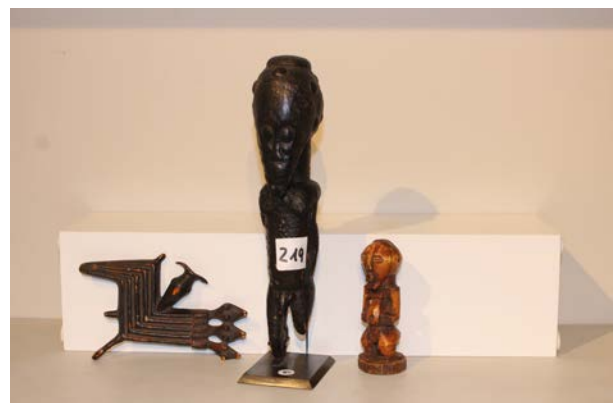
4 – 20 cm Bronze



219

3 Figuren

bis 20 cm Elfenbein



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

220

5 Figuren

10 – 28 cm Holz/Metall



221

Korb/Maske/Sonne

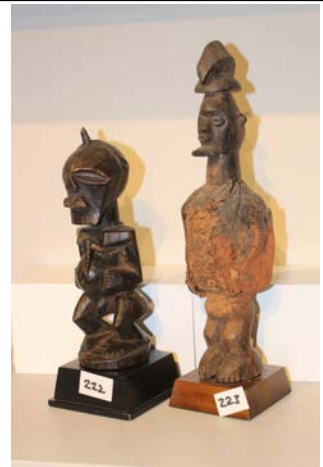
bis 25 cm Holz/Naturstoff/Metall



222 u.223

2 Figuren

22 u. 31 cm Holz/Naturstoff



224

4 Figuren

10 – 28 cm Metall/Ton



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

225

Maske

23 cm

Holz



226

Maske

46 cm

Holz



227

Maske

46 cm

Holz

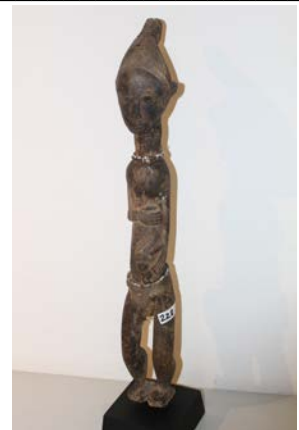


228

Figur

50 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

229

Figur

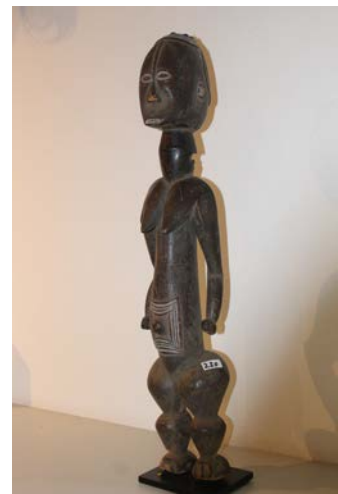
46 cm Holz



230

Figur

69 cm Holz



231

44 Kleinteile aus dem Tisch

1 – 12 cm Bronze/Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

232

30 Keinteile/
Figuren

Holz/Bronze



233

50 Kleinteile
Figuren

Bronze



234

29 Kleinteile
PrimitivgeldBronze
Eifenbein
Holz

235

12 Figuren/Ei

4-9 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

236

Maske

28 cm Holz



237

Maske

19 cm Holz



238

Maske

29 cm Holz/Perlen/Metall



239

Maske

23 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

240

Maske

37 cm Holz



241

Maske

50 cm



242

Maske

50 cm Holz



243

Figur/Kopf

48 cm Holz/Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

244

Figur

55 cm holz



245

Maske

45 cm Holz



246

nicht belegt

247

Maske m. Kind

96 cm Holz



248

Maske

22 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

249

Maske

27 cm

Holz



250

Figur

42 cm

Holz

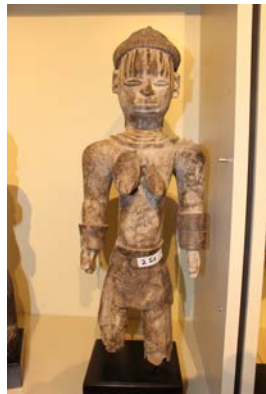


251

Figur

57 cm

Holz



252

Figur

25 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

253

Figur

31 cm Holz



254

Hocker

40 cm Holz



255

Maske

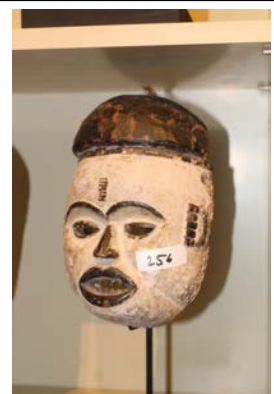
26 cm Holz



256

Maske

23 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

257

Maske

28 cm Holz



258

Maske

31 cm Holz



259

Figur

55 Holz



260

Figur

30 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

261

Maske

30 cm

Holz



262

Maske

32 cm

Holz



263

Maske

24 cm

Holz



264

Figur

55 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

265

Maske

37 cm Holz



266

Kopf m. Hörner

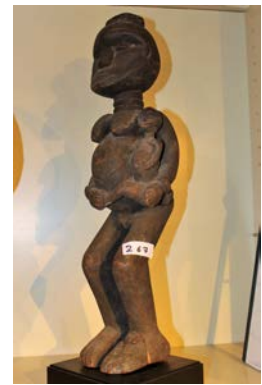
47 cm Holz



267

Figur m. Kind

50 cm Holz



268

Tierfigur m. Behälter

14 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

269

Maske

22 cm Holz



270

Maske

28 cm Holz



271

Maske

25 cm Holz



272

Figur

40 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

273

Figur

45 cm Holz



274

Schale m. Figur

35 cm Holz



275

Maske

31 cm Holz



276

Kopf

33 cm Holz

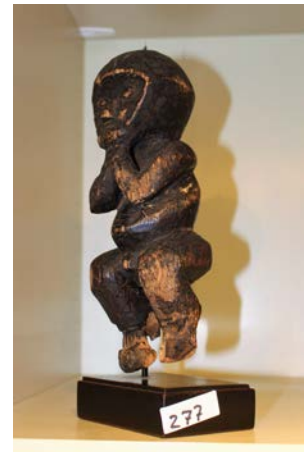


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

277

Figur

28 cm Holz



278

Tierköpfe

31 cm Holz



279

Maske

25 cm Holz



280

Maske

35 cm Holz

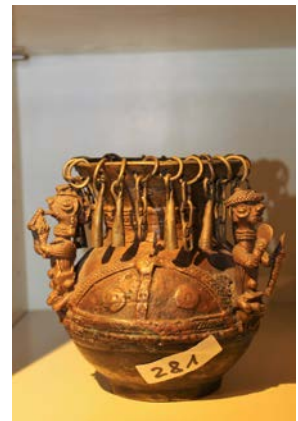


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

281

Topf m. Figuren

16 cm Bronze



282

Figur

26 cm Holz



283

Figur

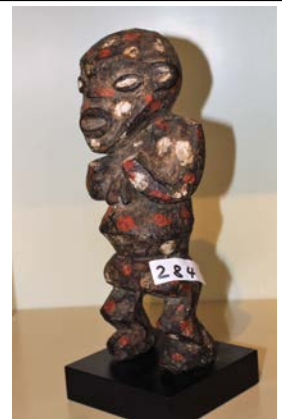
29 cm Holz



284

Figur

26 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

285

Figur

36 cm Holz



286

Behälter

32 Ton



287

Figur

50 cm Holz



288

Maske m. 2 Köpfen

65 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

289

Maske

24 cm Holz



290

Figur

69 cm Holz



291

Maske

32 cm Holz



292

Maske

33 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

293

Maske

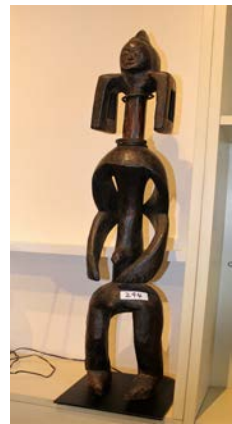
28 cm Holz



294

Figur

86 cm Holz



295

Figur

46 cm Holz



296

Figur

46 cm Holz/Naturstoffe



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

297

Maske (2) m. Spiegel

39 cm Holz



298

Figur

60 cm Holz



299

Figur m. Kind

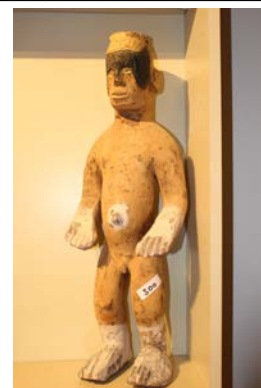
40 cm Holz



300

Figur

60 cm Holz



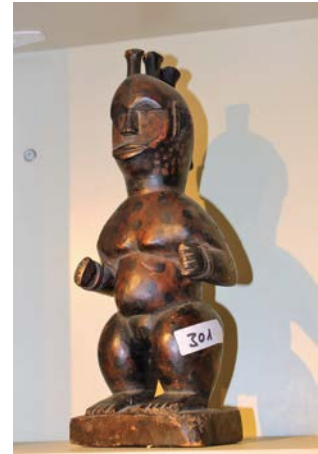
Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

301

Figur

32 cm

Holz



302

Maske

16 cm

Holz



303

Köpfe

29 cm

Holz

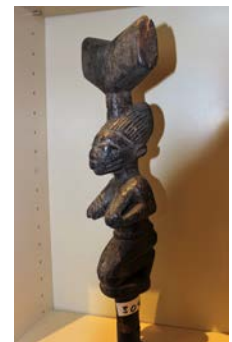


304

Figur

46 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

305

Haubeil

49 cm Holz/Metall



306

2 Figuren

15 u. 23 cm Metall



307

Schild m. Elefantenkopf

28 cm Metall



308

5 Figuren

18-26 cm Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

309

Kopf

28 cm Holz



310

Köpfe

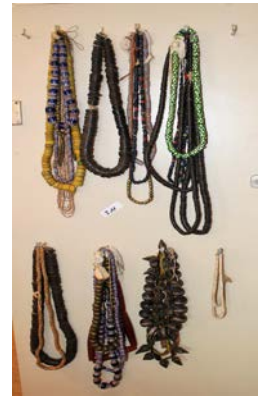
25 cm Holz



311

Halsketten

bis 54 cm Holz/Elfenbein



312

Musikinstrument

72 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

313

Schale m. Griff

31 cm Holz



314

Schale mit Griff

83 cm Holz



315

Maske

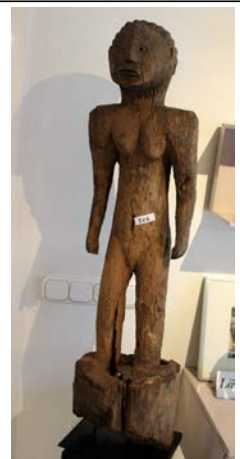
30 cm Holz



316

Figur

104 Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

317

Zepter

28 cm Holz



318

Figur

35 cm Holz



319

Figur

20 cm Holz



320

Maske

24 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

321

Figur

24 cm

Holz



322

Figur

26 cm

Holz



323

Figur

26 cm

Holz



324

Figur

26 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

325

Flöte

30

Holz

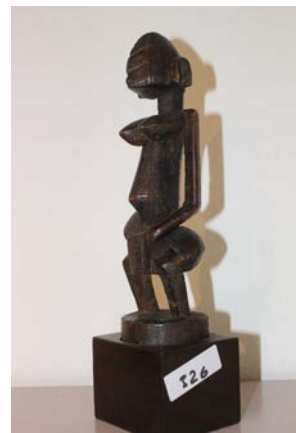


326

Figur

23 cm

Holz



327

Figur

20 cm

Holz



328

Figur

20 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

329

Figur

18 cm Holz



330

Figur

20 cm Holz



331

Figur

20 cm Holz



332

Glocke m. 2 Reptilien

22 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

333

Huhn auf Pfosten

334

Maske

18 cm Holz



335

Figur m. Kind

11 cm Holz



336

kl. Maske

18 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

337

Maske

23 cm

Holz



338

Maske

27 cm

Holz



339

Maske

21 cm

Metall



340

Maske

21 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

341

Figur

23 cm Holz



342

Figur

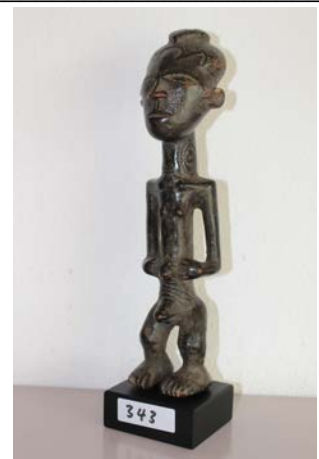
21 cm Holz



343

Figur

28 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

345

Skulptur

37 cm Holz



346

Maske

21 cm Holz



347

Figur

101 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

349

Figur

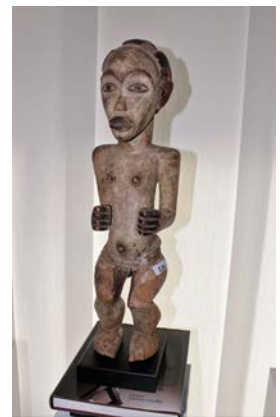
57 cm Holz



350

Figur

60 cm Holz



351

Figur

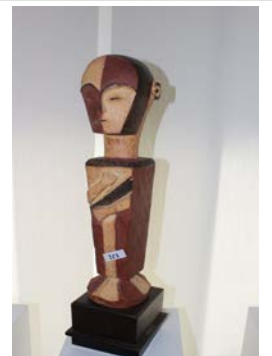
70 cm Holz



352

Figur

55 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

354

Maske

27 cm



355

Figur

54 cm

Holz



356

Sonne

33 cm D

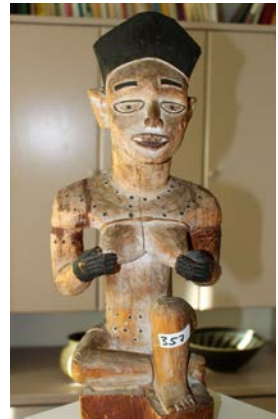


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

357

Figur

56 cm Holz



358

Elefantenmaske

66 cm Holz



359

Maske

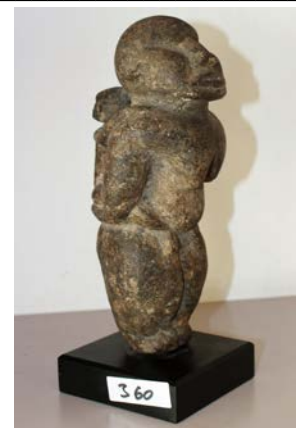
30 cm Holz



360

Figur

25 cm Stein



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

361

Maske

^70 cm Holz



362

Stein

79 cm Stein



363

Schild m. Sägefisch

74 Holz/Naturstoffe

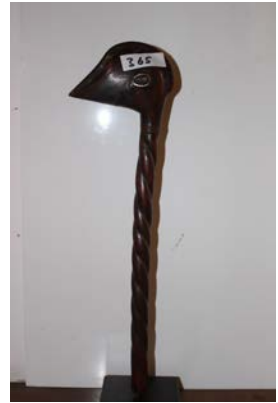


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

365

Zepter

3 cm Holz



366

Gefäß/Schildkröte

15 cm Holz



367

Hocker

36 cm Holz



368

Schüssel

53 cm D Holz

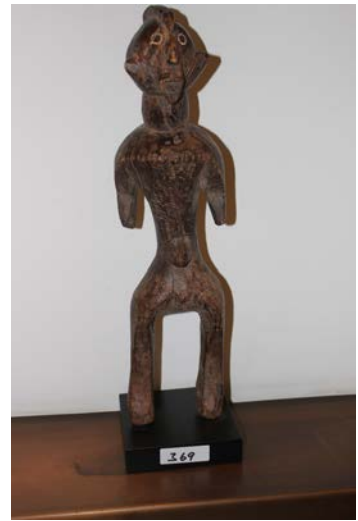


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

369

Figur

42 cm Holz



370

Maske**BATCHAM**

84 cm Holz



371

Maske

26 cm (ohne Haare) Holz Naturstoffe

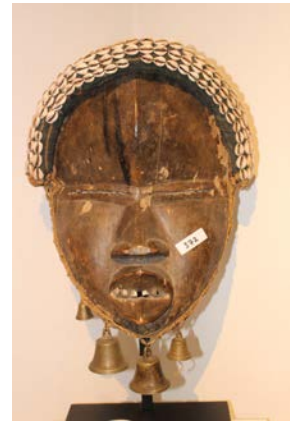


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

372

Maske

54 cm Holz/Kaurischnecken



373

Maske

24 Holz/Naturstoffe



374

4 Kopfstützen

bis 17 cm Holz



375

6 Flöten

16-29 cm Holz

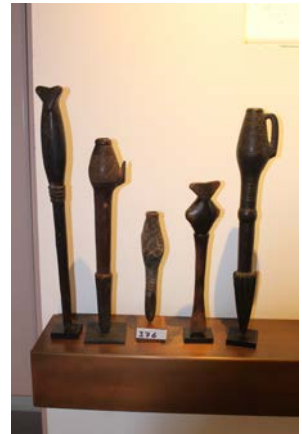


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

376

5 Flöten

4-24 cm Holz



377

6 Flöten

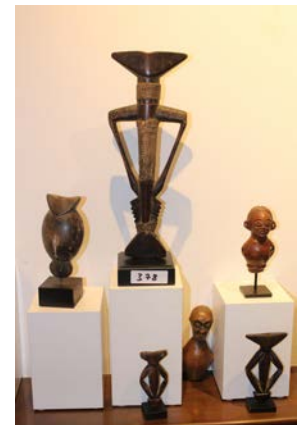
15-33 cm Holz



378

6 Flöten

9-29 cm Holz



379

Flöte

31 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

380

Maske

23 cm

Holz



381

Hocker

23 cm

Holz



382

Maske

41 cm

Holz



383

Maske

85 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

384

Maske

45 cm Holz



385

Maske

52 cm Holz



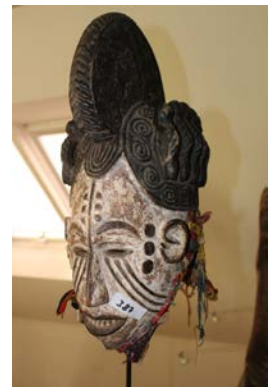
386

Maske

37 cm Holz



387

Maske

Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

388

Holzspielbrett

72 cm Holz



389

Maske

43 cm Holz



390

Maske

83 cm Holz



391

3 Vögel

27 cm



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

392

Tier m. Sitz

40 cm

Holz



393

Hocker

32 cm

Holz



394

Stuhl

58 cm

Holz m. Nägel



395

Kopf m. Hut

38 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

396

Figur auf Pfahl

168 cm

Holz



397

Kopf auf Pfahl

125 cm

Holz



398

Maske

120 cm

Holz



399

Maske

27 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

400

Maske

30 cm Holz



401

Maske

25 cm Holz



402

Maske

35 cm Holz



403

Maske

35 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

404

Maske

36 cm Holz/Naturstoffe



405

Figur

32 cm Holz



406

Figur

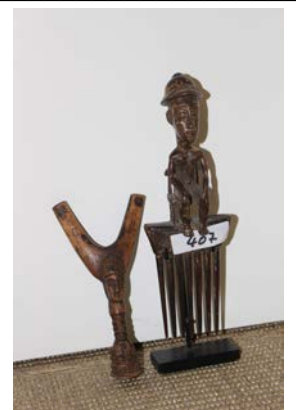
27 cm Holz



407

Holz-V-Teil u. Kamm m. Figur

17 u. 24 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

408

Figur auf Fahrrad

22 cm Holz



409

Figur

46 cm Holz



410

Figur

38 cm Holz



411

2 Figuren

19 u. 23 cm Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

412

Figur auf Esel

56 cm Holz



413

Maske

40 cm Holz



414

Figur

95 cm Holz



415

Maske

54cm Holz/Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

416

Maske

25 cm Holz



417

Maske

30 cm Holz



419

Figur

57cm Holz

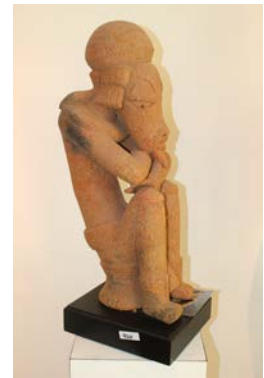


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

420

Figur

65 cm Ton



421

Figur (Mbuluaaffe)

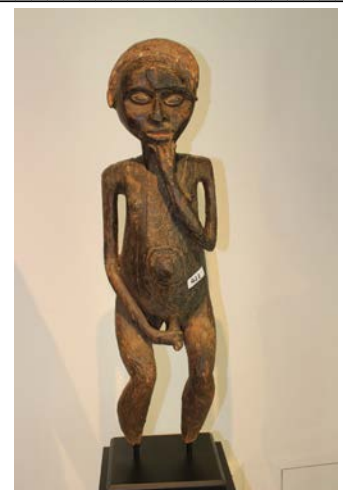
75 cm Holz



422

Figur

78 cm Holz

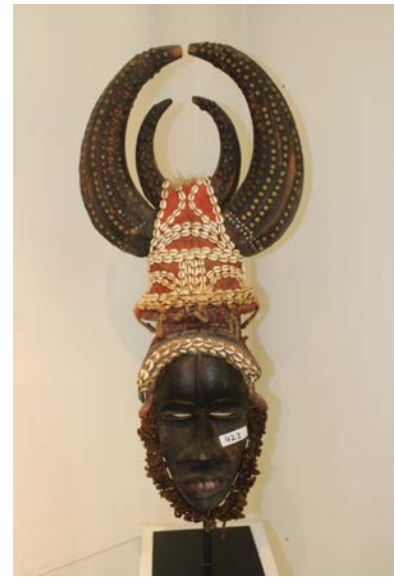


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

423

Maske

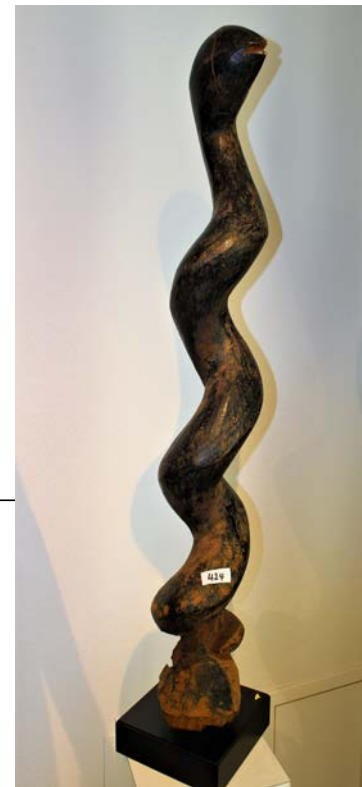
80 cm Holz m. Naturstoffen



424

Schlange

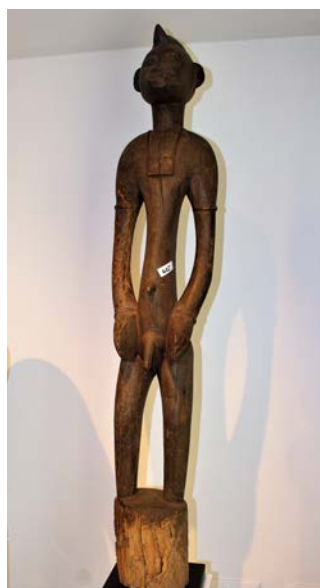
90 cm Holz



425

Figur

28 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

426

Figur

89 cm Holz



427

Figur

53 Cm Holz



428

Pfahl m. Kopf

125 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

429

2 Figuren

50 u. 48 cm Holz



430

Behälter m. Deckel

25 cm Holz



431

Maske

40cm Holz



432

Maske

30 cm Holz

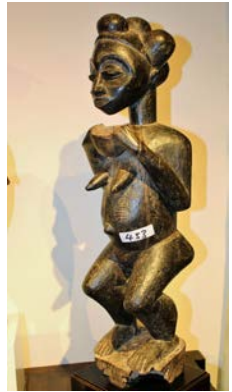


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

433

Figur

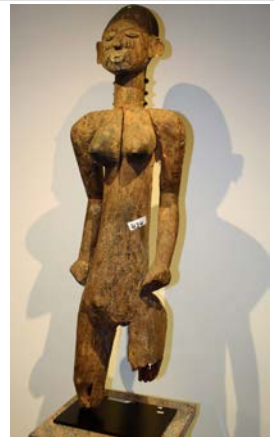
58 cm Holz



434

Figur

99 cm Holz



435

Figur

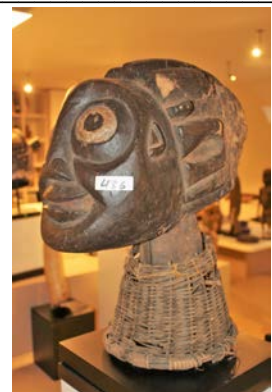
52 cm Holz



436

Kopf

50 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

437

Figur

65 cm

Holz



438

Figur

56 cm

Holz



439

Figur

62 cm

Holz



440

Figur

41 cm

Holz

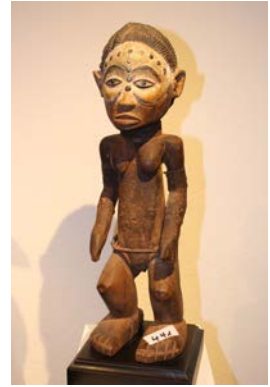


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

441

Figur

44 cm Holz



442

2 Figuren

44 u. 41 cm Holz



443

Figur

101 cm Holz



444

Figur

89 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

445

Figur

72 cm

Holz



446

Stuhl

447

Spielbrett auf Elefant

18 cm

Holz



448

Zepter

102 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

449

Schale

63 cm L Holz



450

Schale

38 cm L Holz



451

Maske

33 cm Holz



452

Maske

33 cm Holz

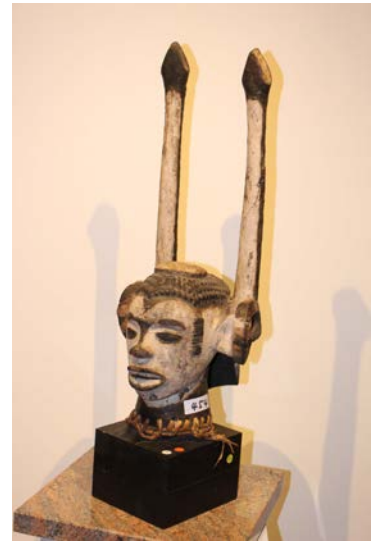


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

454

Kopf

52 cm Holz



455

Figur

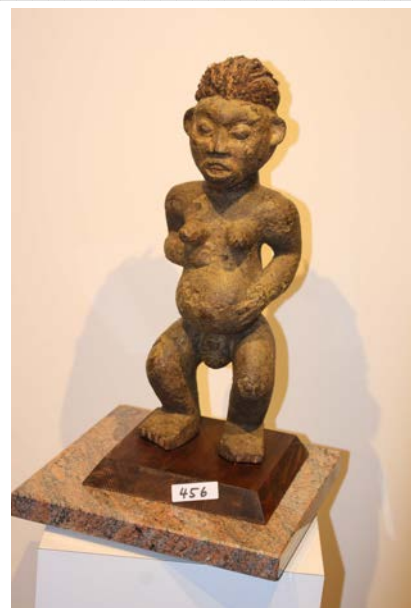
60 cm Holz



456

Figur

45 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

457

Maske

37 cm

Holz

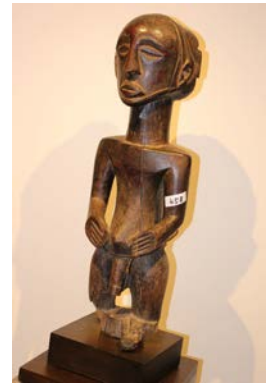


458

Figur

63 cm

Holz



459

Hocker

53 cm

Holz



460

Stele

126 cm

Stein



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

461

Blasinstrument

106 cm Elfenbein



462

Figur

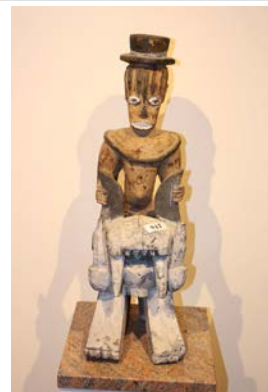
74 cm Holz



463

Figur

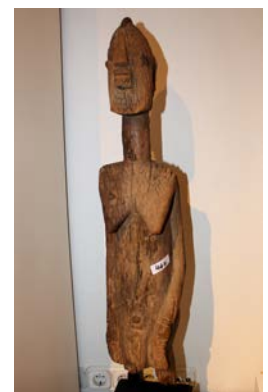
61 cm Holz



464

Figur

70 cm Holz



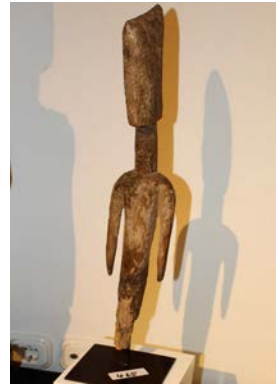
Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

465

Figur

51 cm

Holz

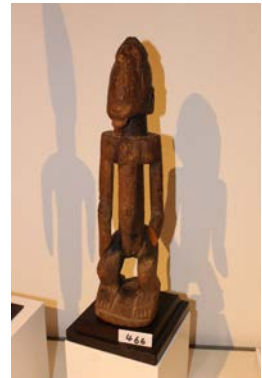


466

Figur

42 cm

Holz

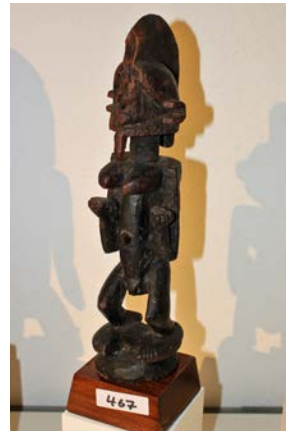


467

Figur

35 cm

Holz



468

Figur

28 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

469

Statue

41 cm

Holz



470

Hocker

40 cm

Holz



471

Maske

38 cm

Holz



472

Maske

38 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

473

Maske

34 cm

Holz



474

Maske

35 cm

Holz



475

Maske

38 cm

Holz



476

Maske

56 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

477

Maske

36 cm Maske



478

2 Figuren

20 u. 2 cm Holz



479

Maske

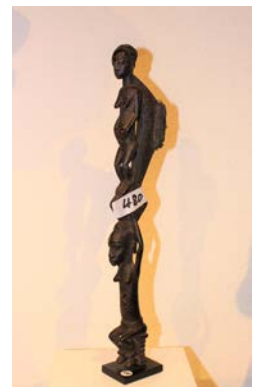
40 cm Holz



480

Figuren

34 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

481

4 Puppen

25-41 cm Holz



482

Armreif/Kette

bis 31 cm Metall u. Naturstoffe

der Dolch gehört nicht zu Afrika



483

7 Teile

bis 34 cm Metall



484

7 Teile

bis 29 cm Eisen/naturstoffe



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

485

7 Teile

bis 27 cm Masken/Eisenteile



486

6 Teile

bis 27 cm Metall/Elfenbein



487

8 Käämme

bis 26 cm Holz



488

5 Flöte, 2 Ketten

bis 29 cm Holz/Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

489

33 Teile

Elfenbein/Metall



490

36 Armreifen

Elfenbein



491

14 Teile

Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

492

14 Pfeifen/Teile

bis 60 cm Holz/Ton/Metall



493

7 Halsketten/Schmuck mit Schale

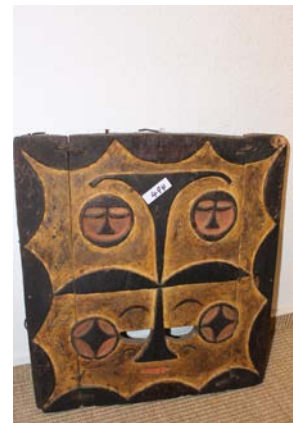
61 cm D Holz/Noturstoffe



494

Maske als Brett

51 cm Holz



495

Helm

45 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

496

Figur

35 cm

Holz

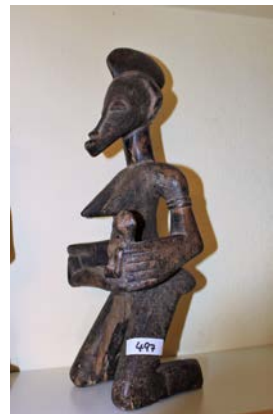


497

Figur

44 cm

Holz

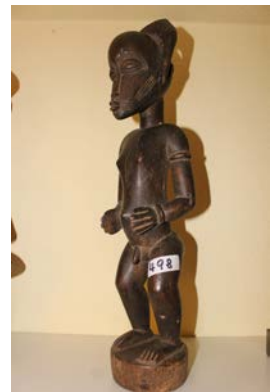


498

Figur

47 cm

Holz

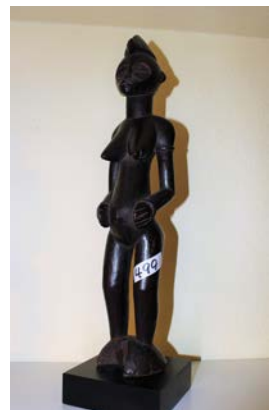


499

Figur

46 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

500

Figur auf Esel

30 cm Holz



501

Helm

30 cm Holz



502

Maske

29 cm Holz



503

Maske

31 cm Holz



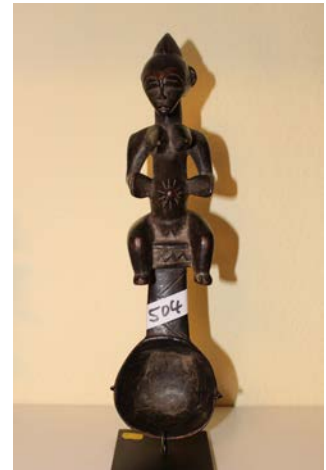
Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

504

Figur

35 cm

Holz



505

Doppelkopf

9 cm

Holz



506

2 Figuren

35 cm

Holz



507

Figur

29 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

508

Löffel

43 cm Holz



509

2 Figuren auf Hocker

32 cm Holz



510

2 Figuren (eine Doppelfigur)

18 u. 20 cm Holz



511

Figur

22 cm Holz



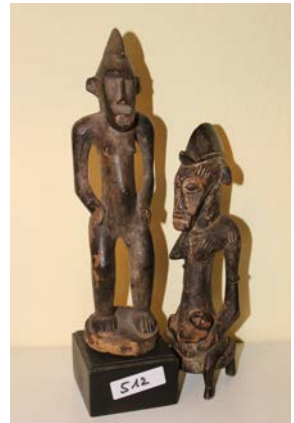
Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

512

2 Figuren

29 u. 27 cm

Holz



513

Figur

37 cm

Holz



514

Zepter

50 cm

Holz/Metall



515

Maske

27 cm

Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

516

Maske

30 cm Holz



517

Maske

33 cm Metall



518

Figur

44 cm Holz



519

Schultermaske

98 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

520

Maske

43 cm Holz



521

Maske m. 2 Gesichtern

28 cm



522

Figur

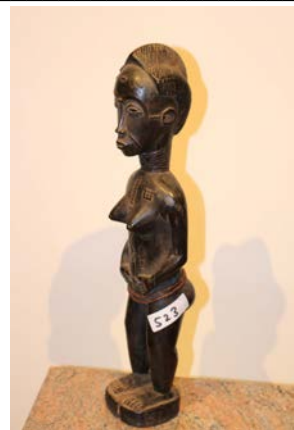
29 cm Holz



523

Figur

41 cm Holz



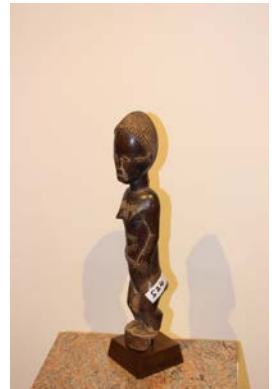
Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

524

Figur

34 cm

Holz



525

Figur

34 cm

Holz

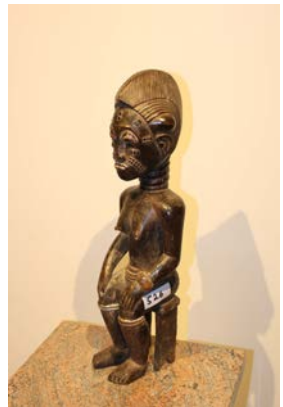


526

Figur

40 cm

Holz



527

Figur

27 cm

Holz

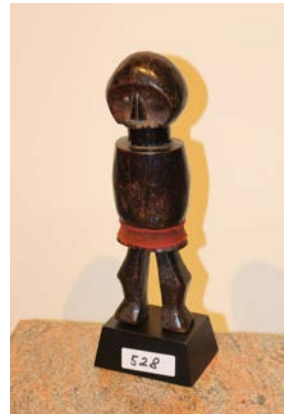


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

528

Figur

24 cm Holz



529

Behälter m. Deckel

24 cm Holz



530

Gegenstand

29 cm



531

Figur auf Tier

22 cm Holz

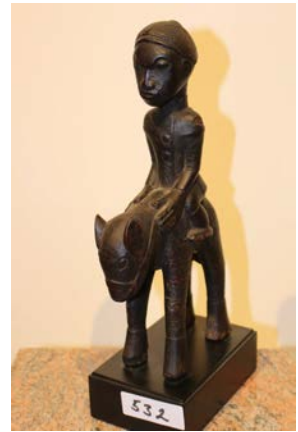


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

532

Figur auf Tier

28 cm Holz



533

Orakel Nashorn

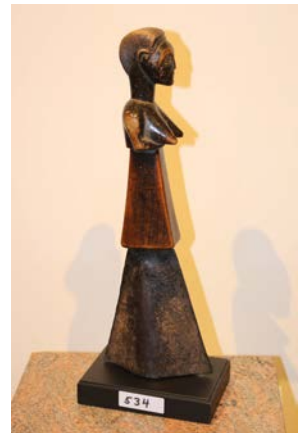
25 cm L Holz



534

Figur

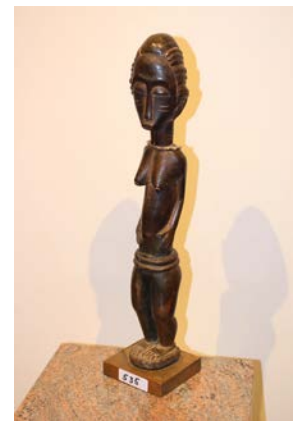
38 cm Holz/Metall



535

Figur

45 cm Holz

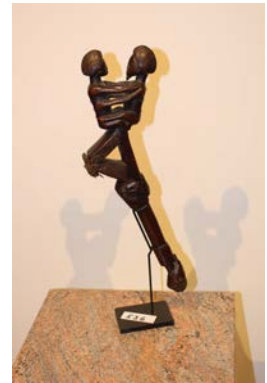


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

536

Stab m. Figuren

38 cm Holz



537

Maske

30 cm Holz



538

Maske Holz



539

Schild

18 cm Elfenbein



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

540

Stab m. Figur

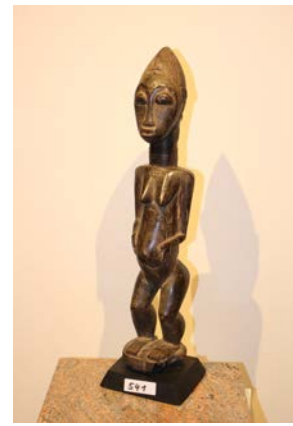
66 cm Holz



541

Figur

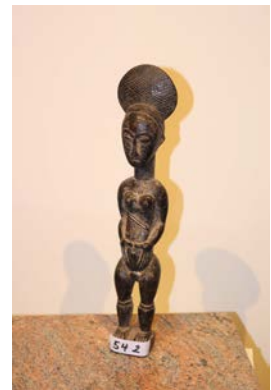
47 cm Holz



542

Figur

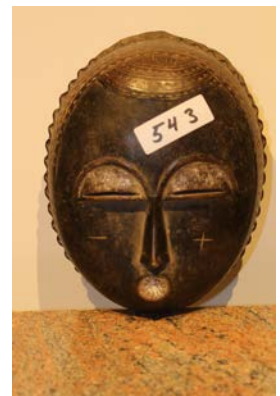
33 cm Holz



543

Maske

21 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

544

Maske

23 cm Holz



545

Maske

21 cm Holz



546

3 Halsketten 1 Elefantenfigur

Metall/Naturstoffe



547

2 Ringe, kl. Armreif

Metall, goldfarben



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

548

4 Teile

Metall



549

Brettmaske

155 x 45 cm Holz



550

4 Köpfe

20-30 cm Terrakotta



551

7 Figuren NOK

7-29 cm Terrakotta



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

552

2 Köpfe, 2 Tiere

3-23 cm Terrakotta



553

Kopf auf Holzstiel

37 cm Holz



554

2 Eisenteile Fisch

40 u. 50 cm Metall



555

Figur

46 cm Ton



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

556

Löffel

47 cm

Holz



557

Löffel

47 cm

Holz



558

Löffel

47 cm

Holz



559

Krug

39 cm

Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

560

Tier m. Henkel

23 cm Holz



561

Maske

27 cm Holz



562

Schale gehalten von 2 Figuren

33 cm Holz



563

Kopf

25 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

564

Maske

24 cm

Holz

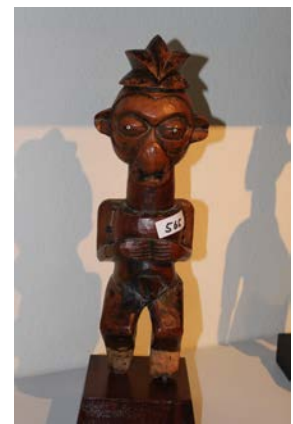


565

Figur

39 cm

Holz

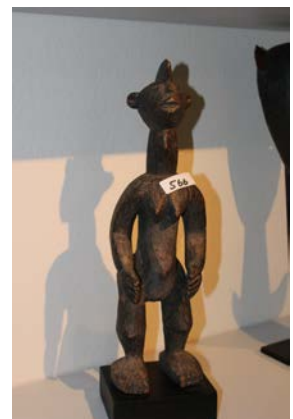


566

Figur

42 cm

Holz



567

Maske

38 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

568

Vogelkopf

34 cm Holz



569

Maske

20 cm Holz



570

Maske

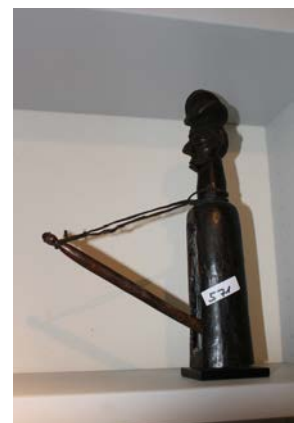
33 cm Holz



571

Trommel m. Kopf

40 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

572

Maske

32 cm Holz



573

Figur

35 cm Ton



574

Maske

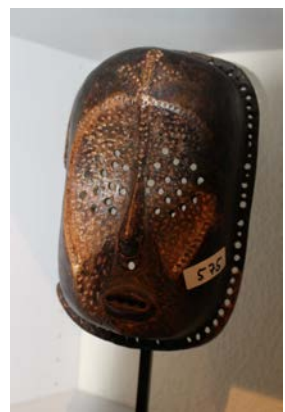
30 cm Holz



575

Maske

30 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

576

Maske

33 cm Holz



577

Maske

26 cm Holz



578

Maske

26 cm Holz



579

Kopf

40 cm Stein



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

580

Figur

89 cm Holz



581

Figur Tier

38 cm Holz



582

3 Figuren (Tiere)

31-40 cm Holz



583

Figur

40 cm Holz

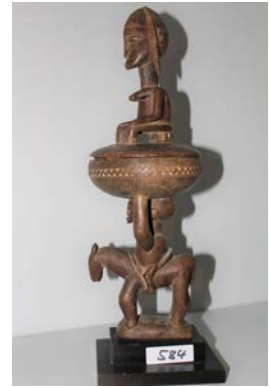


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

584

Figuren

38 cm Holz



585

Figur

36 cm Holz



586

5 Puppen

17-26 cm Holz/Perlen



587

4 Puppen

21-30 cm Holz/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

588

Figur

26 cm Holz



589

Figur

33 cm Holz



590

Figur m. 4 Köpfen

28 cm Holz/Natutstoffe



591

Figur

26 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

592

4 Puppen

18-26 cm Holz/Perlen



593

4 Phallus

17-24 cm Holz/Naturstoffe



594

Figur

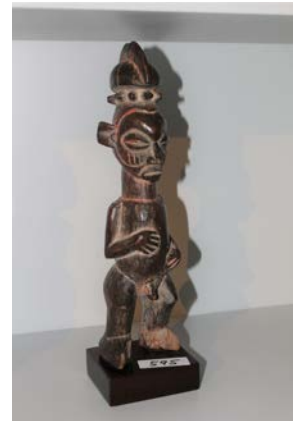
28 cm Holz



595

Figur

32 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

596

Behälter mit Deckel

23 cm Holz



597

Fabelwesen

45 cm L Holz



598

Maske

18 cm Ton



599

Tier

32 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

600

Schultermaske

91 cm Holz



601

14 Puppen u. div. Teile

7-25 cm Hplz/Perlen



602

Maske

37 cm Holz



603

Krug

27 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

604

Figur

39 cm Holz



605

Figur u. Puppe

24 u. 22 cm Holz/Perlen



606

Schale

18 cm D Holz



607

Reiter auf Esel

31 cm



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

608

3 Figuren

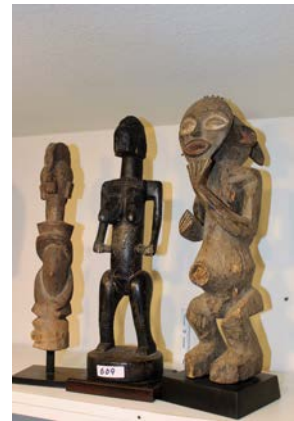
33,44,45 cm Holz



609

3 Figuren

38,45,46 cm Holz



610

1 Figur 1Maske

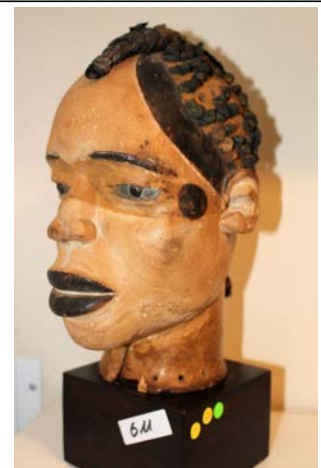
41,48 cm Holz



611

Kopf

28 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

612

Vogelmaske

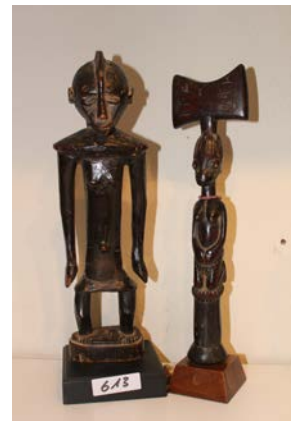
13x29 L Holz



613

2 Figuren

32,33 cm Holz



614

1 Figur auf einem Tier 1Kamm

18,30 cm Holz



615

3 Figuren

26,30,33 cm Holz

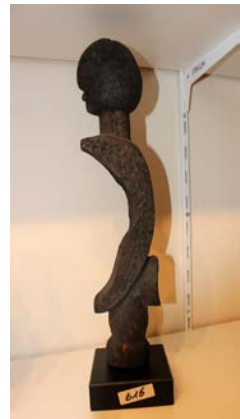


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

616

Figur

28 cm Holz



617

Kopf

28 cm Holz



618

3 Figuren

34,40,42 cm Holz



619

Figur

37 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

620

2 Köpfe m. Hauptschmuck

33 u. 34 cm Holz



621

Figur mit Behang

622

Figur

35 cm Holz



623

4 Behälter

18x14 u. 20-32 Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

624

2 Masken, Bank, Tier31, 26, (Maske) 27, 56
Holz / Metall

625

4 Teile Schatulle, Figur, Behälter

15-45 cm Holz



626

2 Puppen

32, 35 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

627

2 Figuren

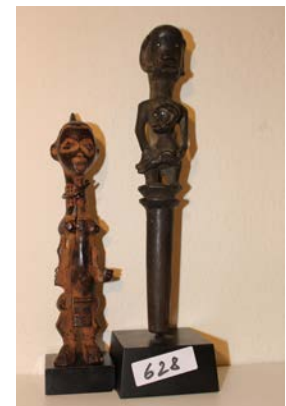
32 u. 35 cm Holz



628

2 Figuren

23 u. 30 cm Holz



629

2 Figuren

13 u. 15 cm Holz



630

Figur

25 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

631

4 Figuren

17 bis 28 cm Holz



632

3 Figuren

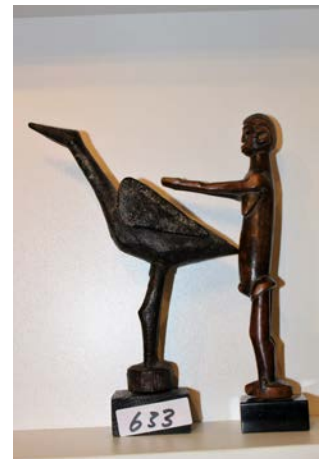
15 bis 21 cm Holz



633

Vogel u. Figur

20 cm



634

2 Figuren

15 u. 16 cm



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

635

1 Fig. 1 Vogel, 1 Tier

18, 15 L, 14 cm Holz



636

3 u. 1 Doppelfigur

13 cm Holz



637

1 Figur, 1 Tier

23 u. 18 L cm Holz



638

4 Webrollen

15 – 25 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

639

3 Figuren

16 – 20 cm Elfenbein/Holz



640

3 Webrollen

17 – 19 cm Holz



641

Gefäß u. Maske

13, 14 cm Metall



642

2 Masken

8 u. 9 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

643

Figur

10 cm Holz



644

3 Figuren

15 bis 16 cm Holz



645

1 Figur 1 Tier

16, 20L cm Holz



646

2 Figuren

22 u. 20 cm Metall/Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

647

1 Kopf auf Pfahl, 2 Figuren

20 cm Holz



648

2 Figuren

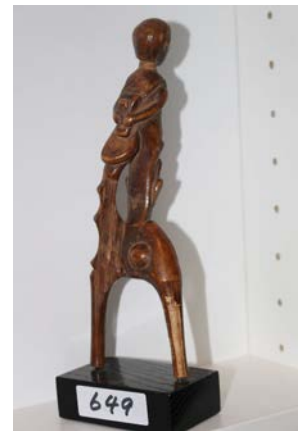
16 u. 21 cm Ton u. Holz



649

Figur

20 cm Holz



650

Behälter

22 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

651

2 Nackenstützen

11 u. 14 cm Holz



652

3 Figuren/Gruppe

15 bis 18 cm Metall



653

5 Puppen

31 -38 cm Holz



654

5 Puppen

27 bis 36 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

655

2 Zepter

110 u. 122 cm Holz/Metall



656

Maske

21 cm Holz



657

Figur

26 cm mit Gold belegt



658

Frau m. Kind

30 cm



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

659

Kopf auf Pfahl

36 cm Holz



660

Kopfmaske

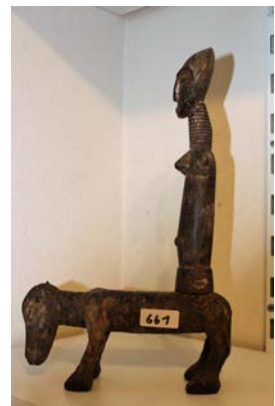
28x55 cm Holz



661

Figur auf Tier

34 cm Holz



662

Figur

24 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

663

2 Figuren

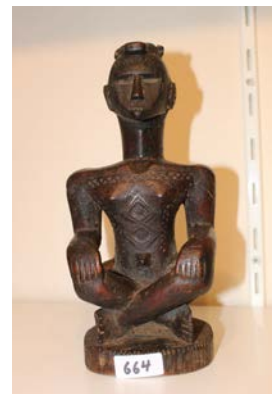
27 cm Holz



664

Figur

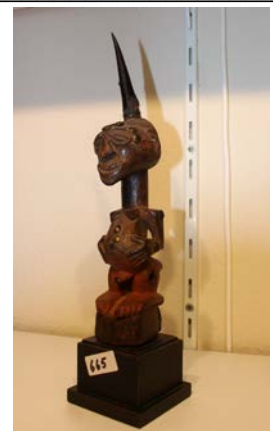
25 cm Holz



665

Figur

29 cm Holz/Naturstoffe



666

Figur

28 cm Holz

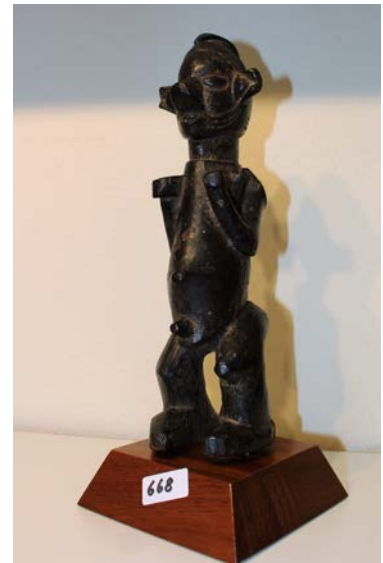


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

668

Figur

30 cm Holz



669

2 Figuren

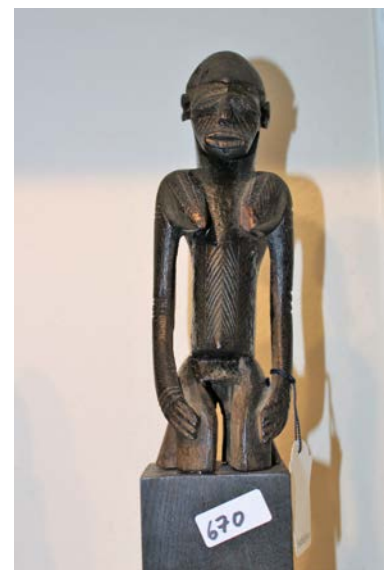
27 cm Holz



670

Figur

23 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

671

Figur

33 cm Holz



672

Gefäß

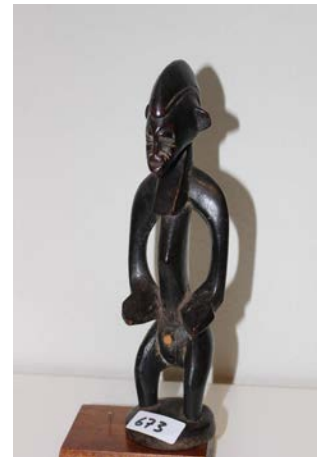
23 cm Holz



673

Figur

24 cm Holz



674

2 Figuren

23 cm Holz

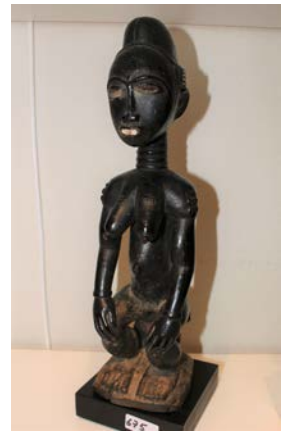


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

675

Figur

36 cm Holz



676

Figur

21 cm Holz



677

Maske

16 cm Holz



678

Figur

36 cm cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

679

Maske

32 cm Holz



680

Maske

27 cm Holz



681

Maske

33 cm Holz



682

Maske

30 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

683

11 Figuren/Masken

6 bis 19 cm Holz



684

Tierkopf

16 cm Holz



685

3 Figuren

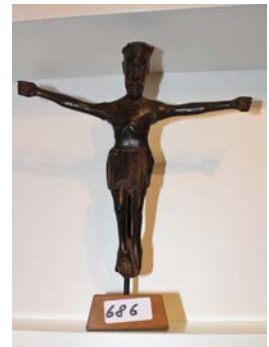
18 bis 21 cm Holz



686

Figur

20 cm Holz



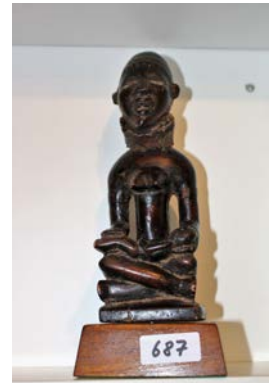
Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

687

Figur

20 cm

Holz



688

4 Teile

9-14 cm

Metall/Elfenb./Holz



689

3 Teile

18 cm

Holz/Perlen



690

3 Käämme

23 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

691

2 Teile

16 u. 30 cm L



692

2 Figuren

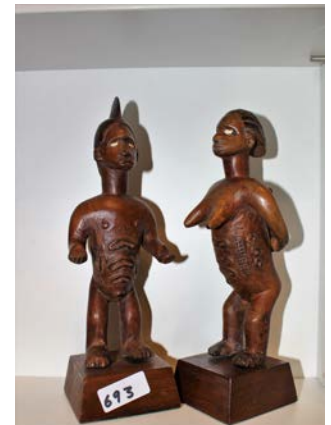
19 u. 21 cm Holz



693

2 Figuren

20 u. 19 cm Holz



694

Fischfigur

22x11 cm Stein



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

695

Figur (Nagelfetisch)

93 cm Holz/Metall



696

10 Teile Ketten u. div.5 bis ... cm
Stein/Metall/Elfenbein

697

Figur

68 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

698

Figur

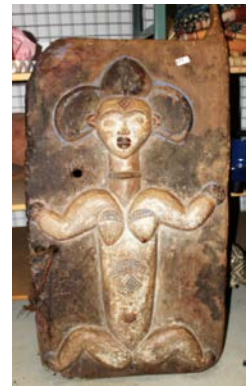
82 cm Holz



699

Tür

102x57 cm Holz



700

Brettmaske

162 cm Holz



701

10 Figuren/Maske

25 bis 75 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

702

Affe

56 cm Holz



703

Raubtier

60 cm Holz/Perlen



704

2 Elefantenköpfe

60 u. 55 cm Holz/Perlen



705

Raubtier

55 cm Holz/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

706

Raubtier u. Affe

66 u. 55 cm



707

3 Figuren

9 bis 110 cm Holz/Perlen



708

3 Figuren

115 u. 140 cm Holz



709

Figur (Fetisch)

101 cm Holz/Metall

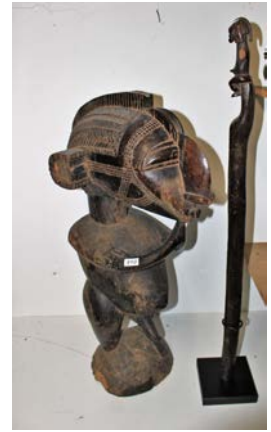


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

710

Figur u. Zepter

80 u. 93 cm Holz



711

Maske (Batcham)

70 cm Stoff/Perlen



712

Maske u. Figur

4 u. 34 cm Holz



713

Figur (Vogel)

150 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

714

2 Figuren

95 u. 118 cm



715

Maske

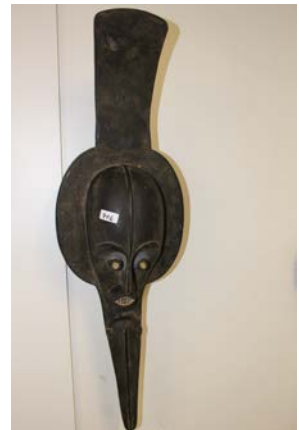
41 cm Holz



716

Maske

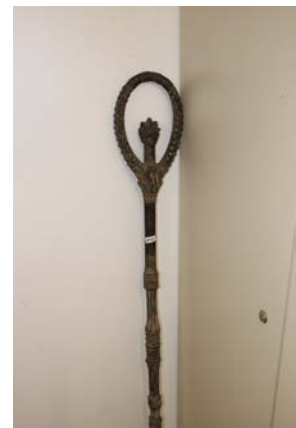
87 cm Holz



717

Zepter

154 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

718

6 Figuren u. Maske

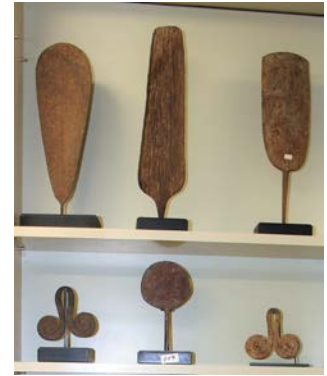
30 – 80 cm Holz



719

6 Teile

bis 37 cm Metall



720

3 Teile

bis 67 cm Metall



721

6 Teile

bis 46 cm Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

722

7 Teile

bis 82 cm Metall



723

Elefantenkopf

162 cm Stoff/Perlen



724

Maske

22 cm Holz



725

5 Teile

bis 62 Eisen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

726

9 Teile

bis 37 cm Metall



727

2 Masken 1 Figur

bis 67 cm Holz



728

2 Masken

46 u. 30 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

729

6 Teile

bis 46 cm Holz



730

4 Figuren

bis 45 cm Holz



731

Maske

54 cm Holz



732

2 Primitivg. 2 Masken

bis 41 cm Eisen/Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

733

8 versch. Teile

bis 35 cm Metall/Holz



734

4 Teile

bis 40 cm Metall



735

14 Teile

bis 50 cm



736

13 Teile

bis 23 cm



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

737

4 Teile

bis 29 cm



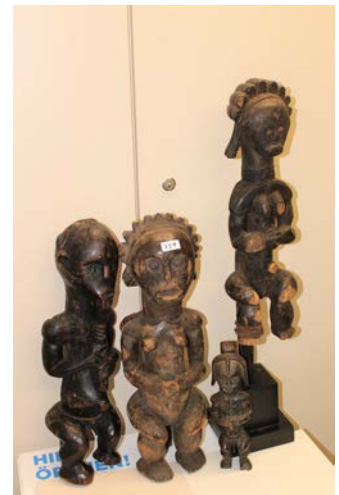
738

Reiter u. Maske

739

4 Figuren

27 – 62 cm Holz



740

6 Figuren

bis 50 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

741

4 Figuren

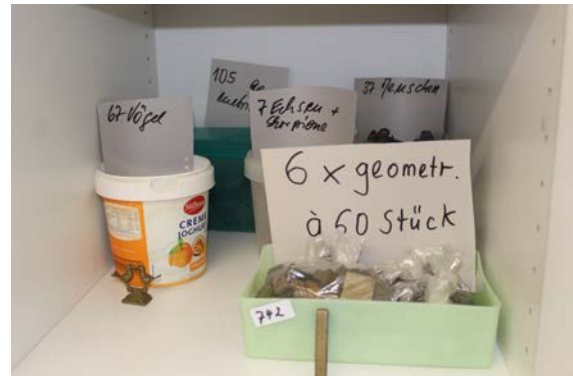
bis 50 cm



742

Goldgewichte 567 Stück

bis 5 cm Metall



743

Goldgewichte 122 Stück

bis 5 cm Metall



744

**Goldgewichte 38 Stück
2 Waagen 7 Behälter**

bis 15 cm Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

745

Goldgewichte 29 Stück

bis 6 cm Metall



746

Goldgewichte u. versch. Teile

bis 5 cm Metall



747

(10) Ketten u. Einzelteile

bis cm Metall/Naturmaterialien



748

5 Teile Figuren/Dose

bis 64 m Holz

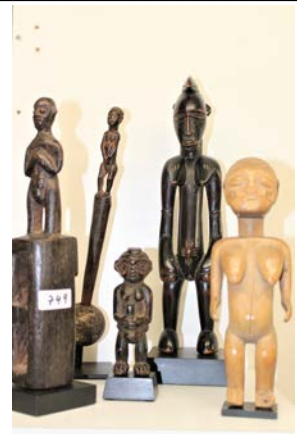


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

749

5 Figuren

bis 32 cm Holz



750

5 Käämme

bis 12 cm Holz



751

4 Figuren

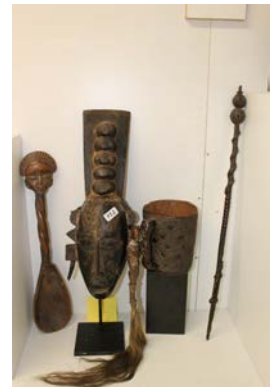
bis 21 cm Holz



752

5 Teile

bis 45 cm Holz/Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

753

Harfe

76 cm Holz/Nat



754

6 (Fig. Kopfst. Horn)

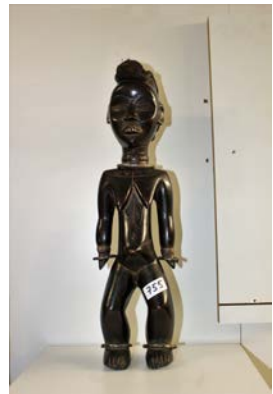
bis 54 cm Holz/Nat



755

Figur

41 cm Holz



756

Trommel auf Figur

108 cm Holz/Nat

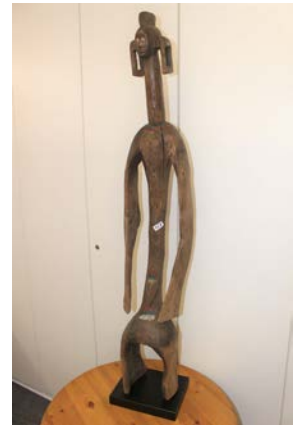


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

757

Figur

126 cm Holz



758

Trommel auf Pferd

98 cm Holz/Nat



759

Trommel auf Figur

116 cm Holz/Nat



760

Hocker

44 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

761

Tier m. Schale

39 cm Holz



762

Hocker

34 cm Holz



763

2 Hocker

50 u. 51 cm Holz



764

6 Hocker

20-41 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

765

3 Hocker

24-36 cm Holz



766

2 Schalen

27 u. 20 cm Holz



767

Hocker u. Figur

50 u. 40 cm Holz



768

Hocker u. Figur

30 u. 34 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

769

Pfeife u. Schaufel

47 u. 57 cm Holz



770

3 Masken

18-23 cm Holz



771

3 Masken

22-57 cm Holz



772

3 stücke

30-45 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

773

4 Stücke

14-18 cm Holz/Nat



774

2 Masken u. Perlenschmuck

22 u. 23 cm



775

7 Teile

15-55 cm Holz



776

7 Teile

10-38 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

777

Hocker m. Lehne

53 cm holz



778

Hocker

38 cm Holz



779

Figur

72 cm Holz



780

Schmuck

versch. Längen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

781

Schmuck

versch. Längen



782

3 Teile

10-60 cm Holz



783

2 Figuren

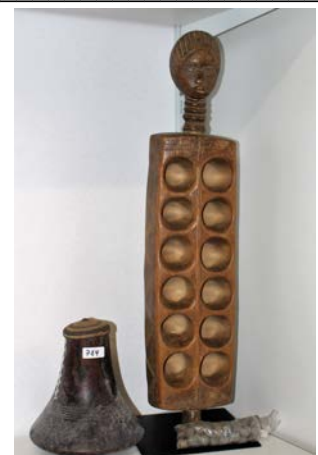
70 u. 56 cm Holz



784

Gefäß u. Spiel

20 u. 65 cm



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

785

6 Karaffen

52 cm Ton



786

4 Schüsseln

bis 50 cm



787

9 Pfeifen

div. Größen Holz



788

div. Beutel/Ring

div. Größen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

789

3 Masken

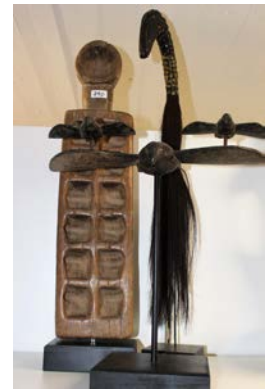
28.49 cm Holz



790

Spiel u. Wedel u. 3 Vögel

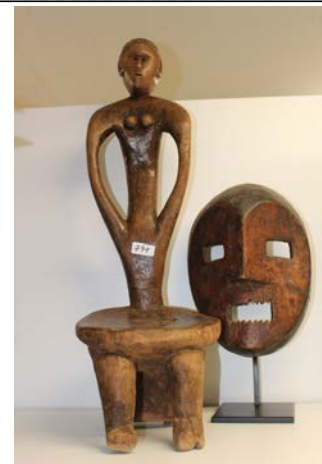
62 u. 68 cm



791

Figur u. Maske

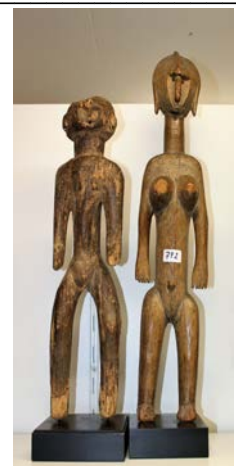
62 u. 28 cm Holz



792

2 Figuren

44 u. 54 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

793

3 Masken

28-43 cm Holz



794

2 Figuren

22 u. 23 cm Holz



795

Trommel

53 cm Holz



796

6 Pfeifenköpfe

bis 12 cm Holz/Ton



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

797

3 Figuren u. Nackenstütze

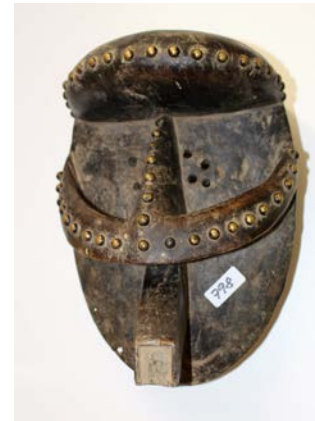
15 u. 15-22 cm Holz



798

Maske

32 cm Holz/Nägel



799

4 Masken

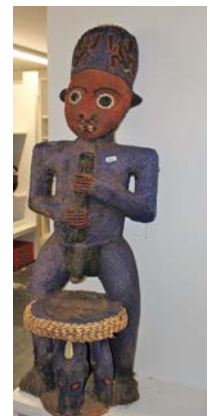
bis 38 cm Holz



800

Figur

180 cm Holz/Perlen

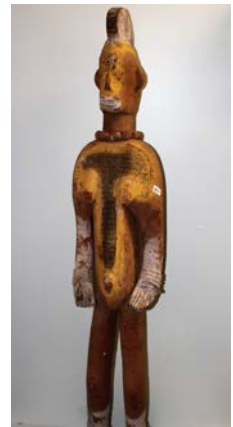


Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

801

Figur

125 cm Holz



802

Figur

125 cm Holz



803

Figur

142 cm Holz



804

Figur

160 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

805

Maske

35 cm Holz



806

Kopf

40 cm Holz/Perlen



807

Vogel

50 cm Holz/Perlen



808

2 Tiere

40 u. 50 cm Holz/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

809

Hocker

40 cm Holz/Nat



810

2 Kopfschmuck

35 cm gerollt Stoff/Perlen



811

Kopfschmuck

45 cm Stoff/Perlen



812

2 Kopfschmuck

35 cm Stoff/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

813

2 Kopfschmuck

50 cm Stoff/Perlen



814

Kopfschmuck

40 cm Stoff/Perlen



815

Kopfschmuck

40 cm Stoff/Perlen



816

Kopfschmuck

30 Stoff/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

817

Kopfschmuck

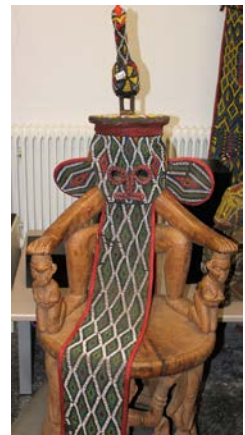
40 cm Holz/Stoff/Perlen



818

Kopfschmuck

60 cm Stoff/Perlen



819

Kopfschmuck

140 cm Stoff/Perlen



820

Kopfschmuck

140 cm Stoff/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

821

6 Teile

bis 60 cm Stoff/Perlen/Tiehaar



822

Figur (drei)

40 cm Ton



823

Schlange

180 cm Holz



824

Stab m. Figuren

130 cm Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

825

Stuhl

120 cm Holz



826

Kopfschmuck (Antilope)

130 cm Holz



827

Kopfschmuck

140 cm Stoff/Perlen



828

Kopfschmuck

140 cm Stoff/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

829

Kopfschmuck

110 cm Stoff/Perlen



830

Kopfschmuck

140 cm Stoff/Perlen



831

5 Figuren

Stoff/Holz/Perlen



832

2 Behälter u. Figur

40-50 cm Ton



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

833

Schale/Vase

35 cm Ton



834

2 Figuren

45 u. 30 cm Ton



835

5 Gegenstände/Figuren

5-25 cm Ton



836

8 Teile

5-28 cm Holz/Ton



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

837

4 Teile u. 12 kl. Teile

5-33 cm Ton



838

Krug

35 cm Ton



839

2 Masken

44 u. 38 cm Holz



840

2 Kopfschmuck

45 u. 28 cm Stoff/Perlen



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

841

5 Teile

8-38 cm Holz/Ton



842

Kopf m. Hörner

84 cm Holz



843

9 Erotikartikel

versch. Größen Holz/Metall



844

4 Fig. 1Kopf

Holz/Ton



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

845

1 Maske, 1 Kopfbed.

33 u. 51 cm Holz/Nat



846

3 Teile

29-35 cm ton



847

3 Teile

6-14 cm Ton



848



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

849

7 Teile

3-21 cm Ton



850

5 Teile

13-26 cm Ton



851

4 Teile

25-20 cm



852



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

853

Stuhl

95 cm Holz



854

Stuhl

70 cm Holz/Metall



855

Schlange

249 cm Stoff



856

Maske

53 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

857

Hocker

30 cm Holz



858

Hocker

38 cm Holz



859

Hocker

35 cm Holz



860



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

861

Stuhl m Lehne

40 cm Holz



862

Nackenstütze (Tellem)

34 x 16 cm Holz



863

Gefäß mit Deckel

H 20 D 22 cm Holz



864

5 Teile

15-39 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

865

5 Teile

11-22 cm



866

Schild

D 70 cm

Naturstoffe



867

Sackkarre

98 cm

Holz



868

Hocker

26 cm

Holz



869

Figur

88 cm

Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

870

3 Teile

21-30 cm



871

8 Teile

10-40 cm Holz



872

5 Teile

26-39 cm Holz



873

Hocker u. Gefäß

30 u. 25 cm Holz/Nat



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

874

Vogel

60 cm Holz



875 -876

3 Masken

34-40 cm



877

2 Teile

30 u. 38 cm Holz



878

3 Masken

38-56 cm Metall/Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

879

Hocker

47 cm Holz



880

Maske

60 cm Holz



881

Gefäß

36 cm Ton



882

Figur (Nagelfetisch)

40 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

883

Figur

57 cm holz



884

Figur

57 cm Holz



885

Maske

60 cm Holz



886

2 Hocker

25 u. 35 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

887

Gefäß

75 cm Ton



888

Figur

67 cm Holz



889

2 Masken

31 cm Holz



890

2 Figuren

38 u. 72 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

891

Figur

50 cm Holz/Nat



892

Figur

48 cm Holz



893

3 Teile

12-64 cm Holz



894

2 Hocker

41 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

895

Behälter u. Pfeife

18 u. 32 cm Holz



896

3 Teile

25-29 cm Holz



897

Behälter

58 cm Ton



898

Maske

38 cm Holz



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

899

Hocker

38 cm Holz



900

Gefäß

38 cm Ton



901

27 Metallteile

Metall



902

13 Metallteile

Metall



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

907

Maske

170 cm Holz



908

Maske

135 cm Holz



909

Maske/Figur/Maschete

25/53/45 cm Holz/Metall



910

Frauenfiguren/Woodoo

34 cm Holz/Eisen/Nat



Afrika-Sammlung Bernd Muhlack Kiel

911

3 Masken

19-21 cm Holz



912

4 Gefäße

17-35 cm Holz



913

2 Masken

24 u. 25 cm Holz



914

3 Teile

40-43 cm Holz





► Nr. VO/2020/09588
öffentlich

Lübeck, 02.12.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manuela Rockel (E-Mail: manuela.rockel@luebeck.de Telefon: 122-4072)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.01.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Possehl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.210.000 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung zustimmend
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 Freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO für das Spendenannahmeverfahren

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja

Begründung:

Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trägt die Possehl-Stiftung im Haushaltsjahr 2020 mit einem Betrag von 1.210.000 € bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 02. November 2020 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 1.210.000 € erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2020 einen Gesamtwert von 2.691.920 €. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.210.000 € zuständig.

Anlagen:

Senator Ludger Hinsen

EMPFANGSZEIT 13. November 2020 um 07:18:08 MEZ REMOTE-CSID +49 451 122 4009 DAUER 50 SEITEN 2 STATUS Empfangen

13. Nov. 2020 7:16 Hansestadt Luebeck-Fachbereich 4 Nr. 2061 S. 1/2

Fachbereich Kultur und Bildung
 Fachbereichsleitung
 21. Nov. 2020
 Eingegangen

POSSEHL
 Stiftung

13. Nov. 2020

1. Hansestadt Lübeck
 Frau Senatorin Kathrin Weiher
 Schildstraße 12
 23552 Lübeck

2. 4.401 u. A-B- u. u. AE
 am FBL 13/M.

Lübeck, 2. November 2020 /ms-ts
 (Bei Korrespondenz bitte angeben): F_200330

Lübecker Bildungsfonds 2020

Sehr geehrte Frau Senatorin Weiher,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung am 30.10.2020 beschlossen hat, dem Lübecker Bildungsfonds für das Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von

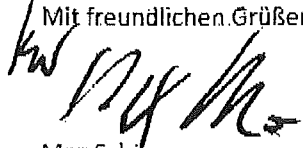
€ 1.210.000,00

zur Verfügung zu stellen. Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des beigefügten Formulars „Mittelabruf“. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Es müssen alle Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen. Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen:

 Max Schön
 Vorsitzender

POSSEHL-STIFTUNG Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
 Telefon +49(0)451 148-200, Telefax +49(0)451 148-302
 possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de



► Nr. VO/2020/09619
öffentlich

Lübeck, 29.12.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 200.000 Euro für die Ausstellung »Lukas Cranach und Hans Kemmer - Meistermaler der Reformation« im St. Annen-Museum

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2021	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung von bis zu 200.000 Euro für die Ausstellung »Lukas Cranach und Hans Kemmer - Meistermaler der Reformation« im St. Annen-Museum wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1)

Auswirkung auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	
---	--

Begründung:

Hans Kemmer, dem »Cranach von Lübeck«, wird im Dialog mit Werken seines Lehrers Lucas Cranach d.Ä. im kommenden Jahr eine besondere Ausstellung im St. Annen-Museum gewidmet (geplante Laufzeit: 24.10.2021 bis 6.2.2022).

Die Ausstellung stellt erstmals dessen hochkarätige und in den letzten Jahren systematisch erweiterte Malereisammlung in den Fokus und zeigt, dass das Haus auch ein international bedeutendes Kunstmuseum ist.

Cranach und Kemmer haben ganz neue Bildthemen für die Reformation erfunden. Als hervorragend vernetzter Lübecker dieser Zeit gibt Kemmer mit seinem Werk zudem spannende Einblicke in die Stadtgeschichte zur Reformationszeit.

Die Realisierung der ambitionierten Ausstellung, mit der erstmals möglichst alle greifbaren Werke von Hans Kemmer versammelt und den zeitlich und motivisch verwandten Werken Cranachs gegenübergestellt werden soll, wird überwiegend aus Drittmitteln finanziert. Die Förderung der Possehl-Stiftung leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Mit der Spende über 200.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2020 einen Gesamtwert von 2.891.920,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 200.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Zuwendungsbescheid

Senatorin Monika Frank

POSSEHL Stiftung

Herrn Professor
Dr. Hans Wißkirchen
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 23. November 2020 /ms-Hi
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C-200413

Ausstellung »Lukas Cranach d.Ä. und Hans Kemmer - Meistermaler der Reformation«

Sehr geehrter Herr Professor Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 20.11.2020 beschlossen hat, für Ihr oben genanntes Projekt einen Betrag in Höhe von

bis zu € 200.000,00

zur Verfügung zu stellen.

Hierbei handelt es sich um die Förderung der Ausstellung »Lukas Cranach d.Ä. und Hans Kemmer - Meistermaler der Reformation« mit einem Betrag **von € 150.000,00**

sowie

weitere **bis zu € 50.000,00** als Ergänzung zum vorhandenen Marketing Etat von € 100.000,00 auf dann (bis zu) € 150.000,00.

Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

2

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des Formulars „Mittelabruf“, zu finden unter www.possehl-stiftung.de. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Es müssen **alle** Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Klaus-Peter Wolf-Regett
Stellv. Vorsitzender der
Possehl-Stiftung



► Nr. VO/2021/09635
öffentlich

Lübeck, 07.01.2021

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon:
122-7562)

Vertretungskonzept für die Lübecker Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.02.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pilotphase des Vertretungskonzepts für die Lübecker Kindertagespflege umzusetzen.

Dem Jugendhilfeausschuss ist während der einjährigen Pilotphase zum Jahresende 2021 sowie zum Ende der Pilotphase über den jeweils aktuellen Stand des Vertretungsmodells zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.160 - Frauenbüro	
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§ 48 Kita-Reformgesetz

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein Ja – Begründung:Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:****Vertretungsmodell für die Lübecker Kindertagespflege**

Nach § 48 des Kindertagesförderungsgesetzes soll der örtliche Träger der Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem betreuten Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden.

Die Hansestadt Lübeck nimmt am Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ teil. Gemeinsam mit dem Trägerverbund Kindertagespflege wurde in diesem Rahmen ein Vertretungsmodell für Lübeck entwickelt. Während der Programmlaufzeit wurden unterschiedliche Vertretungskonzepte anderer Kommunen unter Einbeziehung verschiedener Akteur:innen ausgewertet.

Ziel ist es, die Kindertagespflege als wichtiges Angebot der frühkindlichen Betreuung zu einem noch verlässlicheren Betreuungsmodell in Lübeck zu entwickeln. Die Vertretungsregelung war in einer in 2019 in Lübeck durchgeführten Elternbefragung ein Kritikpunkt. Eltern wollen ihre Kinder gut betreut wissen und wünschen sich Planungssicherheit für ihren beruflichen Alltag. Auch Kindertagespflegepersonen sind an einem guten Vertretungsmodell interessiert, um in ungeplanten Ausfallzeiten die ihnen anvertrauten Kinder in guten Händen zu wissen.

Bisherige Vertretungssituation

Bei Krankheit einer Kindertagespflegeperson kann bisher nur begrenzt Unterstützung durch den Verbund Kindertagespflege angeboten werden, da kein ausreichendes Netz an Vertretungskräften zur Verfügung steht.

Können Eltern im familiären Umfeld keine Alternativbetreuung sicherstellen, erfolgt in einigen Kindertagespflegestellen die Ersatzbetreuung durch eine Mobile Vertretungskraft. Diese ist in der Kindertagespflegestelle bekannt, wird aber nur im Vertretungsfall vergütet und bekommt keine Geldleistung für den notwendigen Vertrauensaufbau mit der Kindertagespflegeperson, den Kindern und den Eltern. Eine Vertretungstätigkeit ist daher aktuell nur bei längeren Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson attraktiv. Häufig stellt sie einen Übergang dar, bis die Vertretungskraft eine eigene Kindertagespflegestelle eröffnet. Die Mobile Vertretungskraft ist zudem keine Lösung für die häusliche Kindertagespflege im eigenen Wohn-

raum, da im Wohnraum der erkrankten Kindertagespflegeperson keine Vertretung stattfinden kann.

Grundzüge des Vertretungsmodells

Aus dem gesetzlichen Auftrag folgt, dass die vertretende Kindertagespflegeperson eine sichere Bindung zu den betreuten Kindern der zu vertretenden Kindertagespflegeperson aufbaut und sichert. Dies erfordert einen Rahmen einer kontinuierlichen Begegnung der Vertretungskraft und der zu vertretenden Kindertagespflegeperson mit ihren Kindern in einem angemessenen Mindestumfang.

Hierfür ist vorgesehen, dass die selbständig Tätigen Vertretungskräfte und die zu vertretenden Kindertagespflegeperson verlässliche Kooperationsvereinbarungen schließen. Dabei sind sowohl die Vertretungskräfte als auch die zu vertretenden Kindertagespflegepersonen frei, mit wem jeweils eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird, die HL bzw. der von ihr beauftragte Trägerverbund „Verbund Kindertagespflege“ stehen beratend zur Seite.

Aus der Kooperationsvereinbarung stellt die Vertretungskraft den Aufbau und die Sicherung einer Bindung zu den betreuten Kindern her, hierfür sollten 3 Std. wöchentliche gemeinsame Kontakte angemessen sein, alternativ 6 Std. zweiwöchentlich.

Für den Vertretungsfall ist die Vertretungskraft für die zu vertretende Kindertagespflegeperson(en) telefonisch erreichbar und tritt im Vertretungsfall nahtlos in die Betreuung ein.

Die sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebende Leistung bietet die Vertretungskraft der Hansestadt Lübeck an. Bei Annahme der Leistung erstellt die Vertretungskraft monatlich eine Rechnung. Welche Leistungen der Vertretungskraft mit welcher Geldleistung vergütet werden, wird in der Richtlinie Kindertagespflege im Einzelnen festgelegt.

In die Richtlinie Kindertagespflege sind folgende Regelungen aufzunehmen:

- Umfang der gemeinsamen Kontakte von 3 Std. wöchentlich, alternativ 6 Std. zweiwöchentlich pro Kindertagespflegestelle.
- Höhe der Geldleistung, diese soll sich an der gesetzlich geregelten Geldleistung für eine regulär betreuende Kindertagespflegeperson bemessen und umfasst einen Stundenbetrag je betreutes Kind.
- Für die Geldleistung die zu Grunde zu liegende Kinderzahl. Die in der Lübecker Kindertagespflege durchschnittlich betreute Kinderzahl liegt bei 4,3 Kindern je Kindertagespflegeperson, deshalb sollen der Geldleistung 5 Kinder je zu vertretender Kindertagespflegeperson zu Grunde gelegt werden.
- Anzahl der Kooperationsvereinbarungen, die Obergrenze soll bei 10 Kooperationsvereinbarungen liegen. Ansonsten ist der Aufbau einer sicheren Bindung nicht mehr gewährleistet.
- Die Vertretungskraft stelle eine telefonische Erreichbarkeit für die kooperierenden Kindertagespflegepersonen sicher.
- Im Vertretungsfall erhält die Vertretungskraft die Geldleistung aus der tatsächlichen Betreuungsleistung, mindestens aber die Geldleistung die sich aus den o.g. Regelungen ergibt.
- Für Zeiträume, in denen die Vertretungskraft wegen z.B. Erkrankung oder Urlaub weder für den Bindungsaufbau noch für Vertretungen bereitsteht, entfällt die Geldleistung.

Qualitative Anforderungen an eine Vertretungsregelung

Die Vertretungskraft in der Kindertagespflege muss dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII gerecht werden. Sie muss die formalen Anforderungen erfüllen, wie z.B. die persönliche Eignung, ggf. geeignete Räume und den Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Eine Vertretungskraft muss die Kompetenz mitbringen, sich schnell in neue Situationen einzufühlen, sich auf andere Personen und Konzeptionen einzustellen und muss dabei kooperativ und zeitlich flexibel sein.

Die Vertretungsregelung in der Kindertagespflege soll für alle Altersgruppen in dieser Betreuungsform gelten und muss auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren eingehen. Die Selbstständigkeit und die Struktur der familiennahen Kindertagespflege muss berücksichtigt werden.

Ein gutes Vertretungssystem ermöglicht:

- eine den Kindern, Eltern und Kindertagespflegeperson vertraute Vertretungsperson, die aufgrund einer gut geregelten Vergütung langfristig an der Tätigkeit interessiert ist
- eine pädagogisch qualifizierte Ersatzbetreuung für die Kinder
- die Sicherung der Betreuungskontinuität zur Planungssicherheit für Familien und Kindertagespflegeperson
- regelmäßige gemeinsame Aktivitäten von Vertretungspersonen, Kindertagespflegepersonen und den zu betreuenden Kindern
- Kommunen die Sicherheit, auch bei ungeplanten Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen den Rechtsanspruch auf Betreuung erfüllen zu können

Vertretungsmodell

Das Vertretungsmodell soll Lösungen für unvorhergesehene, akute Ausfälle wie z.B. durch Krankheit bieten. Es gilt für diese Ausfallzeiten eine rechtzeitige Betreuungsalternative für das Kind sicherzustellen. Reguläre Urlaubs- Schließzeiten werden frühzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abgestimmt, so dass in diesen Zeiten in der Regel keine Vertretung benötigt wird.

Im Rahmen des Bundesprogramms wurden unterschiedliche Vertretungsmodelle geprüft. Das hier für Lübeck vorgesehene Modell kombiniert zwei Vertretungskonzepte und schließt eine Koordination und Fachberatung ein.

a) Die Mobile Vertretungskraft (MobilVK)

Die MobilVK kooperiert mit Kindertagespflegepersonen, die in angemieteten Räumen tätig sind. Sie ist für bis zu 50 Kinder zuständig, denn sie kann mit bis zu 10 Kindertagespflegepersonen kooperieren. Die MobilVK besucht täglich ihre Kindertagespflegestellen und lernt so die Kindertagespflegeperson, die Kinder und Eltern kennen. Erkrankt eine der zu vertretenden Kindertagespflegepersonen, vertritt die MobilVK diese in der KTP-Stelle vor Ort. Der Besuch der anderen Kindertagespflegestellen entfällt während der Vertretungszeit.

b) Stützpunkt Vertretungskraft (StüpuVK)

Kindertagespflegepersonen, die die Kinder in der eigenen Wohnung betreuen, können im Vertretungsfall dort nicht vertreten werden. Deshalb werden für die Vertretung dieser Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten vorgehalten, in denen die Vertretung durchgeführt wird. Diese Räumlichkeiten werden als Stützpunkte bezeichnet. In jedem Stützpunkt sollen zwei StüpuVK tätig sein. Sie kooperieren jeweils mit bis zu zehn Kindertagespflegepersonen (bis zu jeweils 50 Kinder), die regulär allein in eigenen Räumen Kinder betreuen. Jede der im Stützpunkt tätigen Vertretungskräfte wird täglich von kooperierenden Kindertagespflegepersonen mit den Kindern besucht. So lernen sich die StüpuVKs, die Kindertagespflegeperson und die Kinder kennen. Wenn möglich, werden die Kinder an diesem Tag von den Eltern dorthin gebracht oder von dort abgeholt, damit auch die Eltern die Räumlichkeiten und die StüpuVKs kennen lernen. Erkrankt eine der Kindertagespflegepersonen, können die Kinder an diesem Tag in den Stützpunkt gebracht werden. Der Besuch der anderen KTP-Personen bleibt an diesem Tag aus.

Eine Variante ist die Besetzung des Stützpunktes mit nur einer Kindertagespflegeperson.

Die Räumlichkeiten für die Stützpunkte werden durch die Vorwerker Diakonie angemietet und mit einer Grundausstattung eingerichtet. Falls die StüpuVK ihre Tätigkeit beendet, bleibt der Stützpunkt bestehen und eine Nachfolge kann gesucht werden. Die Standorte und die Ausstattung der Standorte werden so gewählt, dass eine gute Akzeptanz durch die Kinder, deren Eltern und den Kindertagespflegepersonen erreicht wird.

Die Mietkosten, ausgenommen Verbrauchskosten, der Stützpunkte erstattet die Hansestadt Lübeck an die Vorwerker Diakonie, die Verbrauchskosten tragen die Vertretungskräfte.

c) Koordination und Fachberatung

Eine Koordinator:in im Verbund Kindertagespflege steht für alle Vertretungskräfte als Ansprechperson zur Verfügung. Sie vermittelt zwischen Kindertagespflegepersonen und Vertretungskräften und koordiniert die Anliegen der Beteiligten. Die Inanspruchnahme der Vertretungen wird erfasst. Ziel ist es, die Vertretungsregelung den Bedarfen anzupassen.

Die für alle Kindertagespflegepersonen zuständigen pädagogischen Fachberater:innen stehen auch den Vertretungskräften zur Verfügung.

Für die Vertretungskräfte wird eine verbindliche Fortbildung angeboten, die die fachlichen Besonderheiten der Vertretungstätigkeit behandelt.

Erkrankt eine Kindertagespflegeperson, die den Stützpunkt als Vertretungsmodell nutzt, informiert diese die kooperierende Vertretungskraft des Stützpunktes und regelt mit ihr die Benachrichtigung der Eltern. Die Vertretungskraft informiert andere mit ihr kooperierende Kindertagespflegepersonen vom Eintritt eines Vertretungsfalls. Hat eine StüpuVK bereits eine Vertretung übernommen und kommt eine zweite Vertretung zeitgleich hinzu, informiert sie die Servicestelle Kindertagespflege. Diese kümmert sich dann um die Anbahnung einer alternativen Vertretung.

Erkrankt eine Kindertagespflegeperson, die mit einer Mobilien Vertretungskraft kooperiert, meldet sich diese bei der MobilVK. sie stimmen die Benachrichtigung der Eltern ab. Die MobilVK übernimmt die Vertretung und informiert die anderen mit ihr kooperierenden Kindertagespflegepersonen, dass ein Vertretungsfall eingetreten ist. Kann die MobilVK

die Vertretung nicht übernehmen, informiert sie die Servicestelle Kindertagespflege, die sich dann um die Anbahnung einer anderen Vertretung kümmert.

Übernimmt die Servicestelle Kindertagespflege in den vorgenannten Ausnahmefällen die Anbahnung einer alternativen Betreuung, besteht keine im Vorfeld aufgebaute Bindung zwischen den Kindern und der Vertretungskraft, In Ausnahmefällen ist das in Kauf zu nehmen, da nicht für jede denkbare Konstellation ungeplanter Ausfälle eine Vertretung mit einer vorher aufgebauten Bindung sichergestellt werden kann. Die gesetzliche Regelung in § 48 KiTaG trägt dem Rechnung, indem hier eine Soll-Regelung getroffen wurde, die in besonderen Fällen eine Ausnahme zulässt.

Pilotphase und Evaluation

Ab August 2021 beginnt eine Pilotphase, in der die Vertretungsmodelle aufgebaut und von Beginn an evaluiert werden. Die Pilotphase soll ein Jahr dauern.

Es werden 3-4 Stützpunktervertretungen dort eingerichtet, wo anteilig viele Kindertagespflegepersonen in eigenen, privaten Räumen Kinder betreuen. Es werden elf mobile Vertretungskräfte für das Stadtgebiet gesucht. Der Bedarf ergibt sich aus der Betreuungsstatistik, d. h. dem Verhältnis von Zusammenschlüssen und allein betreuenden Kindertagespflegepersonen, sowie dem Verhältnis von der Betreuung in eigenen bzw. angemieteten Räumen. Die untenstehende Tabelle stellt den vorläufigen Ausbauplan dar.

Der Verbund Kindertagespflege übernimmt im Auftrag der Hansestadt Lübeck die Koordination des Modells: die Suche von Räumlichkeiten, die Akquise, Begleitung und Fachberatung der Vertretungskräfte.

Diese Vertretungskräfte erstellen in Absprache mit der Vertretungskoordination eine Konzeption für ihre Arbeit und gestalten gemeinsam mit der Vertretungskoordination ihr Vertretungsnetzwerk. Dabei müssen bestimmte Kriterien wie Nähe im Sozialraum, perspektivisch gute Zusammenarbeit u.a. berücksichtigt werden.

Im Verlauf der Pilotphase wird das Vertretungsmodell kontinuierlich ausgewertet.

Verteilung auf die Stadtteile

Stadtteil	StüpuVK (2 Kindertages- pflegepersonen) (100 TK)	MobilVK (50 TK)	Anzahl der möglichen Tageskinder in Vertretung	Gesamtzahl Tageskinder im Stadtteil
Innenstadt		2	100	137
St. Jürgen	1	2	200	320
Moisling, Buntekuh, St. Lorenz Süd		2	100	120
St. Lorenz Nord	1	2	200	240
St. Gertrud, Schlutup	1	2	200	270
Kücknitz Travemünde	0,5	1	100	125

Gesamt HL	3,5	11	900	1.212
-----------	-----	----	-----	-------

Kosten

Die Gesamtkosten des Vertretungskonzeptes belaufen sich bei vollständiger Umsetzung auf jährlich 1.034.000,00 € und ergeben sich aus den folgenden Positionen:

Geldleistung für 18 Vertretungskräfte	894.000,00
Mietkosten u. Ausstattung für 4 Stützpunkte	80.000,00
Personalkosten Koordinierungskraft, 30 Wochenstunden	40.000,00
Qualifizierung / lfd. Fortbildung der Vertretungskräfte	20.000,00
	1.034.000,00

Die Bürgerschaft hat am 24.09.2020 unter TOP 5.2 die Verwaltung beauftragt, ein Vertretungskonzept für die Lübecker Kindertagespflege zu entwickeln. Die dafür beschlossenen Haushaltsmittel betragen 500T€ für das Jahr 2021 und jeweils 1,2 Mio. € für die Folgejahre.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041
Produkt: 361003

Anlage zur Vorlage vom 07.01.2021
VO-Nr.: VO/2021/09645

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-500.000,00	-1.034.000,00	-1.034.000,00	-1.200.000,00
Saldo Ergebnisplan	-500.000,00	-1.034.000,00	-1.034.000,00	-1.200.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-500.000,00	-1.034.000,00	-1.034.000,00	-1.200.000,00
Saldo Finanzplan	-500.000,00	-1.034.000,00	-1.034.000,00	-1.200.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2021	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	361003.000.5331001	Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	-500.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-500.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	361003.000.7331001	Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	-500.000,00
		Saldo Finanzplan	-500.000,00



► Nr. VO/2021/09674
öffentlich

Lübeck, 19.01.2021

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Projektfreigabe Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2021 - investiv

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.02.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Projektfreigabe für die in der Vorlage genannten Straßen wird erteilt; mit den Maßnahmen darf begonnen werden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Vorgeschrieben durch: § 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlagen)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein Ja – Begründung:

baustellenbedingte Emissionen

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:****Art der Ausschreibung:**

öffentliche Ausschreibungen nach VOB

Die Sanierung der im Folgenden genannten Straßenabschnitte Nr. 1 bis 10 ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens, aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein unabdingbar. Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2021 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.

Die gewählten Abschnitte sind Straßen mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung. Bei der Auswahl der Straßen wurde neben dem Schadensbild auch die Auswirkung der Baumaßnahme auf den Verkehrsfluss in der Hansestadt Lübeck berücksichtigt.

Die Sanierungsmaßnahmen im Straßennetz der Hansestadt Lübeck werden zukünftig durch eine systematische und flächendeckende Erhaltungsstrategie festgelegt.

Nach der in 2018 durchgeführten Zustandserfassung- und Bewertung aller Lübecker Straßen wurde festgestellt, dass für alle genannten Straßenabschnitte Sanierungsbedarf besteht; alle Maßnahmen sind außerdem im Masterplan Straßen 2021 bis 2025 enthalten.

Im Rahmen der Bauvorbereitung hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr eine Ortsbesichtigung aller geplanten Maßnahmen durchgeführt. In diesem Zuge wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzrissen festgestellt, sowie Ausmagerungen, Splittverluste, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen.

Die Maßnahmen sind aus Sicht des Straßenbaulasträgers zwingend 2021 auszuführen. Sollte 2021 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2021 / 2022 mit vielen Frost-Tauwechselformen durchaus möglich, dass ein Teil dieser Straßen auf unabsehbare Zeit gesperrt werden muss, bzw. erhebliche den fließenden Verkehr betreffende Maßnahmen getroffen werden müssten, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.

Alle Bauvorhaben sind im Vorfeld mit der Abteilung 5.660.6 Urbane Mobilitätsprojekte bezüglich Zustand / Anforderung an die Nebenflächen (Rad- und Fußwege) abgestimmt worden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:**1. Grundhafte Sanierung B 207, Berliner Straße**

Die B 207 Berliner Straße besitzt, als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Jürgen, eine hohe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr zwischen dem Hochschulstadteil / Flughafen und der Innenstadt. Gleichzeitig dient die Berliner Straße / B 207 als Auto-

bahnzubringer zur Anschlussstelle Lübeck-Süd der BAB A 20. Zudem hat die B 207 eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Es ist geplant die Fahrbahn ab April 2021 auf einer Fläche von ca. 4.000 m² vom Berliner Platz bis zur Kronsforder Allee grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 655.000,00 EUR brutto veranschlagt. Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 115.000,00 EUR für diese Maßnahme zu rechnen.

2. Grundhafte Sanierung B75, Wallbrechtstraße

Der Straßenzug B 75 hat für die Hansestadt Lübeck eine sehr große Verkehrsbedeutung, da über die B 75 der Lübecker Süden mit dem Lübecker Nordbereich verbunden wird. Gleichzeitig wird ein hoher Anteil des überregionalen Verkehrs zwischen der BAB A 20 (St.-Jürgen-Ring) und der BAB A1 (Nordtangente) bzw. der BAB A 226 (Herrentunnel) über die B 75 abgewickelt. Die B 75 erfüllt außerdem teilweise die Funktion einer Ringstraße um die Stadtmitte herum.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Juni 2021 auf einer Fläche von ca. 15.000 m² im Bereich zwischen Wakenitzbrücke und Moltkestraße grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 2.500.000,00 EUR brutto veranschlagt. Im Zuge der Sanierung der Fahrbahn sollen auch die Geh- und Radwege saniert werden. Hierfür sind zusätzlich ca. 400.000 EUR brutto erforderlich. Diese Mittel stehen über das Produktsachkonto 541001625 für Geh- und Radwege zur Verfügung. Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 1.700.000,00 EUR für diese Maßnahme zu rechnen.

3. Fahrbahndeckenerneuerung Altenfeld/Gutsweg

Die Straße Altenfeld / Gutsweg ist eine Verbindungsstraße zwischen Kronsforde und Krummesse. Sie dient als Erschließungsstraße für die ansässigen Landwirte.

Es ist geplant die Fahrbahn ab August 2021 auf einer Fläche von ca. 7.200 m² im Hocheinbau zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 360.000,00 EUR brutto veranschlagt.

4. Fahrbahndeckenerneuerung Am Ringwall

Die Straße Am Ringwall ist eine Verbindungsstraße zwischen der Travemünder Landstraße und Kücknitz. Sie dient als Erschließungsstraße für die ansässigen Landwirte.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Mai 2021 auf einer Fläche von ca. 4.000 m² im Hocheinbau zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 205.000,00 EUR brutto veranschlagt.

5. Fahrbahndeckenerneuerung Brockkamp / Reecker Heide

Die Straßen Brockkamp und Reecker Heide sind Verbindungsstraßen zwischen Reecke und Lübeck Niendorf und werden häufig als Ausweichstrecke zu verkehrsstarken Zeiten genutzt. Außerdem dienen beide als Erschließungsstraßen für die ansässigen Landwirte.

Gemäß der städtischen Erhaltungsstrategie Masterplan Straßen 2021 bis 2025, sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Sanierung der beiden Straßen für das Jahr 2022 vorgesehen. Da die Herstellung einer Stromtrasse durch die Trave Netz jedoch schneller umgesetzt wurde und bereits Ende 2020 fertiggestellt werden konnte, beabsichtigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Sanierung bereits in 2021 durchzuführen und die Maßnahme mit der eigentlich geplanten Sanierung Billerbäckweg zu tauschen.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Mai 2021 auf einer Fläche von ca. 4.900 m² im Hocheinbau zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 342.000,00 EUR brutto veranschlagt.

6. Grundhafte Sanierung Brömsenstraße

Die Brömsenstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Jürgen eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Allerdings hat die Brömsenstraße eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Juli 2021 auf einer Fläche von ca. 1.450 m² grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 196.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Im Zuge der Fahrbahnsanierung sollen auch die Gehwege saniert werden. Die hierfür zusätzlich benötigten Kosten von ca. 90.000,00 EUR brutto stehen über das Produktsachkonto 541001625 für Geh- und Radwege zur Verfügung.

7. Grundhafte Sanierung Friedenstraße

Die Friedenstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Lorenz eine mittlere Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr zwischen Lohmühle und der Schwartau Allee. Gleichzeitig dient die Friedenstraße als Zubringer für diverse Einbahnstraßen. Zudem hat die Friedenstraße eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Es ist geplant die Fahrbahn 2021 auf einer Fläche von ca. 3.750 m² grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 506.000,00 EUR brutto veranschlagt.

8. Fahrbahndeckenerneuerung Hollbeck

Die Straße Hollbeck besitzt als Verbindungsstraße zum Ortsteil Travemünde eine geringe Verkehrsbedeutung. Allerdings hat sie eine Erschließungsfunktion für die ansässigen Landwirte.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Mai 2021 auf einer Fläche von ca. 7.000 m² im Hocheinbau zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 350.000,00 EUR brutto veranschlagt.

9. Fahrbahndeckenerneuerung Holzkampweg

Der Holzkampweg besitzt als Verbindungsstraße zwischen Steinrade und Stockelsdorf eine geringe Verkehrsbedeutung. Allerdings hat er eine Erschließungsfunktion für die ansässigen Landwirte.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Mai 2021 auf einer Fläche von ca. 4.230 m² im Hocheinbau zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 212.000,00 EUR brutto veranschlagt.

10. Grundhafte Sanierung Stettiner Straße

Die Stettiner Straße besitzt als Nebenstraße innerhalb von Lübeck St. Lorenz eine mittlere Verkehrsbedeutung. Gleichzeitig hat die Stettiner Straße eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Es ist geplant die Fahrbahn im August 2021 auf einer Fläche von ca. 2.700 m² grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 351.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Zeitplan:

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Stadtverkehr Lübeck und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Stadtverkehrs ist eine Ausführung der Maßnahmen teilweise in den Sommerferien 2021 anzustreben, da dann die Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr weniger ausgeprägt ist und die Schülerbeförderung entfällt.

Die geplanten Maßnahmen wurden im Vorwege bereits mit dem Brückenbau und den Lübecker Ver- und Entsorgern in Bezug auf deren anstehende Maßnahmen abgestimmt.

Kosten / Finanzierung :

Die Kosten für die Maßnahmen sind im Finanzplan 2021 enthalten. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto durch den Bereich Haushalt & Steuerung.

- Produktsachkonto 544001 067 7852000 B 207, Berliner Straße
- Produktsachkonto 544001 066 7852000 B 75, Wallbrechtstraße
- Produktsachkonto 541001 779 7852000 Altenfeld Gutsweg
- Produktsachkonto 541001 781 7852000 Am Ringwall
- Produktsachkonto 541001 778 7852000 Brockkamp / Reecker Heide
- Produktsachkonto 541001 777 7852000 Brömbsenstraße
- Produktsachkonto 541001 775 7852000 Friedenstraße
- Produktsachkonto 541001 774 7852000 Hollbeck
- Produktsachkonto 541001 773 7852000 Holzkampweg
- Produktsachkonto 541001 768 7852000 Stettiner Straße

Eine Freigabe im Hauptausschuss am 23.02.2021 ist zwingend erforderlich, damit die Maßnahmen noch zeitig ausgeschrieben werden können und die Maßnahmen ab Sommer beginnen können.

Anlagen:

- Anlage 1: B 207 Berliner Straße
- Anlage 2: B 75 Wallbrechtstraße
- Anlage 3: Altenfeld, Gutsweg
- Anlage 4: Am Ringwall
- Anlage 5: Brockkamp, Reecker Heide
- Anlage 6: Brömbsenstraße
- Anlage 7: Friedrichstraße
- Anlage 8: Hollbeck
- Anlage 9: Holzkampweg
- Anlage 10: Stettiner Straße
- Anlage 11: Lageplan

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 544001 B207 Berliner Straße

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	115.000,00		3.833,33	3.833,33	3.833,33
Aufwendungen	-655.000,00		-21.833,30	-21.833,30	-21.833,30

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	115.000,00		3.833,33	3.833,33	3.833,33
Abschreibungen (AfA)	-654.999,00		-21.833,30	-21.833,30	-21.833,30
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-655.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-294.750,00		-19.650,00	-19.650,00	-19.650,00
Einzahlungen	115.000,00	115.000,00			
Auszahlungen	-655.000,00	-655.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-540.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>	
		Produktsachkonten		
		Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	544001.067.6881000	Bundesstraßen/B207 Berliner Straße/Beiträge und ähnliche Entgelte	115.000,00	
(Mehr) Auszahlungen:	544001.067.7852000	Bundesstraßen/B207 Berliner Straße/Tiefbaumaßnahmen	-655.000,00	
		Saldo Finanzplan	<u>-540.000,00</u>	

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 544001 B75 Wallbrechtstraße

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	1.700.000,00		56.666,67	56.666,67	56.666,67
Aufwendungen	-2.500.000,00		-83.333,30	-83.333,30	-83.333,30

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	1.700.000,00		56.666,67	56.666,67	56.666,67
Abschreibungen (AfA)	-2.499.999,00		-83.333,30	-83.333,30	-83.333,30
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-2.500.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.125.000,00		-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00
Einzahlungen	1.700.000,00	1.275.000,00	425.000		
Auszahlungen	-2.500.000,00	-2.500.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-800.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	0,00	
		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	544001.066.6881000	Bundesstraßen/B75 Wallbrechtstraße/Beiträge und ähnliche Entgelte	1.275.000,00	
(Mehr) Auszahlungen:	544001.066.7852000	Bundesstraßen/B75 Wallbrechtstraße/Tiefbaumaßnahmen	-2.500.000,00	
		Saldo Finanzplan	-1.225.000,00	

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Altenfeld/Gutsweg

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-360.000,00		-23.999,93	-23.999,93	-23.999,93

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-359.999,00		-23.999,93	-23.999,93	-23.999,93
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-360.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-162.000,00		-10.800,00	-10.800,00	-10.800,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-360.000,00	-360.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-360.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>	
		Produktsachkonten		
		Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.779.7852000	Gemeindestraßen/Altenfeld /Gutsweg/ Tiefbaumaßnahmen		-360.000,00
		Saldo Finanzplan		<u>-360.000,00</u>

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Am Ringwall

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-205.000,00		-13.666,60	-13.666,60	-13.666,60

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-204.999,00		-13.666,60	-13.666,60	-13.666,60
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-205.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-92.250,00		-6.150,00	-6.150,00	-6.150,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-205.000,00	-205.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-205.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>	
		Produktsachkonten		
		Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.781.7852000		Gemeindestraßen/Am Ringwall/ Tiefbaumaßnahmen	-205.000,00
			Saldo Finanzplan	<u>-205.000,00</u>

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Brockkamp/Reecker Heide

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-342.000,00		-22.799,93	-22.799,93	-22.799,93

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-341.999,00		-22.799,93	-22.799,93	-22.799,93
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-342.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-153.900,00		-10.260,00	-10.260,00	-10.260,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-342.000,00	-342.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-342.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>	
		Produktsachkonten		
		Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan
				Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.778.7852000		Gemeindestraßen/Brockkamp/Reecker Heide / Tiefbaumaßnahmen	-342.000,00
			Saldo Finanzplan	<u>-342.000,00</u>

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Brömbenstraße

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-196.000,00		-6.533,30	-6.533,30	-6.533,30

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-195.999,00		-6.533,30	-6.533,30	-6.533,30
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-196.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-88.200,00		-5.880,00	-5.880,00	-5.880,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-196.000,00	-196.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-196.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.777.7852000	Gemeindestraßen/Brömbenstraße/ Tiefbaumaßnahmen	-196.000,00
		Saldo Finanzplan	<u>-196.000,00</u>

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Friedenstraße

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-506.000,00		-16.866,63	-16.866,63	-16.866,63

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-505.999,00		-16.866,63	-16.866,63	-16.866,63
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-506.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-227.700,00		-15.180,00	-15.180,00	-15.180,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-506.000,00	-506.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-506.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	0,00	
		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.775.7852000	Gemeindestraßen/Friedrichstraße/ Tiefbaumaßnahmen	-506.000,00	
		Saldo Finanzplan	-506.000,00	

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Hollbeck

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-350.000,00		-23.333,27	-23.333,27	-23.333,27

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-349.999,00		-23.333,27	-23.333,27	-23.333,27
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-350.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-157.500,00		-10.500,00	-10.500,00	-10.500,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-350.000,00	-350.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-350.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>	
		Produktsachkonten		
		Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.774.7852000		Gemeindestraßen/Hollbeck / Tiefbaumaßnahmen	-350.000,00
			Saldo Finanzplan	<u>-350.000,00</u>

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Holzkampweg

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-212.000,00		-14.133,27	-14.133,27	-14.133,27

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-211.999,00		-14.133,27	-14.133,27	-14.133,27
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-212.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-95.400,00		-6.360,00	-6.360,00	-6.360,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-212.000,00	-212.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-212.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>	
		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.773.7852000	Gemeindestraßen/Holzkampweg/ Tiefbaumaßnahmen	-212.000,00	
		Saldo Finanzplan	<u>-212.000,00</u>	

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2021

Produkt: 541001 Stettiner Straße

VO-Nr.: 09674

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-351.000,00		-11.699,97	-11.699,97	-11.699,97

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00		0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-350.999,00		-11.699,97	-11.699,97	-11.699,97
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>-351.000,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-157.950,00		-10.530,00	-10.530,00	-10.530,00
Einzahlungen	0,00	0,00			
Auszahlungen	-351.000,00	-351.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	<u>-351.000,00</u>	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>	
		Produktsachkonten		
		Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	541001.768.7852000		Gemeindestraßen/Stettiner Straße/ Tiefbaumaßnahmen	-351.000,00
			Saldo Finanzplan	<u>-351.000,00</u>

Anlage 11: Lageplan



Quelle: Geoportal der Hansestadt Lübeck

**► Nr. VO/2021/09685
öffentlich**

Lübeck, 22.01.2021

**Vorlage
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

**Instandsetzung von Straßen durch das DSK-Verfahren (Dünne
Schichten im Kalteinbau) in der Hansestadt Lübeck 2021****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.02.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Instandsetzung der in der Begründung aufgeführten Straßen durch das DSK-Verfahren wird begonnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

 neu freiwillig vorgeschrieben durch:

§ 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1) Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
baustellenbedingte Emissionen (reduziert durch den Einsatz als Kaltbauweise)	

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

--

Begründung:**Art der Ausschreibung :**

öffentliche Ausschreibungen nach VOB

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Bei dem DSK-Verfahren handelt es sich um das Versiegeln von schadhafte n Fahrbahnoberflächen durch das Überziehen mit einer ca. 1 cm dicken kalten Asphalt schicht. Hierdurch wird die Oberfläche neu versiegelt und die Schädigung der Fahrbahnsubstanz durch eindringendes Regenwasser wird verzögert. Je nach Schädigungsgrad der jeweiligen Straße wird bei dem DSK-Verfahren von einer Lebensdauer von fünf bis acht Jahren ausgegangen.

Durch die geringe Dicke (ca. 1 cm) der aufzubringenden Schicht ist das Anpassen von Bordsteinen und Nebenanlagen (z.B. Gehwege) in der Regel nicht notwendig.

Das gewählte Bauverfahren wird zudem bei Straßen eingesetzt, in denen eine klassische Deckschichtsanierung (fräsen und Einbau von Walzasphalt) technisch nicht mehr möglich ist (großflächige Fräsdurchbrüche bei zu geringen vorhandenen Asphaltstärken oder „runde Querschnitte“, die den Einsatz von Asphaltfertigern nicht zulassen).

Mittlerweile wird das DSK-Verfahren verstärkt auch für sogenannte Verkehrssicherungsmaßnahmen eingesetzt.

Dem Straßenbaulastträger obliegt gemäß Straßen- und Wegegesetz SH die Verkehrssicherungspflicht. Da ausreichende Mittel für fachgerechte Sanierungen nicht zur Verfügung stehen, muss die Oberfläche von verschiedenen Hauptverkehrsstraßen mit dem DSK-Verfahren kurzfristig in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden. Durch die Verkehrssicherungsmaßnahmen werden Straßensperrungen bzw. Beschränkungen für eine gewisse Zeit vermieden.

Nach jetzigem Stand erfolgt die Instandsetzung in folgenden Straßen:

- Arnimstraße
- Drechslerstraße
- Godewind, Bertlingstraße, Aussenallee
- Kücknitzer Hauptstraße, Hochofenstraße, Kirchplatz
- Mecklenburger Straße
- Moislinger Mühlenweg
- Posener Straße, Warthestraße
- Surenfeld
- Vorwerker Straße
- Wallstraße

- Wendische Straße, Kolberger Straße, Hansestraße
- Ziegelstraße
- Albert-Schweitzer – Straße, Knud-Rasmussen-Straße
- An der Bäk, Am Bach
- Beim Drögenvorwerk
- Brockestraße
- Brolingstraße
- Falkenhusener Weg, Absalonshorster Weg
- Gothlandstraße, Wachtstraße
- Grönlandstraße
- Gustav-Falke-Straße
- Hudestraße, Hirtenbergweg, Schmiederedder
- Merkurstraße
- Olendiek, Borstelweg
- Ringstettenweg
- Tesdorpfstraße, Claudiusring
- Trappenstraße
- Pöppendorfer Hauptstraße
- Dorfstraße
- Moorweg
- Schönkampstraße
- Hollbeck
- Mittelstraße
- Raabrede
- Kieselgrund
- Röntgenstraße
- Grünewaldstraße
- Stresemannstraße
- Guntherweg/ Gernotweg
- Giselherweg
- Nibelungenstraße
- Gluckstraße
- Haydnstraße
- Rademacherstraße
- Wachthauskoppel
- Rotenhauser Feld
- Hauskoppel
- Bauernweg
- Am Heck
- Im Beiboot
- Resebergweg
- Flenderstr./Flenderplatz
- Bornkoppel/Mühlenhorn
- Luisenhof
- Mühlenkamp
- Am Leuchtenfeld
- Strandbahnhof
- Am Teich
- Schanzenweg
- Rudolf-Groth-Straße
- Thomasstraße
- Drosselweg
- Gödertskoppel
- Amselweg
- Nachtigallensteg
- Kampstraße

Veränderungen der Straßenliste sind möglich, da erst nach dem Winter auf witterungsbedingte Schäden zielgenau reagiert werden kann.

Die Instandsetzung ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens, aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, unabdingbar. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Steigerung des Gebrauchswertes für die Nutzer.

Zeitplan :

Das DSK-Verfahren ist eine „Schönwetterbauweise“, die eine warme und trockene Witterung voraussetzt. Eine Bauausführung in den Sommermonaten wird daher in den technischen Vorschriften empfohlen, um die maximale Lebensdauer zu garantieren. Frühzeitige Vergaben und die Durchführung der Ausschreibungsverfahren im „Winterhalbjahr“ werden somit notwendig.

Frühe Ausschreibungen sichern dem Auftraggeber zudem erfahrungsgemäß günstige Preise. Bei den Maßnahmen in Travemünde ist zudem das Saisonbauverbot ab 01. Juni eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

Kosten / Finanzierung :

Die Kosten belaufen sich nach Schätzung auf insgesamt ca. 3.900.000,00 EUR brutto.

Derzeit sind im Haushaltsplan 2021 insgesamt 2.500.000,00 EUR vorgesehen. Davon sind jeweils 1.250.000,00 EUR auf dem Produkt Gemeindestraßen und dem Produkt Kreisstraßen sortiert.

Die Umbuchungen zwischen den Produkten erfolgen im laufenden Haushaltsjahr nach Bedarf.

Die fehlenden Mittel werden aus dem konsumtiven Bereichsbudget zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 541001/542001

Anlage zur Vorlage vom 22.01.2021
VO-Nr.: 09685

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-3.900.000,00	0,00	0,00	
Saldo Ergebnisplan	-3.900.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-3.900.000,00	0,00	0,00	
Saldo Finanzplan	-3.900.000,00	0,00	0,00	0,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001 000 5221006	Gemeindestraßen/Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	-3.300.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	542001 000 5221006	Kreisstraßen/Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	-600.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-3.900.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001 000 7221006	Gemeindestraßen/AZ Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	-3.300.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	542001 000 7221006	Kreisstraßen/AZ Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	-600.000,00
		Saldo Finanzplan	-3.900.000,00

► Nr. VO/2020/09618
öffentlich

Lübeck, 28.12.2020

Vorlage
-öffentlich-Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dierk Wallendzik (E-Mail: dierk.wallendzik@luebeck.de Telefon: 122 - 6620)

Rahmenvertrag Baumpflegearbeiten 2021-2023**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.02.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Ausschreibung für die Baumpflegearbeiten für den Zeitraum 2021 bis 2023 durchzuführen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Arbeiten nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Verkehrssicherungspflicht

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr ist für derzeit ca. 100.000 Bäume an Straßen, Schulen, Kitas, öffentlichen Gebäuden, in Grünanlagen, auf Friedhöfen und Sportplätzen zuständig. Davon sind ca. 60.000 Bäume im digitalen Baumkataster erfasst. Es handelt sich hierbei um Bäume, bei denen aufgrund ihres Standortes sehr hohe Anforderungen an die Verkehrssicherheit bestehen (z. B. Straßenbäume, Bäume an Spielplätzen etc.). Allein bei ca. 18.000 Bäumen handelt es sich um Straßenbäume.

Diese Bäume werden von Mitarbeitenden des Bereichs Stadtgrün und Verkehr regelmäßig kontrolliert, wobei festgelegte Maßnahmen in zwei Kategorien eingeteilt werden. Maßnahmen der Wichtung eins sind innerhalb von 14 Tagen und Maßnahmen der Wichtung zwei sind innerhalb von einem halben Jahr abzuarbeiten. Sofortmaßnahmen werden unverzüglich abgearbeitet.

In den vergangenen Jahren hat sich ein sehr großer Maßnahmenstau gebildet, der eine geordnete Abarbeitung unmöglich macht. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat aus diesem Grund bereits im Jahr 2013 ein Baumpflegekonzept erstellt, das eine kontinuierliche Baumpflege vorsieht. Mit der Umsetzung wurde 2014 begonnen.

Mit der Ausschreibung dieses Rahmenvertrages soll das bisherige Baumpflegekonzept so weiterentwickelt werden, dass die notwendigen Baumpflegemaßnahmen zeitnah durch die städtische Baumpflegekolonne und durch mehrere Rahmenvertragspartner abgearbeitet werden können. Es ist daher notwendig, dass das finanzielle Volumen des Rahmenvertrages vergrößert und auf drei verschiedenen Firmen ausgedehnt wird. Dadurch können die Kosten und der relativ hohe Verwaltungsaufwand für eine zusätzliche, stadtteilweise Vergabe an Fremdfirmen entfallen, die in den letzten Jahren regelmäßig stattgefunden hat.

Die Vergabe an Fremdfirmen ist durch den Rahmenvertrag Baumpflege mit einem relativ geringen Verwaltungsaufwand möglich. Daher soll diese Praxis fortgeführt werden. Im Jahresvertrag sind alle üblichen Baumpflegemaßnahmen ausgeschrieben, die dann in Form von kleinen Einzelaufträgen stadtweit und bedarfsgerecht an die drei beauftragten Rahmenvertragspartner vergeben werden können.

Um den besonders hohen Erwartungen an die Verkehrssicherheit an Kitas und Schulen gerecht zu werden, wird diese Leistung im Rahmenvertrag über ein eigenes Baulos vergeben. Bei den in dieser beschränkten Ausschreibung zu vergebenden Baumpflegearbeiten handelt es sich um Arbeiten im gesamten Stadtgebiet. Es erfolgt eine beschränkte Ausschreibung, da fachlich qualifizierte Firmen beauftragt werden sollen, die regional verankert sind. Eine losweise Vergabe ist vorgesehen. Bieter können für maximal ein Los beauftragt werden.

Los 1: Baumpflegemaßnahmen bei Bäumen an Straßen, in Grünanlagen, an Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen in der gesamten Hansestadt Lübeck (2 Firmen)

Los 2: Baumpflegemaßnahmen bei Bäumen an Schulen, Kitas, Sportanlagen und an öffentlichen Gebäuden in der gesamten Hansestadt Lübeck (1 Firma)

Kosten:

Eine Kostenberechnung hat Gesamtkosten für beide Lose in Höhe von ca. 900.000,00 Euro netto ergeben. Die Laufzeit beträgt 24 Monate, beginnend ab dem 01.04.2021 und endet am 30.03.2023.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2021 geordnet.

Anlagen:

1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 551001 - Öffentl. Grün- u.
Landschaftsbau

Anlage zur Vorlage vom 28.12.2020
VO-Nr.: VO/2020/09618

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge				
Aufwendungen		-320.000,00	-450.000,00	-130.000,00
Saldo Ergebnisplan		-320.000,00	-450.000,00	-130.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen		-320.000,00	-450.000,00	-130.000,00
Saldo Finanzplan		-320.000,00	-450.000,00	-130.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2021	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Aufwendungen:	551001 div.	Öffentl. Grün- u. Landschaftsbau	-250.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	553001.000.5221000	Friedhof- und Bestattungswesen/ Unterh. sonst. Unbewgl. Vermögen	-70.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-320.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezeichnung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Auszahlungen:	551001 div.	Öffentl. Grün- u. Landschaftsbau	-250.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	553001.000.5221000	Friedhof- und Bestattungswesen/ Unterh. sonst. Unbewgl. Vermögen	-70.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-320.000,00

► **Nr. VO/2021/09763**
öffentlich

Lübeck, 12.02.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Dringlichkeitsantrag des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Hauptausschuss tagt im Wege der Videokonferenz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Sobald die von der Bürgerschaft am 11. Februar 2021 beschlossene Änderung der Hauptsatzung inkrafttritt, tagt der Hauptausschuss im Wege der Videokonferenz. Der Hauptausschuss geht erst wieder in den Präsenzbetrieb über, wenn für alle Schuljahrgänge in Lübeck wieder ein regulärer Präsenzunterricht stattfindet.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied